



Basisprospekt

vom 04. Juni 2020

zur Begebung von neuen Wertpapieren und zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere

über

derivative Produkte

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

Der Basisprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als zuständige Behörde unter der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG („Prospektverordnung“), gebilligt. Die BaFin hat diesen Basisprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Basisprospektes sind, erachtet werden. Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für ihre Anlage vornehmen.

Der Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.ls-tc.de) veröffentlicht. **Dieser Basisprospekt ist ab dem 05. Juni 2021 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn dieses Basisprospekts ungültig geworden ist. Der Basisprospekt ist nach seiner Billigung 12 Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 Prospektverordnung erforderliche Nachträge ergänzt wird.**

Inhalt

Inhalt	2
Allgemeinen Beschreibung des Angebotsprogramms.....	5
Billigung	5
Angebot und Verkauf.....	5
Preisbildung	7
Risikofaktoren	8
<u>Wertpapierspezifische Risikofaktoren</u>.....	8
1. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben.....	8
2. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen	11
a. Risiken im Zusammenhang mit der Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswerts	11
b. Risiken bezogen auf der Basiswert Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier.....	11
c. Risiken in Bezug auf den Basiswert Aktienkorb.....	14
d. Risiken bezogen auf den Basiswert Index.....	15
e. Risiken in Bezug auf den Basiswert Wikifolio-Index.....	16
f. Risiken in Bezug auf den Basiswert Index bei denen die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 ist	22
g. Risiken in Bezug auf den Basiswert Wechselkurs.....	27
h. Risiken in Bezug auf den Basiswert Futures-Kontrakt / Basiswert Terminkontrakt.....	28
i. Risiken in Bezug auf den Basiswert Rohstoff	30
j. Risiken in Bezug auf den Basiswert Fonds/Exchange Traded Product (ETP).....	31
aa. Allgemeine Risiken bei Fonds/Exchange Traded Products (ETPs).....	31
bb. Besondere Risiken bei Fonds/Exchange Traded Products (ETPs)	33
3. Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung und Handelbarkeit der Wertpapiere.....	37
4. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere.....	39
5. Risiken, die sich aus den Produktbedingungen ergeben	41
<u>Emittentenspezifische Risikofaktoren</u>.....	45
1. Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin	45
2. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin	47
3. Rechtliche und regulatorische Risiken.....	48
4. Risiken in Bezug auf interne Kontrollen und Interessenkonflikte.....	49
Verantwortung.....	51
Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen	52
Wertpapierbeschreibung	53
Ausstattung	53
Berechnungsstelle.....	53
Verbriefung	53
Status.....	53
Kleinste handelbare und übertragbare Einheit.....	54

Rendite	54
Aufstockung des öffentlichen Angebotes von Emissionen	54
Börseneinführung	54
Handel in den Derivaten	54
Verfügbarkeit von Unterlagen	55
Bekanntmachungen	55
Valuta	55
Wertpapierkennnummer / International Securities Identification Number	55
Rating der Wertpapiere	55
Besteuerung	55
Informationen über den Basiswert	59
Einfluss des Basiswertes auf die Derivate	72
Verkaufsbeschränkungen	83
Produktbedingungen	85
Wesentliche Ausstattungsmerkmale	85
[Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	86
[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	97
[Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	106
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	113
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere	122
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb	133
[Optionsscheine auf Indizes	142
[[Bezeichnung des Index][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes	149
[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes	158
[[SFD-][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	165
[[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes	172
[Optionsscheine auf einen Wechselkurs	181
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	187
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs	193
[Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte	201
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte	208
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over	214
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	223
[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe	229
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over	237
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over	244
[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds] [ETPs]	253
[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds][ETPs]	262
Formular für die Endgültigen Bedingungen	273
Lang & Schwarz Aktiengesellschaft	281
<i>Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung</i>	<i>281</i>
<i>Haupttätigkeitsbereiche</i>	<i>281</i>
<i>Wichtigste Märkte</i>	<i>283</i>
<i>Ausgewählte Finanzinformationen</i>	<i>283</i>
<i>Struktur des Lang & Schwarz-Konzerns</i>	<i>285</i>
<i>Organe</i>	<i>285</i>
Vorstand	285
Aufsichtsrat	286
Hauptversammlung	286
Corporate Governance	286
<i>Aktienkapital</i>	<i>287</i>
<i>Anteilseigner</i>	<i>287</i>
<i>Abschlussprüfer</i>	<i>287</i>

<i>Trendinformationen / Erklärung zu wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage / Erklärung zu den Aussichten der Emittentin</i>		287
<i>Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind</i>		287
<i>Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr</i>		288
<i>Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin</i>		288
<i>Rating der Emittentin</i>		288
<i>Rechtsstreitigkeiten</i>		288
Glossar		289
Finanzinformationen		291
<i>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (HGB)</i>	I	1 - 25
<i>Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019</i>	I	1
<i>Bilanz zum 31. Dezember 2019</i>	I	13
<i>Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019</i>	I	14
<i>Anhang für das Geschäftsjahr 2019</i>	I	15
<i>Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019</i>	I	22
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	I	23
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 (HGB)</i>	II	1 - 30
<i>Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019</i>	II	1
<i>Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019</i>	II	15
<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019</i>	II	16
<i>Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2019</i>	II	17
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019</i>	II	24
<i>Offenlegung im Sinne des § 26 a Absatz 1 Satz 2 KWG</i>	II	25
<i>Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019</i>	II	26
<i>Konzerneigenkapitalpiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019</i>	II	27
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	II	28
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 (HGB)</i>	III	1 - 36
<i>Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2018</i>	III	1
<i>Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018</i>	III	20
<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018</i>	III	21
<i>Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2018</i>	III	22
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018</i>	III	30
<i>Offenlegung im Sinne des § 26 a Absatz 1 Satz 2 KWG</i>	III	31
<i>Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018</i>	III	32
<i>Konzerneigenkapitalpiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018</i>	III	33
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	III	34

Allgemeinen Beschreibung des Angebotsprogramms

Die nachfolgenden Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung des Angebotprogramms dar und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot der Schuldverschreibungen sind daher nur möglich, wenn die öffentlichen Angebotsbedingungen der jeweiligen Einzulemission (die „Endgültigen Bedingungen“) zusammen mit der Zusammenfassung für die einzelne Emission (die „Emissionsspezifische Zusammenfassung“) und mit allen Teilen des Basisprospekts (einschließlich etwaiger Nachträge) gelesen werden.

Dieser Basisprospekt wird gemäß Artikel 8 Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG („Prospektverordnung“ oder „Verordnung (EU) 2017/1129“) erstellt. Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Prospektverordnung in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.ls-tc.de veröffentlicht. Die für eine Wertpapieremission unter diesem Basisprospekt relevanten Endgültigen Bedingungen werden in einem gesonderten Dokument so bald wie möglich bei Unterbreitung eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren, und, sofern möglich, vor Beginn des öffentlichen Angebots der betreffenden Wertpapieremission bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Billigung

Die Emittentin erklärt, dass

(a) der Prospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,

(b) die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,

(c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, der Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte,

(d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten.

Dieser Basisprospekt wurde am 04. Juni 2020 gebilligt und ist gültig bis zum 04. Juni 2021. In diesem Zeitraum wird die Emittentin in Übereinstimmung mit Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 Prospektverordnung unverzüglich einen Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen, sollten in Bezug auf die in diesem Basisprospekt enthaltenen Angaben wichtige neue Umstände eintreten oder wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten auftreten oder festgestellt werden, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können. Die Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht mehr, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Angebot und Verkauf

Die Emittentin beabsichtigt unter diesem Basisprospekt fortlaufend Emissionen von derivativen Produkten, nämlich Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere,

Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Capped-Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, SFD-Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere, Capped-Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb, Bonus-Zertifikate bezogen auf einen Aktienkorb, Optionsscheine auf Indizes, [Bezeichnung des Index] Indextracker-Zertifikate auf Indizes, [Bezeichnung des Index] Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes, Capped-Bonus-Zertifikate auf Indizes, Bonus-Zertifikate auf Indizes, SFD-X-Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-Turbo-Zertifikate auf Indizes, X-Turbo-Zertifikate auf Indizes, Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Indizes, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Indizes, X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Indizes, Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Indizes, X-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Indizes, Endlos-Turbo-Zertifikate auf Indizes, Optionsscheine auf einen Wechselkurs, SFD-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs, Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs, Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs, Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte, SFD-Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte, Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte, SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over, Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over, Endlos-Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over, SFD-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe, Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe, Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe, SFD-Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, Endlos-Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over, SFD-Turbo-Zertifikate auf einen Fonds, Turbo-Zertifikate auf einen Fonds, SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Fonds sowie Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Fonds, zu begeben.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen [Endlos-]Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Emission der derivativen Produkte bedarf keiner besonderen gesellschaftsrechtlichen dokumentierten Grundlage und dient der Gewinnerzielungsabsicht der Emittentin.

Die Einzelheiten des Angebotes und des Verkaufs, insbesondere der jeweilige Emissionstermin, das jeweilige Emissionsvolumen und die Währung der Emission sowie der jeweilige Verkaufspreis inkl. etwaiger mit dem Vertrieb verbundenen Kosten der Emittentin jeder unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Emission sind den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des unter diesem Basisprospekt begebenen Emissionsvolumens vor.

Im Falle eines Angebots von Derivaten mit Zeichnungsfrist ist die Dauer der Zeichnungsfrist den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Zudem finden sich in den Endgültigen Bedingungen Angaben dazu ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist. Die ggfs. zum Ende der Zeichnungsfrist zu bestimmende Einzelheiten der Emission werden von der Emittentin unverzüglich nach Ende der Zeichnungsfrist gemäß § 6, § 7 bzw. § 8 der jeweiligen Produktbedingungen veröffentlicht. Es kann zudem vorgesehen werden, dass die Zertifikate nach Ablauf der Zeichnungsfrist von der

Emittentin weiterhin freibleibend zum Kauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Die Lieferung der verkauften Derivate erfolgt bei einer Emission mit Zeichnungsfrist nach Ablauf der Zeichnungsfrist oder bei einer Emission ohne Zeichnungsfrist nach dem Ausgabetag an dem in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebenen Valutatag über das angegebene Clearing System. Bei einem Verkauf der Derivate nach dem Valutatag erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen über das in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Clearing System.

Preisbildung

Der anfängliche Ausgabepreis wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebotes und anschließend fortlaufend festgelegt. Sowohl der anfängliche Ausgabepreis der Zertifikate bzw. Optionsscheine als auch die während der Laufzeit von der Emittentin gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der Emittentin. Der Anleger kann die Zertifikate bzw. Optionsscheine zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe und ggfs. dem Vertrieb verbundenen Kosten der Emittentin bzw. des Anbieters enthalten (z.B. die Strukturierungskosten, Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für Emittentin bzw. Anbieter.)

Risikofaktoren

Der nachfolgende Abschnitt ist in Risikofaktoren im Zusammenhang mit den Wertpapieren und der Emittentin unterteilt. In jedem dieser Abschnitte sind die Risikofaktoren in Kategorien und Unterkategorien aufgeführt. Die zwei wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei – sofern zwei Risikofaktoren in der Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführt sind – an erster Stelle genannt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Die im Weiteren in einer Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführten Risikofaktoren – unter der Überschrift „*Andere wesentliche Risikofaktoren*“ – sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt. Für die mit dem Wertpapier verbundenen Risiken hängt die Wesentlichkeit maßgeblich von den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Parametern ab. Beispiele für solche Parameter sind beispielsweise bei Optionsscheinen der Basiswert, Basiskurs, Bezugsverhältnis, Ausübungsfrist etc. Diese Parameter bestimmen sowohl die Höhe der Eintrittswahrscheinlichkeit eines bestimmten Ereignisses und das damit verbundene Risiko sowie den Umfang der Auswirkungen auf das Wertpapier bei Eintritt des Risikos. Die Emittentin trifft hierzu im Folgenden jeweils eine Aussage welche die Eintrittswahrscheinlichkeit ins Verhältnis zu möglichen Auswirkungen setzt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit wird dabei in den einzelnen Risikofaktoren ins Verhältnis zum jeweiligen Risikoereignis gesetzt (z.B. je größer...desto wahrscheinlicher). Die Auswirkungen des Eintritts des beschriebenen Risikos wird so dann von der Emittentin bewertet, indem beispielsweise ein möglicher Teil- oder sogar Totalverlust bzw. sonstiger Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitalbetrages oder ein Verfall des Wertpapiers beschrieben wird. Die genannten Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen.

Aus den nachfolgenden Gründen sollten Anleger die Derivate nur kaufen, wenn sie das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals – bis hin zu einem Totalverlust – einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten tragen können.

Der Begriff Derivate dient als Sammelbegriff für Finanzinstrumente, die von anderen Anlageobjekten „abgeleitet“ sind und deren Kurs von der Preisentwicklung dieser Objekte (den Basiswerten) in hohem Maße abhängig sind. Zu den Derivaten zählen u.a. Zertifikate und Optionsscheine.

Wenn ein Anleger derivative Produkte kauft, die ein Recht zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen verbiefen, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Lieferung oder Abnahme von Wertpapieren, Devisen oder Rohstoffen zu einem von vornherein festgelegten Preis.

Wertpapierspezifische Risikofaktoren

1. Risiken, die sich aus der Art der Wertpapiere ergeben

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken von X-Turbo-Zertifikaten

Bei X-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko, dass für die Feststellung des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses neben dem Kurs des den Zertifikaten als Basiswert, z.B. des DAX® auch der Kurs eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX® maßgeblich ist. Der X-DAX®-

Index ist der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss. Bei Xetra® handelt es sich um ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt.

Die Berechnung des DAX® beginnt um 9.00 Uhr und endet mit der Bestimmung des Schlusskurses in der Xetra-Schlussauktion um ca. 17.30 Uhr, während der X-DAX® börsentäglich von 8.00 bis 9.00 Uhr und von 17.45 bis ca. 22.00 Uhr berechnet wird. Der Zeitraum, in dem die Knock-out-Barriere berührt oder über- bzw. unterschritten werden kann, ist also erheblich länger als bei herkömmlichen Turbo-Zertifikaten bezogen auf den DAX®, womit sich das Risiko des Eintritts eines Knock-out-Ereignisses erheblich erhöht.

Zudem sollten sich die Zertifikatsinhaber darüber im Klaren sein, dass die Ermittlung des Auszahlungsbetrages ausschließlich auf der Grundlage des Referenzpreises des Basiswerts DAX® erfolgt. Die Kurse des X-DAX® bleiben in diesem Fall außer Betracht. Ein am Bewertungstag im Vergleich zum DAX® eventuell höherer (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. niedrigerer (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des X-DAX® wird für die Ermittlung des Auszahlungsbetrages nicht berücksichtigt.

Risiken von Turbo-Zertifikaten

Bei einem TURBO-Zertifikat erhält der Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt und der den für den Erwerb der TURBO-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes bei Fälligkeit stark gefallen ist.

Darüber hinaus trägt der Anleger das Risiko, dass der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der in den Produktbedingungen festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Turbo-Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Sollte dieser tiefste bzw. höchste Kurs des Basiswertes allerdings den geltenden Basiskurs an diesem Tag unterschreiten (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreiten (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), kann im ungünstigsten Fall der Auszahlungsbetrag 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht überschreiten, und es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

Für den Fall, dass bei den vorliegenden Turbo-Zertifikaten der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entspricht, beträgt der Auszahlungsbetrag im Falle eines Knock-Out-Ereignisses 1/10 Eurocent pro Zertifikat.

Es kann damit nahezu ein Totalverlust des vom Inhaber der Turbo-Zertifikate eingesetzten Kapitals eintreten.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken von Endlos-Turbo-Zertifikaten

Bei Endlos-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko dass sich der Basiskurs der Zertifikate täglich verändert, wobei er sich im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten in der Regel erhöht und im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten in der Regel vermindert und sich dadurch – falls sich der Kurs des Basiswertes nicht ebenfalls um mindestens den entsprechenden Betrag erhöht bzw. vermindert – der Wert der Zertifikate mit jedem Tag der Laufzeit vermindert.

Risiken von Smart-Turbo-Zertifikaten

Bei Smart-Turbo-Zertifikaten trägt der Anleger das Risiko, dass sobald (i) der Kurs des Basiswerts zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Ausgabetag der Zertifikate den jeweils gültigen Basispreis erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder (ii) der Referenzpreis des Basiswerts die jeweils gültige Knock-out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein "Knock-out-Ereignis"), die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst gelten. In diesem Falle wird der Auszahlungsbetrag von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt und wird mindestens 1/10 Eurocent pro Zertifikat betragen. Der Zertifikatsinhaber erleidet in diesem Fall einen Verlust, der nahezu dem gesamten für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust).

Im Gegensatz zu den „herkömmlichen“ Turbo-Zertifikaten ist bei einem Smart-Turbo Zertifikat damit die Knock-Out-Barriere nur bei der Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes relevant.

Risiken von Optionsscheinen

Die Optionsscheine sind risikoreiche Instrumente bei denen der vollständige Verlust des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kaufpreises möglich ist (Totalverlust). Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Referenzpreis des Basiswertes den Basispreis nicht unterschreitet (im Falle von Put-Optionsscheinen) bzw. nicht überschreitet (im Falle von Call-Optionsscheinen) und aufgrund der noch verbleibenden Restlaufzeit der Optionsscheine nicht mehr damit zu rechnen ist, dass sich der Referenzpreis des Basiswertes rechtzeitig vor dem Verfall der Optionsscheine wieder in die gewünschte Richtung bewegen wird. Zu beachten ist, dass eine Veränderung des Kurses oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung des den Optionsscheinen zugrunde liegenden Basiswerts den Wert der Optionsscheine überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern kann.

Risiken von Indextracker bzw. Zertifikaten auf Indizes

Bei Indextracker-Zertifikaten bzw. Zertifikaten auf Indizes trägt der Anleger das Risiko, dass sich der Kurs des Index nicht in die erwartete Richtung entwickelt und sich durch die Anlage in die Zertifikate keine positive Rendite erzielen lässt. Hierdurch kann der Wert der Zertifikate unter den Wert fallen, den die Zertifikate zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Zertifikatsinhaber hatten.

Risiken von Bonus-Zertifikaten

Bei einem Bonus-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Preis des dem Bonus-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes im Bewertungszeitraum (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der in den Produktbedingungen festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet. In diesem Fall erhält der Anleger bei Fälligkeit nicht mindestens den Barbetrag, sondern einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Wertentwicklung des Basiswertes abhängt und der den für den Erwerb der Bonus-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes bei Fälligkeit

stark gefallen ist. Für den Inhaber der Bonus-Zertifikate kann dadurch ein erheblicher Verlust entstehen. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

Risiken von Discount-Zertifikaten

Bei einem Discount-Zertifikat trägt der Anleger das Risiko, dass der Kurs des dem Discount-Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag unter dem Höchstbetrag des Discount-Zertifikates liegt. In diesem Fall erhält der Anleger bei Fälligkeit nicht den Höchstbetrag, sondern einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe vom Kurs des Basiswertes am Bewertungstag abhängt und der den für den Erwerb der Discount-Zertifikate gezahlten Kaufpreis unter Umständen wesentlich unterschreitet, wenn der Preis des Basiswertes am Bewertungstag stark gefallen ist. Für den Inhaber der Discount-Zertifikate kann dadurch ein erheblicher Verlust entstehen, der umso größer ausfällt, je tiefer der Kurs des Basiswertes fällt. Unter außergewöhnlich ungünstigen Umständen ist sogar ein Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals denkbar.

In jedem Fall sind bei Discount-Zertifikaten die Gewinnmöglichkeiten des Anlegers unabhängig davon, wie hoch der Preis des Basiswertes steigt, immer auf die Zahlung des Höchstbetrags begrenzt. Während also auf der einen Seite bei steigenden Kursen des Basiswertes die Gewinnmöglichkeiten für den Anleger durch den Höchstbetrag nach oben begrenzt sind, trägt der Anleger auf der anderen Seite bei fallenden Kursen des Basiswertes das volle Verlustrisiko, wenn der Auszahlungsbetrag auf Grund des Wertverlustes des Basiswertes gering ausfällt.

2. Risiken, die sich aus dem Basiswert ergeben, auf den sich die Wertpapiere beziehen

Wesentlichster Risikofaktor

a. Risiken im Zusammenhang mit der Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswerts

Der Wert der Derivate hängt vorwiegend von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswertes ab.

Die Berechnung des Rückzahlungsbetrages ist bei derivativen Produkten grundsätzlich an die Kursentwicklung (Performance) des Basiswertes während der Laufzeit der Derivate gebunden.

Eine Kursänderung oder auch schon das Ausbleiben einer Kursänderung des dem derivativen Produktes zugrunde liegenden Basiswertes kann den Wert des Derivates überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Der Inhaber eines Derivates kann im Falle einer begrenzten Laufzeit nicht darauf vertrauen, dass sich der Preis des Derivates rechtzeitig wieder erholen wird.

b. Risiken bezogen auf der Basiswert Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken, die sich aus Schwankungen des Aktienkurses ergeben sowie das Risiko der Zahlungsunfähigkeit des Aktienemittenten

Derivate bezogen auf Aktien oder bzw. aktienvertretende Wertpapiere eines Unternehmens sind mit besonderen Risiken verbunden, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des (Aktien-)Kurses ergeben, sowie z.B. das Risiko, dass das betreffende Unternehmen zahlungsunfähig wird,

dass über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder dass vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen stattfinden, die zu einem Totalverlust für den Anleger der Derivate führen können.

Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Kapitalmärkte und Unternehmen mit niedriger bis mittlerer Marktkapitalisierung

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien bzw. aktienvertretenden Wertpapiere in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen bzw. aktienvertretende Wertpapiere mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen bzw. aktienvertretender Wertpapiere. Im Hinblick auf größere Unternehmen. Darüber hinaus können Aktien von Unternehmen bzw. entsprechende aktienvertretende Wertpapiere mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit haben

Aktien von Unternehmen bzw. entsprechende aktienvertretende Wertpapiere, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie bzw. des entsprechenden aktienvertretenden Wertpapiers führen. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Derivaten bezogen auf solche Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Risiken im Zusammenhang mit aktienvertretenden Wertpapieren

Handelt es sich bei dem Basiswert um aktienvertretende Wertpapiere (z.B. um American Depositary Receipts ("ADRs") oder Global Depositary Receipts ("GDRs"), zusammen "Depositary Receipts"), können zusätzliche Risiken auftreten. ADRs sind in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegebene Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien außerhalb der USA gehalten wird. GDRs sind ebenfalls Wertpapiere in Form von Anteilsscheinen an einem Bestand von Aktien, der in dem Sitzland des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten wird. Sie unterscheiden sich von dem als ADR bezeichneten Anteilsschein i.d.R. dadurch, dass sie regelmäßig außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika öffentlich angeboten bzw. ausgegeben werden. Jedes Depositary Receipt verkörpert eine oder mehrere Aktien oder einen Bruchteil des Wertpapiers einer ausländischen Aktiengesellschaft. Rechtlicher Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien ist bei beiden Typen von Depositary Receipts die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist.

Je nachdem, unter welcher Rechtsordnung die Depositary Receipts emittiert worden sind und welcher Rechtsordnung der Depotvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die entsprechende Rechtsordnung den Inhaber des Depositary Receipts nicht als den eigentlich wirtschaftlich Berechtigten an den zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere im Falle einer Insolvenz der Depotbank beziehungsweise im Falle von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden bzw.

dass diese Aktien im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotbank wirtschaftlich verwertet werden. Ist dies der Fall, verliert der Inhaber des Depositary Receipts die durch den Anteilsschein (Depositary Receipt) verbrieften Rechte an den zugrunde liegenden Aktien. Das Depositary Receipt als Basiswert wird dadurch wertlos, was dazu führt, dass auch die auf dieses Depositary Receipt bezogenen Wertpapiere wertlos werden. In einer solchen Konstellation besteht für den Anleger - vorbehaltlich eines ggf. vorgesehenen unbedingten Mindesttilgungsbetrags oder sonstigen (teilweisen) Kapitalschutzes - das Risiko eines Totalverlusts.

Zu beachten ist ferner, dass die Depotbank das Angebot der Depositary Receipts jederzeit einstellen kann und die Emittentin dieser Optionsscheine in diesem Fall beziehungsweise im Fall der Insolvenz der Depotbank - nach genauer Maßgabe der Optionsscheine zur Anpassung der Produktbedingungen bzw. zur Kündigung der Optionsscheine berechtigt ist.

Risiken in Bezug auf Dividendenzahlungen

Ferner bestehen Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens auftreten. Inhaber von Derivaten bezogen auf Aktien bzw. aktienvertretende Wertpapiere erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen tätigen, keine Dividenden oder sonstige Ausschüttungen, die an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Außerdem müssen gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer als Basiswert dienenden Aktie bzw. aktienvertretenden Wertpapier (wie z.B. Dividenden), die von der Emittentin vereinnahmt werden, nicht im Preis der Derivate berücksichtigt werden. Werden erwartete Dividenden berücksichtigt, so können sie auf Basis der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem "Ex-Dividende"-Tag der Aktie bzw. des aktienvertretenden Wertpapiers in Abzug gebracht werden. Von der Emittentin zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen können sich während der Laufzeit der Derivate verändern oder von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben.

Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten der Emittentin durch eigenen Besitz der Aktien

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin der Derivate sowie die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft bzw. aktienvertretende Wertpapiere besitzen, die den Basiswert emittiert hat. Dies kann zu zusätzlichen Interessenkonflikten führen.

Risiken im Falle eines IPOs des Basiswerts vor Aufnahme des Handels

Zudem kann – im Falle eines IPOs des Basiswertes – der Basiswert zum Zeitpunkt der Emission möglicherweise noch an keiner Börse, insbesondere nicht an der Maßgeblichen Börse, gehandelt werden. Vor der Aufnahme des Handels des Basiswertes gibt es keinen öffentlichen Markt für den Basiswert, so dass bis zur Aufnahme des Handels die vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise nicht auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen berechnet werden können. Der Platzierungspreis für den Basiswert, entspricht zudem möglicherweise nicht dem Kurs, zu dem der Basiswert nach der Aufnahme des Handels an den Börsen gehandelt wird.

Risiken bei der physischen Lieferung von Namensaktien

Liefert die Emittentin gemäß den Produktbedingungen Namensaktien an den Anleger, ist die Wahrnehmung von Rechten aus den Aktien (z.B. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts) grundsätzlich nur für Aktionäre möglich, die im Aktienbuch oder einem vergleichbaren offiziellen Aktionärsregister der Gesellschaft eingetragen sind. Eine

Verpflichtung der Emittentin zur Lieferung der Aktien beschränkt sich grundsätzlich nur auf das Zurverfügungstellen der Aktien in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung und umfasst nicht die Eintragung in das Aktienbuch. Ein Anspruch wegen Nichterfüllung, insbesondere auf Rückabwicklung oder Schadensersatz, ist in einem solchen Fall ausgeschlossen.

c. Risiken in Bezug auf den Basiswert Aktienkorb

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken, die sich aus Schwankungen der Aktienkurse ergeben sowie das Risiko der Zahlungsunfähigkeit der Aktienemittenten

Ein Aktienkorb besteht aus einer bestimmten bei Emission festgelegten Anzahl von Aktien (die "Korbaktien"). Während der Laufzeit der Derivate findet grundsätzlich keine ordentliche Anpassung oder Umschichtung der jeweiligen Korbaktien statt.

Derivate bezogen auf einen Aktienkorb sind mit besonderen Risiken verbunden, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Hierzu gehören die Risiken, die sich aus den Schwankungen des Aktienkurses der Korbaktien ergeben, sowie z.B. das Risiko, dass das betreffende Unternehmen im Aktienkorb zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen des Unternehmens im Aktienkorb ein Insolvenzverfahren oder ein dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder dass vergleichbare Ereignisse in Bezug auf das Unternehmen im Aktienkorb stattfinden, die zu einem Totalverlust für den Anleger der Derivate führen können.

Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Kapitalmärkte und Unternehmen mit niedriger bis mittlerer Marktkapitalisierung

Darüber hinaus hängt die Wertentwicklung der Aktien im Aktienkorb in ganz besonderem Maße von Entwicklungen an den Kapitalmärkten ab, die wiederum von der allgemeinen globalen Lage und spezifischen wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten beeinflusst werden. Aktien von Unternehmen im Aktienkorb mit einer niedrigen bis mittleren Marktkapitalisierung unterliegen möglicherweise noch höheren Risiken (z.B. in Bezug auf Volatilität oder Insolvenz) als die Aktien von größeren Unternehmen. Darüber hinaus können Korbaktien von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina extrem illiquide sein. Auch die Korrelation zwischen den Korbaktien untereinander kann einen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen, die ihren Geschäftssitz oder ihre maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern mit geringer Rechtssicherheit haben

Aktien von Unternehmen im Aktienkorb, die ihren Geschäftssitz oder maßgebliche Betriebstätigkeit in Ländern haben bzw. abwickeln, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von Regierungsmaßnahmen oder Verstaatlichungen. Dies kann zu einem Gesamt- oder Teilverlust des Wertes der Aktie im Aktienkorb führen. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Derivaten bezogen auf einen Aktienkorb zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Risiken in Bezug auf Dividendenzahlungen

Ferner bestehen Risiken, die in Bezug auf die Dividendenzahlungen des Unternehmens im Aktienkorb auftreten. Inhaber von Derivaten bezogen auf Aktien erhalten im Gegensatz zu Anlegern, die unmittelbare Aktieninvestitionen tätigen, keine Dividenden oder sonstige

Ausschüttungen, die an die Inhaber der in Bezug genommenen Aktien gezahlt werden. Außerdem müssen gezahlte oder erwartete Ausschüttungen einer als Basiswert dienenden Aktie (wie z.B. Dividenden), die von der Emittentin vereinnahmt werden, nicht im Preis der Derivate berücksichtigt werden. Werden erwartete Dividenden berücksichtigt, so können sie auf Basis der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Erträge bereits vor dem "Ex-Dividende"-Tag der Korbaktie in Abzug gebracht werden. Von der Emittentin zur Bewertung verwendete Dividendenschätzungen können sich während der Laufzeit der Derivate verändern oder von der allgemein im Markt erwarteten oder der tatsächlich gezahlten Dividende abweichen. Dies kann ebenfalls Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben.

Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten der Emittentin durch eigenen Besitz der Aktien

Außerdem besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin der Derivate sowie die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen Aktien der Gesellschaft besitzen, die die im Aktienkorb enthaltene Aktie emittiert hat. Dies kann zu zusätzlichen Interessenkonflikten führen.

d. Risiken bezogen auf den Basiswert Index

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken in Bezug auf die Abhängigkeit des Index vom Wert der Indexbestandteile

Der Wert eines Index wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile berechnet. Veränderungen der Preise der Indexbestandteile, der Indexzusammensetzung sowie andere Faktoren, die sich auf den Wert der Indexbestandteile auswirken (können), beeinflussen auch den Wert der Derivate, die sich auf den entsprechenden Index beziehen und können sich somit auf den Ertrag einer Anlage in diesen Derivaten auswirken. Schwankungen des Werts eines Indexbestandteils können durch Schwankungen des Werts anderer Indexbestandteile ausgeglichen oder verstärkt werden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit stellt keine Garantie für dessen zukünftige Wertentwicklung dar. Ein als Basiswert eingesetzter Index steht ggf. nicht für die gesamte Laufzeit der Derivate zur Verfügung und wird möglicherweise ausgetauscht oder vom Emittenten selbst weiterberechnet. In diesen oder anderen in den Endgültigen Bedingungen genannten Fällen können Derivate auch von der Emittentin gekündigt werden.

Länder- und Branchenspezifische Konzentrationsrisiken

Der als Basiswert dienende Index bildet möglicherweise nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten bestimmter Länder oder bestimmter Branchen ab. In diesem Fall sind die Anleger einem Konzentrationsrisiko ausgesetzt. Im Falle einer ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem Land oder in Bezug auf eine bestimmte Branche kann sich diese Entwicklung nachteilig für den Anleger auswirken. Sind mehrere Länder oder Branchen in dem Index vertreten, ist es möglich, dass diese ungleich gewichtet werden. Dies bedeutet, dass der Index im Falle einer ungünstigen Entwicklung in einem Land oder einer Branche mit einer hohen Gewichtung im Index den Wert des Index unverhältnismäßig nachteilig beeinflussen kann.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Keine Teilnahme an Dividendenausschüttungen beim Preisindex

Ist der als Basiswert dienende Index ein Preisindex, führen Dividendenausschüttungen der im Index enthaltenen Aktien - anders als bei Performanceindizes - zu einer Verringerung des

Indexstands. Anleger nehmen somit nicht an Dividenden oder sonstigen Ausschüttungen in Bezug auf die im Preisindex enthaltenen Aktien teil.

Risiko in Bezug auf die Veröffentlichung der Indexzusammensetzung

Auch wenn die Zusammensetzung der Indizes auf einer Website oder in sonstigen, in den Produktbedingungen genannten Medien zu veröffentlichen ist, entspricht die veröffentlichte Zusammensetzung möglicherweise nicht immer der aktuellen Zusammensetzung des betreffenden Index, weil die Veröffentlichung der aktualisierten Zusammensetzung auf der Website des jeweiligen Indexsponsors unter Umständen mit einer erheblichen Verzögerung von bis zu mehreren Monaten erfolgt.

Keine Haftung des Indexsponsors

Der Index wird grundsätzlich von dem Indexsponsor ohne Berücksichtigung der Interessen der Emittentin oder der Inhaber der Derivate zusammengesetzt und berechnet. Die Indexsponsoren übernehmen grundsätzlich keine Verpflichtung oder Haftung in Bezug auf die Ausgabe, den Verkauf bzw. den Handel der Derivate.

e. Risiken in Bezug auf den Basiswert Wikifolio-Index

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken von Wertveränderungen der zugrunde liegenden Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios

Ein Wikifolio-Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, das sich aus an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteten Aktien, ADRs, Bezugsrechten, Exchange Traded Products („ETPs“), (Exchange Traded Fonds („ETFs“), Exchange Traded Commodities („ETCs“) und Exchange Traded Notes („ETNs“)), Fonds, Anleihen, sowie Derivaten auf diese Underlyings, sowie Derivate auf Indizes (incl. Wikifolio-Indizes), Währungen, Zinsterminkontrakte, Futures und Rohstoffe (in diesem Abschnitt „Wikifolio Index“ die „Wertpapiere“) und einem Barbestand, welcher teilweise oder ganz in Fremdwährungen gehalten werden kann, (zusammen die „Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios“) zusammensetzen kann.

Wertveränderungen der zugrunde liegenden Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios führen zu Veränderungen des Wertes des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios und damit auch beim Stand des betreffenden Wikifolio-Index, welcher das jeweilige fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet.

Der Zertifikatsinhaber trägt daher das Risiko einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der betreffende Indexwert, auf dessen Grundlage der Auszahlungsbetrag je Zertifikat berechnet wird, niedriger ist als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Die Marktbedingungen können sich in eine Richtung entwickeln, in der die Anlagestrategie nicht die angestrebte positive Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des jeweiligen Index erbringen, sondern vielmehr einen Wertverlust des fiktiven Referenzportfolios und damit des betreffenden Index nach sich ziehen können. In diesem Fall trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, bei Einlösung der Zertifikate bzw. bei Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der auf Grundlage des jeweiligen Indexwertes ermittelte Auszahlungsbetrag je Zertifikat niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Risiken im Hinblick auf die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios

Aktien/ADRs: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Aktien bzw. ADRs ausgerichtet sein. Die Verlustrisiken von Anlagen in Aktien bzw. ADRs sind häufig höher, als die mit Anlagen in Schuldverschreibungen oder anderen Schuldtiteln verbundenen Risiken.

Insbesondere die Wertpapiere von kleineren und mittleren Unternehmen (im Hinblick auf die Marktkapitalisierung) können einen begrenzteren Markt haben als Wertpapiere von größeren Unternehmen. Dementsprechend kann es bei solchen Wertpapieren schwieriger sein, Verkäufe zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne beträchtlichen Preisverlust durchzuführen, als bei Wertpapieren von Unternehmen mit einer großen Marktkapitalisierung und einem breiter gefächerten Handelsmarkt. Darüber hinaus unterliegen Wertpapiere von kleinen oder mittleren Unternehmen häufig größeren Kursschwankungen, da sie im Allgemeinen empfindlicher auf negative Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte reagieren. Ferner kann das Risiko der Insolvenz höher sein, als bei Unternehmen, die eine vergleichsweise hohe Marktkapitalisierung aufweisen. Auch ist der Spread zwischen Geld- und Brief-Kurs in der Regel breiter als der von Aktien mit hoher Marktkapitalisierung.

Bezugsrechte: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil Bezugsrechte beinhalten. Im Hinblick auf Bezugsrechte besteht das Risiko, dass diese - sollte ein Bezugsrechtshandel erfolgen - zum Ablauf der Bezugsfrist wertlos verfallen.

Fonds/ETPs: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Fonds bzw. ETPs ausgerichtet sein. Interne Kosten für die Verwaltung und das Management des Fonds bzw. des ETPs verschlechtern die Gewinnerwartung des im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Fonds/ETPs und damit des fiktiven Referenzportfolios. Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann durch den Einsatz von Fonds bzw. ETPs eine Investmentstrategie abbilden die auf fallende Kurse setzt.

Festverzinsliche Wertpapiere von Emittenten mit schlechter Bonität/nachrangige Schuldverschreibungen: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil Wertpapiere von Emittenten beinhalten, die eine geringe Bonität (bzw. ein niedriges Rating) aufweisen. Mit diesen Emittenten ist typischerweise ein erhöhtes Insolvenzrisiko verbunden.

Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann ferner nachrangige Schuldverschreibungen enthalten. Diese Schuldverschreibungen stehen dem Eigenkapital näher als dem Fremdkapital. Deshalb gelten für sie die für Aktien dargelegten Risiken entsprechend.

Derivate: Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Derivate beinhalten. „Derivate“ sind Finanzinstrumente oder Kontrakte, deren Wertentwicklung von anderen Wertpapieren (Aktien oder festverzinslichen), Währungen, Zinsen, Indizes (incl. Wikifolio-Indizes) oder anderen Werten, dem relativen Wert von zwei oder mehr Elementen oder Werten, wirtschaftlichen oder anderen Aktivitäten oder sonstigen Elementen abhängt bzw. sich daraus ableitet. Diese Produkte sind oft komplex, beinhalten häufig eine beträchtliche Hebelwirkung und können sehr schwankungsanfällig sein. Im Allgemeinen bringen Derivate neben Chancen auch hohe Risiken (einschließlich des Risikos eines Totalverlusts) mit sich.

Ggfs. können interne Kosten des Derivates, z.B. für Zertifikatsgebühren oder Performancegebühren, die Gewinnerwartung des im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Derivats verschlechtern und damit auch die des fiktiven Referenzportfolios.

Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann Derivate von Emittenten beinhalten, die eine geringe Bonität (bzw. ein niedriges Rating) aufweisen. Darüber hinaus kann die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios durch den Einsatz von Derivaten eine Investmentstrategie abbilden, die auf fallende Kurse setzt.

Mit den Emittenten der Derivate ist ein Insolvenzrisiko verbunden. Sollten interne Kosten des jeweiligen Emittenten in die Produkte eingerechnet werden, verschlechtern diese die Gewinnerwartung des Derivates und damit des fiktiven Referenzportfolios.

Wechselkurs- und Währungsrisiken: Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Bestandteile in Fremdwährungen beinhalten. In diesem Fall ergibt sich das Risiko von Währungsverlusten, die etwa entstehen, wenn der Wert dieser Währungen fällt.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Wikifolio-Index kein im Markt etablierter Index

Ist der Basiswert ein Wikifolio-Index, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem betreffenden Wikifolio-Index nicht um einen im Markt etablierten Index handelt. Vielmehr wird der betreffende Wikifolio-Index von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Index-Sponsor (in dieser Eigenschaft: der „Sponsor“) im Wesentlichen nur dazu zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht um als Bezugsobjekt für Endlos-Zertifikate zu dienen.

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Berechnungsstelle ist Administrator im Sinne Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist in das Register nach Artikel 36 dieser Verordnung eingetragen.

Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios, welches durch den jeweiligen Index 1:1 abgebildet wird, lässt sich der Sponsor von der wikifolio Financial Technologies AG, Wien/Österreich, (in diesem Abschnitt „Wikifolio Index“ der „Berater“) beraten. Der Berater wiederum bedient sich bei der Erbringung seiner Beraterleistungen der Unterstützung Dritter, sogenannter „Redakteure“, welche Musterdepots auf der Internetseite www.wikifolio.com veröffentlichen. Redakteur können dabei z.B. Privatpersonen, Vermögensverwalter oder Medienunternehmen sein. Jedes dieser Musterdepots kann dabei als Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios dienen auf das sich ein betreffender Wikifolio-Index bezieht.

Risiken aus der Verantwortung für die Zusammensetzung des generellen und konkreten Anlageuniversums

Der Sponsor legt die Wertpapiere fest, die grundsätzlich in ein Musterdepot und damit in ein fiktives Referenzportfolio aufgenommen werden können (das „generelle Anlageuniversum“) und teilt diese in verschiedene Anlagekategorien ein. Dabei ist der Sponsor in seiner Entscheidung frei Anpassungen im Hinblick auf das generelle Anlageuniversum vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Aufnahme von Wertpapieren in das generelle Anlageuniversum und eine Streichung von Wertpapieren aus dem generelle Anlageuniversum jederzeit durch den Sponsor vorgenommen werden kann. Letzteres kann z.B. der Fall sein, wenn im Hinblick auf ein Wertpapier die Notierung eingestellt wird oder nach Ansicht des Sponsors eine nicht ausreichende Marktliquidität vorliegt. Darüber hinaus ist der Sponsor berechtigt, die Einteilung von Wertpapieren in Anlagekategorien zu ändern.

Des Weiteren ist der Sponsor berechtigt aber nicht verpflichtet für jedes fiktive Referenzportfolio das generelle Anlageuniversum auf bestimmte Anlagekategorien einzuschränken (z.B. nur Aktien) („konkretes Anlageuniversum“). Änderungen der Einteilung von Wertpapieren in Anlagekategorien können damit Auswirkungen auf das konkrete Anlageuniversum und damit auch auf die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios haben.

Auch Änderungen des generellen Anlageuniversums können Einfluss auf das konkrete Anlageuniversum und damit auch auf die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios haben. So führt eine Streichung eines Wertpapiers aus dem generellen Anlageuniversum automatisch zu einer Streichung des Wertpapiers aus dem konkreten Anlageuniversum und aus dem fiktiven Referenzportfolio.

Eine entsprechende Maßnahme des Sponsors kann dazu führen, dass sich der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Wikifolio-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, nicht so entwickelt wie wenn die Maßnahme nicht vorgenommen worden wäre.

Risiken aufgrund des Auswahlprozesses des Sponsors und seines Beraters

Der Auswahlprozess im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios wird durch den Sponsor getroffen, wobei die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios zeitnah nach der Auswahl des Sponsors jedoch mit einiger Verzögerung auf der Internetseite www.wikifolio.com veröffentlicht werden. Der Zertifikatsinhaber muss daher auf die Auswahl des Sponsors vertrauen und kann nicht im Vorfeld einer Auswahl des Sponsors entscheiden, ob er weiterhin in den Zertifikaten investiert sein möchte.

Für die Anlagestrategien, die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios und die Berechnung des betreffenden Wikifolio-Index ist ausschließlich der Sponsor verantwortlich. Weder die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios, des betreffenden Index noch sonstige auf den betreffenden Wikifolio-Index bezogene Vorgänge werden von einem unabhängigen Dritten, z.B. einem Wirtschaftsprüfer, geprüft.

Ferner ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios vorgesehen. Soweit ein Redakteur die Gewichtung einzelner Bestandteile vorschlägt ist der Sponsor an diesen Vorschlag nicht gebunden, Daher können einzelne Bestandteile überproportional im betreffenden fiktiven Referenzportfolio vertreten sein. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung eines Bestandteils, der in dem betreffenden fiktiven Referenzportfolio enthalten ist, der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit des Wikifolio-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, überproportional an Wert verlieren kann.

Risiken im Hinblick auf die Veränderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios durch den Sponsor

Das betreffende fiktive Referenzportfolio, welches den jeweiligen Wikifolio-Index 1:1 abbildet, wird von dem Sponsor zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht. Dies erfolgt nach einer durch den Sponsor festgelegten Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios getroffen werden (in diesem Abschnitt „Wikifolio Index“ die „Anlagestrategie“).

Der Sponsor trägt damit die Verantwortung für die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios, d.h. die Verantwortung im Hinblick auf die Auswahl und die Anzahl der jeweiligen im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Wertpapiere (z.B. 100 Aktien der Daimler AG).

Grundsätzlich bildet die Handelsidee des Redakteurs die Grundlage der Anlagestrategie des Sponsors, der sich diese zu Eigen macht. Daher übernimmt der Sponsor grundsätzlich die Vorschläge des Redakteurs zur Umsetzung seiner Handelsidee.

Eine von der Handelsidee des Redakteurs abweichende Maßnahme des Sponsors ist jedoch jederzeit aufgrund technischer bzw. praktischer Erwägungsgründe möglich. Bei Veränderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann es zu Wertverlusten des betreffenden fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, kommen, die die Tatsache reflektieren, dass der Verkauf eines vorhandenen Bestandteils des fiktiven Referenzportfolios mit einem Abschlag verbunden und der Kauf eines neuen Bestandteils mit einem Aufschlag verbunden ist.

Ferner kann es sein, dass die Veränderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios dazu führt, dass sich der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Wikifolio-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, infolge einer nachteiligen, künftigen Wertentwicklung der neu ausgewählten Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios vermindert. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass der Sponsor keine Veränderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios vornimmt, obwohl sich die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios über einen gewissen Zeitraum nachteilig entwickelt haben und sich dadurch der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Wikifolio-Index, welches das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, vermindert hat. In einem solchen Fall besteht keine Verpflichtung des Sponsors, die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios zu verändern, um auf diese Weise einer weiteren nachteiligen Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios entgegenzuwirken.

Schlüsselpersonenrisiken

Die Beratung des Sponsors im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios erfolgt durch den Berater. Der Berater bedient sich zur Erfüllung seiner Beratungsleistung der Unterstützung der Redakteure (zusammen „Schlüsselpersonen“). Der Redakteur macht hierbei dem Sponsor Vorschläge sowohl im Hinblick auf die Einschränkung des generellen Anlageuniversums hinsichtlich der Anlagekategorien als auch im Hinblick auf die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios. Der Sponsor prüft sodann diese Vorschläge und macht sich diese ggfs. zu Eigen.

Der Sponsor bzw. der Berater überprüft nicht die Qualifikation des Redakteurs. Damit können z.B. auch im Hinblick auf Wertpapiergeschäfte unerfahrene Redakteure beratend tätig werden. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein Redakteur – z.B. wegen Erkrankung – ausfällt.

Zwischen dem Sponsor und dem Berater ist ein Kooperationsvertrag abgeschlossen worden, welcher ein beidseitiges Kündigungsrecht mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres vorsieht.

Bei einer Beendigung der Geschäftsbeziehung in Bezug auf die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des betreffenden fiktiven Referenzportfolios oder den Ausfall eines Redakteurs könnte der Sponsor die bisher verfolgten Anlagestrategien nicht aufrechterhalten.

Risiken bezüglich der Sicherheiten

Sicherheiten könnten nicht oder nicht bestandskräftig bestellt, nicht verwertet werden oder zu keinen oder nicht ausreichenden Erlösen führen.

Die Verwertung der Sicherheiten unterliegt zunächst den Beschränkungen des Treuhandvertrags und der Sicherheitenvereinbarung.

Es besteht das Risiko, dass die Sicherheiten, etwa aufgrund insolvenzrechtlicher oder sonstiger Regelungen wie Fehlen notwendiger Zustimmungen und Freigaben von Vertragspartnern, nicht oder nicht bestandskräftig erstellt werden. Die Sicherheiten könnten aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen durch den Treuhänder nicht verwertet werden und unter anderem auch, wenn sich kein Erwerber für die Sicherheiten findet.

Risiken könnten sich auch aus den jeweils anwendbaren insolvenzrechtlichen Regelungen ergeben, wenn die Bestellung der vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten sich als unwirksam herausstellt oder aufgrund des anwendbaren Rechts vorrangige Rechte Dritter bestehen.

Im Hinblick auf die Sicherung der Zinszahlungs- und Rückzahlungsansprüche kann damit nicht ausgeschlossen werden, dass im Rahmen einer Verwertung der vom Treuhänder verwahrten Sicherheiten der durch die Verwertung eingenommene Betrag nicht zur Deckung der Zins- und Rückzahlungsansprüche ausreicht. Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals kann dabei eintreten, wenn nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Insolvenz des Treuhänders oder der Pfandgeberin oder der kontoführenden Banken: Darüber hinaus tragen die Anleger auch das Insolvenzrisiko des Treuhänders, der kontoführenden Banken und der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG. Im Fall der Insolvenz könnten die Pfandrechte nicht ausschließlich und/oder ohne Zeitverzug für die Bedienung der Ansprüche der Anleger zur Verfügung stehen. Ein vollständiger Verlust der Pfandrechte ist nicht auszuschließen. Für die Anleger besteht daher das Risiko, dass sie aus den Sicherheiten keine Erlöse erzielen können.

Pflichtverletzung und Fehlentscheidungen des Treuhänders: Aufgrund der Treuhandstruktur nimmt der Treuhänder Aufgaben im Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen der Sicherheitenvereinbarung und des Treuhandvertrags wahr. Es besteht das Risiko, dass der Treuhänder seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten verletzt, beispielsweise indem er nicht pflichtgemäß an der Bestellung der Pfandrechte mitwirkt, die Sicherheiten aus den Wikifolio-Indexzertifikaten nicht pflichtgemäß entsprechend dem Treuhandvertrag verwaltet und Sicherheiten freigibt oder fehlerhaft verwertet. Verletzt der Treuhänder seine Pflichten oder trifft Fehlentscheidungen, kann dies zu Nachteilen für die Anleger führen, wenn der Treuhänder für seine Pflichtverletzungen – auch aufgrund Haftungsbeschränkungen – nicht oder nicht in vollem Umfang haftet, die Versicherung des Treuhänders nicht eingreift oder entsprechende Ansprüche gegen den Treuhänder und die Versicherung nicht durchsetzbar sind.

Risiken im Zusammenhang mit Barbeständen im fiktiven Referenzportfolio – keine Verzinsung

Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann vollständig oder zu Teilen aus einem fiktiven Barvermögen, welches teilweise oder ganz in Fremdwährungen gehalten werden kann, bestehen. Eine Verzinsung des Barvermögens im Rahmen des fiktiven Referenzportfolios erfolgt nicht.

Risiken im Hinblick auf anfallende Gebühren im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. von ihm eingesetzter Berater

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. von ihm eingesetzter Berater fallen ggfs. Gebühren, eine Zertifikatsgebühr und eine Performancegebühr, an. Diese Gebühren fließen täglich in die Berechnung des betreffenden fiktiven Referenzportfolios ein und führen zu einer Verminderung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit auch des betreffenden Wikifolio-Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, und damit zu einer Verminderung des Auszahlungsbetrages, den der Anleger beanspruchen kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörsen

Außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ist der Spread zwischen Geld- und Brief-Kurs in der Regel breiter als während der Öffnungszeiten der Referenzbörse. Soweit sich die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ändert, kann dies daher negative Auswirkungen auf den Wert des fiktiven Referenzportfolios haben.

f. Risiken in Bezug auf den Basiswert Index bei denen die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 ist

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken von Wertveränderungen der zugrunde liegenden Bestandteile des fiktiven Referenzportfolio

Indices bei denen die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 ist (in diesem Abschnitt auch der „Index“) spiegeln die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wieder, das sich – je nach Ausgestaltung - aus an deutschen und internationalen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteten Aktien und Bezugsrechten, ETPs, sowie Optionen, Derivaten und Futures (in diesem Abschnitt die „Finanzinstrumente“), jeweils als Long- und/oder Short-Position, und einem Barbestand (zusammen die „Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios“) zusammensetzen kann.

Der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, wird aufgrund des Wertes der Finanzinstrumente und einem Barbestand, ermittelt. Wertveränderungen der zugrunde liegenden Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios führen zu Veränderungen des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit auch beim Stand des Index.

Risiken im Hinblick auf die potentiellen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios

Aktien: Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Aktien ausgerichtet sein. Die Verlustrisiken von Anlagen in Aktien sind häufig höher, als die mit Anlagen in Schuldverschreibungen oder anderen Schuldtiteln verbundenen Risiken.

Insbesondere die Finanzinstrumente von kleineren und mittleren Unternehmen (im Hinblick auf die Marktkapitalisierung) können einen begrenzteren Markt haben als Finanzinstrumente von größeren Unternehmen. Dementsprechend kann es bei solchen Finanzinstrumenten schwieriger sein, Verkäufe zu einem günstigen Zeitpunkt oder ohne beträchtlichen Preisverlust durchzuführen, als bei Finanzinstrumenten von Unternehmen mit einer großen Marktkapitalisierung und einembreiter gefächerten Handelsmarkt. Darüber hinaus unterliegen Finanzinstrumente von kleinen oder mittleren Unternehmen häufig größeren Kursschwankungen, da sie im Allgemeinen empfindlicher auf negative Marktfaktoren wie ungünstige Wirtschaftsberichte reagieren.

Ferner kann das Risiko der Insolvenz höher sein, als bei Unternehmen, die eine vergleichsweise hohe Marktkapitalisierung aufweisen. Auch ist der Spread zwischen Geld- und Brief-Kurs in der Regel breiter als der von Aktien mit hoher Marktkapitalisierung.

Bezugsrechte: Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil Bezugsrechte beinhalten. Im Hinblick auf Bezugsrechte besteht das Risiko,

dass diese - sollte ein Bezugsrechtshandel erfolgen - zum Ablauf der Bezugsfrist wertlos verfallen.

Optionen/Derivate: Das fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Optionen/Derivate beinhalten. „Optionen“ und „Derivate“ sind Finanzinstrumente oder Kontrakte, deren Wertentwicklung von anderen Finanzinstrumenten (Aktien oder Festverzinslichen), Währungen, Zinsen, Indizes (inkl. Wikifolio-Indizes) oder anderen Werten, dem relativen Wert von zwei oder mehr Elementen oder Werten aus wirtschaftlichen oder anderen Aktivitäten oder sonstigen Elementen abhängt bzw. sich daraus ableitet. Diese Produkte sind oft komplex, beinhalten häufig eine beträchtliche Hebelwirkung und können sehr schwankungsanfällig sein. Im Allgemeinen bringen Optionen/Derivate neben Chancen auch hohe Risiken (einschließlich des Risikos eines Totalverlusts) mit sich. Ggfs. können interne Kosten, z.B. für Zertifikatsgebühren oder Performancegebühren, die Gewinnerwartung der/des im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Option/Derivats verschlechtern und damit auch die des fiktiven Referenzportfolios.

Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann Optionen und Derivate von Emittenten beinhalten, die eine geringe Bonität (bzw. ein niedriges Rating) aufweisen. Darüber hinaus kann die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios durch den Einsatz von Optionen/Derivaten eine Anlagestrategie abbilden, die auf fallende Kurse setzt. Mit den Emittenten der Optionen/Derivate ist ein Insolvenzrisiko verbunden. Sollten interne Kosten des jeweiligen Emittenten in die Produkte eingerechnet werden, verschlechtern diese die Gewinnerwartung des Derivates und damit die des fiktiven Referenzportfolios.

ETPs: Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf ETPs ausgerichtet sein. Interne Kosten für die Verwaltung und das Management des des ETPs verschlechtern die Gewinnerwartung des im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen ETPs und damit des fiktiven Referenzportfolios. Die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios kann durch den Einsatz von ETPs eine Investmentstrategie abbilden die auf fallende Kurse setzt.

Futures: Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann zu einem beträchtlichen Teil auf Futures ausgerichtet sein. Futures sind standardisierte Termingeschäfte. Zu einem festgelegten Verfalldatum wird ein Future durch die Lieferung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes oder durch Barausgleich erfüllt. Futures werden an Terminbörsen gehandelt. Diese legen die Standards bezüglich Kontraktgröße, Vertragsgegenstand und Fälligkeitstermin fest. Die Preisentwicklung eines Futures hängt eng vom zugrunde liegenden Basisinstrument ab. Generell kommt es dabei jedoch zu Ab- oder Aufschlägen gegenüber dem Kurs des Basisinstrumentes, da bei der Preisfindung eines Futures die unterschiedlichen Kosten in Bezug auf die Abwicklung und Verwahrung sowie eine fehlende Ausschüttung von Zinsen und Dividenden berücksichtigt werden. Auch kann die Liquidität am Future- und am Kassamarkt voneinander abweichen, was zu unterschiedlichen Preisentwicklungen führen kann.

Da sich Futures immer auf ein Basisinstrument beziehen, kann ein Engagement in einem Future nicht ohne Beurteilung des zugrunde liegenden Basisinstrumentes erfolgen.

Wechselkurs- und Währungsrisiken: Das jeweilige fiktive Referenzportfolio kann zu einem beträchtlichen Teil Bestandteile in Fremdwährungen beinhalten. In diesem Fall ergibt sich das Risiko von Währungsverlusten, die etwa entstehen, wenn der Wert dieser Währungen fällt.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Index kein im Markt etablierter Index

Ist der Basiswert ein Index bei dem die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Administrator im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 des ist Index, ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Index es sich nicht um einen im Markt etablierten Index handelt.

Vielmehr wird der Index von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Index-Sponsor (in dieser Eigenschaft: der „Sponsor“) im Wesentlichen nur dazu zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht um als Bezugsobjekt für Endlos- Zertifikate zu dienen.

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Berechnungsstelle ist Administrator im Sinne Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist in das Register nach Artikel 36 dieser Verordnung eingetragen.

Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung des Index lässt sich der Sponsor von Dritten (in diesem Abschnitt f) der „Berater“) beraten.

Risiken der Anlagestrategie des Sponsors

Der Index spiegelt die Wertentwicklung eines fiktiven Referenzportfolios wider.

Der Sponsor verwaltet das fiktive Referenzportfolio. Dies erfolgt auf Grundlage der Anlagestrategie des Sponsors für das fiktive Referenzportfolio. Es kann nicht sichergestellt werden, dass die Anlagestrategie tatsächlich aufgeht und sich der Wert des Referenzportfolios und damit auch der betreffende Indexwert positiv entwickelt. Der Zertifikatsinhaber trägt daher das Risiko einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der betreffende Indexwert, auf dessen Grundlage der Auszahlungsbetrag je Zertifikat berechnet wird, niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Die Marktbedingungen können sich in eine Richtung entwickeln, in der die Anlagestrategie nicht die angestrebte positive Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index erbringen, sondern vielmehr einen Wertverlust des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index nach sich ziehen können. In diesem Fall trägt der Zertifikatsinhaber das Risiko, bei Einlösung der Zertifikate bzw. bei Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin einen Verlust realisieren zu müssen, wenn der auf Grundlage des jeweiligen Indexwertes ermittelte Auszahlungsbetrag je Zertifikat niedriger ist, als der Einstandspreis des Zertifikatsinhabers je Zertifikat.

Konzentrationsrisiken

Die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann sich auf wenige Finanzinstrumente und/oder Branchen konzentrieren. Diese Konzentration auf wenige Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios kann einen proportional höheren Verlust verursachen, als wenn die Anlage über eine große Anzahl von Bestandteilen des fiktiven Referenzportfolios verteilt worden wäre. In dem Umfang, in dem eine Konzentration in dieser Weise erfolgt, können nachteilige Entwicklungen im Geschäft eines solchen Emittenten oder eines Landes oder im Verhältnis zur Währung, auf welche die Finanzinstrumente lauten, erheblich größere Gesamtfolgen auslösen, als wenn die Konzentration der Investitionen nicht in diesem Umfang erfolgt wäre. Jeder Verlust auf Grund einer solchen Konzentration kann sich

wesentlich nachteilig auf den Wert der Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios und damit auch den Stand des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, und somit den Wert der Zertifikate auswirken.

Risiken im Hinblick auf die Veränderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios durch den Sponsor

Das fiktive Referenzportfolio, welches den Index 1:1 abbildet, wird von dem Sponsor zusammengestellt, verändert, berechnet und veröffentlicht. Dies erfolgt nach einer durch den Sponsor festgelegten Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios getroffen werden (in diesem Abschnitt f) die „Anlagestrategie“). Der Sponsor ist im Rahmen der Anlagestrategie frei, die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios jederzeit zu verändern.

Der Sponsor trägt die Verantwortung für die aktuelle Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios, d.h. die Verantwortung im Hinblick auf die Auswahl und die Anzahl der im fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Finanzinstrumente.

Bei Veränderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios kann es zu Wertverlusten des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, kommen, die die Tatsache reflektieren, dass der Verkauf eines vorhandenen Bestandteils des fiktiven Referenzportfolios mit einem Abschlag verbunden und der Kauf eines neuen Bestandteils des fiktiven Referenzportfolios mit einem Aufschlag verbunden ist.

Ferner kann es sein, dass die Veränderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios dazu führt, dass sich der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, infolge einer nachteiligen künftigen Wertentwicklung der neu ausgewählten Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios vermindert. Umgekehrt kann es aber auch sein, dass der Sponsor keine Veränderungen der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios vornimmt, obwohl sich die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios über einen gewissen Zeitraum nachteilig entwickelt haben und sich dadurch der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit der Stand des Index, welches das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, vermindert hat. In einem solchen Fall besteht keine Verpflichtung des Sponsors, die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios zu verändern, um auf diese Weise einer weiteren nachteiligen Wertentwicklung der des fiktiven Referenzportfolios entgegenzuwirken.

Risiken aufgrund des Auswahlprozesses des Sponsors und seines Beraters

Der Auswahlprozess im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios wird durch den Sponsor getroffen, wobei die Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios mindestens monatlich (jeweils spätestens zwei Wochen nach Ende des Monats) auf der Internetseite <http://www.ls-tc.de> veröffentlicht werden. Der Zertifikatsinhaber muss daher auf die Auswahl des Sponsors vertrauen und kann nicht im Vorfeld einer Auswahl entscheiden, ob er weiterhin in den Zertifikaten investiert sein möchte.

Für die Anlagestrategie, die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios und die Berechnung des Index ist ausschließlich der Sponsor verantwortlich. Weder die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios, des Index noch sonstige auf den Index bezogene Vorgänge werden von einem unabhängigen Dritten, z.B. einem Wirtschaftsprüfer, geprüft.

Ferner ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios vorgesehen, so dass einzelne Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios überproportional im fiktiven Referenzportfolios vertreten sein können. Dies bedeutet, dass im Fall einer ungünstigen Entwicklung eines Bestandteils, der im fiktiven Referenzportfolio

enthalten ist, der Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, überproportional an Wert verlieren kann.

Schlüsselpersonenrisiken

Die Beratung des Sponsors im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios durch den Berater erfolgt maßgeblich durch Mitarbeiter oder Geschäftsführer des Beraters („Schlüsselpersonen“).

Bei Kündigung des zwischen dem Berater und Sponsor geschlossenen Vertrages und/oder einem Ausscheiden der für die Beratung im Hinblick auf die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios verantwortlichen Mitarbeiter oder Geschäftsführer des Beraters könnte der Sponsor die bisher verfolgte Anlagestrategie nicht aufrechterhalten.

Der Zertifikatsinhaber trägt damit das Risiko, dass die Schlüsselperson den Berater planwidrig verlassen könnte und dass der Berater die Schlüsselpersonen jederzeit austauschen können. Beides kann auch nachteilige Folgen für die Entwicklung des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, haben.

Risiken im Zusammenhang mit Barbeständen im fiktiven Referenzportfolio wenn keine Verzinsung des fiktiven Barbestandes erfolgt

Das fiktive Referenzportfolio kann vollständig oder zu teilen aus einem fiktiven Barvermögen bestehen. Eine Verzinsung des Barvermögens im Rahmen des fiktiven Referenzportfolios erfolgt möglicherweise nicht.

Risiken im Hinblick auf anfallende Gebühren im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. von ihm eingesetzter Berater

Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Sponsors bzw. des von ihm eingesetzten Beraters fallen Gebühren an. Diese Gebühren fließen in die Berechnung des fiktiven Referenzportfolios ein und führen zu einer Verminderung des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit auch des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, und damit zu einer Verminderung des Auszahlungsbetrages, den der Anleger beanspruchen kann.

Risiken im Zusammenhang mit der Änderung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörsen

Außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ist der Spread zwischen Geld- und Brief-Kurs in der Regel breiter als während der Öffnungszeiten der Referenzbörse. Soweit sich die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios außerhalb der Öffnungszeiten der Referenzbörse ändert, kann dies daher negative Auswirkungen auf den Wert des fiktiven Referenzportfolios haben.

Risiken aus Leverage

Der Sponsor ist möglicherweise berechtigt, mit fiktiven Fremdmitteln, für deren Inanspruchnahme fiktive Zinsen anfallen, zusätzliche Anlagen zu tätigen (Leverage), was im Fall von Kursverlusten und aufgrund von Gebühren und Zinsen für die Inanspruchnahme von fiktiven Fremdmitteln zu einer überproportionalen Abnahme des Wertes des fiktiven Referenzportfolios und damit des Index führen kann.

Risiken aufgrund von Short Positionen

Der Sponsor bedient sich möglicherweise zur Simulation der Anlagestrategie u.a. des Mittels des fiktiven Verkaufs von Finanzinstrumenten (Short-Positionen). Der Inhaber einer Short-

Position geht grundsätzlich das Risiko ein, dass sich der Kurs des Basiswertes, auf den sich die Short-Position bezieht, zu seinen Ungunsten entwickelt und er einen entsprechenden Barausgleich durch die Zahlung eines Differenzbetrages leisten muss. Durch das Eingehen einer Short-Position entsteht ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da der Verkäufer verpflichtet ist, den entsprechenden Basiswert zu liefern, während der Kurs des Basiswertes unbegrenzt steigen kann, was sich im Fall eines Barausgleichs in der Zahlung eines entsprechend hohen Differenzbetrages ausdrücken würde und damit den Wert des fiktiven Referenzportfolios und damit auch des Index, welcher das fiktive Referenzportfolio 1:1 abbildet, negativ beeinflussen kann.

g. Risiken in Bezug auf den Basiswert Wechselkurs

Wesentlichste Risikofaktoren

Besondere Risiken bei virtuellen Währungen

Virtuelle Währungen ist ein im Allgemeinen verwendeter Oberbegriff, unter den sich auch kryptografische Währungen, wie Bitcoin, subsumieren lassen. Unter dem Begriff der virtuellen Währung wird eine bestimmte Art von nicht reguliertem virtuellem Geld verstanden, das nicht von einer Zentralbank herausgegeben oder gesichert wird. Es handelt sich damit nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel.

Da es sich bei virtuellen Währungen häufig um unregulierte Vermögenswerte handelt, besteht das Risiko, dass zukünftige politische, regulatorische und (steuer-)rechtliche Änderungen den Markt für virtuelle Währungen, die in diesem Markt tätig sind, negativ beeinflussen bzw. der Handel untersagt oder unmöglich wird.

Die Wechselkurse zwischen einer Währung und einer virtuellen Währung werden grundsätzlich von Angebot und Nachfrage – teilweise bei geringen Handelsaktivitäten - an bestimmten Handelsplätzen bestimmt, an denen diese virtuelle Währung gehandelt wird. Diese Wechselkurse können durch verschiedene Faktoren, vergleichbar der Faktoren bei Wechselkursen beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben.

Der Kurs einer virtuellen Währung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr stark mit dem Vertrauen der Investoren in diese virtuelle Währung verbunden ist. Sinkt das Vertrauen der Investoren in die virtuelle Währung oder die Handelbarkeit, sinkt auch der Wert dieser virtuellen Währung. Der Marktwert einer virtuellen Währung basiert grundsätzlich weder auf einer Art Forderung noch auf einem physischen Vermögensgegenstand. Stattdessen hängt der Marktwert vollständig von der Erwartung ab, künftig für Transaktionen benutzt werden zu können. Dieser starke Zusammenhang zwischen einer Erwartung und dem Marktwert ist Grundlage für die aktuelle und voraussichtlich auch künftige Volatilität im Marktwert der virtuellen Währung. Auch bestehen für die Investoren in virtuelle Währungen (und damit indirekt auch für Anleger in Produkte mit Future-Kontrakten virtuellen Währungen als Basiswert) erhöhte Betrugs- und Verlustrisiken.

Es sollte beachtet werden, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr volatil ist und sehr schnell sinken oder steigen kann. Der Wert einer virtuellen Währung kann sich schnell verändern und bis auf Null (0) fallen.

Risiken von Wechselkursen im Allgemeinen

Wechselkurse geben das Wertverhältnis einer bestimmten Währung zu einer anderen Währung an, d.h. die Anzahl der Einheiten einer Währung, die für eine Einheit der anderen Währung eingetauscht werden können.

Wechselkurse leiten sich aus dem Angebot und der Nachfrage nach Währungen an den internationalen Devisenmärkten her, die verschiedenen Wirtschaftsfaktoren unterliegen, wie z.B. der Inflationsrate des jeweiligen Landes, Zinsdifferenzen zum Ausland, die Einschätzung der jeweiligen Konjunktorentwicklung, die weltpolitische Situation, die Konvertierbarkeit einer Währung in eine andere, die Sicherheit der Geldanlage in der jeweiligen Währung und von Regierungen und Zentralbanken ergriffenen Maßnahmen (z.B. Wechselkontrollen und -beschränkungen). Neben diesen abschätzbaren Faktoren können aber Faktoren relevant sein, die kaum einschätzbar sind, so zum Beispiel Faktoren psychologischer Natur wie Vertrauenskrisen in die politische Führung eines Landes oder andere Spekulationen. Auch solche Komponenten psychologischer Natur können einen erheblichen Einfluss auf den Wert der entsprechenden Währung ausüben.

h. Risiken in Bezug auf den Basiswert Futures-Kontrakt / Basiswert Terminkontrakt

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken von Future Kontrakten auf virtuellen Währungen

Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Future-Kontrakt auf eine virtuelle Währung, die in einer anderen Währung ausgedrückt wird (beispielsweise USD per 1 Bitcoin), so wird die Wertentwicklung von der Wertentwicklung der virtuellen Währung beeinflusst.

Virtuelle Währungen ist ein im Allgemeinen verwendeter Oberbegriff, unter den sich auch kryptografische Währungen, wie Bitcoin, subsumieren lassen. Unter dem Begriff der virtuellen Währung wird eine bestimmte Art von nicht reguliertem virtuellem Geld verstanden, das nicht von einer Zentralbank herausgegeben oder gesichert wird. Es handelt sich damit nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel.

Da es sich bei virtuellen Währungen häufig um unregulierte Vermögenswerte handelt, besteht das Risiko, dass zukünftige politische, regulatorische und (steuer-)rechtliche Änderungen den Markt für virtuelle Währungen, die in diesem Markt tätig sind, negativ beeinflussen bzw. der Handel untersagt oder unmöglich wird.

Die Wechselkurse zwischen einer Währung und einer virtuellen Währung werden grundsätzlich von Angebot und Nachfrage – teilweise bei geringen Handelsaktivitäten - an bestimmten Handelsplätzen bestimmt, an denen diese virtuelle Währung gehandelt wird. Diese Wechselkurse können durch verschiedene Faktoren, vergleichbar der Faktoren bei Wechselkursen beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben.

Der Kurs einer virtuellen Währung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr stark mit dem Vertrauen der Investoren in diese virtuelle Währung verbunden ist. Sinkt das Vertrauen der Investoren in die virtuelle Währung oder die Handelbarkeit, sinkt auch der Wert dieser virtuellen Währung. Der Marktwert einer virtuellen Währung basiert grundsätzlich weder auf einer Art Forderung noch auf einem physischen Vermögensgegenstand. Stattdessen hängt der Marktwert vollständig von der Erwartung ab, künftig für Transaktionen benutzt werden zu können. Dieser starke Zusammenhang zwischen

einer Erwartung und dem Marktwert ist Grundlage für die aktuelle und voraussichtlich auch künftige Volatilität im Marktwert der virtuellen Währung. Auch bestehen für die Investoren in virtuelle Währungen (und damit indirekt auch für Anleger in Produkte mit Future-Kontrakten virtuellen Währungen als Basiswert) erhöhte Betrugs- und Verlustrisiken.

Es sollte beachtet werden, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr volatil ist und sehr schnell sinken oder steigen kann. Der Wert einer virtuellen Währung kann sich schnell verändern und bis auf Null (0) fallen.

Grundsätzlich enge Korrelation zwischen Preisentwicklung am Kassa- und Futuresmarkt – unter Berücksichtigung von Auf- und Abschlägen und ggf. unterschiedlicher Liquidität

Futures-Kontrakte sind standardisierte Termingeschäfte bezogen auf Finanzinstrumente, wie z.B. Aktien, Indizes, Zinssätze, Devisen (sog. Finanzterminkontrakte) oder Waren, wie z.B. Weizen, Zucker, Öl (sog. Futures-Kontrakte bzw. Warenterminkontrakte). Future-Kontrakte auf Zinssätze werden auch als Zinsterminkontrakte bezeichnet. Zu den Zinsterminkontrakten zählen u.a. der Euro-Bobl-Future, der Euro-Bund-Future und der Euro-Buxl-Future. Ein Euro-Bobl-Future bezieht sich auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit einem Kupon von 6 Prozent mit 4,5 bis 5,5-jähriger Laufzeit. Ein Euro-Bund-Future bezieht sich auf eine fiktive Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit einem Kupon von 6 Prozent und einer Restlaufzeit von 10 Jahren. Euro-Buxl-Future bezieht sich auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung des Bundes mit einem Kupon von 6 Prozent und einer 24- bis 35-jährigen Laufzeit.

Ein Terminkontrakt verkörpert die vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Menge des jeweiligen Vertragsgegenstandes zu einem festgelegten Termin zu einem vereinbarten Preis zu kaufen oder zu verkaufen. Futures-Kontrakte werden an Terminbörsen gehandelt und sind zu diesem Zwecke hinsichtlich Kontraktgröße, Art und Güte des Vertragsgegenstandes und eventueller Lieferorte und Liefertermine standardisiert.

Grundsätzlich besteht eine enge Korrelation zwischen der Preisentwicklung für einen Wert, der einem Futures-Kontrakt zugrunde liegt und an einem Kassamarkt gehandelt wird, und dem korrespondierenden Futuresmarkt. Allerdings werden Futures-Kontrakte grundsätzlich mit einem Auf- oder Abschlag gegenüber dem Kassakurs des zugrunde liegenden Werts gehandelt. Dieser in der Terminbörsenterminologie als "Basis" bezeichnete Unterschied zwischen Kassa- und Futurespreis resultiert einerseits aus der Miteinberechnung von bei Kassageschäften üblicherweise anfallenden Kosten (Lagerhaltung, Lieferung, Versicherungen etc.) bzw. von mit Kassageschäften üblicherweise verbundenen Einnahmen (Zinsen, Dividenden etc.), andererseits aus der unterschiedlichen Bewertung von allgemeinen Marktfaktoren am Kassa- und am Futuresmarkt. Ferner kann je nach Wert die Liquidität am Kassa- und am entsprechenden Futuresmarkt erheblich voneinander abweichen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Anpassungsmaßnahmen bei Verfall des Future-Kontraktes

Da Futures-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben, können die Produktbedingungen vorsehen, dass die Emittentin (insbesondere bei Zertifikaten mit längerer Laufzeit) zu einem in den Produktbedingungen bestimmten Zeitpunkt den Futures-Kontrakt, der in den Emissionsbedingungen als Basiswert vorgesehen ist, durch einen Futures-Kontrakt ersetzt, der außer einem später liegenden Verfalltermin die gleichen Vertragsspezifikationen aufweist wie der anfänglich zugrunde liegende Futures-Kontrakt (sog. "Roll-Over"). In den Emissionsbedingungen können noch weitere Fälle vorgesehen sein, in denen die Emittentin

den bisherigen Futures-Kontrakt austauschen und/oder Parameter der Produktbedingungen ändern kann bzw. die Zertifikate kündigen kann.

Bei Future-Kontrakten spezielle Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung notwendig

Da sich die Zertifikate auf die in den Emissionsbedingungen spezifizierten Futures-Kontrakte beziehen, sind neben Kenntnissen über den Markt für den dem jeweiligen Futures-Kontrakt zugrunde liegenden Wert Kenntnisse über die Funktionsweise und Bewertungsfaktoren von Termingeschäften für eine sachgerechte Bewertung der mit dem Kauf dieser Zertifikate verbundenen Risiken notwendig.

i. Risiken in Bezug auf den Basiswert Rohstoff

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiko von Inflation und Deflation

Die allgemeine Preisentwicklung kann sich stark auf die Preisentwicklung von Rohstoffen auswirken.

Liquiditätsrisiken

Viele Rohstoff-Märkte sind nicht besonders liquide und sind somit ggf. nicht in der Lage, schnell und in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen zu reagieren. Im Falle einer niedrigen Liquidität können spekulative Anlagen durch einzelne Marktteilnehmer zu Preisverzerrungen führen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Politische Risiken

Rohstoffe, insbesondere Edelmetalle, werden häufig in Schwellenländern (Emerging Markets) gewonnen und von Industrienationen nachgefragt. Die politische und wirtschaftliche Situation von Schwellenländern ist jedoch meist weitaus weniger stabil als in den Industriestaaten. Sie sind eher den Risiken schneller politischer Veränderungen und konjunktureller Rückschläge ausgesetzt. Politische Krisen können das Vertrauen von Anlegern erschüttern, was wiederum die Preise der Waren beeinflussen kann. Kriegerische Auseinandersetzungen oder Konflikte können Angebot und Nachfrage bestimmter Rohstoffe verändern. Darüber hinaus ist es möglich, dass Industrieländer ein Embargo beim Export und Import von Rohstoffen und Dienstleistungen auferlegen. Dies kann sich direkt oder indirekt auf den Preis des Rohstoffes, das als Basiswert der Derivate dient, auswirken.

Risiken im Hinblick auf Kartelle und regulatorische Änderungen

Eine Reihe von Firmen oder Ländern, die in der Gewinnung von Rohstoffen tätig sind, haben sich zu Organisationen oder Kartellen zusammengeschlossen, um das Angebot zu regulieren und somit die Preise zu beeinflussen. Der Handel unterliegt aber andererseits aufsichtsbehördlichen Vorschriften oder Marktregeln, deren Anwendung sich ebenfalls auf die Preisentwicklung der betroffenen Edelmetalle auswirken kann.

Kosten im Zusammenhang mit direkten Anlagen

Direkte Anlagen in Rohstoffe sind mit Lager- und Versicherungskosten sowie Steuern verbunden. Darüber hinaus werden auf Rohstoffe keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Gesamrendite einer Investition in Rohstoffe wird von diesen Faktoren beeinflusst.

j. Risiken in Bezug auf den Basiswert Fonds/Exchange Traded Product (ETP)

aa. Allgemeine Risiken bei Fonds/Exchange Traded Products (ETPs)

Wesentlichste Risikofaktoren

Marktrisiken

Da sich außerdem Kursrückgänge oder Wertverluste bei den durch den Fonds/ETPs erworbenen Wertpapieren oder seinen sonstigen Anlagen im Preis der einzelnen Anteile des Fonds/ETPs widerspiegeln, besteht grundsätzlich das Risiko sinkender Preise des Fonds/ETPs. Auch bei einer breiten Streuung und starken Diversifizierung der Anlagen des Fonds/ETPs besteht das Risiko, dass sich eine rückläufige Gesamtentwicklung an bestimmten Märkten oder Börsenplätzen in einem Rückgang von Preisen des Fonds/ETPs niederschlägt.

Risiken bei illiquiden Anlagen

Die Fonds/ETPs können in Vermögenswerte investieren, die illiquide sind oder einer Mindesthaltfrist unterliegen. Aus diesem Grund ist es für den Fonds/ETP möglicherweise schwierig, die betreffenden Vermögenswerte überhaupt oder zu einem angemessenen Preis zu verkaufen, wenn er hierzu gezwungen ist, um Liquidität zu generieren. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn Anleger Anteile am Fonds/ETP einlösen möchten. Der Fonds/ das ETP erleidet möglicherweise erhebliche Verluste, falls er illiquide Vermögenswerte verkaufen muss, um Anteile zurücknehmen zu können und der Verkauf der illiquiden Vermögenswerte nur zu einem niedrigen Preis möglich ist. Dies kann sich nachteilig auf den Wert des Fonds/ETPs und damit auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Anlagen in illiquiden Vermögenswerten können auch zu Schwierigkeiten bei der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds führen. Dies wiederum kann zu Verzögerungen in Bezug auf Auszahlungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten führen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken bei Schwerpunkten des Fonds/ETP auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen

Der Fonds/das ETP kann unter Umständen seine Anlagen auf Vermögenswerte in Bezug auf bestimmte Länder, Branchen oder Assetklassen konzentrieren. Dies kann zu Preisschwankungen des Fonds/ETPs führen, die größer sind und innerhalb kürzerer Zeiträume auftreten, als dies der Fall wäre, wenn eine höhere Risikodiversifikation in Bezug auf Branchen, Regionen und Länder vorgenommen worden wäre.

Währungsrisiken

Die Zertifikate können sich auf Fonds/ETPs beziehen, die auf eine andere Währung lauten als die Zertifikate oder die in Vermögenswerte investieren, die auf eine andere Währung lauten als die Zertifikate. Anleger sind somit möglicherweise einem maßgeblichen Währungsrisiko ausgesetzt.

Risiken bei Fonds/ETPs, die in Märkte mit geringer Rechtssicherheit investieren

Fonds/ETPs, die in Märkte investieren, in denen eine geringe Rechtssicherheit herrscht, unterliegen zusätzlichen Risiken, wie z.B. dem Risiko von verlässlichen Regierungsmaßnahmen, was zu einem Verlust des Wertes des Fonds/ETPs führen kann. Die Realisierung solcher Risiken kann dann für Inhaber von Zertifikaten bezogen auf einen solchen Fonds/ETP zum Total- oder Teilverlust des investierten Kapitals führen.

Risiken im Zusammenhang mit einer Auflösung eines Fonds/ETP

Es ist nicht auszuschließen, dass ein Fonds/ETP während der Laufzeit der Zertifikate aufgelöst wird. In diesem Fall ist die Emittentin oder die Berechnungsstelle i.d.R. berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Produktbedingungen Anpassungen hinsichtlich der Zertifikate vorzunehmen. Derartige Anpassungen können insbesondere eine Ersetzung des jeweiligen Fonds durch einen anderen Fonds/ETP vorsehen. Darüber hinaus besteht in einem solchen Fall auch die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung des Zertifikates durch die Emittentin.

Risiken im Zusammenhang mit einer Verzögerung oder Aussetzung von Einlösungen

Der Fonds/das ETP löst zu den Terminen, die für die Berechnung der Einlösung der Zertifikate relevant sind, möglicherweise keine oder nur einen Teil der betreffenden Anteile des Fonds/ETPs ein. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen, wenn eine solche Verzögerung in den Produktbedingungen für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Auflösung der von der Emittentin bei Emission der Wertpapiere abgeschlossenen Absicherungsgeschäfte verzögert. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit einer verzögerten Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

In bestimmten Situationen kann es vorkommen, dass ein Fonds den Nettoinventarwert verspätet veröffentlicht. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung des Zertifikates führen und sich, z.B. bei einer negativen Marktentwicklung, nachteilig auf den Wert des Zertifikates auswirken. Darüber hinaus tragen Anleger das Risiko, bei einer verspäteten Einlösung der Zertifikate die entsprechenden Erlöse erst verzögert und unter Umständen zu negativeren Konditionen wiederanzulegen zu können.

Besondere Risiken bei Abhängigkeit von den Anlageverwaltern

Die Wertentwicklung des oder der Fonds, der/die Zertifikaten zugrunde liegt/liegen, wird von der Wertentwicklung der Anlagen abhängen, die vom Anlageverwalter des oder der Fonds zu Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie ausgewählt wurden. In der Praxis hängt die Wertentwicklung eines Fonds in starkem Maße von der Kompetenz der für die Auswahl verantwortlichen Manager ab. Das Ausscheiden oder Austauschen solcher Personen könnte zu Verlusten und/oder zur Auflösung des jeweiligen Fonds führen.

Die Anlagestrategien, die Anlagebeschränkungen und Anlageziele von Fonds können einem Anlageverwalter beträchtlichen Spielraum bei der Anlage der entsprechenden Vermögenswerte einräumen und es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass der Anlageverwalter mit seiner Auswahl Gewinne erzielt oder diese eine effektive Absicherung gegen Marktrisiken oder sonstige Risiken bieten. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass es einem Fonds gelingt, die ausweislich seiner Verkaufsunterlagen verfolgte Anlagestrategie erfolgreich umzusetzen. Deshalb ist selbst bei positiver Wertentwicklung von Fonds mit ähnlichen Anlagestrategien eine negative Wertentwicklung

des oder der Fonds, der/die Zertifikaten zugrunde liegt/liegen, (und somit der Zertifikate) möglich.

Risiken im Zusammenhang mit Gebühren

Die Wertentwicklung des Fonds/ETPs, auf den sich die Zertifikate beziehen, wird unter anderem durch Gebühren, die das Vermögen des Fonds/ETPs mittelbar oder unmittelbar belasten, beeinflusst.

Als unmittelbar das Vermögen des Fonds/ETPs belastende Gebühren können u.a. folgende Gebühren angesehen werden: Vergütung für die Verwaltung des Fonds/ETPs (Management des Fonds/ETPs, administrative Tätigkeiten), Vergütung der Depotbank, bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland, Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Kosten für die Prüfung des oder der Fonds/ETPs durch den Abschlussprüfer, Kosten für den Vertrieb etc.. Sämtliche vorgenannten Gebühren können auch in einer sogenannten Pauschalvergütung enthalten sein. Weitere Gebühren und Auslagen können u.a. durch die Hinzuziehung Dritter für die Erbringung von Verwaltungsdiensten des Fonds/ETPs oder auch die Berechnung von erfolgsabhängigen Vergütungen für das Portfoliomanagement entstehen.

Zusätzlich zu den das Vermögen des Fonds/ETPs unmittelbar belastenden Gebühren, wirken sich auch mittelbar vom Vermögen des Fonds/ETPs zu tragende Gebühren negativ auf die Wertentwicklung des Fonds/ETPs aus. Unter diesen mittelbaren Gebühren sind beispielsweise Verwaltungsgebühren zu verstehen, die dem Fonds/ETP für im Vermögen gehaltene Investmentanteile berechnet werden.

Risiken im Zusammenhang mit Auswirkungen regulatorischer Rahmenbedingungen

Fonds/ETPs unterliegen möglicherweise keiner Aufsicht oder investieren in Anlagevehikel, die keiner Aufsicht unterliegen. Somit kann die Einführung einer Aufsichtspflicht für bisher unregulierte Fonds/ETPs für die betreffenden Fonds/ETPs zu maßgeblichen Nachteilen führen.

bb. Besondere Risiken bei Fonds/Exchange Traded Products (ETPs)

Wesentlichster Risikofaktor

Fonds/Exchange Traded Products, die in virtuelle Währungen investieren

Bezieht sich der Fonds/das ETP auf eine virtuelle Währung, die in einer anderen Währung ausgedrückt wird, (beispielsweise USD per Bitcoin), so wird die Wertentwicklung von der Wertentwicklung der virtuellen Währung beeinflusst.

Virtuelle Währungen ist ein im Allgemeinen verwendeter Oberbegriff, unter den sich auch kryptografische Währungen, wie Bitcoin, subsumieren lassen. Unter dem Begriff der virtuellen Währung wird eine bestimmte Art von nicht reguliertem virtuellem Geld verstanden, das nicht von einer Zentralbank herausgegeben oder gesichert wird. Es handelt sich damit nicht um ein gesetzliches Zahlungsmittel.

Da es sich bei virtuellen Währungen häufig um unregulierte Vermögenswerte handelt, besteht das Risiko, dass zukünftige politische, regulatorische und (steuer-)rechtliche Änderungen den Markt für virtuelle Währungen, die in diesem Markt tätig sind, negativ beeinflussen bzw. der Handel untersagt oder unmöglich wird.

Die Wechselkurse zwischen einer Währung und einer virtuellen Währung werden grundsätzlich von Angebot und Nachfrage – teilweise bei geringen Handelsaktivitäten - an bestimmten Handelsplätzen bestimmt, an denen diese virtuelle Währung gehandelt wird. Diese Wechselkurse können durch verschiedene Faktoren, vergleichbar der Faktoren bei Wechselkursen beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf die zu zahlenden Beträge haben.

Der Kurs einer virtuellen Währung ist von verschiedenen Faktoren abhängig, die außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen. Insbesondere ist zu beachten, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr stark mit dem Vertrauen der Investoren in diese virtuelle Währung verbunden ist. Sinkt das Vertrauen der Investoren in die virtuelle Währung oder die Handelbarkeit, sinkt auch der Wert dieser virtuellen Währung. Der Marktwert einer virtuellen Währung basiert grundsätzlich weder auf einer Art Forderung noch auf einem physischen Vermögensgegenstand. Stattdessen hängt der Marktwert vollständig von der Erwartung ab, künftig für Transaktionen benutzt werden zu können. Dieser starke Zusammenhang zwischen einer Erwartung und dem Marktwert ist Grundlage für die aktuelle und voraussichtlich auch künftige Volatilität im Marktwert der virtuellen Währung. Auch bestehen für die Investoren in virtuelle Währungen (und damit indirekt auch für Anleger in Produkte mit Future-Kontrakten virtuellen Währungen als Basiswert) erhöhte Betrugs- und Verlustrisiken.

Es sollte beachtet werden, dass der Wert einer virtuellen Währung sehr volatil ist und sehr schnell sinken oder steigen kann. Der Wert einer virtuellen Währung kann sich schnell verändern und bis auf Null (0) fallen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Hedge-Fondsanteilen

Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines so genannten Hedge-Fonds beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich u.U. nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Fondsanteile und damit den Wert der Zertifikate auswirken können.

Grundsätzlich ist es Hedge-Fonds gestattet, auch hoch riskante Anlagestrategien und -techniken sowie hochkomplexe Instrumente der Kapitalanlage einzusetzen. So wird das von Hedge-Fonds verwaltete Vermögen oft hauptsächlich an den internationalen Terminmärkten in derivative Instrumente wie Optionen und Futures angelegt.

Auch Leerverkäufe (so genannte 'Short-Sales') und der Einsatz zusätzlichen Fremdkapitals können Teil der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds sein. Eine umfassende oder gar abschließende Aufzählung aller für Hedge-Fonds in Betracht kommenden Anlagestrategien ist nicht möglich. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen und der Umsetzung der Anlagestrategie eines Hedge-Fonds hat dessen Manager einen erheblichen Entscheidungsspielraum, da er nur wenigen vertraglichen und gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. Gerade Anleger in Hedge-Fonds hängen daher in noch stärkerem Maße von der Eignung und den Fähigkeiten des jeweiligen Managers ab.

Der Einsatz hochriskanter und -komplexer Anlagetechniken und -strategien durch Hedge-Fonds kann unter bestimmten Umständen zu hohen Verlusten führen. Einige Hedge-Fonds erwerben als Teil ihrer Anlagestrategie risikobehaftete Wertpapiere, zum Beispiel von Unternehmen, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation befinden und gegebenenfalls tiefgreifende Umstrukturierungsprozesse durchlaufen. Der Erfolg solcher Maßnahmen ist allerdings ungewiss, so dass derartige Anlagen des Hedge-Fonds mit erheblichen Risiken verbunden sind und ein hohes Verlustrisiko aufweisen.

Tätigt ein Hedge-Fonds Leerverkäufe, so veräußert er Wertpapiere, die er im Moment des Geschäftsabschlusses nicht besitzt und im Wege der Wertpapierleihe von dritten Parteien beschaffen muss. Als (Leer-)Verkäufer geht der Hedge-Fonds dabei von fallenden Kursen des Wertpapiers aus und erwartet daher, das entsprechende Wertpapier zu einem späteren

Zeitpunkt günstiger erwerben zu können. Aus der Differenz zwischen dem ursprünglichen Verkaufserlös und dem späteren tatsächlichen Kaufpreis soll ein Gewinn erzielt werden. Tritt allerdings eine gegenteilige Kursentwicklung ein (steigende Kurse des leerverkauften Wertpapiers) besteht für den Hedge-Fonds ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, da er die entliehenen Wertpapiere zu den aktuellen Marktkonditionen erwerben muss, um sie an den Entleiher zurückführen zu können.

Hedge-Fonds setzen zur Umsetzung ihrer Anlagestrategie unter Umständen in großem Umfang alle Arten börslich und außerbörslich gehandelter Derivate ein, mit denen jeweils die spezifischen Risiken von Anlagen in derivativen Instrumenten verbunden sind. Gerade als Partei von Options- oder Festgeschäften (zum Beispiel Devisentermingeschäfte, Future- und Swap-Geschäfte) besteht für den Hedge-Fonds ein hohes Verlustrisiko, wenn die von dem Hedge-Fonds oder seinem Manager antizipierte Marktentwicklung nicht eintritt. Im Falle börslich oder außerbörslich gehandelter Derivate ist der Hedge-Fonds zusätzlich dem Bonitätsrisiko seiner Kontrahenten ausgesetzt.

Hedge-Fonds finanzieren die von ihnen getätigten Anlagen häufig in erheblichem Umfang durch die Aufnahme von Fremdkapital. Dadurch kommt es zu einer so genannten Hebelwirkung, denn zusätzlich zu dem von den Anlegern bereitgestellten Kapital kann weiteres Kapital investiert werden. Im Falle einer negativen Marktentwicklung entsteht für den Hedge-Fonds ein erhöhtes Verlustrisiko, da Zins- und Tilgungsleistungen in Bezug auf das aufgenommene Fremdkapital in jedem Fall zu leisten sind. Kommt es so zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals, werden die Anteile eines Hedge-Fonds wertlos.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Dach-Hedgefonds

Dach-Hedgefonds investieren in verschiedene Single-Hedgefonds, die wiederum eine Vielzahl unterschiedlicher und unter Umständen hoch riskanter Anlagestrategien umsetzen. Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines Dach-Hedgefonds beziehen, ergeben sich, neben den vorstehend in den Abschnitten Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds und Besondere Risiken im Zusammenhang mit Hedge-Fondsanteilen genannten Risiken, die folgenden besonderen Risiken, die sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der Anteile am Dach-Hedgefonds und damit den Wert der Zertifikate auswirken können. Jeder Hedgefonds in den ein Dach-Hedgefonds investiert kann Gebühren berechnen, die zum Teil deutlich über dem Marktdurchschnitt liegen können und die von der Wertentwicklung des Hedgefonds oder seines Nettovermögens abhängig oder nicht abhängig sein können. Folglich kann es zu einer Akkumulierung oder Doppelung von Gebühren kommen.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Dachfonds

Liegen den Zertifikaten sogenannte Dachfonds, d.h. Investmentfonds, die ihr Vermögen maßgeblich in andere Fonds ("Zielfonds") investieren, zu Grunde, hat die Wertentwicklung der Zielfonds maßgeblichen Einfluss auf die Wertentwicklung der Zertifikate.

Die Risiken der Zielfondsanteile, die für den oder die Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Zielfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Zielfonds und durch die Streuung innerhalb der oder des Fonds reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Der Emittentin wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, kann sich dies nachteilig für die Anleger in die Zertifikate auswirken, da die Emittentin der Zertifikate nur zeitlich verzögert handeln kann.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Immobilienfonds

Sofern sich die Zertifikate auf Fondsanteile eines Immobilienfonds beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich unter Umständen nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Fondsanteile und damit den Wert der Zertifikate auswirken können:

Investitionen in Immobilien unterliegen Risiken, die sich durch Veränderungen bei den Erträgen, den Aufwendungen und dem Verkehrswert der Immobilien auf den Wert der Fondsanteile auswirken können. Dies gilt auch für Immobilien, die von Immobiliengesellschaften gehalten werden. Risiken ergeben sich u.a. aus Leerständen, Mietausfällen, unvorhersehbaren Instandhaltungsaufwendungen oder Baukostenerhöhungen, Risiken aus Gewährleistungsansprüchen Dritter, Altlastenrisiken und dem Ausfall von Vertragspartnern. Erwirbt ein Immobilienfonds Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften, so können sich Risiken aus der Gesellschaftsform ergeben sowie im Zusammenhang mit dem möglichen Ausfall von Gesellschaftern oder aus Änderungen der steuer- und gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen. Bei im Ausland gelegenen Liegenschaften können sich zusätzliche Risiken z.B. aus der abweichenden Rechts- und Steuersystematik ergeben. Im Übrigen kann es auch hier zu Währungs- und Transferrisiken kommen.

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds kann die Rücknahme der Fondsanteile an einem Immobilienfonds unter Umständen bis zu zwei Jahre ausgesetzt werden, wenn bei umfangreichen Rücknahmeverlangen die liquiden Mittel des Immobilienfonds zur Zahlung des Rücknahmepreises und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht mehr ausreichen oder nicht kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können. Dies kann zu einer Verzögerung der Einlösung der Zertifikate führen. Außerdem kann sich eine solche Situation nachteilig auf den Wert der Zertifikate auswirken, da der vom Immobilienfonds gezahlte Rücknahmepreis nach Wiederaufnahme der Rücknahme u.U. niedriger sein kann, als vor der Rücknahmeaussetzung.

Anleger sollten außerdem beachten, dass die für einen Investmentfonds ausgewiesene Wertentwicklung keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung bietet.

Spezifische Risiken im Zusammenhang mit Exchange Traded Products

Sofern sich die Zertifikate auf ein Exchange Traded Product ("ETP") beziehen, ergeben sich die folgenden besonderen Risiken, die sich u.U. nachteilig auf den Wert der den Basiswert bildenden Anteile eines ETP und damit den Wert der Zertifikate auswirken können.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin des ETPs zahlungsunfähig wird, dass über das Vermögen der Emittentin des ETPs ein Insolvenzverfahren oder ein dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbares Verfahren eröffnet wird oder dass vergleichbare Ereignisse in Bezug auf die Emittentin des ETPs stattfinden, die zu einem Totalverlust für den Anleger der Derivate führen können.

Im Gegensatz zu anderen Investmentfonds findet bei Exchange Traded Products grundsätzlich kein aktives Management durch die den ETP emittierende Gesellschaft statt. Das heißt, dass die Entscheidungen über den Erwerb von Vermögensgegenständen durch den Index, Basket oder die Einzelwerte vorgegeben werden. Bei einem Wertverlust des zugrunde liegenden Index besteht daher ein uneingeschränktes Kursverlustrisiko in Bezug auf das ETP, was sich negativ auf den Wert der Zertifikate auswirken kann.

Ziel eines ETPs ist die möglichst exakte Nachbildung der Wertentwicklung eines Index, eines Baskets oder bestimmter Einzelwerte. Der Wert eines ETPs ist daher insbesondere abhängig von der Kursentwicklung der einzelnen Index- oder Basketbestandteile bzw. der Einzelwerte. Nicht auszuschließen ist jedoch das Auftreten von Divergenzen zwischen der Kursentwicklung des ETPs und derjenigen des Index oder Baskets bzw. der Einzelwerte (so genannter 'Tracking Error').

3. Risiken im Zusammenhang mit der Preisbildung und Handelbarkeit der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken beim Handel in den Derivaten, bei der Preisstellung durch einen Market Maker, Provisionen

Es ist beabsichtigt, dass ein Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Der Inhaber der Derivate kann nicht darauf vertrauen, dass die Derivate während ihrer Laufzeit zu einem bestimmten Zeitpunkt oder einem bestimmten Kurs veräußert werden können.

Die Preisbildung von Derivaten orientiert sich aber im Gegensatz zu den meisten anderen Wertpapieren nicht nur an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage. Die Preisberechnung wird vielmehr auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen, wobei der Wert von Derivaten grundsätzlich aufgrund des Wertes des Basiswertes und des Wertes der weiteren Ausstattungsmerkmale der Derivate, die jeweils wirtschaftlich gesehen durch ein weiteres derivatives Finanzinstrument abgebildet werden können, ermittelt wird.

Die von dem Market Maker für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise werden grundsätzlich auf der Grundlage von branchenüblichen Preismodellen, die von der Emittentin und anderen Händlern verwendet werden und die den Wert der Derivate unter Berücksichtigung verschiedener preisbeeinflussender Faktoren bestimmen, berechnet. Die Ankaufs- und Verkaufspreise der Derivate entsprechen aber einem derart berechneten Wert der Derivate nicht notwendigerweise, sondern weichen üblicherweise von diesem ab. Eine solche Abweichung der vom Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise vom theoretischen Wert der Derivate wird der Höhe nach während der Laufzeit der Derivate variieren. Darüber hinaus kann eine solche Abweichung vom theoretischen Wert der Derivate dazu führen, dass die von anderen Wertpapierhändlern für die Derivate gestellten Ankaufs- und Verkaufspreise signifikant (sowohl nach unten als auch nach oben) von den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen abweichen.

„Mistrades“-Risiko

Im Falle eines sogenannten „Mistrades“ beim Kauf oder Verkauf der Derivate kann eine Aufhebung des betreffenden Geschäfts in Betracht kommen. Ein Mistrade kann insbesondere in Betracht kommen bei einem Fehler im technischen System der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers, bei einem objektiv erkennbaren groben Irrtum bei der Eingabe eines Limits eines Auftrags oder eines Preises oder bei einem offensichtlich nicht zu einem marktgerechten Preis gestellten An- und Verkaufskurses („Quote“) eines Quoteverpflichteten, der dem Geschäft zugrunde lag.

Potentielle Anleger sollten sich folglich vor Abschluss der Geschäfte über den Inhalt der Mistradebestimmungen der jeweiligen Börse, des Market-Makers bzw. Onlinebrokers

ausführlich informieren. Die jeweiligen Mistradebestimmungen können auch erheblich voneinander abweichen.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Angebotsgröße lässt keine Rückschlüsse auf die Liquidität zu / Provisionen und sonstige Entgelte

Die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße entspricht dem Maximalbetrag der zum Zeitpunkt der Emission angebotenen Wertpapiere, lässt aber keinen Rückschluss auf das Volumen der jeweilig effektiv emittierten und bei einem Zentralverwahrer hinterlegten Wertpapiere zu. Dieses richtet sich nach den Marktverhältnissen und kann sich während der Laufzeit der Wertpapiere verändern. Auf Grundlage der angegebenen Angebotsgröße sind somit keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Wertpapiere im Sekundärmarkt und damit keine Rückschlüsse auf die Möglichkeit, die Derivate zu erwerben bzw. wieder zu veräußern, möglich.

Darüber hinaus behält sich die Emittentin das Recht vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate weitere Derivate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, welche mit den Derivaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtstückzahl erhöhen.

Der Emissionspreis der Derivate kann Provisionen und sonstige Entgelte enthalten, die die Emittentin z.B. für die Emission erhebt bzw. die von der Emittentin ganz oder teilweise an Berater und/oder Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden können. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Derivates und den von dem Market Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Gewinnchance des Anlegers.

Mindestprovisionen oder feste Provisionen pro Transaktion (Kauf und Verkauf) können kombiniert mit einem niedrigen Auftragswert (Kurs des derivativen Produktes mal Stückzahl) zu Kostenbelastungen führen, die wiederum die Gewinnschwelle erheblich erhöhen. Hierbei gilt: Je höher die Kosten sind, desto später wird die Gewinnschwelle beim Eintreffen der erwarteten Kursentwicklung erreicht, da diese Kosten erst abgedeckt sein müssen, bevor sich ein Gewinn einstellen kann. Tritt die erwartete Kursentwicklung nicht ein, erhöhen die Nebenkosten einen möglicherweise entstehenden Verlust.

Der Inhaber des Derivates muss bei seinen Gewinnerwartungen die mit dem Erwerb sowie der Ausübung und dem Verkauf des Derivates bzw. dem Abschluss eines Gegengeschäftes (Glattstellung) verbundenen Kosten berücksichtigen. Erfüllen sich die Erwartungen nicht und verzichtet der Inhaber des Derivates deshalb auf die Ausübung, so verfällt das Derivat mit Ablauf seiner Laufzeit. Der Verlust liegt sodann in dem für das Derivat gezahlten Preis.

Risiken im Zusammenhang mit dem Einfluss von Hedge-Geschäften der Emittentin auf die Derivate

Die Emittentin betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin ganz oder teilweise gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch so genannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrunde liegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten ab. Diese Aktivitäten der Emittentin – insbesondere die auf die Derivate bezogenen Hedge-Geschäfte – können Einfluss auf den sich am Markt bildenden Kurs der

betreffenden Basiswerte haben. Es kann – insbesondere unter ungünstigen Umständen (niedrige Liquidität des Basiswertes) - nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der Derivate bzw. auf die Höhe des von den Inhabern der Derivate zu beanspruchenden Auszahlungsbetrages hat. Dies gilt insbesondere für die Auflösung der Hedge-Geschäfte am Ende der Laufzeit der Derivate und bei Produkten mit Knock-Out-Barrieren bei Erreichen der Knock-Out-Barriere.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Anleger sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit jederzeit Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entsteht.

Risiken in Bezug auf eine Inanspruchnahme von Kredit

Wenn der Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanziert wird, muss der Anleger beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich das Verlustrisiko des Anlegers erheblich. Anleger sollten nicht darauf setzen, den Kredit aus den Gewinnen eines Geschäftes verzinsen oder zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Anleger vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse darauf prüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

4. Risiken aus der Besteuerung der Wertpapiere

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken im Hinblick auf die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass sich die steuerliche Beurteilung der Wertpapiere ändert und sich dies negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirkt.

Steuerrecht und –praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Dies kann sich negativ auf den Wert der Wertpapiere und/oder den Marktpreis der Wertpapiere auswirken. Eine solche Änderung kann dazu führen, (i) dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Wertpapiere gegenüber der Auffassung ändert, die der Anleger zum Zeitpunkt des Erwerbs für maßgeblich hielt; oder (ii) dass die in diesem Basisprospekt enthaltenen Ausführungen zu maßgeblichen Steuerrecht und zur maßgeblichen Steuerpraxis im Hinblick auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere unrichtig oder in einzelnen oder sämtlichen Gesichtspunkten nicht mehr zutreffend sind bzw. dazu führen, dass in diesem Basisprospekt wesentliche Steuergesichtspunkte im Hinblick auf bestimmte Wertpapiere nicht enthalten sind. Der Wertpapierinhaber trägt deshalb das Risiko, dass er unter Umständen die Besteuerung der Erträge aus dem Erwerb der Wertpapiere falsch beurteilt oder dass sich die Besteuerung der Erträge aus dem Erwerb der Wertpapiere zu seinem Nachteil verändert.

Risiken im Hinblick auf einen Einbehalt der US-Quellensteuer

Für den Wertpapierinhaber besteht das Risiko, dass Zahlungen auf die Wertpapiere gegebenenfalls der US-Quellensteuer gemäß des Abschnitts 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) unterliegen.

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („Dividendenäquivalente“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz).

Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den Wertpapierbedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den unter den Wertpapieren zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Bei Abführung dieser Quellensteuer durch die Emittentin wird diese regelmäßig den allgemeinen Steuersatz in Höhe von 30% auf die nach den US-Vorschriften bestimmten Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) anwenden, nicht einen eventuell niedrigeren Steuersatz nach ggf. anwendbaren Doppelbesteuerungsabkommen. In diesem Fall kann daher die individuelle steuerliche Situation des Anlegers nicht berücksichtigt werden.

Die Feststellung der Emittentin, ob die Wertpapiere dieser Quellensteuer unterliegen, ist für die Wertpapierinhaber bindend, nicht aber für den United States Internal Revenue Service (den „IRS“). Die Regelungen des Abschnitts 871(m) erfordern komplexe Berechnungen in Bezug auf die Wertpapiere, die sich auf US-Aktien beziehen, und ihre Anwendung auf eine bestimmte Emission von Wertpapieren kann ungewiss sein. Demzufolge kann der IRS deren Anwendbarkeit selbst dann festlegen, wenn die Emittentin zunächst von deren Nichtanwendbarkeit ausgegangen war. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Wertpapierinhaber nachträglich einem Steuereinbehalt unterliegt.

Zudem besteht das Risiko, dass Abschnitt 871(m) auch auf Wertpapiere angewandt werden muss, die dem Steuereinbehalt zunächst nicht unterlagen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere so ändern, dass die Wertpapiere doch der Steuerpflicht unterfallen und die Emittentin weiterhin die betroffenen Wertpapiere emittiert und verkauft.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, einen eventuellen Steuereinbehalt nach Abschnitt 871(m) auf Zinsen, Kapitalerträge oder sonstigen Zahlungen gegenüber dem Wertpapierinhaber durch Zahlung eines zusätzlichen Betrages auszugleichen. Daher erhalten die Wertpapierinhaber in diesem Fall geringere Zahlungen als sie ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätten.

5. Risiken, die sich aus den Produktbedingungen ergeben

Wesentlichste Risikofaktoren

Außerordentliche Rechte auf Kündigung, vorzeitige Fälligkeit und Anpassung

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Produktbedingungen berechtigt, Anpassungen hinsichtlich der genannten Produktbedingungen vorzunehmen oder die Derivate bei Eintritt bestimmter Umstände zu kündigen und vorzeitig einzulösen. Diese Umstände sind in den anwendbaren Produktbedingungen beschrieben.

Solche Anpassungen der Produktbedingungen können sich negativ auf den Wert der Derivate sowie deren Kündigungsbetrag auswirken. Der Geldbetrag, der im Falle einer Kündigung gezahlt wird, ist unter Umständen niedriger als der Betrag, den die Inhaber der Derivate erhalten hätten, wenn keine Kündigung erfolgt wäre.

Außerdem sollte der Anleger beachten, dass die Emittentin möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers der Derivate als ungünstig darstellt, weil der Inhaber der Derivate gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg der Derivate erwartet.

Schließlich sind Anleger darüber hinaus dem Risiko ausgesetzt, dass sie die Beträge, die sie im Falle einer vorzeitigen Fälligkeit erhalten, möglicherweise nur zu einer Rendite anlegen können, die unter der erwarteten Rendite der vorzeitig eingelösten Derivate liegt.

Wechselkursrisiko

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in den derivativen Produkten der Emittentin Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiko im Zusammenhang mit einem vorgesehenen Höchstausübungsbetrag

Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere angegeben, kann die Emittentin nach ihrer Wahl die Anzahl der an einem beliebigen Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausübaren Wertpapiere auf eine festgelegte Höchstzahl begrenzen und in Verbindung mit dieser Einschränkung die Anzahl der ausübaren Wertpapiere pro Person oder Personengruppe (unabhängig davon, ob die Gruppe gemeinsam handelt) an diesem Tag limitieren. Falls die Gesamtanzahl der an einem Tag (mit Ausnahme des letzten Tages der Ausübungsfrist) ausgeübten Wertpapiere diese Höchstzahl überschreitet und die Emittentin beschlossen hat, die Anzahl der an diesem Tag ausübaren Wertpapiere zu limitieren, kann der Gläubiger möglicherweise an diesem Tag nicht alle beabsichtigten Wertpapiere ausüben. In solchen Fällen wird die Anzahl der an diesem Tag auszuübenden Wertpapiere reduziert, bis die Gesamtanzahl der an diesem Tag ausgeübten Wertpapiere der Höchstzahl entspricht (soweit die Emittentin keinen abweichenden Beschluss fasst); diese Wertpapiere werden nach

Maßgabe der Bedingungen ausgewählt. Wertpapiere, die zur Ausübung bereitgehalten, aber an diesem Tag nicht ausgeübt werden, werden automatisch am nächstfolgenden Tag ausgeübt, an dem Wertpapiere ausgeübt werden können, unter Berücksichtigung der an diesem Tag geltenden Begrenzung von ausübbareren Wertpapieren und den Bestimmungen für die aufgeschobene Ausübung.

Eine hieraus resultierende Verschiebung des Ausübungstages kann den Wert der Derivate beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern und gegebenenfalls zu höheren Transaktionskosten führen.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Höchstausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten.

Risiko im Zusammenhang mit einem vorgesehenen Mindestausübungsbetrag

Falls in den Bedingungen für die Wertpapiere, die von den Gläubigern ausgeübt werden können, angegeben, muss ein Gläubiger jederzeit eine bestimmte Mindestanzahl von Wertpapieren einreichen oder halten, damit die Wertpapiere ausgeübt werden können. So müssen Gläubiger, deren Wertpapieranzahl die angegebene Mindestanzahl unterschreitet, entweder ihre Wertpapiere verkaufen oder zusätzliche Wertpapiere kaufen, was in beiden Fällen zu Transaktionskosten führt, um eine Rendite für ihre Anlage zu erzielen und sind möglicherweise dem Risiko ausgesetzt, dass der Handelspreis der Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt vom Wert des jeweiligen Bezugsobjekts, jeweils bei Ausübung, abweicht.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Mindestausübungsbetrag für die Wertpapiere gelten.

Risiko im Hinblick auf die Ersetzung der Emittentin

Die Emittentin ist bei Vorliegen der in den Produktbedingungen genannten Voraussetzungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber der Derivate eine andere Gesellschaft als neue Emittentin hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Derivaten an die Stelle der Emittentin zu setzen. In diesem Fall übernimmt der Inhaber der Derivate grundsätzlich auch das Insolvenzrisiko der neuen Emittentin.

Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen physischen Abwicklung

Falls in den Bedingungen angegeben, hat die Emittentin bei Call-Optionsscheinen auf Aktien die Wahl zwischen Barausgleich und physischer Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

Der Anleger erhält bei einer Tilgung der Optionsscheine durch die physische Lieferung von Wertpapieren keinen Geldbetrag bei Fälligkeit, sondern einen jeweils nach den Bedingungen des jeweiligen Wertpapierverwahrsystems übertragbaren Miteigentumsanteil an dem betreffenden Wertpapier. Hierbei bestimmt sich die Menge der zu liefernden Einheiten des Basiswerts nach dem Bezugsverhältnis der Optionsscheine.

Da der Anleger in einem solchen Fall den spezifischen Emittenten- und Wertpapierrisiken des zu liefernden Wertpapiers ausgesetzt ist, sollte er sich bereits bei Erwerb der Optionsscheine über die eventuell zu liefernden Wertpapiere informieren. Kein Anleger sollte darauf vertrauen, dass er die zu liefernden Wertpapiere nach Tilgung der Optionsscheine zu einem bestimmten Preis veräußern kann, insbesondere auch nicht zu einem Preis, der dem für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapital entspricht. Unter Umständen können die gelieferten

Wertpapiere einen sehr niedrigen oder auch gar keinen Wert mehr aufweisen. In diesem Falle unterliegt der Anleger dem Risiko des Totalverlusts des für den Erwerb der Optionsscheine aufgewendeten Kapitals (einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten).

Risiken in Zusammenhang mit dem Einlösungshöchstbetrag

Falls in den Bedingungen angegeben, kann der Auszahlungsbetrag den in den Produktbedingungen angegebenen Einlösungshöchstbetrag („Cap“) nicht übersteigen, so dass man nicht mit einer Wertsteigerung des derivativen Produktes über den Maximalbetrag hinaus rechnen kann.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf einen Einlösungshöchstbetrag für die Wertpapiere gelten.

Cash Settlement

Beim Kauf von Derivaten, bei denen die Lieferung des Verkaufsgegenstandes ausgeschlossen ist, wie z.B. bei Zertifikaten auf Indizes, erwirbt der Anleger, wenn sich seine Erwartungen erfüllen, einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, der sich aus der Differenz zwischen einem bestimmten im Derivat festgelegten Kurs und dem Marktkurs bei Ausübung errechnet.

Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement¹.

Bei Cash Settlement ist in den Derivaten das Recht des Inhabers auf Zahlung eines Rückzahlungsbetrages bei Fälligkeit der Derivate verbrieft. Im rechtlichen Sinne erwirbt ein Anleger bei Kauf von Derivaten einen Miteigentumsanteil an einer bei einem Wertpapiersammelverwahrer hinterlegten Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“). Die Derivate stellen, mit Ausnahme von besicherten Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes, unbesicherte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Ausgabe einzelner effektiver Stücke ist gemäß den Produktbedingungen ausgeschlossen.

Risiko im Zusammenhang mit der zeitlichen Verzögerung nach der Ausübung

Wenn die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich erfolgt, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Emittentin entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die jeweiligen Endgültigen Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise die vorstehend beschriebenen Bestimmungen im Hinblick auf eine zeitliche Verzögerung nach der Ausübung für die Wertpapiere gelten.

¹ Die Derivate, die Gegenstand dieses Basisprospektes (und der Endgültigen Bedingungen) sind, gewähren in der Regel einen Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages, sog. Cash Settlement, lediglich bei Call-Optionsscheinen auf Aktien kann ausnahmsweise in den Produktbedingungen der Emittentin das Recht eingeräumt werden, nach ihrem alleinigen Ermessen, Wertpapiere zu liefern; sog. Physische Abwicklung. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und die entsprechenden Risikohinweise beachten.

Zertifikate mit unbestimmter Laufzeit

Bei Derivaten mit unbestimmter Laufzeit („Endlos-Zertifikate“) kann die Laufzeit nur durch Kündigung durch den Inhaber des Derivates bzw. durch Kündigung der Emittentin beendet werden, soweit dies nach den den Derivaten zugrunde liegenden Produktbedingungen vorgesehen ist. Da Endlos-Zertifikate also keinen im Voraus bestimmten Einlösungszeitpunkt haben, müssen die Inhaber der Derivate über die Depotbank bei der in den Produktbedingungen der Derivate genannten Zahlstelle eine Einlösungserklärung einreichen, um eine Kündigung/Einlösung der Zertifikate zu erreichen.

Andererseits sollten sich die Inhaber der Derivate aber auch darüber im Klaren sein, dass trotz der Produktbezeichnung Endlos-Zertifikate der Emittentin bestimmte Kündigungsrechte zustehen. Das bedeutet, dass die Emittentin die zunächst unbestimmte Laufzeit der Derivate begrenzen kann und möglicherweise zu einem Zeitpunkt von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, der sich aus der Sicht des Inhabers des Derivates als ungünstig darstellt, weil der Inhaber des Derivates gerade zu diesem Zeitpunkt einen weiteren Kursanstieg des Derivates zugrunde liegenden Basiswerts erwartet.

Keine Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen

Die unter diesem Basisprospekt emittierten Derivate sehen keine periodischen Zinszahlungen oder sonstigen Ausschüttungen während der Laufzeit der Derivate vor. Die Anleger sollten sich darüber klar sein, dass diese Derivate keine laufenden Einnahmen generieren. Mögliche Wertverluste in Bezug auf die Derivate können somit nicht durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit den Derivaten kompensiert werden.

Emittentenspezifische Risikofaktoren

Die zwei wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei – sofern zwei Risikofaktoren in der Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführt sind – an erster Stelle genannt. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen.

Die im Weiteren in einer Kategorie bzw. Unterkategorie aufgeführten Risikofaktoren – unter der Überschrift „**Andere wesentliche Risikofaktoren**“ – sind nicht nach ihrer Wesentlichkeit aufgeführt.

1. Risiken in Bezug auf die Finanzlage der Emittentin

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit der Eigenkapitalausstattung der Emittentin

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Damit ist die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft deutlich niedriger als die von anderen Emittenten. Insofern sind die derivativen Produkte der Gesellschaft mit einem höheren Erfüllungsrisiko behaftet als die Derivate anderer Emittenten, die über eine umfangreichere Eigenkapitalausstattung verfügen.

Im Extremfall, d.h. bei einer Insolvenz der Emittentin, kann eine Anlage in Derivate der Emittentin einen vollständigen Verlust des Anlagebetrages bedeuten. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Emittentin keiner Entschädigungseinrichtung angehört.

Liquiditätsrisiken

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unterliegt grundsätzlich dem Liquiditätsrisiko, d.h. dass die Emittentin ihren gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann (Solvenz- oder Refinanzierungsrisiko). Darüber hinaus besteht für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft das Risiko, dass die Emittentin Handelspositionen aufgrund von unzureichender Marktliquidität (Marktliquiditätsrisiko) nicht kurzfristig veräußern oder absichern kann oder nur zu einem geringeren Preis verkaufen kann. Das Liquiditätsrisiko kann sich in unterschiedlichen Ausprägungen realisieren. So kann der Fall auftreten, dass die Emittentin an einem bestimmten Tag ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann und dann kurzfristig Liquidität am Markt zu teureren Konditionen nachfragen muss.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Adressenausfallrisiken

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist dem Adressenausfallrisiko ausgesetzt, d.h. dem Risiko von Verlusten oder entgangenen Gewinnen aufgrund von Ausfall oder Bonitätsverschlechterung von Geschäftspartnern sowie daraus resultierenden negativen Marktwertveränderungen aus Finanzprodukten. Das Adressenausfallrisiko umfasst neben dem klassischen Kreditausfallrisiko auch Länderrisiken und Emittentenrisiken sowie Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken aus Handelsgeschäften. Derartige Ausfallrisiken bestehen grundsätzlich bei jedem Geschäft, das ein Finanzdienstleistungsinstitut mit einem Kunden vornimmt, also auch bei dem Erwerb von Wertpapieren (Risiko von Kursverlusten aufgrund unerwarteter Bonitätsverschlechterung eines Emittenten (=Emittentenrisiko). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft etwa als Folge einer anhaltend schwachen wirtschaftlichen Situation, des Anstiegs von Unternehmensinsolvenzen (besonders in Deutschland) oder einer Änderung bei den Rückstellungs- und

Risikomanagementanforderungen ausfällen realisieren muss. Dies könnte die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich negativ beeinträchtigen und die Aufnahme von zusätzlichem Eigenkapital erforderlich machen.

Risiken im Zusammenhang mit ausbleibender Profitabilität der Emittentin

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zukünftig in der Lage sein wird, ihr derzeitiges operatives Profitabilitätsniveau beizubehalten oder zu verbessern oder einen Jahresüberschuss zu erzielen. Die operativen Erträge können aus unterschiedlichen Gründen zurückgehen oder stagnieren, etwa bei einer Stagnation oder einem Rückgang des provisionsbasierten Geschäfts oder einem Rückgang des Handelsergebnisses. Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihre operative Profitabilität nachhaltig beizubehalten, so kann sich dies auf die Finanz- und Ertragslage erheblich nachteilig auswirken.

Marktrisiken

Das Marktrisiko umfasst die mögliche negative Wertänderung von Positionen der Gesellschaft durch die Veränderung von Marktpreisen, also beispielsweise Zinsen, Devisen- und Aktienkurse, oder preisbeeinflussenden Parametern (Volatilitäten, Korrelationen).

Schwankungen der aktuellen Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze zueinander) könnten die Ergebnisse der Emittentin beeinflussen. Grundsätzlich beeinflussen Schwankungen des Niveaus sowohl der kurz- als auch der langfristigen Zinsen die Höhe der Gewinne und Verluste aus Wertpapieren, die im Finanzanlagevermögen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten werden und den Zeitpunkt, zu dem diese Gewinne und Verluste realisiert wurden. Zinsschwankungen in der Euro-Zone beeinflussen den Wert des Finanzanlagevermögens deutlich. Ein Anstieg des Zinsniveaus könnte den Wert des festverzinslichen Finanzanlagevermögens substantiell verringern, und unvorhergesehene Zinsschwankungen könnten den Wert der vom Konzern gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten wesentlich nachteilig beeinflussen.

Ein Teil der Erträge und ein Teil der Aufwendungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft entsteht außerhalb der Euro-Zone. Dadurch unterliegt sie grundsätzlich einem Währungsrisiko. Da der Abschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Euro aufgestellt wird, werden die Fremdwährungsgeschäfte und die nicht auf Euro lautenden Positionen zu den am Ende der jeweiligen Periode geltenden Wechselkursen in Euro umgerechnet. Daher unterliegt das Ergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft den Auswirkungen der Schwankungen des Euro gegenüber anderen Währungen, z.B. dem U.S. Dollar. Sollten infolge von Währungsschwankungen Erträge, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro niedriger ausfallen und Aufwendungen, die in einer anderen Währung als Euro anfallen, bei der Umrechnung in Euro höher ausfallen, könnte sich dies nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auswirken.

Das Handelsergebnis der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist möglicherweise volatil und hängt von zahlreichen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle der Emittentin liegen, wie allgemeines Marktumfeld, Handelstätigkeit insgesamt, Zinsniveau, Währungsschwankungen und allgemeine Marktvolatilität. Daher besteht keine Garantie dafür, dass die Höhe des im Geschäftsjahr 2018 erzielten Handelsergebnisses beibehalten oder sogar verbessert werden kann. Ein wesentlicher Rückgang des Handelsergebnisses der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft oder ein Anstieg der Verluste im Handelsgeschäft kann die Fähigkeit der Emittentin und des Konzerns, profitabel zu operieren, beeinträchtigen.

Rating

Aufgrund der Eigenkapitalvorschriften des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht ("Basel II"), deren Regelungen zum 01. Januar 2007 in der Europäischen Union in Kraft getreten sind, und deren Ziel die genauere Berücksichtigung der Risiken einer Bank bei der Bemessung ihrer Eigenkapitalausstattung ist, gewinnen interne und externe Ratings zunehmend an Bedeutung. Rating-Agenturen, wie beispielsweise Standard & Poor's, Moody's und Fitch Ratings, bewerten mit Hilfe einer Bonitätsbeurteilung, ob ein potenzieller Kreditnehmer zukünftig in der Lage sein wird, seinen Kreditverpflichtungen vereinbarungsgemäß nachzukommen. Ein wesentlicher Baustein für die Bonitätseinstufung (= Rating) hierfür ist die Bewertung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Zurzeit liegt für keine der Konzerngesellschaften ein externes Rating vor. Dies - oder wenn ein Rating einer Konzerngesellschaft den Grenzbereich zum "non-investment grade" erreichen sollte - könnte das operative Geschäft und damit auch die Refinanzierungskosten aller Konzerngesellschaften erheblich beeinträchtigen. Eine ungünstige Einstufung, eine Herabstufung oder die bloße Möglichkeit der Herabstufung des Ratings einer Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften könnten wiederum nachteilige Auswirkungen auf das Verhältnis zu Kunden und für den Vertrieb von Produkten und Dienstleistungen der entsprechenden Gesellschaften haben. Auf diese Weise könnten Neuabschlüsse beeinträchtigt, die Konkurrenzfähigkeit auf den Märkten reduziert und die Finanzierungskosten der entsprechenden Gesellschaft spürbar erhöht werden. Eine fehlende oder ungünstige Ersteinstufung oder eine Herabstufung des Ratings könnte darüber hinaus wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Kosten für die Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung haben.

2. Risiken in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Branche der Emittentin

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit dem konjunkturellen Umfeld der Emittentin

Die Nachfrage nach den von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) angebotenen Produkten und Dienstleistungen hängt wesentlich von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ab. So sind beispielsweise die Eigenhandelsaktivitäten und das Handelsergebnis vom Kapitalmarktumfeld und den Erwartungen der Marktteilnehmer abhängig. Sinkende Unternehmensbewertungen führen zu einem Ausweichen der Anleger in risikoärmere Anlageproduktgruppen (wie etwa Festzinsprodukte), welche von der Gesellschaft nicht angeboten werden.

Die Gesellschaft ist in ihrer Geschäftstätigkeit vor allem auf die europäischen Märkte, und hier ganz überwiegend auf den deutschen Markt, ausgerichtet. Demzufolge ist sie in besonders hohem Maß von der konjunkturellen Entwicklung im Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und insbesondere in Deutschland, abhängig. Sollten sich die konjunkturellen Rahmenbedingungen weiter verschlechtern oder die zur Belebung der deutschen und europäischen Wirtschaft notwendigen Impulse und Reformen ausbleiben, kann dies wesentliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Strategische Risiken

Eine Reihe von Faktoren, u. a. ein Marktrückgang und Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, d. h. vor allem in Deutschland, oder

ungünstige gesamtwirtschaftliche Bedingungen in diesen Märkten könnten das Erreichen einiger oder aller Ziele, die sich die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gesetzt hat, verhindern. Wenn es der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht gelingt, ihre strategischen Pläne teilweise oder vollständig umzusetzen oder wenn die Kosten für die Erreichung dieser Ziele die Erwartungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft der Gesellschaft und ihre Wettbewerbsfähigkeit erheblich nachteilig beeinflusst werden.

Andere wesentliche Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit einem intensivem Wettbewerb

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Infolge des intensiven Wettbewerbs lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft keine auskömmlichen Margen erzielen oder müssen Transaktionen in einem Geschäftsfeld magerne oder magerlose Transaktionen in anderen Geschäftsfeldern ausgleichen.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft steht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen der Finanzbranche, insbesondere den Finanzdienstleistungsinstituten und Kreditinstituten.

Sollte es der Gesellschaft nicht gelingen, ihre Produkte und Dienstleistungen zu wettbewerbsfähigen Konditionen anzubieten und damit Margen zu erzielen, die die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Kosten und Risiken zumindest ausgleichen, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

3. Rechtliche und regulatorische Risiken

Wesentlichster Risikofaktor

Risiken im Zusammenhang mit der Änderungen gesetzlicher Anforderungen

Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird von der Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) als Finanzunternehmen reguliert und beaufsichtigt.

Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen können der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zusätzliche Verpflichtungen auferlegen. Außerdem kann die Befolgung geänderter aufsichtsrechtlicher Vorschriften zu einem erheblichen Anstieg des Verwaltungsaufwands führen, was sich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auswirken könnte.

Unternehmen des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft sind Mitglieder der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen („EdW“) und gemäß dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG) zur Zahlung von Jahresbeiträgen verpflichtet.

Die Zahlung von (Sonder-)Beiträgen an die EdW könnte die Liquiditätslage des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft negativ beeinflussen.

4. Risiken in Bezug auf interne Kontrollen und Interessenkonflikte

Wesentlichste Risikofaktoren

Risiken im Zusammenhang mit Interessenkonflikten

Im Zusammenhang mit der Ausübung von Rechten und/oder Pflichten der Emittentin nach Maßgabe der Produktbedingungen der Derivate (z.B. im Zusammenhang mit der Feststellung oder Anpassung von Parametern der Produktbedingungen), die sich auf die Leistungen unter den Derivaten auswirken, können Interessenkonflikte auftreten.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften schließen im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Geschäfte in dem jeweils zugrunde liegenden Basiswert ab. Darüber hinaus sichert sich die Emittentin gegen die mit den Derivaten verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Basiswerten, bzw. in entsprechenden Derivaten, ab. Diese Transaktionen – insbesondere die auf die Wertpapiere bezogenen Hedge-Geschäfte – sind möglicherweise nicht zum Nutzen der Gläubiger der Wertpapiere und können Auswirkungen auf den Wert des Basiswertes und damit auf den Wert der Wertpapiere haben.

Die Emittentin kann darüber hinaus weitere derivative Instrumente in Verbindung mit dem jeweiligen Basiswert ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehenden Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin und ihre Konzerngesellschaften können im Rahmen ihrer sonstigen Geschäftstätigkeit wesentliche (auch nicht öffentliche) Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten. Zudem kann die Emittentin Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, eine Konzerngesellschaft der Emittentin, tritt für die Derivate sowie in bestimmten Fällen auch für den Basiswert als Market Maker auf. Durch ein Market Making wird die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG den Preis der Derivate und ggf. des Basiswerts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Derivate beeinflussen. Die von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in ihrer Funktion als Market Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten. Zudem kann die Emittentin oder eine ihrer Konzerngesellschaften gegebenenfalls in Bezug auf die Wertpapiere zusätzlich eine andere Funktion ausüben, zum Beispiel als Berechnungsstelle und/oder als Index-Sponsor, welche sich nachteilig auf die Kursentwicklung der Wertpapiere auswirken können.

Operationelle Risiken

Operationelle Risiken rücken als eigenständige Risikoart durch die ansteigende Komplexität, sowie insbesondere auch durch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien, zunehmend ins Blickfeld. So ist das Geschäft, wie es die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft betreibt, in zunehmendem Maß von hoch entwickelten Informationstechnologien („IT“-Systemen) abhängig. IT-Systeme sind gegenüber einer Reihe von Problemen, wie Computerviren, Hackern, Schäden an den entscheidenden IT-Zentren sowie Soft- oder Hardwarefehler, anfällig. Darüber hinaus sind für IT-Systeme regelmäßige Upgrades erforderlich, um den Anforderungen sich ändernder geschäfts- und aufsichtsrechtlicher Erfordernisse gerecht werden zu können. Die vorstehend beschriebenen Probleme, Herausforderungen und Anforderungen stellen für den Konzern bedeutsame Risiken dar.

Daraus könnten sich wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ergeben.

Verantwortung

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf (nachfolgend auch „Lang & Schwarz“, „Lang & Schwarz AG“, „Emittentin“ oder „Gesellschaft“, zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch „Lang & Schwarz-Konzern“ oder „Konzern“ genannt) übernimmt gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 Prospektverordnung dieses Basisprospekts die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts (den "Prospekt") und erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und darin keine Angaben nicht aufgenommen werden, die die Aussage des Prospekts verändern können.

Die Emittentin hat die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern.

Die im Basisprospekt enthaltenen Informationen beziehen sich auf das Datum des Basisprospekts und können aufgrund später eingetretener Veränderungen unrichtig und/oder unvollständig geworden sein. Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben wird die Emittentin durch einen Nachtrag zum Prospekt nach Artikel 23 Absatz 1 bzw. 2 Prospektverordnung veröffentlichen.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Derivate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Für Informationen von Dritten, die nicht in diesem Prospekt und/oder Nachträgen zum Prospekt enthalten sind, lehnt die Emittentin jegliche Haftung ab. Angaben von Seiten Dritter wurden in diesen Basisprospekt nicht übernommen.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge zusammen mit den Endgültigen Bedingungen für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch alle Finanzintermediäre zu.

Die Emittentin übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen erhalten haben.

Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt, solange dieser Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen in Übereinstimmung mit Artikel 12 Prospektverordnung gültig sind.

Finanzintermediäre dürfen diesen Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren in der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und in den weiteren Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verwenden, in die dieser Basisprospekt ggf. notifiziert worden ist sowie die Endgültigen Bedingungen übermittelt worden sind.

Die Zustimmung zur Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen steht unter den Bedingungen, dass (i) dieser Basisprospekt und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden und (ii) bei der Verwendung dieses Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen jeder Finanzintermediär sicherstellt, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet.

Weitere Bedingungen zur Verwendung des Basisprospekts und gegebenenfalls etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen liegen nicht vor.

Informationen über die Bedingungen des Angebots eines Finanzintermediärs sind von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots zur Verfügung zu stellen.

Jeder den Basisprospekt und ggf. etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Website anzugeben, dass er den Basisprospekt und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Wertpapierbeschreibung

Ausstattung

Die Ausstattung der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapieremissionen, incl. der Angabe von Bewertungs- und Fälligkeitstag im Falle eines Angebotes von Derivaten mit fester Laufzeit, ergibt sich aus den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

Berechnungsstelle

In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig wird, fungiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Straße 34, 40213 Düsseldorf, als Berechnungsstelle.

Verbriefung

Die Derivate werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde („Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 79-81, 65790 Eschborn]] [*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt wird.

Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Den Inhabern der Derivate stehen Mit-eigentumsanteile an einer Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG] [*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.

Status

Die Verpflichtungen aus den Derivaten stellen, mit Ausnahme von besicherten Endlos-Zertifikaten bezogen auf Wikifolio-Indizes, unmittelbare, unbedingte und nicht dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Derivate stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den derivativen Produkten bestimmen sich nach deutschem Recht. Bei den unter dem Basisprospekt und gegebenenfalls etwaigen Nachträgen sowie den Endgültigen Bedingungen anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Zertifikaten bzw. Optionsscheinen handelt es sich um Nichtdividendenwerte im Sinne des Artikel 2 lit. c Prospektverordnung. Für Nichtdividendenwerte, einschließlich Optionsscheine jeglicher Art, kann der Prospekt gemäß Artikel 8 Absatz 1 Prospektverordnung je nach Wahl der Emittentin aus einem Basisprospekt bestehen, der die erforderlichen Angaben zur Emittentin und den öffentlich angebotenen Wertpapieren enthält.

Die Zertifikate gelten in der Schweiz als strukturierte Produkte. Als solche sind sie keine kollektiven Kapitalanlagen im Sinne des schweizerischen Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) und unterstehen in der Schweiz damit nicht der Aufsicht der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA.

Soweit die Emittentin im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den Basiswerten, beziehungsweise – im Fall eines Index als Basiswert – in den diesem zugrundeliegenden Einzelwerten, beziehungsweise in darauf bezogenen Options- oder Terminkontrakten betreibt oder sich durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Deckungsgeschäfte, Absicherungsgeschäfte) in den entsprechenden Aktien oder anderen Basiswerten bzw. in darauf

bezogenen Options- oder Terminkontrakten absichert, stehen den Wertpapiergläubigern keine Rechte oder Ansprüche in Bezug auf die entsprechenden Aktien oder Basiswerte auf darauf bezogene Options- oder Terminkontrakte zu.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

Die kleinste handelbare und übertragbare Einheit für die unter dem vorliegenden Basisprospekt begebenen Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Rendite

Die Schwankungen des jeweiligen Basiswertes macht es unmöglich die Rendite der Derivate im Voraus zu bestimmen.

Aufstockung des öffentlichen Angebotes von Emissionen

Im Falle einer Aufstockung einer unter diesem Basisprospekt begebenen Emission von Wertpapieren bilden die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, zusammen mit den zuvor emittierten Wertpapieren („Zuvor Emittierten Wertpapiere“) eine einheitliche Emission und erhöhen das Angebotsvolumen. Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt und ist unter www.ls-d.de abrufbar.

Die Wertpapiere, die Gegenstand der Aufstockung sind, weisen die gleiche Ausstattung wie die Zuvor Emittierten Wertpapiere auf, bilden mit diesen eine einheitliche Emission und haben dieselben Wertpapierkennnummern / International Securities Identification Numbers.

Börseneinführung

Für einige der unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere wird die Einbeziehung in den Freiverkehr an einem Börsenplatz vorgesehen. Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten gegebenenfalls Angaben über den Börsenplatz und das Marktsegment und eine eventuelle Einstellung der Börsennotierung der Wertpapiere vor dem Verfalltag.

[Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die Preisfeststellung eingestellt.]

Die [Zertifikate] [Optionsscheine] werden bisher nicht an einer Wertpapierbörse notiert und eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Optionsscheine] ist auch nicht vorgesehen.]

Handel in den Derivaten

Es ist beabsichtigt, dass die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, als Market Maker unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig (außerbörsliche) Ankaufs- und Verkaufskurse unter Zugrundelegung eines bestimmten „Spreads“ (Spanne zwischen An- und Verkaufspreis) für die Derivate einer Emission stellen wird. Die Emittentin oder der Market Maker übernehmen jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.

Verfügbarkeit von Unterlagen

Während der Gültigkeitsdauer dieses Basisprospekts gemäß Artikel 12 Prospektverordnung sind die Satzung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in der jeweils aktuellen Fassung, die Geschäftsberichte, jeweils bestehend aus Bericht des Vorstandes, Bericht des Aufsichtsrates und Jahresabschluss nach HGB inkl. Lagebericht, der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 und darüber hinaus der Konzernabschluss für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 nach HGB während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin einsehbar. Die vorstehenden Unterlagen können auf der Internetseite der Emittentin unter www.ls-d.de eingesehen werden.

Bekanntmachungen

Alle über die Endgültigen Bedingungen hinausgehenden Informationen, die die jeweiligen Wertpapiere betreffen, erfolgen durch Veröffentlichung einer entsprechenden Bekanntmachung im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich in einem überregionalen Börsenpflichtblatt, wenn nicht eine direkte Mitteilung an die Anleger erfolgt oder die Produktbedingungen ausdrücklich eine andere Form der Veröffentlichung, wie z.B. eine Veröffentlichung im Internet unter www.ls-d.de, vorsehen.

Wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder wesentliche Ungenauigkeiten in Bezug auf in diesem Basisprospekt enthaltene Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können, wird die Emittentin veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem Nachtrag zu diesem Basisprospekt nach Artikel 23 Prospektverordnung.

Valuta

Der Valutatag für die unter dem vorliegenden Basisprospekt begebenen Wertpapiere wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Wertpapierkennnummer / International Securities Identification Number

Die spezifischen Wertpapierkennnummern (WKN) bzw. International Securities Identification Numbers (ISIN) für die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben.

Rating der Wertpapiere

Die in diesem Basisprospekt beschriebenen Wertpapiere werden nicht geratet.

Besteuerung

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und

zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des deutschen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, deutsche Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten. Darüber hinaus unterliegen Einkünfte und Kapitalerträge im Zusammenhang mit bestimmten Emissionen von Wertpapieren gegebenenfalls der deutschen Einkommensteuer. Die steuerliche Situation kann sich aufgrund zukünftiger Gesetzesänderungen ändern.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Besteuerung in der Republik Österreich

Die Darstellung bezieht sich ausschließlich auf die relevanten Vorschriften der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Darstellung behandelt nicht die individuellen Steuerumstände einzelner Anleger. Für Inhaber von Derivaten, die in der Republik Österreich der Steuerpflicht unterliegen, gilt folgendes:

Die Erträge aus den Derivaten stellen Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 Abs. 1 Z 4 EStG i.V.m. § 124b Z85 EStG dar und werden gemäß § 97 Abs. 1 i.V.m. § 93 Abs. 3 EStG mit 27,5 % Kapitalertragssteuer besteuert. Die Einkommens- und die Erbschaftssteuer sind damit abgegolten.

Derzeit unterliegt die (als Emittentin der Wertpapiere und nicht als auszahlende Stelle im Sinne des österreichischen Steuerrechts auftretende) Emittentin keiner rechtlichen Verpflichtung, österreichische Quellensteuer von Zins-, Nennbetrag und Ertragszahlungen im Zusammenhang mit der Einlösungen der Wertpapiere oder in Zusammenhang mit regelmäßigen Zahlungen an einen Inhaber von Wertpapieren abzuziehen oder einzubehalten.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die Einbehaltung von Quellensteuern.

Potenziellen Anlegern wird geraten, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Wertpapiere ihre eigenen Berater hinzuzuziehen, wobei auch die Steuervorschriften im Wohnsitzland oder angenommenen Wohnsitzland des Anlegers zu berücksichtigen sind.

Diese Angaben basieren auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Erstausgabe gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Finanzbehörden gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

Hinweise auf die steuerliche Behandlung in der Schweiz

Nachfolgendes ist eine Zusammenfassung dessen, wie die Emittentin die Besteuerung der Zertifikate gemäß einschlägigem Recht und Praxis per Datum dieses vereinfachten Prospekts versteht. Die Emittentin lehnt deshalb ausdrücklich jegliche Haftung in Bezug auf allfällige Steuerfolgen für die Anleger ab, unabhängig davon, ob letztere Steuerdomizil in der Schweiz haben oder nicht. Die Emittentin hat bei keiner Schweizer Steuerbehörde um eine mündliche

oder schriftliche Beschreibung der Besteuerung der Zertifikate gemäß einschlägigem Recht und Praxis ersucht und wird dies auch nicht tun.

Der Anleger ist für alle gegenwärtigen und künftigen Steuern und Abgaben, welche sich aus einer Investition in die Zertifikate ergeben, selbst verantwortlich.

Einkommenssteuer: Endlos-Zertifikate auf Wikifolio-Indizes sind Partizipationspapiere und fallen als derivative Finanzinstrumente unter Ziffer 2.2 des Kreisschreibens Nr. 15 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 7. Februar 2007. Ihre steuerliche Behandlung richtet sich voraussichtlich nach Anhang III Ziffer 3 des Kreisschreibens. Für Privatanleger mit Steuerdomizil in der Schweiz, welche die Zertifikate im Privatvermögen halten, unterliegen die Erträge der Basiswert-Komponenten der Einkommenssteuer, Kapitalgewinne sind dagegen steuerfrei. Die Emittentin wird jährlich ein entsprechendes Reporting erstellen und der Eidgenössischen Steuerverwaltung einreichen. Sollte es der Emittentin wider Erwarten nicht gelingen, bis zum ersten Stichtag ein entsprechendes Reporting zu erstellen, so unterliegt die Differenz zwischen dem Verkaufspreis oder Auszahlungsbetrag und dem Kauf- oder Ausgabepreis der Zertifikate der Einkommenssteuer.

Umsatzabgabe: Primärmarkt- und Sekundärmarkttransaktionen unterliegen der Umsatzabgabe in der Höhe von gegenwärtig 0.15%, falls ein Schweizer Effekthändler in die Transaktion involviert ist und keine Ausnahmebestimmung zur Anwendung kommt.

Verrechnungssteuer: Einkommen aus den Zertifikaten unterliegt nicht der Verrechnungssteuer.

EU-Zinsbesteuerung: Auf die Zertifikate anwendbarer Code des Klassifizierungssystems von Telekurs zum EU-Zinsbesteuerungsabkommen (Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind): 2 (=außerhalb des Geltungsbereichs).

Abgeltungssteuer: Für Anleger mit Steuerdomizil in einem Staat, mit welchem die Schweiz ein Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt (Abgeltungssteuerabkommen) abgeschlossen hat (derzeit mit Österreich und dem Vereinigten Königreich), und sofern die Zertifikate bei einer Schweizer Zahlstelle gemäß Abgeltungssteuerabkommen gehalten werden, unterliegen allfällige Vermögenserträge oder Veräußerungsgewinne unter Umständen der abgeltenden Quellensteuer gemäß dem jeweils anwendbaren Abkommen.

Besteuerung nach Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code)

Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei Wertpapieren) einen Steuereinbehalt (von bis zu 30 % je nach Anwendbarkeit von Doppelbesteuerungsabkommen) vor, soweit die Zahlung (oder der als Zahlung angesehene Betrag) auf die Finanzinstrumente durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird.

Nach diesen US-Vorschriften werden bestimmte Zahlungen (oder als Zahlung angesehene Beträge) unter bestimmten eigenkapitalbezogenen Instrumenten (Equity-Linked Instruments), die US-Aktien bzw. bestimmte Indizes, die amerikanische Aktien beinhalten, als Basiswert bzw. Korbbestandteil abbilden, als Äquivalente zu Dividenden („Dividendenäquivalente“) behandelt und unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30 % (oder einem niedrigeren DBA-Satz). Dabei greift die Steuerpflicht grundsätzlich auch dann ein, wenn nach den (Produkt-)Bedingungen der Wertpapiere keine tatsächliche dividendenbezogene Zahlung geleistet oder eine Anpassung vorgenommen wird und damit ein Zusammenhang mit den

unter dem Wertpapier zu leistenden Zahlungen für Anleger nur schwer oder gar nicht zu erkennen ist.

Daher ist es möglich, dass diese US-Vorschriften auch die Wertpapiere erfassen, insbesondere wenn ein Basiswert jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. In diesem Fall können unter den jeweiligen US-Vorschriften im Zusammenhang mit Zahlungen (oder als solche Zahlungen angesehene Beträge), die auf Wertpapiere geleistet werden, die ab 1. Januar 2017 emittiert (oder inhaltlich wesentlich geändert) werden, gegebenenfalls US-Quellensteuer anfallen (die zu den US-Vorschrift erlassenen Ausführungsbestimmungen sehen allerdings ein stufenweises Inkrafttreten der Steuerpflicht vor und lassen diese für einen Teil der Wertpapiere erst zum 1. Januar 2018 in Kraft treten).

Die Emittentin beabsichtigt, eine nach Abschnitt 871(m) bestehende Steuerpflicht, sofern möglich, in der ursprünglichen und fortlaufenden Preisstellung für die Wertpapiere zu berücksichtigen und die Steuerpflicht aus entsprechend vorgenommen internen Rückstellungen zu erfüllen. Bei Wertpapieren, bei denen auf Grund ihrer Konstruktion erwartete Dividendenzahlungen nicht in der ursprünglichen Preisfestsetzung berücksichtigt werden können, dafür aber eine fortlaufende Anpassung von Beträgen wie dem Basispreis an gezahlte Dividenden und andere Faktoren erfolgt, bringt die Emittentin eine entsprechende Steuerpflicht regelmäßig bei der Anpassung mit zum Ansatz. Anleger sollten beachten, dass bei einer Erfüllung der Steuerpflicht auf diese Weise eine Ausstellung von Steuerbescheinigungen über geleistete Steuerzahlungen einzelner Anleger ausgeschlossen ist und auch eine nach den maßgeblichen US-Vorschriften gegebenenfalls mögliche Steuererstattung nicht in Anspruch genommen werden kann. Zudem wird hierbei wegen der zwingend einheitlichen Festsetzung des Abzugs für alle Anleger in allen genannten Fällen, auch bei einer Berücksichtigung der Steuerpflicht über die fortlaufende Anpassung von Beträgen, regelmäßig ein Steuersatz von 30 % zum Ansatz gebracht.

Sollte dennoch infolge von Abschnitt 871(m) ein Betrag von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abgezogen oder einbehalten werden, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person nach Maßgabe der (Produkt-)Bedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einbehalts zusätzliche Beträge an die Wertpapierinhaber zu zahlen. Dementsprechend erhalten die Wertpapierinhaber möglicherweise geringere Zinsen oder Kapitalbeträge als erwartet. Im schlimmsten Fall werden die unter dem Wertpapier zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert, oder der Betrag der Steuerschuld übersteigt sogar die unter dem Wertpapier zu leistenden Zahlungen (letzteres kann u.a. auch bei einem wertlosen Verfall der Wertpapiere ohne Auszahlung an die Anleger der Fall sein).

Informationen über den Basiswert

Allgemeines

Die unter dem vorliegenden Basisprospekt zu begebenden Derivate beziehen sich auf Aktien, aktienvertretende Wertpapiere, Aktienkörbe, Indizes, von der Emittentin bzw. der Gruppe der Emittentin zusammengestellte Indizes, Wechselkurse, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe, Future-Kontrakte oder Fonds/ETPs (der „Basiswert“). Die jeweils für eine Einzelemission unter diesem Basisprospekt zu erstellenden Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben darüber, wo Informationen (WKN/ISIN, Name des Wertpapieremittenten, Wertentwicklung, Volatilität im Falle von Aktien, Indexbeschreibung im Falle von Indizes, Angabe der entsprechenden Gewichtung jedes einzelnen Basiswertes im Falle von Aktienkörben oder gleichwertige Informationen) über den Basiswert eingeholt werden können.

Wikifolio-Indizes als Basiswert

Ist der Basiswert ein Wikifolio-Index gilt:

- Überblick

Die wikifolio Financial Technologies AG, Wien, betreibt die Internetseite www.wikifolio.com. Dort können sog. Redakteure Musterdepots anlegen und diese entwickeln.

Grundlage der Entwicklung eines Musterdepots ist eine durch den Redakteur vorgeschlagene Handelsidee, wobei die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG (in dieser Eigenschaft der „Sponsor“) die Wertpapiere festlegt die grundsätzlich in das Musterdepot aufgenommen werden können (das „generelle Anlageuniversum“) und diese in verschiedene Anlagekategorien einteilt. Der Redakteur ist berechtigt sich aus dem vom Sponsor vorgegebenen generellen Anlageuniversum auf bestimmte Anlagekategorien zu beschränken. Anschließend kann der Redakteur das Musterdepot im Sinne seiner Handelsideen entwickeln, d.h. fiktiv Wertpapiere kaufen und verkaufen.

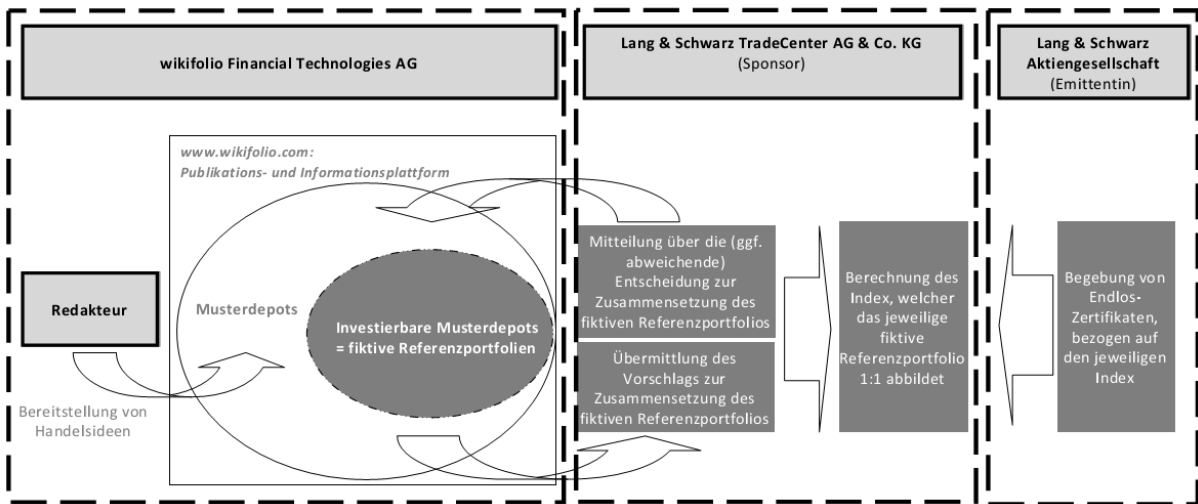
Jedes dieser Musterdepots kann dabei als Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios dienen auf das sich ein betreffender Wikifolio-Index bezieht. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn ein Musterdepot mindestens 21 Tage besteht und zehn Vormerkungen von Nutzern der Internetseite www.wikifolio.com vorliegen. Diese Nutzer müssen in Summe unverbindlich bereit sein einen von der wikifolio Financial Technologies AG festgelegten Betrag zu investieren.

Wird ein Musterdepot Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios begibt die Emittentin Endlos-Indexzertifikate bezogen auf einen Wikifolio-Index, welcher die Wertentwicklung des betreffenden fiktiven Referenzportfolios 1:1 abbildet. Es handelt sich hierbei um einen sogenannten Strategie-Index.

Der Sponsor des Index verfolgt dabei die Strategie, das fiktive Referenzportfolio 1:1 abzubilden.

In dem Zeitpunkt in dem ein Musterportfolio Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios wird und damit Grundlage eines Index, übernimmt der Sponsor die Verantwortung für das fiktive Referenzportfolio. Der Redakteur, welcher einen Publizierungs- und Nutzungsvertrag mit der wikifolio Financial Technologies AG, Wien, abgeschlossen hat, ist dann Berater der wikifolio Financial Technologies AG. Die wikifolio Financial Technologies AG wiederum ist Beraterin des Sponsors und leitet die jeweiligen Vorschläge des Redakteurs an den Sponsor weiter, der sich diese grundsätzlich zu Eigen machen kann bzw. macht. Dem Sponsor obliegt jedoch die alleinige Entscheidung über die Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios der damit einen Vorschlag des Redakteurs jederzeit ablehnen kann bzw. eigene Entscheidungen ohne Zustimmung des Redakteurs treffen kann. Eine ggfs. vorgenommene Einschränkung des generellen Anlageuniversums auf bestimmte Anlagekategorien (z.B. Aktien) ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr veränderbar. Gleiches gilt für die Festlegung der Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios getroffen werden.

Nachfolgend wird der Überblick graphisch dargestellt:



- Anlagestrategie

Der Sponsor folgt einer festgelegten Vorgehensweise, nach der Entscheidungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios getroffen werden (in diesem Abschnitt „Wikifolio-Indizes als Basiswert“ die „Anlagestrategie“).

Die Anlagestrategie kann überwiegend kurz- oder langfristig ausgerichtet sein. Unter kurzfristig sind dabei in der Regel Anlagestrategien die bis zu einem Jahr ausgerichtet sind zu verstehen.

Dabei kann der Auswahlprozess des Sponsors aufgrund folgender technischer, fundamentaler und sonstiger Analysen erfolgen, wobei diese wie folgt umschrieben werden können:

- Technische Analysen

- Konstruktion/Darstellungsformen von Charts

Charts sind grafische Darstellungen des historischen Kursverlaufes, die in vielfältigen Varianten existieren. Mithilfe derartiger Charts sollen Kurstrends identifiziert oder drohende Trendumkehrungen erkannt werden.

- Grundkonzept des Trends

Der Trend ist die grundsätzliche Entwicklungsrichtung, in die sich der Markt bewegt. Dieser kann aufwärts, abwärts oder seitwärts verlaufen, wobei die Seitwärtsbewegung auch als trendlos bezeichnet wird.

- Trendbestimmungsindikatoren

Trendbestimmungsindikatoren stellen fest, ob ein Auf- oder Abwärtstrend vorliegt bzw. eine Seitwärtsbewegung. Diese Indikatoren geben noch kein Kauf- oder Verkaufssignal, sind aber die Basis für andere Indikatoren.

- Trendbestätigungsformationen

Als trendbestätigende Kursformation werden in der klassischen Formationslehre alle Kursmuster klassifiziert, welche in der Regel nach ihrer Vollendung zu einer Fortsetzung des vorangegangenen, übergeordneten Trendverlaufs führen.

- Trendwendeformationen

Als trendwendende Kursformationen werden in der klassischen Formationslehre alle Kursmuster klassifiziert, welche in der Regel nach ihrer Vollendung zu einer Umkehr des vorangegangenen, übergeordneten Trendverlaufs führen.

- **Trendfolgemodell der gleitenden Durchschnitte**
Der gleitende Durchschnitt stellt den Durchschnittskurs des Betrachtungszeitraumes dar. Als Betrachtungszeitraum werden beispielsweise Tage (Tagesdurchschnitt), Wochen (Wochendurchschnitt), Monate (Monatsdurchschnitt) oder Jahre (Jahresdurchschnitt) zu Grunde gelegt. Hieraus werden Handelssignale abgeleitet. Als Kaufsignal gilt beispielsweise, wenn der Kursverlauf den gleitenden Durchschnitt von unten nach oben kreuzt, um ein Verkaufssignal handelt es sich, wenn der Kursverlauf den gleitenden Durchschnitt von oben nach unten kreuzt.
- **Elliott-Wellen-Theorie**
Die Elliott-Wellen-Theorie versucht die Entwicklung und Bewegung von Märkten zu erklären, indem sie insbesondere den auf die Marktteilnehmer und somit auf die Kursentwicklung einwirkenden psychologischen Einfluss berücksichtigt. Im idealen Erklärungsmodell besteht eine Aufwärtsbewegung aus drei Antriebswellen (Up-Trends) und zwei Reaktionswellen (Down-Trends), die die heftige Aufwärtsbewegung der Up-Trends wieder etwas zurücknehmen. Analoges gilt für längerfristige Abwärtsbewegungen. Durch die Up- und Down-Trends entsteht ein Trendkanal, mit dessen Hilfe zukünftige Kursentwicklungen prognostiziert werden sollen.
- **Zeitzyklen**
Bei Analyse von Zeitzyklen wird versucht ein periodisch ablaufendes Geschehen bzw. einen Kreislauf regelmäßig wiederkehrender Ereignisse zu erkennen. Dies können z.B. regelmäßig wiederkehrende Schwankungen im Konjunkturverlauf sein.
- **Indikatorenanalyse**
Die Indikatorenanalyse wertet die Kursdaten mittels mathematischer Formeln in Indikatoren aus (z.B. *Moving Average Convergence/Divergence* (MACD), Stochastik und Relative Strength Index (RSI)) und hebt bestimmte Eigenschaften des Kursverlaufs hervor. Somit werden Informationen über die Qualität eines Trends generiert, die Aufschluss über die Wahrscheinlichkeit der Prognosen geben sollen.
- **Gesamtmarktanalyse**
Hierbei wird die technische Analyse nicht für einen einzelnen Wert, sondern der Gesamtmarkt durchgeführt um Trends zu erkennen und hieraus gegebenenfalls Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung einzelner Werte ziehen zu können. Bekannte Methoden sind hierbei z.B. die Analyse von Trendlinien oder Bollingerbändern.
- **Intermarketanalyse**
Kern der Intermarketanalyse ist die Untersuchung der Beziehungen verschiedener Anlageklassen (wie Aktien, Rohstoffe, Devisen oder Zinsen) zueinander. Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche Anlageklassen in bestimmter Art und Weise in Beziehung zueinander stehen. Ziel ist, aus dem Verhalten eines Marktes, Rückschlüsse auf Bewegungen eines anderen Marktes zu ziehen.
- **Die relative Stärke**
Die relative Stärke soll in erster Linie Aufschluss darüber geben, ob sich ein Wert stärker oder schwächer bewegt als der Gesamtmarkt. Das Hilfsmittel hierzu ist der Relative-Stärke-Indikator, der das Kursverhalten eines einzelnen Wertes im Vergleich zum Kursverhalten des Gesamtmarktes misst.
- **Market Profile**
Hierbei werden Entscheidungen aufgrund einer Analyse der Umsätze in einem Wertpapier getroffen. Berücksichtigt werden hierbei in der Regel Zeit, Preis und Volumen der Geschäfte. Die Preisverteilung über die Zeit soll dabei Auskunft darüber

geben, welches Preisniveau fair und welches unangemessen ist.

- Fundamentale Analyse

- Globalanalyse

Die Aufgabe der Globalanalyse ist es, die internationale und nationale Wirtschaftslage einzuschätzen. Ausgehend von den internationalen Daten wird deren Wirkung auf das betrachtete Land projiziert. Dabei kommt in der Regel dem Konjunkturverlauf, der Zinsentwicklung, dem Wechselkursverlauf und der Börsenentwicklung in Ländern eine besonders starke Bedeutung zu.

- Regionalanalyse

Bei der Regionalanalyse beziehen sich die Untersuchungen der Wirtschaftslage nur auf eine Region.

- Branchenanalyse

Im Mittelpunkt der Branchenanalyse steht die Begutachtung einer einzelnen Wirtschaftsbranche. Eine Branchenanalyse kann national, wie auch international angelegt sein. Unternehmen aus dem gleichen Betätigungsfeld (der sog. Peer Group) werden in Bezug auf Umsatz und Profitabilität verglichen.

- Qualitative Unternehmensanalyse

Die qualitative Analyse befasst sich in erster Linie mit der subjektiven Beurteilung der konkreten Unternehmensstruktur. Dabei wird die Qualität des Managements, die Wettbewerbsposition, das Produktionsprogramm, die Produktionsverfahren und der Forschungs- und Entwicklungsaufwand betrachtet.

- Quantitative Unternehmensanalyse

Die quantitative Analyse kann sich auf alle Instrumente der herkömmlichen Bilanzanalyse wie Investitions-, Finanzierungs-, Liquiditäts- und Ertragsanalyse stützen.

- Top down – Bottom up

Der Top-Down-Ansatz ist eine Strategie, bei der "von oben nach unten" analysiert wird. In der Praxis heißt dies, dass zunächst der Gesamtmarkt, die besten Branchen und andere Bereiche gründlich analysiert werden. Erst danach werden einzelne Werte dieser Segmente betrachtet und die erfolgversprechendsten Werte herausgefiltert.

Der Bottom-Up-Ansatz ist eine Strategie, bei der "von unten nach oben" analysiert wird. In der Praxis heißt dies, dass zunächst einzelne Werte gründlich analysiert werden. Erst danach werden deren Chancen in der entsprechenden Branche und andere Einflussfaktoren bewertet.

- Sonstige Analysen

- Analyse von Directors Dealings, Aktienrückkaufprogramme, etc.

Hierbei werden Entscheidung aufgrund von Mitteilungen von Gesellschaften im Hinblick auf Directors Dealings oder Aktienrückkaufprogrammen getroffen.

- Newstrading

Hierbei werden Entscheidung aufgrund von Nachrichten im Hinblick auf ein Unternehmen, eine Branche oder ein Markt, getroffen.

- Flow Trading

Hierbei werden Kapitalmarkttransaktionen (Flows), mit dem Ziel Orderströme zu

erkennen, betrachtet.

- Sentimentanalyse
Als Sentimentanalyse bezeichnet man die Bewertung der Stimmungen der Marktteilnehmer.

Grundsätzlich bildet die Handelsidee des Redakteurs die Grundlage der Anlagestrategie des Sponsors, der sich diese zu Eigen macht. Daher übernimmt der Sponsor grundsätzlich die Vorschläge des Redakteurs zur Umsetzung seiner Handelsidee.

Eine vom Redakteur verfasste Beschreibung seiner Handelsidee für das fiktive Referenzportfolio ist unter www.wikifolio.com unter dem Gliederungspunkt „Handelsidee“ abrufbar.

Eine von der Handelsidee des Redakteurs abweichende Maßnahme des Sponsors ist jedoch jederzeit aufgrund technischer bzw. praktischer Erwägungsgründe möglich. Als technische oder praktische Erwägungsgründe für eine Abweichung von der Handelsidee des Redakteurs kommen folgende Punkte in Betracht:

- Offensichtlicher Verstoß des Redakteurs gegen seine Handelsidee
- Anpassungen aufgrund von Kapitalmaßnahmen (z.B. Umgang mit Bezugsrechten, Aktiensplit bzw. sonstige Teilungen, Zusammenlegungen oder Wahlrechten bei Dividenden),
- Anpassungsbedarf aufgrund von Maßnahmen aus dem Umwandlungsrecht,
- Negative Veränderungen der Marktliquidität von einzelnen Wertpapieren oder
- dem Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen vergleichbaren Ereignisses.

Eine unmittelbare Anpassung des konkreten Anlageuniversums bezogen auf ein fiktives Referenzportfolio ist dem Sponsor nicht gestattet. Jedoch kann sich durch eine Änderung des generellen Anlageuniversums durch den Sponsor mittelbar eine Änderung des konkreten Anlageuniversums ergeben. In diesem Fall wird der Sponsor diese Änderung des generellen Anlageuniversums, die sich im konkreten Anlageuniversum widerspiegelt, soweit für das fiktive Referenzportfolio relevant, durch einen Eingriff in das fiktive Referenzportfolio berücksichtigen. Dies bedeutet, dass ein im fiktiven Referenzportfolio enthaltenes Wertpapier, wenn dieses aus dem generellen Anlageuniversum gestrichen wird, das Wertpapier durch den Sponsor aus dem fiktiven Referenzportfolio verkauft wird. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Sponsor ein Wertpapier einer anderen Anlagekategorie zuordnet. Anpassungen des generellen Anlageuniversums bzw. Änderungen der Zuordnung in eine Anlagekategorie können sich beispielsweise ergeben, wenn sich die Marktliquidität eines Wertes negativ ändert oder sich die Indexzugehörigkeit eines Wertes ändert.

- Indexbeschreibung und – berechnung / Art des Index / Anlageuniversum

Der betreffende Index ist jeweils ein Wikifolio-Index (der „Index“), welcher ein variabel gewichteter Strategie-Index mit variabler Zusammensetzung, der von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, in ihrer Funktion als Sponsor des Index, auf Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios, welches eine bestimmte Menge von ihr ausgewählter an Deutschen Börsen (Regulierter Markt und Freiverkehr/Open Market) gelisteter Aktien, ADRs, Bezugsrechte, ETPs (ETFs, ETCs und ETNs), Fonds, Anleihen, sowie Derivaten auf diese Underlyings, sowie Derivate auf Indizes (incl. Wikifolio-Indizes), Währungen, Zinsterminkontrakte, Futures und Rohstoffe (in diesem Abschnitt „Wikifolio-Indizes als Basiswert“ die „Wertpapiere“) und einen Barbestand, welcher teilweise oder ganz in Fremdwährungen gehalten werden kann, enthält, berechnet und veröffentlicht wird. Der Baranteil wird nicht verzinst.

Der Sponsor legt die Wertpapiere fest, die grundsätzlich in ein fiktives Referenzportfolio aufgenommen werden können (das „generelle Anlageuniversum“) und teilt diese in verschiedene Anlagekategorien ein. Dabei ist der Sponsor in seiner Entscheidung frei Anpassungen im Hinblick auf das generelle Anlageuniversum und die Einteilung in Anlagekategorien vorzunehmen. Das bedeutet, dass die Einteilung von Wertpapieren in Anlagekategorien, die Aufnahme von Wertpapieren in das generelle Anlageuniversum und eine Streichung von Wertpapieren aus dem generellen Anlageuniversum jederzeit durch den Sponsor vorgenommen werden kann. Letzteres kann z.B. der Fall sein, wenn im Hinblick auf ein Wertpapier die Notierung eingestellt wird oder nach Ansicht des Sponsors eine nicht ausreichende Marktliquidität vorliegt.

Des Weiteren ist der Sponsor berechtigt aber nicht verpflichtet für jedes fiktive Referenzportfolio das generelle Anlageuniversum auf bestimmte Anlagekategorien einzuschränken (z.B. nur Aktien) („konkretes Anlageuniversum“).

Es ist keine Maximalgewichtung für jeden einzelnen Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios vorgesehen. Soweit ein Redakteur die Gewichtung einzelner Bestandteile vorschlägt ist der Sponsor an diesen Vorschlag nicht gebunden, Daher können einzelne Bestandteile überproportional im betreffenden fiktiven Referenzportfolio vertreten sein.

Der betreffende Index spiegelt damit 1:1 die Wertentwicklung eines nach Wahl des Redakteurs in EUR, CHF, GBP oder einer anderen Währung notierten, fiktiven Referenzportfolios wieder und wird wie folgt berechnet:

$$Index_t = \frac{\sum_{i=1}^n (p_{it} \times q_{it})}{\sum_{i=1}^n (p_{i0} \times q_{i0})} \times base\ index\ value$$

wobei

base index value = Stand des Index bei der letzten Indexanpassung

n = Anzahl der im fiktiven Referenzportfolio ggfs. in die Währung des fiktiven Referenzportfolios umgerechneten enthaltenen Werte, einschließlich des fiktiven Barbestandes, wobei beim fiktiven Barbestand gilt: $p = 1$

p_{i0} = Preis des Wertes_i zum Zeitpunkt der letztmaligen Indexanpassung

q_{i0} = Anzahl des Wertes_i zum Zeitpunkt der letztmaligen Indexanpassung

p_{it} = Preis des Wertes_i zum Zeitpunkt_t

q_{it} = Anzahl des Wertes_i zum Zeitpunkt_t

t = Zeitpunkt, zu dem der Index berechnet wurde

Kapitalveränderungen, Bezugsrechte und Dividenden werden dem fiktiven Referenzportfolio zugerechnet, bzw. der Cash Position angerechnet.

Der Stand des betreffenden Index beruht damit auf dem Wert des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios, wobei eine fortlaufende Überprüfung der Zusammensetzung des fiktiven Referenzportfolios von Seiten des Sponsors stattfindet. Anpassungen durch den Sponsor sind auch mehrfach untertäglich möglich. Jede Anpassung im fiktiven Referenzportfolio führt damit 1:1 zu einer Änderung des Index.

- Rhythmus der Aktualisierung

Es findet eine fortlaufende Überprüfung des fiktiven Referenzportfolios von Seiten des Sponsors statt, Anpassungen sind auch mehrfach untertäglich möglich.

- Berechnungsstelle / Währung.

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf ist die Berechnungsstelle. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Berechnungsstelle ist Administrator im Sinne Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist in das Register nach Artikel 36 dieser Verordnung eingetragen.

Der Index wird auf Basis einer vom Redakteur gewählten Währung, wie z.B. EUR, CHF oder GBP, berechnet.

- Zertifikatsgebühr und Performancegebühr

In die Berechnung des Wertes des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios finden ggfs. sowohl eine tägliche Zertifikatsgebühr (von bis zu 1,50 % / 365) als auch täglich eine Performancegebühr Berücksichtigung.

Die Performancegebühr ist von einer positiven Wertentwicklung des fiktiven Referenzportfolios abhängig. Sie beträgt zwischen 0,0 % und 30,0 % und wird vom Redakteur vorgeschlagen und einvernehmlich mit dem Sponsor und dem Berater festgelegt. Die Performancegebühr wird dabei erhoben auf die positive Differenz zwischen der aktuellen und der zuletzt festgestellten High Watermark wobei sich eine High Watermark als der letzte Höchststand des Gegenwertes eines fiktiven Referenzportfolios des laufenden Kalenderjahres definiert. Grundlage der Berechnung des Gegenwertes eines fiktiven Referenzportfolios sind die zu Tages-Schlusskursen des Sponsors bewerteten Wertpapiere eines fiktiven Referenzportfolios zuzüglich des Baranteils.

- Berücksichtigung von Erträgen / Anpassungen

Ausgeschüttete Erträge (z.B. Dividenden oder Zinsen) auf einzelne Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios können den Wert des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios beeinflussen und werden aufgrund unterschiedlicher steuerlicher Regelungen in den einzelnen Ländern von der Index-Berechnungsstelle in der Regel in Höhe von 75 % des Ertragswertes in das fiktive Referenzportfolio eingerechnet; wobei der Prozentsatz der Berücksichtigung des Ertragswertes zwischen 0 % und 100 % liegen kann. Dies erfolgt, indem der in Euro ausgedrückte oder umgerechnete Wert der auf die Positionen angefallenen, ausgeschütteten Erträge dem Wert der Positionen entsprechend seiner Höhe hinzugerechnet wird.

Wenn eine Emittentin, deren Wertpapiere Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, innerhalb der Laufzeit der Zertifikate (a) (i) ihr Kapital durch die Ausgabe neuer Anteile erhöht oder (ii) selbst oder durch einen Dritten unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechtes an die Inhaber der Aktien, Schuldverschreibungen oder ähnliche Wertpapiere mit Wandel- oder Optionsrechten auf Anteile der Gesellschaft begibt, oder (b) ihr Kapital durch Umwandlung einbehaltener Gewinne auf Aktien erhöht, oder (c) ihre Aktien teilt, konsolidiert oder reklassifiziert, oder (d) Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Aktien verlangt, oder (e) Wertpapiere zurückkauft, sei es aus Gewinnen oder Kapital und unabhängig davon, ob der Kaufpreis für diesen Rückkauf in Bargeld, neuen Anteilen, Wertpapieren oder sonstigem besteht, oder (f) eine andere ihr Kapital betreffende Maßnahme nach dem anwendbaren nationalen Recht durchführt, sich in entsprechender oder ähnlicher Weise auf den Wert eines Wertpapiers auswirkt, kann der Sponsor, insbesondere die Anzahl und/oder Gewichtung der betreffenden Wertpapiere im fiktiven Referenzportfolio anpassen oder die betreffenden Wertpapiere durch Wertpapiere einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen.

Wenn die Börsennotierung von Wertpapieren, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, an der jeweiligen Börse eingestellt wird oder die Gesellschaft, welche die Wertpapiere begeben hat, die Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios sind, Gegenstand eines Übernahmeangebots wird, kann der Sponsor die betreffenden Wertpapiere durch Wertpapiere einer anderen Gesellschaft, die als Bestandteil des fiktiven Referenzportfolios geeignet sind, ersetzen oder den Wert der betreffende Wertpapiere anteilig in die restlichen Bestandteile des fiktiven Referenzportfolios reinvestieren.

Wenn eine Emittentin, deren Wertpapiere Bestandteil des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios sind, eine Kapitalmaßnahme durchführt oder Objekt einer Übernahme durch Dritte wird, so wird der Sponsor des Index den Inhaber des Zertifikats nach Möglichkeit so stellen, als wäre er Inhaber des Wertpapiers der Emittentin gewesen. Unter dieser Annahme kommt es regelmäßig zur Reinvestition.

- Der Indexsponsor, sein Berater und der Redakteur

Der Sponsor, die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, wird die jeweils im jeweiligen fiktiven Referenzportfolio enthaltenen Wertpapiere fachgerecht sowie mit angemessener Sorgfalt auswählen. Der Sponsor ist alleine für die Zusammensetzung des jeweiligen fiktiven Referenzportfolios verantwortlich; d.h. er entscheidet alleine darüber welche Wertpapiere in das fiktive Referenzportfolio aufgenommen werden. Er lässt sich jedoch von der wikifolio Financial Technologies AG, Wien, hierbei beraten (in diesem Abschnitt „Wikifolio-Indizes als Basiswert“ der „Berater“). Der Berater bedient sich zur Erfüllung seiner Beratungsleistung der Unterstützung Dritter (sog. Redakteure).

Die Redakteure haben mit dem Berater einen Publizierungs- und Nutzungsvertrag abgeschlossen, aufgrund dessen die Redakteure fortlaufend Beratungen im Hinblick auf die Zusammensetzung einzelner Musterdepots, welche bei Auflegung mit einem vom Redakteur frei zu wählenden fiktiven Barbestand, welcher teilweise oder ganz in Fremdwährungen gehalten werden kann, eingerichtet werden, erbringen. Der Redakteur ist berechtigt sich aus dem vom Sponsor vorgegebenen generellen Anlageuniversum auf bestimmte Anlagekategorien zu beschränken.

Diese Musterdepots werden jeweils auf der Internetplattform www.wikifolio.com veröffentlicht. Jedes dieser Musterdepots kann dabei als Grundlage eines fiktiven Referenzportfolios dienen auf das sich ein betreffender Wikifolio-Index bezieht. Dies kann nur dann der Fall sein, wenn ein Musterdepot mindestens 21 Tage besteht und zehn Vormerkungen von Nutzern der Internetseite www.wikifolio.com vorliegen. Diese Nutzer müssen in Summe unverbindlich bereit sein einen von der wikifolio Financial Technologies AG festgelegten Betrag zu investieren.

- Startwert des Index

Die erste Wertermittlung des betreffenden Index erfolgt bei einem Indexwert von 100,00 Punkten, so dass der vom Redakteur frei wählbare, anfängliche, fiktive Barbestand des fiktiven Referenzportfolios dem anfänglichen Indexstand von 100,00 Punkten entspricht.

- Sicherheiten

Die Verpflichtungen aus wikifolio-Indexzertifikate stellen unmittelbare, unbedingte und dinglich besicherte Verpflichtungen der Emittentin dar und stehen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Emittentin.

Die Anleger in wikifolio-Indexzertifikate erhalten über einen Treuhänder (TEAM Treuhand GmbH, Berlin), Pfandrechte an Wertpapieren und Kontokorrentkontoguthaben sowie etwaigen

Kontokorrentsaldoforderungen, die zusammen die Verpflichtungen aus diesen derivativen Wertpapieren decken.

Struktur der Besicherung von wikifolio-Indexzertifikate

Wertpapiere und Kontokorrentguthaben

Die Emittentin ist bestrebt, die Erlöse aus den Verkäufen der wikifolio-Indexzertifikate unmittelbar so zu verwenden, dass diese weitestgehend jeweils aktuell die fiktiven Referenzportfolien abbilden, die den wikifolio-Indexzertifikaten als Indizes zugrunde liegen. Auf diese Weise sollen durch die Emittentin für die Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus wikifolio-Indexzertifikaten jeweils die notwendigen Vermögenswerte gehalten werden.

Die fiktiven Referenzportfolien auf die sich die jeweiligen Indizes der wikifolio-Indexzertifikate beziehen, können Barmittel oder Wertpapiere enthalten. Der Anteil an den Erlösen aus dem Verkauf der wikifolio-Indexzertifikate, der sich auf diese fiktiven Barmittel bezieht, wird durch die Emittentin auf verschiedenen Kontokorrentkonten (unter anderem bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG sowie weiteren Kreditinstituten) hinterlegt. Die Kontokorrentkonten der Emittentin bei den weiteren Kreditinstituten, welche dem Treuhänder verpfändet sind, werden ausschließlich für die Hinterlegung der zu unterhaltenen Barmittel bezogen auf die wikifolio-Indexzertifikate genutzt. Der Anteil an den Erlösen aus dem Verkauf der wikifolio-Indexzertifikate, der sich auf fiktive Wertpapiere bezieht, wird in den entsprechenden Wertpapieren unterhalten. Hierzu erwirbt die Emittentin von der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf, die notwendigen Wertpapiere. Diese Wertpapiere werden extern bei der Depotbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auf dem Depot der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG gelagert. Wirtschaftlich sind diese Wertpapiere der Emittentin zuzurechnen. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG hält die Wertpapiere im Namen und auf Rechnung der Emittentin (konzerninternes Depotgeschäft). Aus diesem Grund separiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG diese Wertpapiere intern von ihren eigenen Wertpapierbeständen. Ändern sich fiktive Referenzportfolien die den Indizes zugrunde liegen, auf die sich die wikifolio-Indexzertifikate beziehen, werden diese Änderungen auf den Kontokorrentkonten und in den Wertpapierbeständen nachvollzogen.

Die der Emittentin für die wikifolio-Indexzertifikate zuzurechnenden Wertpapiere, die den wikifolio-Indexzertifikate zuzurechnenden Kontokorrentguthaben und, im Falle der bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt unterhaltenen Kontokorrentkonten, die daraus resultierende Kontokorrentsaldoforderungen stellen zusammen die Sicherheiten dar.

Die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG sind verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

Pfandrechte

Die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG haben dem Treuhänder alle in ihrem Depot vorhandenen Wertpapiere verpfändet. Ferner haben die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG dem Treuhänder die Kontokorrentguthaben auf den Bankkonten verpfändet, welche Guthaben aus den Emissionserlösen von wikifolio-Indexzertifikaten ausweisen. Diese werden bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG und anderen Kreditinstituten geführt werden. Hinsichtlich der Konten die bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG für die Emittentin bzw. die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG geführt werden, findet jeweils eine Saldierung der Guthaben und Verbindlichkeiten auf den Kontokorrentkonten zu Kontokorrentsaldoforderungen statt. An den Treuhänder verpfändet ist jeweils die gegebenenfalls verbleibende Kontokorrentsaldoforderung der Emittentin bzw. der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG gegen HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Depot, Bestandsliste

Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG nutzt das Depot, in dem die Wertpapiere gehalten werden, auch für andere Wertpapiergeschäfte. Die Wertpapiere die sich auf wikifolio-Indexzertifikate beziehen, lassen sich jedoch durch Einsichtnahme in die Buchungsunterlagen am Ende eines jeden Tages ermitteln. Die ermittelten Wertpapiere werden auf einer Bestandsliste festgehalten, welche die depotführende Bank täglich dem Treuhänder übermittelt.

Vorrangige Rechte von Banken

Auf dem Depot und auf den Kontokorrentkonten lasten gegenüber den Pfandrechten des Treuhänders vorrangige vertragliche Pfandrechte der Depotbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG und AGB-Pfandrechte der jeweils kontoführenden Banken, welche die Verbindlichkeiten der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und der Emittentin gegenüber den Banken absichern. Die Depotbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hat gegenüber dem Treuhandgläubiger erklärt, ihre bestehenden, vorrangigen Pfandrechte an dem Depot der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in Bezug auf die Wertpapiere nicht geltend zu machen, soweit es sich um Wertpapier handelt, die sich auf wikifolio-Indexzertifikate beziehen. Die HSBC Trinkaus & Burkhardt AG hat gegenüber dem Treuhandgläubiger außerdem erklärt, etwaig bestehende Pfandrechte an einer nach Saldierung aller bei ihr unterhaltenen Konten der Emittentin bzw. der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG nicht geltend zu machen. Schließlich haben die weiteren kontoführenden Banken bei denen Kontokorrentguthaben im Zusammenhang mit wikifolio-Indexzertifikaten durch die Emittentin unterhalten wird gegenüber dem Treuhandgläubiger erklärt, ihre etwaig bestehenden vorrangigen Pfandrechte an diesen Guthaben auf den Kontokorrentkonten nicht geltend zu machen.

Sicherheitenvereinbarung und Treuhandvertrag

Die Pfandrechte an den Wertpapieren, an Kontokorrentguthaben bei dritten Kreditinstituten und im Falle der bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geführten Kontokorrentguthaben die Kontokorrentsaldoforderungen, welche jeweils im Zusammenhang mit wikifolio-Indexzertifikaten stehen und der Emittentin zuzurechnen sind, werden den Anlegern über eine Sicherheitenvereinbarung zwischen der Emittentin, der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und dem Treuhänder eingeräumt.

Die Emittentin hat gegenüber dem Treuhandgläubiger ein abstraktes Schuldversprechen in Höhe der Verbindlichkeiten abgegeben (Parallelschuld), für das die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG die Pfandrechte an den Wertpapieren bzw. die Emittentin an den Kontokorrentguthaben bestellt. Die Parallelschuld gewährt dem Treuhänder ein eigenes Recht, Zahlung auf die Verbindlichkeiten aus den wikifolio-Indexzertifikaten zu fordern.

Der Treuhänder handelt aufgrund der Sicherheitenvereinbarung und des Treuhandvertrags zwar im eigenen Namen aber auf Rechnung und zugunsten der Anleger.

Nach Maßgabe des Treuhandvertrages, der Sicherheitenvereinbarung und im Interesse der Anleger hält, verwaltet sowie, falls und soweit die betreffenden Voraussetzungen nach der Sicherheitenvereinbarung vorliegen, verwertet der Treuhänder die Sicherheiten im besten Interesse und für Rechnung der Anleger.

Die Pfandrechte sind akzessorische Sicherheiten und erlöschen mit vollständiger Befriedigung der Anleger durch die Emittentin, ohne dass es einer gesonderten Freigabe bedarf.

Verfügungsbefugnis durch die Emittentin und Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG

Die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG bleiben trotz der Verpfändung berechtigt, über die verpfändeten Wertpapiere und Kontokorrentguthaben im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs zu verfügen. Sie sind aber gleichzeitig verpflichtet, alles zu unterlassen, was eine Verschlechterung der Sicherheiten bewirkt. Hiermit werden jeweils notwendige laufende Anpassung der Wertpapierbestände und der Kontokorrentguthaben ermöglicht, die sich aus den wikifolio-Indexzertifikaten ergeben können. Der Treuhänder hat umfangreiche Informationsrechte und kann die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in bestimmten Situationen zu Handlungen anweisen, etwa wenn eine Verschlechterung der Sicherheiten zu befürchten steht oder ein Verwertungsfall vorliegt.

Verwertungsfall

Der Treuhänder kann die Sicherheiten in den folgenden Fällen geltend machen (Verwertungsfall):

- die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ergreift eine oder mehrere Maßnahmen nach § 46 KWG gegenüber der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG oder der Emittentin, oder
- die Emittentin stellt einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen oder
- es wurde ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet.

Im Verwertungsfall kann der Treuhänder die Sicherheiten ohne gerichtliches Verfahren oder Titel verwerten.

Die Anleger sind zur Verwertung nur berechtigt, sofern der Treuhänder an der Verwertung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist.

Wird im Verwertungsfall der Treuhänder von der Emittentin befriedigt, so kehrt der Treuhänder die erhaltene Summe nach Maßgabe des Treuhandvertrages (abzüglich aller Verwertungskosten des Treuhänders, auch seiner eigenen) an die Anleger aus, um diese zu befriedigen.

Das Recht auf Verwertung der Pfandrechte gegen die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist beschränkt, wenn und soweit eine Verpflichtung eines mit der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG verbundenen Unternehmens im Sinne von § 15 Aktiengesetz (mit Ausnahme von direkten oder indirekten Tochtergesellschaften der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG) besichert wird und wenn und soweit die Verwertung eines der Pfandrechte bezüglich der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG einen Verstoß gegen § 30 GmbHG (analog) bzw. bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafterin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG einen Verstoß gegen § 57 AktG zur Folge hätte.

Prüfungen durch den Treuhänder

Mindestens auf das Ende eines jeden Kalenderquartals nimmt der Treuhänder Prüfungstätigkeiten vor. Diese Prüfungstätigkeiten dienen dazu festzustellen, ob die durch die Emittentin unterhaltenen Kontokorrentguthaben und zuzurechnenden Wertpapiere jeweils bezogen auf wikifolio-Indexzertifikate ausreichen, um eine Befriedigung der Anleger in wikifolio-Indexzertifikate zu ermöglichen. Hierzu stellt die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG dem Treuhänder alle notwendigen internen und externen Unterlagen zur Verfügung. Der Treuhänder erstellt einen Bericht über die durchgeführten Prüfungen. In der Berichterstattung nimmt der Treuhänder Stellung zur Höhe des Grads der

Absicherung der Anleger in wikifolio-Indexzertifikate. Mithin berichtet der Treuhänder auf den Prüfungstichtag in welchem Verhältnis Kontokorrentkonten und Wertpapiere die bezogen auf wikifolio-Indexzertifikate durch die Emittentin und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG für die Emittentin unterhalten werden, die Verpflichtungen gegenüber den Anlegern in wikifolio-Indexzertifikate decken. Die Berichterstattungen des Treuhänders über diese Prüfungen werden durch die Emittentin auf ihrer Homepage unter www.LS-D.de veröffentlicht werden.

Haftung des Treuhänders

Der Treuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, die die Emittentin gegenüber den Anlegern oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist. Der Treuhänder übernimmt insbesondere auch keine Haftung für im Zusammenhang mit den wikifolio-Indexzertifikaten veröffentlichte Prospekte und den Erfolg der wikifolio-Indexzertifikate. Darüber hinaus ist die Haftung des Treuhänders auch betragsmäßig beschränkt (dies gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen).

- Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen über den Index, wie z.B. Informationen über die konkrete Strategie des Index incl. des konkreten Anlageuniversums und den Auswahlprozess werden in Form eines Nachtrages zu diesem Basisprospekt veröffentlicht.

Angaben über die Wertentwicklung des Index und das jeweilige fiktive Referenzportfolio, incl. Angaben zu den Gebühren und der Qualifikation des Redakteurs, sowie dessen Zusammensetzung sind jeweils im Internet unter www.wikifolio.com verfügbar. Die Angaben zur Wertentwicklung des Index sind dort als Performance bezeichnet. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den angegebenen Internetseiten enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

Einfluss des Basiswertes auf die Derivate

Optionsscheine

Optionsscheine, gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Optionsschein zugrunde liegenden Basiswert am Bewertungstag den in den Produktbedingungen festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Call-Optionsscheinen) bzw. unterschreitet (im Fall von Put-Optionsscheinen). Falls in den Produktbedingungen angegeben, hat die Emittentin nach ihrem alleinigen Ermessen anstatt des Rechtes der Zahlung eines Auszahlungsbetrages auch das Recht auf Lieferung des Basiswertes.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Optionsscheine ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der Optionsscheine entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Optionsscheins im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Ein Call-Optionsschein verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Optionsscheinen maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für einen Put-Optionsschein, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis

Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis, d.h. einen von der Emittentin festgelegten Ausgabepreis, gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag (E) wird nach folgender Formel berechnet

$$E = EUR \bullet \times \frac{\text{Basiswert}_t}{\text{Basiswert}_0}$$

wobei

Basiswert_t = der von Emittentin festgelegte Referenzpreis B des Basiswertes am Bewertungstag

Basiswert₀ = ein von der Emittentin festgelegte Kurs des Basiswertes

und hängt damit vom Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag ab. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem innerhalb des Bewertungszeitraumes (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Bonus-Zertifikaten maßgeblicher

Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Bonus-Zertifikate mit einem Ausgabepreis der dem Kurs des Basiswertes entspricht

Bonus-Zertifikate mit einem Ausgabepreis der dem Kurs des Basiswertes entspricht gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs des dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht oder auf Zahlung eines Barbetrages. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Bewertungszeitraumes (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Kursschwelle und Bonusschwelle werden von der Emittentin festgelegt, wobei die Bonusschwelle oberhalb der Kursschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Capped-Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis

Capped-Bonus-Zertifikate mit normiertem Ausgabepreis, d.h. einen von der Emittentin festgelegten Ausgabepreis, gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages oder auf Zahlung eines festgelegten Barbetrages. Der (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrag wird nach einer folgender Formel berechnet

$$E = EUR \bullet \times \frac{Basiswert_t}{Basiswert_0}$$

wobei

Basiswert_t = der von Emittentin festgelegte Referenzpreis B des Basiswertes am Bewertungstag

Basiswert₀ = ein von der Emittentin festgelegte Kurs des Basiswertes

und hängt damit vom Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswert am Bewertungstag ab. Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Bewertungszeitraumes (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Kursschwelle und Bonusschwelle werden von der Emittentin festgelegt, wobei die Bonusschwelle oberhalb der Kursschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Capped-Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Capped-Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Capped-Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Capped-Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Capped-Bonus-Zertifikate mit einem Ausgabepreis der dem Kurs des Basiswertes entspricht

Capped-Bonus-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes (bzw. einem Bruchteil des Kurses) am Bewertungstag entspricht oder auf Zahlung eines festgelegten Barbetrages. Der Auszahlungsbetrag kann jedoch einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Zahlung des Barbetrages erfolgt, wenn (i) der Kurs des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungszeitraum) oder am Bewertungstag (bei Bonus-Zertifikaten mit einem Bewertungstag) der festgelegten Kursschwelle entspricht oder diese unterschreitet und wenn (ii) der Kurs des Basiswertes am Bewertungstag unterhalb der definierten Bonusschwelle liegt.

Kursschwelle und Bonusschwelle werden von der Emittentin festgelegt, wobei die Bonusschwelle oberhalb der Kursschwelle liegt.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Capped-Bonus-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Capped-Bonus-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Capped-Bonus-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Capped-Bonus-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Discount-Zertifikate

Discount-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines (gegebenenfalls in EUR umgerechneten) Auszahlungsbetrages, der dem Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag entspricht, wobei der Auszahlungsbetrag einen festgelegten Höchstbetrag nicht übersteigen kann.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Discount-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Discount-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Discount-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Discount-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Turbo-Zertifikate und SFD-Turbo-Zertifikate

Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag den festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Put-Zertifikaten).

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Entspricht der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entfällt der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch, falls der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

Entspricht der Basiskurs nicht der Knock-Out-Barriere gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“). In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-Turbo-Zertifikaten ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des Turbo-Zertifikates bzw. des SFD-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit:

Ein Call-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Turbo-Zertifikat gewinnt dagegen regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

Endlos-Turbo-Zertifikate und SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate

Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen Endlos-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Laufzeit der Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des Endlos-Turbo-Zertifikates bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikate im Sekundärmarkt:

Ein Call-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswertes fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswertes steigt.

Ein Call-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter

Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts sinkt.

Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate und SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate

Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Laufzeit der Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Referenzpreis des Basiswertes der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. der Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Im Gegensatz zu den „herkömmlichen“ Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Turbo-Zertifikaten ist bei Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten damit die Knock-Out-Barriere nur bei der Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes relevant.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates bzw. Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt:

Ein Call-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

X-Turbo-Zertifikate und SFD-X-Turbo-Zertifikate

X-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Zahlung eines Auszahlungsbetrages, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am Bewertungstag den festgelegten Basiskurs überschreitet (im Fall von X-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Fall von X-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Put-Zertifikaten).

Bei X-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX®-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-X-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen X-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-X-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab. Entspricht der Basiskurs der Knock-Out-Barriere entfällt der durch die Zertifikate verbrieft Anspruch, falls der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom Tag des erstmaligen Angebotes bis zum Bewertungstag der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“).

Entspricht der Basiskurs nicht der Knock-Out-Barriere gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“). In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der X-Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-X-Turbo-Zertifikaten ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit der X-Turbo-Zertifikate bzw. der SFD-X-Turbo-Zertifikate entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des X-Turbo-Zertifikates bzw. des SFD-X-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit:

Ein Call-X-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-X-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-X-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Turbo-Zertifikat bzw. für Put-SFD-X-Turbo-Zertifikate, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

X-Endlos-Turbo-Zertifikate und SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate

X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD- X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD- X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Bei X-Endlos-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX®-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen Endlos-Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen X-Endlos-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Laufzeit der X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Put-Zertifikaten) („Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der X-Endlos-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des X-Endlos-Turbo-Zertifikates bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikate im Sekundärmarkt:

Ein Call-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Call-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Endlos-Turbo-Zertifikat bzw. ein Put-SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt.

X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate und SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate

X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Betrag entspricht, um den der Kurs der dem Zertifikat zugrunde liegenden Basiswertes am entsprechenden Bewertungstag den an diesem Bewertungstag gültigen Basiskurs überschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten), wobei sich der Basiskurs an jedem Kalendertag um einen definierten Anpassungsbetrag verändert. Diese Veränderung wird sich in der Regel in Form einer Erhöhung bei X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten und einer Verminderung bei X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten auswirken.

Bei X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX®-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.

Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.

Die Laufzeit der X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Sobald der Kurs des Basiswertes zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem Tag des erstmaligen Angebotes der Zertifikate dem festgelegten Basiskurs entspricht oder diesen unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) oder der Referenzpreis des Basiswertes der festgelegten Knock-Out-Barriere entspricht oder diese unterschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. überschreitet (im Falle von X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate ohne weiteres Tätigwerden des Zertifikatsinhabers als eingelöst. In diesem Falle entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate am Tag des Eintritts des Knock-Out-Ereignisses.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber der X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate bzw. der X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikate ein Zahlungsanspruch zusteht, hängt (bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert entwickelt.

Im Gegensatz zu den „herkömmlichen“ X-Endlos-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Turbo-Zertifikaten ist bei X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten damit die Knock-Out-Barriere nur bei der Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes relevant.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich (und bis zum Eintritt eines Knock-Out-Ereignisses) die Entwicklung des Wertes des X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates bzw. X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikates im Sekundärmarkt:

Ein Call-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat verliert regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert sinkt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt.

Ein Call-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Call-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat gewinnt regelmäßig (d.h. unter Nichtberücksichtigung sonstiger für die Preisbildung von X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten bzw. SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikaten maßgeblicher Faktoren und unter Nichtberücksichtigung eines Knock-Out-Ereignisses) dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts steigt. Umgekehrt gilt für ein Put-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat bzw. Put-SFD-X-Endlos-Smart-Turbo-Zertifikat, dass sein Wert steigt, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts sinkt.

Zertifikate auf Indizes und Indextracker-Zertifikate auf Indizes

Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger am Fälligkeitstag das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Zertifikat bzw. des dem Indextracker-Zertifikat zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Zertifikates bzw. des Indextracker-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit des Zertifikates bzw. des Indextracker-Zertifikates entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Zertifikates bzw. des Indextracker-Zertifikates im Sekundärmarkt während der Laufzeit: Es verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert gewinnt, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes steigt.

Endlos-Zertifikate auf Indizes und Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes

Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes gewähren dem Anleger das Recht, von der Emittentin zu bestimmten Einlösungsterminen die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu verlangen, der dem gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten (und gegebenenfalls in Euro umgerechneten) Kurs des dem Endlos-Zertifikat bzw. des dem Indextracker-Endlos-Zertifikates zugrunde liegenden Index am Bewertungstag entspricht.

Die Laufzeit der Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes ist grundsätzlich unbefristet, der Gläubiger hat jedoch das Recht die Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes zu bestimmten Terminen einzulösen und dadurch die Zahlung des Auszahlungsbetrags zu verlangen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Endlos-Zertifikate auf Indizes bzw. Indextracker-Endlos-Zertifikate auf Indizes zu bestimmten Kündigungsterminen zu kündigen.

Ob und in welcher Höhe dem Inhaber des Endlos-Zertifikates bzw. des Indextracker-Endlos-Zertifikates ein entsprechender Zahlungsanspruch zusteht, hängt also entscheidend davon ab, wie sich der Basiswert während der Laufzeit entwickelt.

Entsprechend verhält sich grundsätzlich die Entwicklung des Wertes des Endlos-Zertifikates bzw. bzw. des Indextracker-Endlos-Zertifikates im Sekundärmarkt: Es verliert regelmäßig dann an Wert, wenn der Kurs des zugrundeliegenden Basiswerts fällt. Umgekehrt gilt, dass sein Wert gewinnt, wenn der Kurs des zugrunde liegenden Basiswertes steigt.

Verkaufsbeschränkungen

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Derivate wurden und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung („Securities Act“) registriert und dürfen weder in den Vereinigten Staaten noch an für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden, mit Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act ausgenommen sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die in Regulation S unter dem Securities Act angegebene Bedeutung.

Derivate in Inhaberform unterliegen den Vorschriften des US-Steuerrechts und dürfen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihren Besitzungen oder an US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, mit Ausnahme von bestimmten Transaktionen, die durch US-Steuervorschriften gestattet sind. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben die im US Internal Revenue Code und den dazu ergangenen Vorschriften angegebene Bedeutung.

Bis 40 Tage nach dem Beginn des Angebots gemäß diesem Verkaufsprospekt bzw. dem Valutatag, je nachdem welcher Zeitpunkt später ist, kann ein Angebot oder Verkauf von Derivaten in den Vereinigten Staaten gegen die Registrierungspflicht des Securities Act verstoßen.

Vereinigtes Königreich

Derivate mit einer Laufzeit von einem Jahr oder länger dürfen Personen im Vereinigten Königreich vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag solcher Derivate weder angeboten noch verkauft werden, außer an Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder diese zu veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden.

Derivate mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr dürfen nur von Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) erworben, gehalten, verwaltet und veräußert werden sowie ausschließlich Personen angeboten oder an Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Tätigkeit den Erwerb, Besitz, die Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke mit sich bringt (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder von denen vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie Vermögensanlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder diese veräußern (als Geschäftsherr oder als Vertreter), sofern die Ausgabe der Derivate ansonsten einen Verstoß gegen Section 19 des Financial Services and Markets Act 2000 („FSMA“) durch die Emittentin darstellen würde.

Eine Aufforderung oder ein Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 des FSMA), die die Emittentin im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Derivaten gegeben hat, dürfen ausschließlich unter Umständen weitergegeben oder deren Weitergabe veranlasst werden, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist. Alle Handlungen in Bezug auf die Derivate müssen, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllen.

Andere Länder

Die Derivate dürfen nicht innerhalb oder aus einem Rechtsgebiet heraus angeboten, verkauft oder geliefert werden, noch dürfen irgendwelche Angebotsunterlagen in Bezug auf die Derivate in oder aus einem Rechtsgebiet heraus vertrieben oder veröffentlicht werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Rechtsgebietes zulässig ist und keinerlei Verpflichtungen der Emittentin begründet.

Produktbedingungen

[[Wenn nicht in den Produktbedingungen angegeben, bitte einfügen:]]

Wesentliche Ausstattungsmerkmale

Tabelle gem. § [•] Abs. [•] der Produktbedingungen

[Typ]	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[[Index-] Sponsor]	[Basiswert] [je eine Feinunze] [ISIN]	Basiskurs [am [Ausgabe- tag][Datum]]] [in Währung] [alternativer Zeitraum]	[Referenz- preis] [in EUR] [•]
•	•	•	•	•	•	•

[Stopp- Loss- Barriere] [in EUR] [•]	[Knock-Out- Barriere] [in [Währung] [am Ausgabetag] [alternativer Zeitraum]	[Anpas- sungspro- zentsatz im ersten An- passungs- zeitraum] [alternativer Zeitraum]	[erster Anpas- sungstag]	[Bewert- ungstag] [Bewert- ungs- zeitraum]	[Fälligkeits- tag]	[Ausübung- sfrist]
•	•	•	•	•	•	•

[Maßgeb- licher Future- Kontrakt]	[Maßgeb- liche Börse] [Maßgeb- liche Termin- börse]	[Barbetrag] [in EUR] [•]	[Bonus- schwelle] [in EUR] [•]	[Kurs- schwelle] [in EUR] [•]	[Referenz- preis B] [in EUR] [•]	[Höchst- betrag] [in EUR] [•]
•	•	•	•	•	•	•

[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsver- hältnis
•	•

]

[Optionsscheine auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen [wenn und insoweit nach alleinigem Ermessen der Emittentin und in Übereinstimmung mit den Produktbedingungen
 - a. Physische Abwicklung vorgesehen ist, von der Emittentin die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls eines Ausgleichsbetrages, nach Zahlung des Basiskurses und etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Ausübungstag; oder
 - b. Barausgleich vorgesehen ist,]von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.

[Bruchteile des Basiswerts [aufgrund von Anpassungen gemäß § 4] werden bei Physischer Abwicklung nicht geliefert. Die Emittentin wird den Optionsscheininhabern [gegebenenfalls] je Optionsschein statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Basiswerts einen Betrag in EUR zahlen (der „Spitzenausgleichsbetrag“), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten] Referenzpreis B am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Basiswerten ist ausgeschlossen.]]

2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$D = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Call-Optionsscheinen)}$$

bzw.

$$D = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Put-Optionsscheinen)}$$

wobei

D = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

AK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 3 f)) des Basiswerts (Absatz 3 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 3 h)) am Bewertungstag (Absatz 3 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 3 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 3 i) genannten Verhältnis

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 3 i) genannten Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen[, umgerechnet in EUR].]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 j)).]

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Optionsscheinen ist [die][das] in Absatz 3 i) genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
 - c) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, ist der jeweilige Basiskurs einer Serie der in Absatz 3 i) genannte Kurs.
 - d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 3 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag innerhalb der Ausübungsfrist an zehn aufeinander folgenden Bankarbeitstagen verschoben, ist der Optionsscheininhaber berechtigt, seine Ausübungserklärung zurückzuziehen. Die Zurückziehung muss durch schriftliche Erklärung an die Emittentin erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn bis zum dritten Bankarbeitstag nach Zugang der Erklärung immer noch kein Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird bzw. eine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein

Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- f) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in Absatz 3 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 4 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Optionsscheinen ist die in Absatz 3 i) genannte Börse.
- i) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, [„Höchstbetrag“,] „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [I] [ISIN]	Basiswert [in •]	Basiskurs [in •]	Ausübungsfrist	Maßgebliche Börse	Referenzpreis	[Höchstbetrag [in •]]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der [am International Interbank Spot Market quotierte][•] und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte [Briefkurs][•] für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] [(der „EUR/•-Briefkurs“)][•] [am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird][•]. Sollte [am Bewertungstag] [•] kein [EUR/•-Briefkurs][•] auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den [Briefkurs][•] für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, [an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird][•]. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser [Briefkurse][•].]

[[j]][k] „Ausübungshöchstbetrag“ Der Ausübungshöchstbetrag beträgt innerhalb der Ausübungsfrist, außer am letzten Tag der Ausübungsfrist, für eine Serie von Optionsscheinen • Optionsscheine je Bankarbeitstag.]

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 e) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

[Stellt die Emittentin fest, dass die Anzahl der an einem Bankarbeitstag – außer am letzten Tag der Ausübungsfrist - innerhalb der Ausübungsfrist durch einen Optionsscheininhaber oder eine Gruppe von Optionsscheininhabern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Optionsscheine den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Optionsscheinen nachstehend die „Tranche“) übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Optionsscheine, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Optionserklärung gem. Absatz 3 ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Optionsscheine (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Optionsscheinen ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Optionsscheine, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach Ende der Ausübungsfrist fallen würde, dieser letzte Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Optionsscheinen durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Optionsscheine im alleinigen Ermessen der Emittentin.]

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist [mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung der Gesellschaft][mit Ausnahme •]

- i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
- ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] [.]], sowie
- iii. [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] unwiderruflich anweisen, wenn und insoweit die Emittentin Physische Abwicklung gewählt hat, am [[fünften][•] Bankarbeitstag nach dem] [Ausübungstag][Bewertungstag] ein angegebenes Konto [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Optionsscheine gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten.]

[Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag [bei Barausgleich, bzw. für Störungsbedingte Barausgleichsbeträge gem. Absatz 6 und/oder Anpassungsbeträge bei Physischer Belieferung].

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. [Die Emittentin macht innerhalb von [einem][•] Bankarbeitstag[en] nach dem Ausübungstag gemäß § 8 bekannt, ob und inwieweit die Optionsscheine durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Optionsscheine durch Zahlung des Auszahlungsbetrages.]

Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern [wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist] den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber zu benennendes EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin [wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist] den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] überweisen.

[Wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, liefert die Emittentin am Abwicklungstag an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

„Abwicklungstag“ ist, in Bezug auf einen Optionsschein und dessen Ausübungstag, der [dritte][•] auf den jeweiligen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

6. Wenn und insofern Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Produktbedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf einen Optionsschein nach Ansicht der Emittentin eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Bankarbeitstag ohne Abwicklungsstörung. "Abwicklungsstörung" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung aufgrund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Produktbedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Optionsschein nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie einen „Störungsbedingten Barausgleichsbetrag“ zahlt, der nach vernünftigem kaufmännischen Ermessen der Berechnungsstelle dem festgestellten Marktpreis des Optionsscheins an dem von der Emittentin bestimmten Tag, abzüglich der Kosten für die Auflösung etwaiger Hedging-Transaktionen, entspricht, und zwar spätestens am [dritten][•] Bankarbeitstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung gemäß § 8. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird gemäß § 8 mitgeteilt. Die Emittentin setzt die Optionsscheininhaber so bald wie praktikabel gemäß § 8 vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Optionsscheininhaber noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

7. Wenn und insofern Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Tag, an dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "Übergangsfrist"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Optionsscheininhaber oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Optionsscheininhaber, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Optionsscheininhaber, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.
8. Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „Ausschüttung“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der

physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Optionsscheininhaber zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Optionsscheininhaber auf [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen.]

§ 4 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Optionsscheine (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 8 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

- a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][das aktienvertretende Wertpapier] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Optionsscheine

gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Optionsschein (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Optionsschein zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Optionsscheinen erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapieren] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;

- d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird [oder][
 - g. wenn der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Optionsscheinen wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteilige Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung) oder][bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.][
 - h. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][die aktienvertretenden Wertpapiere]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit

gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.]

[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 e)) eingelöst.
2. [normierter Ausgabepreis:]
[Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = EUR \bullet \times \frac{Aktie_t}{Aktie_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][\bullet] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Aktie_t = der Referenzpreis B (Absatz 4 j)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c))

Aktie₀ = [EUR][USD][JPY][CHF][GBP] \bullet]

$$E = EUR \bullet \times \frac{\text{aktienvertretendes Wertpapier}_t}{\text{aktienvertretendes Wertpapier}_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][\bullet] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Aktienvertretendes Wertpapier_t = der Referenzpreis B (Absatz 4 j)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c))

Aktienvertretendes Wertpapier₀ = [EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•]

[Ausgabepreis=Basiskurs:][Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., [nach alleinigem Ermessen der Emittentin] zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))[•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] Referenzpreis[es] B (Absatz 4 j)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c)) entspricht [oder zu einer dem nachstehend definierten Bezugsverhältnis entsprechenden Anzahl des Basiswertes (Absatz 4 b)) in am Fälligkeitstag an der Maßgeblichen Börse (Absatz 4 h)) börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung.

Bruchteile des Basiswerts [aufgrund von Anpassungen gemäß § 3] werden nicht geliefert. Die Emittentin wird den Zertifikatsinhabern [gegebenenfalls] je Zertifikat statt der Lieferung des jeweiligen Bruchteils des Basiswerts einen Betrag in EUR zahlen (der „Spitzenausgleichsbetrag“), der von der Emittentin mittels Multiplikation des Bruchteils mit dem [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten und in EUR umgerechneten] Referenzpreis B am Bewertungstag ermittelt wird. Die Zusammenfassung mehrerer Spitzenausgleichsbeträge zu Ansprüchen auf Lieferung von Basiswerten ist ausgeschlossen.]]

[Capped:][Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Das „Bezugsverhältnis“ wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, [•][1,0] [dem in Absatz 5 genannten Verhältnis]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

- a) der Referenzpreis A (Absatz 4 i)) des Basiswertes zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes (Absatz 4 c))] [am Bewertungstag (Absatz 4 c))] die Kursschwelle (Absatz 4 f)) erreicht oder unterschreitet,

und

- b) der Referenzpreis B des Basiswertes am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 d)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5. genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))[•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag [, umgerechnet in EUR].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 k)).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].

- c) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis B des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis B des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 definierten Kurs.
- e) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten Kurs.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des jeweiligen Basiswertes an der Maßgeblichen Börse oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
- i) Der „Referenzpreis A“ einer Serie von Zertifikaten ist jeder [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] vom Sponsor festgestellte Kurs des jeweiligen Basiswertes.
- j) Der „Referenzpreis B“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapierses]][•][der in

Absatz 5 genannte Kurs des jeweiligen Basiswertes an der entsprechenden Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].

- (k) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Barbetrag“, „Bonusschwelle“, „Kursschwelle“, „Basiswert“, „Maßgebliche Börse“, [„Bezugsverhältnis“, [„Referenzpreis B“, [„Höchstbetrag“, [„Bewertungszeitraum“][„Bewertungstag“] und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [I] [ISIN]	Basiswert [ISIN]	[Bewertungstag] [Bewertungszeitraum]	Fälligkeitstag	Maßgebliche Börse	Barbetrag [in [in •]	Bonusschwelle [in •]	Kursschwelle [in •]	[Referenzpreis B]	[Höchstbetrag] [in •]	[Bezugsverhältnis]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

6. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung des Basiswerts wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

- a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf die Kursschwelle, die Bonusschwelle und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
- c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
- d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
- e. wenn alle [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger

Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;

- f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird [oder][
 - g. wenn der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteilige Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung) oder][bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.][
 - h. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Discount-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Discount-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 d)) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3., zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Referenzpreis (Absatz 4 g)) des Basiswertes (Absatz 4 b)) am Bewertungstag (Absatz 4 c)) entspricht.

Das „Bezugsverhältnis“ wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, [•][1,0] [dem in Absatz 5 genannten Verhältnis]

3. Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].
4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
 - c) Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine

Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 4 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswertes festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- e) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des jeweiligen Basiswertes an der Maßgeblichen Börse oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- f) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
- g) Der „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiere]][•][der in Absatz 5 genannte Kurs des jeweiligen Basiswertes an der entsprechenden Maßgeblichen Börse am Bewertungstag].
- [h) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis [der Aktie] [des aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswertes an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Maßgebliche Börse“, „Bezugsverhältnis“, „Referenzpreis“, „Höchstbetrag“, „Bewertungstag“ und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [I]	Basiswert [ISIN]	Höchstbetrag [in •]	[Bewertungs- tag]	Fälligkeitst ag	Maß- gebliche Börse	[Referenzpreis]	[Bezugsverhältnis]
•	•	•	•	•	•	•	•

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.

- a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Höchstbetrag und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die

Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;

- b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird [oder][
 - g. wenn der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteilige Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung) oder][bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.][
 - h. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking

AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die Clearstream Banking AG gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} [x \cdot] \text{ (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} [x \cdot] \text{ (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 h)) am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 5 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j)).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die geltende Knock-Out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 i) genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- f) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 entspricht die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten [dem in Absatz 5 i) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 i) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 i) genannte Börse.
- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, [„Knock-Out-Barriere“], „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in Währung]	[Knock- Out- Barriere] [in •]	Bewert- ungstag	Fälligkeits- tag	Maß- gebliche Börse	Referenz- preis	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.
- [
8. Im Falle einer Dividendenausschüttung des jeweiligen Basiswerts wird der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-Out-Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst (die „Anpassung aufgrund einer regulären Dividendenausschüttung“). Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.]

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
 - b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][die aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][des aktienvertretenden Wertpapiers] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][des aktienvertretenden Wertpapiers] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird [oder][
 - g. wenn der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteilige Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung) oder][bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.][
 - h. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das

aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Aktien/aktienvertretende Wertpapiere

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} [x \cdot] \quad (\text{im Falle von Turbo-Call Zertifikaten})$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}[x \cdot] \quad (\text{im Falle von Turbo-Put Zertifikaten})$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 k)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis.

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m)).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag] [•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. [•]

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Basiswerts vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knockout-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist [die][das] in Absatz 5 l) genannte [Aktie][aktienvertretende Wertpapier].
- c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 l) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 l) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten [und unter Berücksichtigung von Leihkosten] für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].

- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Basiswert bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 4 Absatz 4), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 l) genannte Börse.
- l) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, [„erster Anpassungstag“,] „Maßgebliche Börse“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabe- tag][Datum]	[Knock- Out- Barriere [in Währung] [im ersten Anpas- sungs- zeitraum [alternative r Zeitraum]	Anpas- sungs- prozentsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	Maß- gebliche Börse	Referenz- preis	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis	[erster Anpas- sungstag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Im Falle einer Dividendenausschüttung des jeweiligen Basiswerts wird der jeweils geltende Basiskurs und die jeweils geltende Knock-Out-Barriere nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) angepasst (die „Anpassung aufgrund einer regulären Dividendenausschüttung“). Eine solche Anpassung erfolgt mit Wirkung zu dem Tag, an dem der jeweilige Basiswert an der Maßgeblichen Börse ex Dividende gehandelt wird.
7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 8 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315

BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
 - b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird [oder];
 - g. wenn der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteilige Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung) oder][bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.];
 - h. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben

Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu

übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/] [•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.]

[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf einen Aktienkorb

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 e)) eingelöst.
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = EUR \bullet \times \frac{Basket_t}{Basket_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][\bullet] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Basket_t = der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl (Absatz 4 b)) multiplizierten Schlusskurse der Aktien an der Maßgeblichen Wertpapierbörse (Absatz 4 h)), die in dem in Absatz 4 b) beschriebenen Aktienkorb enthalten sind (die „Korbaktien“) am Bewertungstag (Absatz 4 c))

Basket₀ = der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [\bullet][Schlusskurse] der Korbaktien, wie er von der Emittentin am \bullet festgestellt und unverzüglich danach gemäß § 7 veröffentlicht wird

[Capped:][Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

a) der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [Schlusskurse] [•] der Korbaktien [zu keinem Zeitpunkt][innerhalb des Zeitraumes vom • bis zum Bewertungstag][am •] die Kursschwelle (Absatz 4. f)) erreicht oder unterschreitet,

und

b) der Durchschnitt der mit der maßgeblichen Anzahl multiplizierten [Schlusskurse][•] der Korbaktien am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 d)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht [dem in Absatz 5 genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag [, umgerechnet in EUR]][•].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 i)).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Aktienkorb“ einer Serie von Zertifikaten setzt sich, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, aus der im Folgenden genannten Anzahl oder den Bruchteilen von Aktien der bezeichneten Gesellschaften (jeweils eine „Korbgesellschaft“) (jeweils eine „Korbaktie“) zusammen, die an der Maßgeblichen Börse gehandelt werden:

Anzahl	Korbaktie
•	•

- c) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Schlusskurs einer oder mehrerer Korbaktien nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf eine oder mehrere Korbaktien vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag für die betreffende Korbaktie auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Maßgeblicher Kurs für die betreffende Korbaktie an der Maßgeblichen Börse wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag für eine oder mehrere Korbaktien auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Maßgeblicher Kurs für eine oder mehrere Korbaktien festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Maßgeblichen Kurs für die betreffende Korbaktie zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem [in Absatz 5 definierten Kurs][von der Emittentin am • festgelegten und unverzüglich gemäß § 7 veröffentlichten Kurs].
- e) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem [in Absatz 5 genannten Kurs][von der Emittentin am • festgelegten und unverzüglich gemäß § 7 veröffentlichten Kurs].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels für eine oder mehrere Korbaktien an der Maßgeblichen Börse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst, oder die Einschränkung des Handels von auf für eine oder mehrere Korbaktien bezogenen Optionskontrakten an der Maßgeblichen Terminbörse (§ 3 Abs. 4)), falls solche Optionskontrakte an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelt werden.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Die „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 genannte Börse.
- i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis der Korbaktien an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis der jeweiligen Korbaktien an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Barbetrag“,] [„Bonusschwelle“,] [„Kursschwelle“,] [„Maßgebliche Börse“,] [„Höchstbetrag“,] [„Bewertungszeitraum“] [„Bewertungstag“] und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben.[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [/] [ISIN]	[Bewertungs- tag] [Bewertungs- zeitraum]	Maßgebliche Börse	[Barbetrag] [in EUR]	[Bonusschwelle] [in Indexpunkten]	[Kursschwelle] [in Indexpunkten]	[Höchstbetrag] [in EUR]	Fälligkeitstag
•	•	•	•	•	•	•	•

-]
6. Bei Vorliegen einer der nachstehend beschriebenen Kündigungsgründe ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Zertifikate mit einer Frist von sieben Bankarbeitstagen vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen. Ein Kündigungsgrund ist das Bekanntwerden der Absicht einer Korbgesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung der Aktien der betreffenden Korbgesellschaft wegen einer Verschmelzung durch Aufnahme oder durch Neubildung, einer Umwandlung der Gesellschaft in eine andere Rechtsform ohne Aktien oder aus irgendeinem sonstigen Grund endgültig einzustellen, sowie die Beantragung eines Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die betreffende Korbgesellschaft anwendbaren Rechts vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Korbgesellschaft. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag je Zertifikat, der von der Emittentin – ggf. nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – als angemessener Marktpreis eines Zertifikats zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Bekanntmachung der Kündigung festgelegt wird.
 7. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
 8. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Anpassungsereignisses (Absatz 2.) oder eines Außergewöhnlichen Ereignisses (Absatz 3.) ist die Emittentin berechtigt, die Produktbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Produktbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften gemäß § 7 zu kündigen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a. Bei der Vornahme von Anpassungen der Produktbedingungen ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Anpassungen von an der Maßgeblichen Terminbörse (wie nachstehend definiert) auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakten zu berücksichtigen. Werden an der Maßgeblichen Terminbörse keine Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] gehandelt, ist die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, solche Anpassungen zu berücksichtigen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen worden wären, wenn Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktien][die aktienvertretenden Wertpapiere] dort gehandelt würden.

Nimmt die Emittentin Anpassungen vor, ohne die Anpassungen, die von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen wurden oder worden wären, zu berücksichtigen, so hat sie diese Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorzunehmen. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basiskurs, die Bonus-Schwelle und das Bezugsverhältnis beziehen und insbesondere auch dazu führen, dass [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] durch ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb und/oder einen Barbetrag ersetzt wird oder eine andere Börse als Maßgebliche Börse

bestimmt wird. Allerdings ist die Emittentin berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen.

Anpassungen treten zu dem von der Emittentin festgelegten Zeitpunkt in Kraft, wobei (für den Fall, dass die Emittentin die Anpassungen berücksichtigt, wie sie von der Maßgeblichen Terminbörse vorgenommen werden oder würden) die Emittentin dann auch berücksichtigt, wann entsprechende Anpassungen der an der Maßgeblichen Terminbörse auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelten Options- oder Terminkontrakte in Kraft treten bzw. in Kraft treten würden, falls diese dort gehandelt würden. Vorgenommene Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 8 bekannt gemacht.

Nach diesem Absatz vorgenommene Anpassungen sind, außer bei Vorliegen von offensichtlichen Unrichtigkeiten, für alle Beteiligten verbindlich.

- b. Hat die Emittentin von ihrem Recht zur Kündigung wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses Gebrauch gemacht, sind die Zertifikate gegen Erstattung des Kündigungsbetrags je Zertifikat (im Folgenden der "Kündigungsbetrag") zurückzuzahlen. Der Kündigungsbetrag wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) sowie gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn die Emittentin dies als notwendig erachtet, als der angemessene Marktpreis je Zertifikat zu dem von der Emittentin in der Kündigungserklärung angegebenen Zeitpunkt festgelegt. Die Rechte aus den Zertifikaten erlöschen mit Zahlung des Kündigungsbetrags.

2. Ein "Anpassungsereignis" liegt vor:

- a. bei folgenden Maßnahmen der Gesellschaft: Kapitalerhöhungen durch Ausgabe neuer [Aktien][aktienvertretender Wertpapiere] gegen Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts, Kapitalerhöhungen aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier], Ausschüttungen von Sonderdividenden, [Aktiensplits][Splits von aktienvertretenden Wertpapieren] oder sonstige Teilungen, Zusammenlegung oder Gattungsänderung (soweit keine Verschmelzung vorliegt);
- b. bei der Ausgliederung eines Unternehmensteils der Gesellschaft in der Weise, dass ein neues selbstständiges Unternehmen entsteht oder der Unternehmensteil von einem dritten Unternehmen aufgenommen wird;
- c. bei der Anpassung von an der Maßgeblichen Terminbörse gehandelten Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] bzw. im Fall der Ankündigung einer solchen Anpassung oder
- d. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.

3. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor:

- a. bei einem Übernahmeangebot, d.h. bei einem Angebot zur Übernahme oder zum Tausch oder einem sonstigen Angebot oder einer sonstigen Handlung einer natürlichen oder juristischen Person, das bzw. die dazu führt, dass die natürliche oder juristische Person durch Umtausch oder in sonstiger Weise mehr als 10 % und weniger als 100 % der umlaufenden [Aktien] [aktienvertretenden Wertpapiere] kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] erlangt; die Feststellung eines solchen Ereignisses erfolgt durch die Emittentin auf der Grundlage von Anzeigen an die zuständigen Behörden oder anderer von der Emittentin als relevant erachteter Informationen;
 - b. bei Einstellung des Handels oder der vorzeitigen Abrechnung von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] an der Maßgeblichen Terminbörse bzw. bereits im Fall der Ankündigung eines solchen Ereignisses;
 - c. bei Bekanntwerden der Absicht der Gesellschaft oder der Maßgeblichen Börse, die Notierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] auf Grund einer Verschmelzung durch Aufnahme oder einer Verschmelzung durch Neugründung, eines Formwechsels in eine Rechtsform ohne Aktien oder aus anderen Gründen einzustellen;
 - d. bei der Einstellung der Börsennotierung [der Aktien][der aktienvertretenden Wertpapiere] an der Maßgeblichen Börse oder der Ankündigung der Maßgeblichen Börse, dass die Börsennotierung [der Aktie][des aktienvertretenden Wertpapiers] mit sofortiger Wirkung oder zu einem späteren Zeitpunkt eingestellt wird und [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] nicht in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach der Einstellung wieder an einer anderen Börse oder einem Handels- oder Quotierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
 - e. wenn alle [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] oder alle wesentlichen Vermögenswerte der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in sonstiger Weise auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
 - f. wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines nach dem für die Gesellschaft anwendbaren Recht vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen der Gesellschaft gestellt wird [oder][
 - g. wenn der Emittentin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich höhere Kosten entstehen (u.a. aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, gesunkener Steuervergünstigungen oder sonstiger nachteilige Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung) oder][bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.][
 - h. bei Vorliegen eines anderen, den vorgenannten Ereignissen in seinen Wirkungen wirtschaftlich vergleichbaren Ereignisses.]
4. "Maßgebliche Terminbörse" bezeichnet die Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier]. Werden an keiner Börse Options- oder Terminkontrakte auf [die Aktie][das aktienvertretende Wertpapier] gehandelt, ist die Maßgebliche Terminbörse die

Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen von Options- oder Terminkontrakten auf [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] von Gesellschaften, die ihren Sitz in demselben Land haben, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat. Gibt es in dem Land, in dem die Gesellschaft der [Aktien][aktienvertretenden Wertpapiere] ihren Sitz hat, keine Terminbörse, an der Options- oder Terminkontrakte auf die [Aktien][aktienvertretende Wertpapiere] gehandelt werden, bestimmt die Emittentin die Maßgebliche Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;

- b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Optionsscheine auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine [werden am Fälligkeitstag (Absatz 3 d)) eingelöst][gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.]
2. [Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:][Die Einlösung eines jeden Optionsscheins erfolgt zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“) der nach folgender Formel berechnet wird:]

$D = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Call-Optionsscheinen)

bzw.

$D = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis}$ (im Falle von Put-Optionsscheinen)

wobei

D = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 3 f)) des Index (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 3 h))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 h) genannten Verhältnis

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 3 h) genannten Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 i).]

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 3 h) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgelegt und veröffentlichte und in Absatz 3 h) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- c) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 h) genannte Kurs.
- d) [Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in Absatz 3 h) genannte Tag, bzw. falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.

Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 3 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

[Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag innerhalb der Ausübungsfrist an zehn aufeinanderfolgenden Bankarbeitstagen verschoben, ist der Optionsscheininhaber berechtigt, seine Ausübungserklärung zurückzuziehen. Die Zurückziehung muss durch schriftliche Erklärung an die Emittentin erfolgen und wird nur dann wirksam, wenn bis zum dritten Bankarbeitstag nach Zugang der Erklärung immer noch kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht wird bzw. eine Marktstörung vorliegt.]

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) „Mindestzahl von Optionsscheinen“: Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- f) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•)][in Absatz 3 h) genannte Kurs][•] des Index (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 d)).
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe [„Index“,] [„Sponsor“,] „Basiskurs“, [„Höchstbetrag“,] [„Referenzpreis“,] [„Ausübungsfrist“,] [„Bewertungstag“,] [„Fälligkeitstag“,] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [I] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs	[Referenzpreis]	[Ausübungsfrist]	[Bewertungstag]	[Fälligkeitstag]	[Höchstbetrag]	Bezugsverhältnis
.

]

[i] Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

[

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 e) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist [mit Ausnahme •]
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] überweisen.][In dieser Variante gestrichen]

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6 jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit

gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[Bezeichnung des Index]][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Bezeichnung des Index][Indextracker-][Endlos-]Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, [die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. [Die Zertifikate werden [- vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 3 –] am • (der „Einlösungstermin“) eingelöst.][Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 [und 3] enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist [- vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 –] [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •][•].]
2. Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt [- vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 -] zu einem Betrag in [EUR][Währung] (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = \text{Index}_{\text{final}} \times \text{Bezugsverhältnis} [x \bullet]$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in [EUR][Währung] umgerechnete] und] [[auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 c)) des Index (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 g) genannten Verhältnis

[Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 g) genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 h).]

3. [Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 f)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index die jeweils geltende Stop-Loss-Barriere (Absatz 5 e) erreicht oder unterschreitet (das „Stop-Loss-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Stop-Loss-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Stop-Loss-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, des tiefsten in EUR ausgedrückten Kurs des Index innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Index festgestellt und veröffentlicht wird. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Stop-Loss-Ereignis eingetreten ist. [In dieser Variante gestrichen]

4. [Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein [EUR-][Währung-]Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der

beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.][In dieser Variante gestrichen]

[Falls die Anzahl der zu einem bestimmten Einlösungstermin (der „Ursprüngliche Einlösungstermin“) wirksam eingereichten Zertifikate [\bullet % der Gesamtzahl aller zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden][\bullet] Zertifikate übersteigt, ist die Emittentin nicht verpflichtet, die zu diesem Einlösungstermin eingereichten Zertifikate einzulösen. In diesem Fall hat die Emittentin das Recht, alle zur Einlösung eingereichten Zertifikate zu dem Einlösungstermin, der dem Ursprünglichen Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, einzulösen. Die Emittentin wird die Nicht-Einlösung zum Ursprünglichen Einlösungstermin sowie die Einlösung zu dem darauf folgenden Einlösungstermin unverzüglich nach dem Ursprünglichen Einlösungstermin gemäß § 7 bekannt machen. Das vorbezeichnete Recht der Emittentin besteht nicht an einem Einlösungstermin, der einem Einlösungstermin unmittelbar nachfolgt, der infolge einer Marktstörung (Absatz 5 f)) bereits einmal verschoben wurde.]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 5 f)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- d) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 g) genannten Sponsor (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte und in Absatz 5 g) genannte Index][der •]. [Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von • (der „Berater“) beraten.]

[Der Berater handelt als Beauftragter der Emittentin. Zwischen ihm und den Zertifikatsinhabern wird kein Rechtsverhältnis begründet. Die Emittentin hat das Recht, andere Personen, Gesellschaften oder Institutionen, die die Emittentin für geeignet hält, als Berater zu beauftragen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von dieser anderen Person, Gesellschaft oder Institution beratenen Index berechnet.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Zusammenstellung, Veränderung, Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält.]

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird oder
- (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.

- e) [Die jeweilige „Stop-Loss-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 g) genannten Kurs.][In dieser Variante gestrichen]
- f) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen [Aktien][Wertpapiere][•] an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- g) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Index“, „Sponsor“, „Referenzpreis“, „Stop-Loss-Barriere“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[Typ]	[WKN] [1] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	[Referenz- preis]	[Stop-Loss- Barriere]	[Höchst- betrag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•

]

[h] Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- [
1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
 2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
 3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
 4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
 5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.][
In dieser Variante gestrichen]

§ 4

Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5

Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Stop-Loss-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Stop-Loss-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen

Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

[§ 8

Sicherheiten und Treuhand

1. Für die Besicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin unter den Zertifikaten bezüglich der Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Abs. 2 dieser Produktbedingungen werden dem Treuhänder (wie nachstehend in Absatz 2 definiert) von der Emittentin und der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf, (die „Pfandgeberin“) gemäß den Bestimmungen einer Sicherheitenvereinbarung (die „Wikifolio-Sicherheitenvereinbarung“), die diesen Produktbedingungen beigelegt ist und die einen wesentlichen Bestandteil dieser Produktbedingungen bildet, folgende Sicherheiten (zusammen die „Sicherheiten“) bestellt:
 - a) Pfandrechte an allen Wertpapieren, die mit Erlösen aus dem Verkauf von Zertifikaten zur Abbildung der den Zertifikaten zugrundeliegenden Wikifolio-Indizes erworben wurden.
 - b) Pfandrechte an Kontoguthaben, die sich aus den Verkaufserlösen von Zertifikaten bilden; Soweit diese [bis zu einem Höchstbetrag von EUR •Mio.] bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG gehalten werden jedoch nur, wenn nach Saldierung mit anderen Kontokorrentforderungen gem. § 10 RechKredVO ein positiver Saldo zugunsten der Emittentin oder der Pfandgeberin verbleibt.
2. Die Emittentin bestellt nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen einen unter berufsrechtlichen Gesichtspunkten geeigneten, sachkundigen und zuverlässigen Dritten (z.B. Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt) als Treuhänder (der „Treuhänder“) und schließt mit diesem einen Treuhandvertrag (der „Wikifolio-Treuhandvertrag“), der diesen [Bedingungen] beigelegt ist und der einen wesentlichen Bestandteil dieser Produktbedingungen bildet. Durch [Zeichnung][Erwerb] der Zertifikate stimmt jeder Gläubiger (auch für seine Erben und Rechtsnachfolger) dem Abschluss des Treuhandvertrags und der Ernennung des Treuhänders zu und jeder Gläubiger bevollmächtigt (auch für seine Erben und Rechtsnachfolger) und ermächtigt den Treuhänder unwiderruflich, die Rechte unter dem Treuhandvertrag, insbesondere auch in Bezug auf die Sicherheiten, auszuüben. Die Gläubiger erkennen die im Treuhandvertrag festgelegten Beschränkungen an.
3. Die Sicherheiten werden zugunsten der Gläubiger vom Treuhänder nach Maßgabe des Wikifolio-Treuhandvertrages und des Wikifolio-Sicherheitenvertrages verwaltet und im Verwertungsfalle verwertet. Ein eigenständiges Verwertungsrecht der Gläubiger nach den gesetzlichen Vorschriften besteht nur, wenn der Wikifolio-Treuhand an der Verwertung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen gehindert ist.]

§ [8][9]

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame

Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[Capped-]Bonus-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [Capped-]Bonus-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden am Fälligkeitstag (Absatz 4 d)) eingelöst.
2. [normierter Ausgabepreis:] [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt - vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 - zu einem Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = EUR \bullet \times \frac{Index_t}{Index_0}$$

wobei

E = der gegebenenfalls [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] [kaufmännisch auf- oder abgerundete] Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Index_t = der Referenzpreis B (Absatz 4 i)) des Index (Absatz 4 e)) am Bewertungstag (Absatz 4 b))

Index₀ = • [Indexpunkte]

[Ausgabepreis=Indexkurs:] [Die Einlösung eines jeden Zertifikats erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3, zu einem [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag (der „Auszahlungsbetrag“), der [dem] [einem • des] in [EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückten [und in EUR umgerechneten] Referenzpreis[es] B (Absatz 4 i)) des Index (Absatz 4 e)) am Bewertungstag (Absatz 4 b)) entspricht.]

[Capped:] [Der Auszahlungsbetrag entspricht in jedem Fall maximal dem in Absatz 5 genannten Höchstbetrag einer Serie von Zertifikaten[, umgerechnet in EUR].]

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 erhalten die Zertifikatsinhaber pro Zertifikat einen Barbetrag, wenn

- a) der Referenzpreis A (Absatz 4 h)) des Index zu keinem Zeitpunkt [innerhalb des Bewertungszeitraumes (Absatz 4 b))] [am Bewertungstag (Absatz 4 b))] die Kursschwelle (Absatz 4 f)) erreicht oder unterschreitet,

und

- b) der Referenzpreis B des Index am Bewertungstag der Bonusschwelle (Absatz 4 c)) entspricht oder diese unterschreitet.

Der jeweilige Barbetrag einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten [(gegebenenfalls auf den nächsten Cent (EUR 0,01))[•] kaufmännisch auf- oder abgerundeten) Betrag [, umgerechnet in EUR].

[Die Umrechnungen gemäß Absatz 2 und 3 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 4 j)).]

4. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) [Der jeweilige „Bewertungszeitraum“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Zeitraum. Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der letzte Tag des für diese Serie von Zertifikaten geltenden Bewertungszeitraumes.]

[Der jeweilige „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.]

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis B des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 4 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis B des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden

Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Die jeweilige „Bonusschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 definierten Kurs.
- d) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 genannte Tag.
- e) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 genannten Sponsor (der „Sponsor“) zusammengestellte, veränderte, berechnete und veröffentlichte und in Absatz 5) genannte Index][der •]. [Bei der Zusammenstellung, Veränderung und Berechnung lässt sich der Sponsor von der • (der „Berater“) beraten.]

[Der Berater handelt als Beauftragter der Emittentin. Zwischen ihm und den Zertifikatsinhabern wird kein Rechtsverhältnis begründet. Die Emittentin hat das Recht, andere Personen, Gesellschaften oder Institutionen, die die Emittentin für geeignet hält, als Berater zu beauftragen. In diesem Fall wird der Auszahlungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des von dieser anderen Person, Gesellschaft oder Institution beratenen Index berechnet.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Zusammenstellung, Veränderung, Berechnung und Veröffentlichung des Index einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution zu übertragen, die die Emittentin für geeignet hält.]

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Sponsor während des Bewertungszeitraumes eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vornimmt oder den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich verändert (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der den Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand während dieses

Zeitraumes berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- f) Die jeweilige „Kursschwelle“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 genannten Kurs.
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Der „Referenzpreis A“ einer Serie von Zertifikaten ist jeder [innerhalb des Bewertungszeitraumes][am Bewertungstag] vom Sponsor festgestellte Kurs des jeweiligen Index.
- i) Der „Referenzpreis B“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

5. Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Barbetrag“, „Bonusschwelle“, „Kursschwelle“, [„Index“,] [„Indexsponsor“,] [„Höchstbetrag“,] [„Bewertungszeitraum“] [„Bewertungstag“] und „Fälligkeitstag“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Indexsponsor]	[Bewertungs- tag] [Bewertungs- zeitraum]	Fälligkeits- tag	Barbetrag [in EUR]	Bonus- schwelle [in EUR]	Kursschwelle [in EUR]	[Höchst- betrag]
•	•	•	•	•	•	•	•	•

-]
6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
 7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]][X-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-][X-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Index (Absatz 5 e)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) definierten Kurs (Absatz 5 h))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 i).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index [oder •] die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 f)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt [und wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Index vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- e) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 h) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte und in Absatz 5 h) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer

Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist), wird die Emittentin den maßgeblichen Indexstand an diesem Bewertungstag berechnen, wobei die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwendet, die vor einer solchen Änderung der Berechnungsmethode des Index angewandt wurde.

- f) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [dem in Absatz 5 h) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 h) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Index“],[„Sponsor“,] [„Referenzpreis“,] „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs	[Knock-Out-Barriere]	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	[Referenzpreis]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

-] (i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

- 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu

übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.

3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an die [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an die [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen

- a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
- b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Indizes

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-][X-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Index}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Index}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Index}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 c)) des Index (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Indexpunkt [USD][JPY][CHF][GBP][•] [1,00][•]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 l).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird [kaufmännisch auf [zwei][vier] [•] Nachkommastellen][•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] des Index [oder •] die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Knock-Out-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag; Einlösungstermin ist der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach diesem Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Index vorliegt, ein in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückter [auf Grundlage der im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra) festgestellten Aktienkurse (der „Xetra-Kurs“) berechneter Kurs][•] [Kurs] des Index [oder •] den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des Index (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate.]

Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Index nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Index wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Index festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin den maßgeblichen Index unter Anwendung der zuletzt für die Berechnung des Index gültigen Berechnungsmethode errechnen, wobei die Emittentin der Berechnung die Kurse der im Index enthaltenen Wertpapiere an diesem Tag zu dem Zeitpunkt zugrunde legt, an dem üblicherweise der Referenzpreis des Index bestimmt wird (der „Bewertungszeitpunkt“). Sollte der Handel eines oder mehrerer der für die Berechnung des Index maßgeblichen Wertpapiere an einem solchen Tag ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt werden, wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Preis der jeweiligen Wertpapiere zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der [zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs (•) des Index][•].
- d) Der „Index“ ist [der von • (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte •-Index [ISIN •]][der vom in Absatz 5 k) genannten Sponsor (der „Sponsor“) festgestellte und veröffentlichte und in Absatz 5 k) genannte Index][der •].

Wird der Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der „Nachfolgesponsor“) berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag gegebenenfalls auf der Grundlage des vom Nachfolgesponsor berechneten und veröffentlichten Index berechnet. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Sponsor gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor.

Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin fest, welcher Index künftig für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ist (der „Nachfolgeindex“). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht. Jede in diesen Produktbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.

Ist nach Ansicht der Emittentin die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, oder nimmt der Sponsor an oder vor einem Bewertungstag mit Auswirkung an dem Bewertungstag eine wesentliche Veränderung hinsichtlich der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index vor oder verändert der Sponsor den Index auf irgendeine andere Weise wesentlich (mit Ausnahme einer Veränderung, die bereits im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des

Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der dem Index zugrunde gelegten Aktien, der Kapitalisierung oder anderer Routinemaßnahmen vorgesehen ist),

- (i) wird die Emittentin oder ein von ihr bestellter Sachverständiger für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Wertes des Index Sorge tragen, wobei eine derartige Fortführung unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht wird; oder
 - (ii) ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate mit einer Frist von mindestens zehn Bankarbeitstagen zum nächstfolgenden Einlösungstermin durch Bekanntmachung gemäß § 7 zu kündigen (die „Außerordentliche Kündigung“). Im Falle der Außerordentlichen Kündigung findet § 3 Absatz 3 und 4 entsprechend Anwendung.
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5k) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der im Index enthaltenen Aktien an den Wertpapierbörsen oder Handelssystemen, deren Kurs für die Berechnung des Index herangezogen werden, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Einschätzung der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst [oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten].

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse

beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Index“],[„Sponsor“],[Referenzpreis,] „Basiskurs“, [„Knock-Out-Barriere“], „Anpassungsprozent-satz“[, „erster Anpassungstag“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	[Index] [ISIN]	[Sponsor]	Basiskurs [in Währung][am Ausgabetag][Datum]	[Knock-Out-Barriere [in Währung][im ersten Anpassungszeitraum][alternativer Zeitraum]]	Anpassungsprozent-satz im ersten Anpassungszeitraum	[erster Anpassungstag]	[Referenzpreis]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[I] Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird.

Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Index an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.

3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn

- a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/] [•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.

4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Optionsscheine auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.
2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$E = (CXY_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Call Optionsscheinen)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Put Optionsscheinen)}$$

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 3 d))] in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 f))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 h) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen (Absatz 3 e))

[Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch maximal dem in Absatz 3 h) genannten jeweiligen Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen, umgerechnet in EUR.]

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 [c][d])).

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [•] [um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

- c) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]- Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als „Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-

Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ [„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] [um [13.00][•] Uhr (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- d) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 3 b).]
- e) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 h) genannte Kurs.
- f) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag].
- g) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- h) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, [„Höchstbetrag“],[„Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [I] [ISIN]	Basiskurs	[Referenzpreis]	Ausübungsfrist	[Höchstbetrag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•

- 4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 g) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist [mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung der Gesellschaft][mit Ausnahme •]
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - ii. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger

der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.][In dieser Variante gestrichen]

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der [Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (CXY_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 5 f))] in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 h))

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 [e][f])).

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellte [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellter [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.

- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.
- d) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der auf der [Reuters][•]-Seite • als [„Großbanken-Fixing“][Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/•-Durchschnittskurses als „Großbanken-Fixing“[Referenzpreis der Europäischen Zentralbank““ auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 einen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“[Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [•] [um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

- e) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]- Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als [„Großbanken-Fixing“][Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 6 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als [„Großbanken-Fixing“][Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 6 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“[Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese

ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] [um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- f) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 5 e).][In dieser Variante gestrichen]
- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Kurs.
- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Referenzpreis“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs	Knock-Out-Barriere	Bewertungs-tag	Fälligkeitstag	[Referenzpreis]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

-]
- 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
 - 7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

- 1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).

2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die

Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf einen Wechselkurs

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (CXY_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - CXY_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [zunächst] in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte[, zum Umrechnungskurs (Absatz 5 e))] in EUR umgerechnete und [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

CXY_{final} = der Referenzpreis (Absatz 5 c)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k))

Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 d)).

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 g)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 h))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 f)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird [kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen] [•] gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellte [EUR/•][USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst. Der Tag an dem das Knock-Out-Ereignis eintritt gilt als Bewertungstag; Einlösungstermin ist der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach diesem Bewertungstag.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte im weltweiten Devisenhandel als tatsächlich gehandelt festgestellter [USD/JPY][USD/CHF][•] Kurs innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.
 - c) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der in [JPY][CHF][•] ausgedrückte [USD/JPY][USD/CHF][•]-Wechselkurs bezogen auf [USD][•] 1,00 am Bewertungstag, der sich aus dem in [JPY][CHF][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 geteilt durch den in [USD][•] ausgedrückten Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs bezogen auf EUR 1,00 errechnet.]

[Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist auf der [Reuters][•]-Seite • als „„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so ist der Referenzpreis der auf der Ersatzseite veröffentlichte EUR/•-Durchschnittskurs. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines EUR/•-Durchschnittskurses als [„Großbanken-Fixing“][„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] auf der [Reuters][•]-Seite •

dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 einen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ [„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte EUR/•-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen EUR/•-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse [für EUR in • um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Referenzpreis ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

- d) [Der „Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs“ und der „Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs“ ist jeweils der auf der [Reuters][•]-Seite • als „Großbanken-Fixing“ [„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] veröffentlichte [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs am Bewertungstag.

Sollten solche Kurse nicht mehr auf der [Reuters][•]-Seite •, sondern auf einer anderen Seite (die „Ersatzseite“) veröffentlicht werden, so sind der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs die auf der Ersatzseite veröffentlichten [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse. Die Emittentin wird die Ersatzseite gemäß § 7 bekannt machen.

Sollte die Ermittlung von [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kursen als „Großbanken-Fixing“ [„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] auf der [Reuters][•]-Seite • dauerhaft eingestellt werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 7 andere [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und [EUR/USD][•]-Kurse als Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurse für die Bestimmung des Referenzpreises festlegen.

Sollten am Bewertungstag der als „Großbanken-Fixing“ [„Referenzpreis der Europäischen Zentralbank“] ermittelte [EUR/JPY] [EUR/CHF][•]- und/oder [EUR/USD][•]-Durchschnittskurs auf der [Reuters][•]-Seite • oder auf einer diese ersetzenden Seite nicht veröffentlicht werden und sollte die Emittentin keinen anderen Maßgeblichen [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- und/oder Maßgeblichen [EUR/USD][•]-Kurs für die Bestimmung des Referenzpreises festgelegt haben, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main oder Düsseldorf auffordern, ihr die An- und Verkaufskurse für EUR in [JPY][CHF][•] und/oder [USD][•] [um [13.00 Uhr][•] (Ortszeit Düsseldorf)][zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der [Referenzpreis der Europäischen Zentralbank][•] festgestellt und veröffentlicht wird] mitzuteilen und daraus jeweils Mittelkurse ermitteln. Der Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]- bzw. der Maßgebliche [EUR/USD][•]-Kurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel der jeweiligen Mittelkurse.]

[Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist der Referenzpreis am Bewertungstag.]

- e) [Der „Umrechnungskurs“ ist der für die Berechnung des Referenzpreises verwendete Maßgebliche [EUR/JPY][EUR/CHF][•]-Kurs gemäß Absatz 5 d).]
- f) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•]-

Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 i)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.

- g) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- h) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 k) genannte Tag][•].
- i) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- j) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, „erster Anpassungstag“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabetag] [Datum]	[Referenz- preis]	[Knock-Out- Barriere [in Währung] [im ersten Anpassungs- zeitraum][[alter nativer Zeitraum]	Anpassungs- prozentsatz im ersten Anpassungs- zeitraum	erster Anpassungs- tag	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

- 6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

- 1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei

einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/] [•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame

Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[Optionsscheine auf Zinsterminkontrakte

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die Optionsscheine einer jeden Serie (die „Optionsscheine“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Optionsscheinen (die „Optionsscheininhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Optionsscheins stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Optionsscheine gewähren dem Optionsscheininhaber das Recht (das „Optionsrecht“) gemäß diesen Produktbedingungen von der Emittentin die Zahlung eines Auszahlungsbetrages in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), zu erhalten.
2. Der Auszahlungsbetrag wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Call Optionsscheinen)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis} \text{ (im Falle von Put Optionsscheinen)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Optionsschein

Future_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 3 b)) am Bewertungstag (Absatz 3 f))

[Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent [einem][•][EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•].

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Optionsscheinen wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 3 i) genannten Verhältnis

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Optionsscheinen (Absatz 3 g))

[Der Auszahlungsbetrag entspricht jedoch maximal dem in Absatz 3 i) genannten jeweiligen Höchstbetrag einer Serie von Optionsscheinen, umgerechnet in EUR.]

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 3 j)).]

3. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) [Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Optionsscheinen ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 3 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- c) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist der [[am][im] • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt][ist der in Absatz 5 i) genannte „Maßgebliche Future-Kontrakt] an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“).

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Optionsscheininhabers soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- d) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland][•][in Absatz 5 i) genannte Maßgebliche Terminbörse]. Für den Fall, dass an der [EUREX Deutschland][•] keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.
- e) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung

oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- f) Der jeweilige Basiskurs einer Serie ist der in Absatz 3 i) genannte Kurs.
- g) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Optionsscheinen ist der [jeweilige Ausübungstag (§ 3)][dem jeweiligen Ausübungstag (§ 3) folgende Bankarbeitstag, es sei denn der Ausübungstag fällt auf den letzten Tag der Ausübungsfrist. In diesem Fall ist der Bewertungstag der Ausübungstag].
- h) „Mindestzahl von Optionsscheinen“ Die Mindestzahl von Optionsscheinen beträgt für jede Serie von Optionsscheinen • Stück.
- i) Für jede Serie von Optionsscheinen gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Ausübungsfrist“, [„Höchstbetrag“,][„Maßgebliche Future-Kontrakt“,] „Maßgebliche Terminbörse“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.][:][wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [I] [ISIN]	Basiskurs	[Maßgeblicher Future-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	Ausübungsfrist	[Höchstbetrag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•

]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer dieser ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

- 4. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
- 5. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Ausübung

1. Das Optionsrecht kann in der Ausübungsfrist entsprechend nachstehenden Absätzen 2 und 3 ausgeübt werden. Das Optionsrecht gilt ohne die in den Absätzen 2 und 3 genannten Voraussetzungen am letzten Tag der Ausübungsfrist als ausgeübt, falls der Auszahlungsbetrag zu diesem Zeitpunkt ein positiver Betrag ist (die „Automatische Ausübung“).
2. Außer im Falle der Automatischen Ausübung können die Optionsscheine jeweils nur für die in § 2 Absatz 3 g) genannte Mindestzahl von Optionsscheinen oder für ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden.

Die Ausübung von weniger als der Mindestzahl der Optionsscheine ist ungültig. Eine Ausübung von mehr als der Mindestzahl der Optionsscheine, die nicht ein ganzzahliges Vielfaches der Mindestzahl ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Optionsscheinen, die der Mindestzahl oder einem ganzzahligen Vielfachen der Mindestzahl entspricht. Überschüssige Optionsscheine werden auf Kosten und Gefahr des Optionsscheininhabers an diesen zurück übertragen.

3. Um das Optionsrecht wirksam auszuüben, muss der Optionsscheininhaber um oder vor 10.00 Uhr vormittags (Düsseldorfer Zeit) an einem Bankarbeitstag innerhalb der Ausübungsfrist [mit Ausnahme des Tages der Hauptversammlung der Gesellschaft][mit Ausnahme •]
 - iii. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Ausübungserklärung“) und
 - iv. die Optionsscheine an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Optionsscheine aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Optionsscheine auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Ausübungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Optionsscheininhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Optionsscheine, für die das Optionsrecht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Der Tag innerhalb der Ausübungsfrist, an dem die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist der „Ausübungstag“ im Sinne dieser Produktbedingungen. Im Falle automatischer Ausübung ist der letzte Tag der Ausübungsfrist der Ausübungstag.

4. Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.
5. Die Emittentin wird nach wirksamer Ausübung des Optionsrechts den Optionsscheininhabern den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag durch Überweisung auf das bei der Optionsausübung vom Optionsscheininhaber benannte EUR-Konto zahlen.

Im Falle der Automatischen Ausübung wird die Emittentin den Auszahlungsbetrag nicht später als am [fünften][•] Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Optionsscheine bei der Clearstream Banking AG überweisen.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

4. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Optionsscheine nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Optionsscheinen ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Optionsscheinen befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
5. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - d) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Optionsscheininhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - e) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Optionsscheininhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu

übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- f) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
6. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Optionsscheine. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Optionsscheine mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Optionsscheine zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

6. Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
7. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
8. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
9. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen ist Düsseldorf.
10. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - c) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - d) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Optionsscheine zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der

Optionsscheine zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Optionsscheine nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Future}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

[Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent [einem][•][EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•].

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j)).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 i))

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag an dem keine Marktstörung vorliegt der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.
- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 e)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- e) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist der [[am][im] • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt][ist der in Absatz 5 i) genannte „Maßgebliche Future-Kontrakt“ an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“).

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- f) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland][•][in Absatz 5 i) genannte Maßgebliche Terminbörse]. Für den Fall, dass an der [EUREX Deutschland][•] keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 6 bekannt zu machen.
- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 i) genannten Kurs.
- h) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung

oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe [„Maßgeblicher Future-Kontrakt“,] [„Maßgebliche Terminbörse“,] „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angeben]

Typ	[WKN] [1] [ISIN]	Basiskurs	Knock-Out-Barriere	Bewertungstag	Fälligkeitstag	[Maßgeblicher Future-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Zinsterminkontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •][•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

Future_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 c)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

[Für die Berechnungen gemäß diesen Produktbedingungen entspricht jeweils ein Prozent [einem][•][EUR][USD][JPY][CHF][GBP][•].

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m)).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 h))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 f)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 e)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 d)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Maßgeblichen Future-Kontrakt überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 e)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 d)) den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes der Maßgeblichen Börse (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 j)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

- c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich festgestellte und veröffentlichte Abrechnungspreis für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 k)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- d) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [[am][im] • fällige [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt][ist der in Absatz 5 l) genannte Maßgebliche Future-Kontrakt] an der Maßgeblichen Terminbörse (der „Basiswert“). An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem Fälligkeitstermin des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mit einer Restlaufzeit von mindestens [3][•] Monaten ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten)}$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)}$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere,

C = der Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- e) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [EUREX Deutschland bzw. jeder Rechtsnachfolger der EUREX Deutschland][•][in Absatz 5 l) genannte Maßgebliche Terminbörse]. Für den Fall, dass an der [EUREX Deutschland][•] keine [Euro-Bobl][Euro-Bund][Euro-Buxl][•] Future-Kontrakt mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.
- f) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•]-Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 i)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Prozentsatz.
- g) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- h) Ein „Anpassungstag“ für die monatliche Berechnung des im Rahmen der Regulären Anpassung des Basispreises zu verwendenden Anpassungsbetrages sowie der monatlichen Anpassung der Knock-Out-Barriere ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 l) genannte Tag][•].
- i) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- j) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 d), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst.
- k) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung

oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- l) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Maßgeblicher Future-Kontrakt“, „Maßgebliche Terminbörse“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, „erster Anpassungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [1] [ISIN]	Basiskurs [in Währung][a m Ausgabeta- g][Datum]	Knock-Out- Barriere[in Währung] [im ersten Anpassungs- zeitraum] [alternativer Zeitraum]	Anpas- sungs- prozentsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[(anfäng- licher) Maß- geblicher Future- Kontrakt]	[Maß- gebliche Termin- börse]	[Uhrzeit am Ausgabeta- g]	erster Anpas- sungs- tag	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.

2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei

einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/] [•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame

Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AU_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AU_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AU_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 h))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 i)).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 g)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Rohstoff.
- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 h) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswertes nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 f)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswertes wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis zu dem Bewertungszeitpunkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der erste am Bewertungstag auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite als [[•] in [USD][•] veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für] [eine Feinunze des Basiswertes (fine troy ounce, 31,1035 g)][•].
- f) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswertes am Interbankenmarkt für Rohstoffe oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels von auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- g) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht dem in Absatz 5 h) genannten Kurs.
- h) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [in •]	Knock-Out- Barriere [in •]	Bewertungs- tag	Fälligkeitstag	[Basiswert] [je eine Fein- unze]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

- [i) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]
6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen

Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate auf Rohstoffe

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (AU_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - AU_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

AU_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 k))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 l)).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag] [•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) für den Basiswert die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein für den Basiswert am International Interbank Spot Market wahrgenommene [und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite veröffentlichte] Bid-Preis (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. Ask-Preis (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der

Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 k) genannte Rohstoff.
 - c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 j)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und

veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin – gegebenenfalls nach Beratung mit einem unabhängigen Sachverständigen, wenn dies die Emittentin als notwendig erachtet – unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten den Referenzpreis des Basiswerts nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) schätzen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der erste am Bewertungstag auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese Seite ersetzenden Seite als [[•] in USD veröffentlichte Kassakurs (spot fixing) für eine Feinunze des Basiswertes (fine troy ounce, 31,1035 g)][•].
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 k) genannten Prozentsatz.
- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 k) genannte Tag][•].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 k) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- j) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Basiswerts am Interbankenmarkt für Rohstoffe oder die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse mit dem größten Handelsvolumen in auf den Preis des Basiswertes bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- k) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozentsatz“, [„erster Anpassungstag“,] [„Referenzpreis“]

und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [I] [ISIN]	Basiswert [jeweils eine Feinunze]	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabetag] [Datum]	[Knock-Out-Barriere][in Währung] [im ersten Anpassungszeitraum] [alternativer Zeitraum]	Anpassungsprozentsatz im ersten Anpassungszeitraum	erster Anpassungstag	[Referenzpreis]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[I] Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes •. (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][alternativer Zentralverwahrer] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;

- c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/]][•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie

b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 b)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Future}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 j) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 k)).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 j))

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag an dem keine Marktstörung vorliegt der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 g)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 f)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 h)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“) [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

- b) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 j) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.
- c) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 j) genannte Tag.
- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich [(zum Emissionszeitpunkt um ca. • Uhr (Ortszeit London))][•] festgestellte und veröffentlichte [„Brent Afternoon Marker“ (der „Brent Afternoon Marker“)][•][der „•“] für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 i)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- e) Der jeweilige „Roll-Over-Referenzpreis“ entspricht dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Kurs; der auf der Grundlage der innerhalb eines Zeitraumes von [30][•] Minuten nach Veröffentlichung des [Brent Afternoon Marker][•] an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.
- f) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [(Reuters •)][•] (der „Basiswert“) mit dem in Absatz 5 j) genannten Liefermonat. An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat][• Monaten]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten)}$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)}$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere,

C = der Roll-Over-Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Roll-Over-Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich der Zinssatz der fiktiven Schuldverschreibung des Bundes, die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändert, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- g) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [International Petroleum Exchange, London bzw. jeder Rechtsnachfolger der International Petroleum Exchange][•][in Absatz 5 j) genannte Maßgebliche Terminbörse].

Für den Fall, dass an der [International Petroleum Exchange][•] keine Future-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 6 bekannt zu machen.

- h) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 f), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 j) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst.
- i) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- j) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Maßgeblicher Future-Kontrakt“, „Maßgebliche Terminbörse“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden] [der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [am Ausgabe- tag][Datum]	Knock-Out- Barriere [am [Ausgabe- tag][Datum]	Bewertungs- tag	Fälligkeitstag	[(anfäng- licher) Maßgeb- licher Future- Kontrakt]	[Maß- gebliche Termin- börse]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

[k] Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 6 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 4) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 4 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 bekannt zu machen.

3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 5 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 6 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 5, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 5) die Neue Emittentin.
2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 6 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 5 erneut Anwendung.

§ 6 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [Future-Roll-Over][/] [•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung

erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 6 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf Future-Kontrakte mit Roll-Over

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (\text{Future}_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - \text{Future}_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

$\text{Future}_{\text{final}}$ = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 c)) am Bewertungstag (Absatz 5 b))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht dem in Absatz 5 m) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 n).]

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 m))

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabetag“) dem in Absatz 5 m) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 h)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 i))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 g)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich.

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regular:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)), die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 k)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate[, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Maßgeblichen Future-Kontrakt überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)]. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabetag][•] der von der Maßgeblichen Terminbörse (Absatz 5 f)) fortlaufend festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (Absatz 5 e)) den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes der Maßgeblichen Börse (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 k)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - i. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - ii. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 5) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikateinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.
 - b) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.
 - c) Der jeweilige „Referenzpreis“ einer Serie von Zertifikaten ist der von der Maßgeblichen Terminbörse täglich [(zum Emissionszeitpunkt um ca. • Uhr (Ortszeit London))][•] festgestellte und veröffentlichte [„Brent Afternoon Marker“ (der „Brent Afternoon

Marker“)[•][der „•“] für den Maßgeblichen Future-Kontrakt am jeweiligen Bewertungstag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den jeweils Maßgeblichen Future-Kontrakt vorliegt (Absatz 5 l)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag auf den dritten Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis festgestellt und veröffentlicht oder liegt nach Auffassung der Emittentin an diesem Tag eine Marktstörung vor, dann wird die Emittentin auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens, das üblicherweise zur Bestimmung des theoretischen Wertes (fair value) eines Future-Kontraktes angewendet wird, einen fiktiven Referenzpreis (der „Fiktive Referenzpreis“) festlegen, der dann als der maßgebliche Referenzpreis für die Berechnung des Auszahlungsbetrages gilt.

- d) Der jeweilige „Roll-Over-Referenzpreis“ entspricht dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Kurs; der auf der Grundlage der innerhalb eines Zeitraumes von [30][•] Minuten nach Veröffentlichung des [Brent Afternoon Marker][•] an der Maßgeblichen Terminbörse festgestellten und veröffentlichten Kurse ermittelt wird.
- e) Der „Maßgebliche Future-Kontrakt“ ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, der [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] [(Reuters •)][•] (der „Basiswert“) mit dem in Absatz 5 m) genannten Liefermonat. An einem von der Emittentin jeweils festzusetzenden Bankarbeitstag innerhalb einer Frist von [•][fünf] Bankarbeitstagen vor dem letzten Handelstag des jeweils Maßgeblichen Future-Kontraktes (der „Future-Roll-Over Termin“) verliert dieser als Basiswert der Zertifikate seine Gültigkeit und wird durch den nächstfälligen [Brent-Crude-Oil-Future-Kontrakt][•] mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat][• Monaten] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Future-Kontrakt für die Bewertung der Zertifikate heranzuziehen ist (das „Future-Roll-Over Ereignis“).

Im Falle des Eintritts eines Future-Roll-Over-Ereignisses werden der Basiskurs und die Knockout-Schwelle mit Wirkung vom Future-Roll-Over Termin nach der folgenden Formel angepasst (die „Future-Roll-Over Anpassung“):

$$A = B - (C - D) + (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten)}$$

bzw.

$$A = B - (C - D) - (\text{Roll-Over-Kosten}) \text{ (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)}$$

wobei

A = der angepasste Basiskurs bzw. die angepasste Knock-Out-Barriere

B = der jeweils an dem Tag vor dem Future Roll-Over-Termin gültige Basiskurs bzw. Knock-Out-Barriere

C = der Roll-Over-Referenzpreis des bisherigen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

D = der Roll-Over-Referenzpreis des neuen Maßgeblichen Future-Kontrakts am Future Roll-Over-Termin

Roll-Over-Kosten = die von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten festgelegten Kosten der jeweiligen Future-Roll-Over-Anpassung

Wenn sich das dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegende Konzept nach Auffassung der Emittentin so wesentlich verändert hat, dass es nicht mehr vergleichbar ist mit dem am • [(Launch)] bestehenden Konzept des Maßgeblichen Future-Kontraktes oder sich Kontraktspezifikationen (Contract Specifications), die dem Maßgeblichen Future-Kontrakt zugrunde liegt, ändern, wird der Basiskurs, die Knock-Out-Barriere und/oder gegebenenfalls andere Bestimmungen dieser Produktbedingungen so angepasst, dass die wirtschaftliche Stellung der Zertifikatsinhaber soweit wie möglich derjenigen vor der Anpassung entspricht. Eine solche Anpassung ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- f) Die „Maßgebliche Terminbörse“ ist die [International Petroleum Exchange, London bzw. jeder Rechtsnachfolger der International Petroleum Exchange][•][[in Absatz 5 m) genannte Maßgebliche Terminbörse].

Für den Fall, dass an der [International Petroleum Exchange][•] keine Future-Kontrakte mehr gehandelt werden, bestimmt die Emittentin eine andere Terminbörse als Maßgebliche Terminbörse. Die Bestimmung einer neuen Maßgeblichen Terminbörse ist gemäß § 7 bekannt zu machen.

- g) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 j)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige Anpassungsprozentsatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 m) genannten Prozentsatz.
- h) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- i) Ein „Anpassungstag“ für die monatliche Berechnung des im Rahmen der Regulären Anpassung des Basispreises zu verwendenden Anpassungsbetrages sowie der monatlichen Anpassung der Knock-Out-Barriere ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. [Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 m) genannte Tag][•].
- j) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- k) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht[, vorbehaltlich einer Future-Roll-Over-Anpassung gemäß § 2 Absatz 5 e), für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 m) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der

Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt sowie gemäß der oben beschriebenen Future-Roll-Over-Anpassung angepasst][dem jeweiligen Basiskurs].

- l) Eine „Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des Future Kontraktes an der Maßgeblichen Terminbörse, sofern eine solche Aussetzung oder Einschränkung nach Auffassung der Emittentin die Berechnung des Auszahlungsbetrages wesentlich beeinflusst.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.

- m) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Maßgeblicher Future-Kontrakt“, „Maßgebliche Terminbörse“, „Basiskurs“, „Knock-Out-Barriere“, „Anpassungsprozensatz“, „erster Anpassungstag“, „Referenzpreis“ und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabetag] [Datum]	Knock-Out-Barriere [in Währung] [im ersten Anpassungszeitraum] [alternativer Zeitraum]	Anpassungsprozensatz im ersten Anpassungszeitraum	[(anfänglicher) Maßgeblicher Future-Kontrakt]	[Maßgebliche Terminbörse]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	[erster Anpassungstag]	Bezugsverhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

] [n) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden] [jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5

Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6

Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme

wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/] [•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds] [ETPs]

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Die Zertifikate werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 am Fälligkeitstag (Absatz 5 c)) eingelöst.
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (FK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - FK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

FK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 e)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) [an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 h))][•] am Bewertungstag (Absatz 5 d))

Basiskurs = der jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten am jeweiligen Bewertungstag (Absatz 5 d))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3, dem in Absatz 5 i) genannten Verhältnis

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 j)).]

3. Falls zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Zeitraumes vom [Ausgabetag][•] bis zum Bewertungstag (jeweils einschließlich) an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 g)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die geltende Knock-Out-Barriere erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), [gelten die Zertifikate als eingelöst][entfällt der Anspruch nach Absatz 2.

Stattdessen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, von der Emittentin innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, aber nicht später als bis zum fünften (5.) Bankarbeitstag vor dem Fälligkeitstag (die „Andienungsfrist“) nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 4 den Ankauf der von ihm gehaltenen Zertifikate zu verlangen (das „Andienungsrecht“).]

Die Höhe des von der Emittentin [nach wirksamer Ausübung des Andienungsrechts] zu zahlenden [Kaufpreises][Auszahlungsbetrages] für ein Zertifikat wird von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und [beträgt mindestens dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten)][wird in der Regel 1/10 Eurocent pro Zertifikat nicht übersteigen].

4. [Zur Ausübung des Andienungsrechtes muss der Zertifikatsinhaber innerhalb der Andienungsfrist bei der Emittentin ein formloses, schriftliches Verkaufs- und Übereignungsangebot (das „Verkaufs- und Übereignungsangebot“) abgeben und die Zertifikate an die Zahlstelle liefern. Das Verkaufs- und Übereignungsangebot muss enthalten:
 - a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
 - b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird,
 - c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Andienungsrecht ausgeübt wird und
 - d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Nach vollständiger Erfüllung der vorstehend genannten Voraussetzungen ist die Emittentin verpflichtet, das oben genannte Verkaufs- und Übereignungsangebot anzunehmen. Die Annahme erfolgt dadurch, dass die Emittentin den von ihr festgelegten Kaufpreis unverzüglich auf das in dem Verkaufs- und Übereignungsangebot zu benennende Konto überweist.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.][In dieser Variante gestrichen]

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

[„Börsengeschäftstag“ ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein nachbörslicher Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.]

[„Fondsgeschäftstag“ ist ein Tag, an dem gemäß den im Informationsdokument enthaltenen Bestimmungen ein Referenzpreis des Fondsanteils üblicherweise festgestellt wird.] [„ETP-Geschäftstag“ ist ein Tag, an dem gemäß den im [Informationsdokument] [Prospekt] enthaltenen Bestimmungen ein Referenzpreis des ETPs üblicherweise festgestellt wird.] [„ETP-Geschäftstag“ ist ein Tag, der ein Börsengeschäftstag ist und an dem das ETP üblicherweise an der Maßgeblichen Börse gehandelt und ein Referenzpreis des ETPs festgestellt wird.]

- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist ein Anteil an dem in Absatz 5 i) genannten [Fonds][ETPs] [(der „Fonds“)] [(das „ETP“)].

[„Informationsdokument“ ist der jeweils in Bezug auf einen Fondsanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Fondsanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung, in den die für den Fonds tätigen Verantwortlichen (Investmentmanager, Verwaltungsgesellschaft, Depotbank, etc.) genannt und beschrieben werden.] [„Informationsdokument“ ist der jeweils in Bezug auf das ETP erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Fondsanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]

- c) Der jeweilige „Fälligkeitstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag.

- d) Der „Bewertungstag“ einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Tag.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei [Fondsgeschäftstage][ETP-Geschäftstage] verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des [Fondsanteils][ETPs] festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des [Fondsanteils][ETPs] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 7 bekannt machen.

- e) Der jeweilige „Referenzpreis“ [einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.][ist der Nettoinventarwert bzw. ein entsprechender im Informationsdokument bezeichneter Wert oder Preis des Fondsanteils, der von dem im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. von einem anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen für einen Fondsgeschäftstag veröffentlicht wird.]

- f) Vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3 entspricht die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten [dem in Absatz 5 i) definierten Basiskurs][der in Absatz 5 i) definierten Knock-Out-Barriere].
- g) [„Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Fondsanteils][ETPs] an der Maßgeblichen Börse, sofern die Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

[Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn

- i. die Bestimmung des Referenzpreises des [Fondsanteils][ETPs] nicht durchgeführt wird; oder
- ii. die Berechnung des Referenzpreises des [Fondsanteils][ETPs] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin auf nicht realisierbaren Preisen oder Preiseinschätzungen beruht; [oder
- iii. die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt oder verschoben oder der Rücknahmepreis für zurückgenommene Fondsanteile nicht vollständig ausbezahlt wird;][in dieser Variante gestrichen] [oder
- iv. der Fonds aufgelöst und abgewickelt wird;][in dieser Variante gestrichen] [oder
- v. der Handel in den im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder eingeschränkt wird;] [der Handel in dem ETP an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder eingeschränkt wird;] oder
- vi. der Handel mit Finanzinstrumenten an einer oder mehreren internationalen Wertpapierbörsen oder Handelssystemen ausgesetzt oder eingeschränkt wird,

sofern der Eintritt dieses Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin für die zutreffende Ermittlung des Referenzpreises des [Fondsanteils][ETPs] wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.]

- h) [Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 i) genannte Börse.][In dieser Variante gestrichen]
- i) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, [„Knock-Out-Barriere“], „Fälligkeitstag“, „Bewertungstag“, [„Maßgebliche Börse“], [„Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angeben]

Typ	[WKN] [/] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in •]	[Knock-Out-Barriere] [in •]	Bewertungstag	Fälligkeits-tag	[Maßgebliche Börse]	[Referenzpreis]	[Uhrzeit am Ausgabetag]	Bezugsverhältnis

•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

]

[j) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 7 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.
7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3 Anpassungen

1. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "Außerordentliche Kündigungstermin") außerordentlich zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - a) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Knock-out-Barriere beziehen[und insbesondere auch dazu führen, dass der Fondsanteil][das ETP] durch [einen anderen Fondsanteil][ein anderes ETP] ersetzt wird. [Bei der Ersetzung wird die Emittentin einen in der gleichen Währung wie der ursprüngliche Fondsanteil berechneten Anteil an einem Fonds auswählen, der die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung besitzt sowie eine vergleichbare Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien verfolgt.] [Bei der Ersetzung wird die Emittentin ein ETP auswählen, das mit dem ursprünglichen ETP vergleichbar ist – der gleichen Assetklasse angehört, vergleichbare Merkmale besitzt und nach Auffassung der Emittentin einer vergleichbaren Anlagepolitik, Anlagezielen und Investmentstrategien der Zertifikatsinhaber entspricht.] Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen. Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

- b) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "Außerordentliche Kündigungsbetrag") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus Geschäften, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Absicherung der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten vorgenommen hat (die "Absicherungsgeschäfte"), festgelegt wird. Bei der Festlegung des Kündigungsbetrages darf die Emittentin Aufwendungen für Geschäfte, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen als Abzugsposten berücksichtigen.

2. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor,

- a) wenn eine Marktstörung seit mindestens einem (1) Jahr andauert; [
- b) wenn eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentliche Änderung oder Modifikation der im Informationsdokument beschriebenen Ausstattung des Fondsanteils, der Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds durchgeführt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Durchführung einer Änderung des Risikoprofils des Fonds, der Stimmrechte des Fonds oder der Währung, in der der Referenzpreis berechnet wird;] [in dieser Variante gestrichen] [
- c) im Falle einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin festgestellten Verletzung der im Informationsdokument beschriebenen Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds;] [in dieser Variante gestrichen] [
- d) falls durch die zuständigen Aufsichtsbehörden die Überprüfung der Tätigkeit eines im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen im Hinblick auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund angeordnet wird;] [in dieser Variante gestrichen] [
- e) falls gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Schritte gegen den Fonds oder gegen einen im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen eingeleitet werden;] [in dieser Variante gestrichen] [
- f) im Falle der Verschmelzung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;] [
- g) im Falle der Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder der Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder der zwangsweisen Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds;] [in dieser Variante gestrichen] [
- h) im Falle der Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds oder der Annullierung der Eintragung oder der Zulassung eines oder mehrerer der im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine zuständige Behörde oder Stelle;] [in dieser Variante gestrichen] [
- i) im Falle der Ersetzung eines oder mehrerer im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als ungeeignet angesehenen natürlichen oder juristischen Person;] [in dieser Variante gestrichen]
- j) im Falle einer Änderung der auf [den Fonds][das ETP] anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelungen bzw. Rechnungslegungs- oder Steuergesetze;

- k) im Falle des Eintritts eines Ereignisses, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt;
- l) falls die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (im Sinne von §§ 1 Abs. 7 KWG, Abs. 2 HGB) aufgrund von von der Emittentin nicht zu vertretenden Umständen nicht in der Lage sind, (i) unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen Absicherungsgeschäfte abzuschließen oder (ii) Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren oder zu transferieren oder den Transfer solcher Erlöse zu veranlassen;
- m) im Falle der Erhöhung oder der zusätzlichen Erhebung von Gebühren, Kommissionen, Steuern, Aufwandsentschädigungen u.ä. in Verbindung mit dem [Erwerb oder der Rücknahme von Fondsanteilen] [Kauf oder Verkauf des ETPs]; oder
- n) im Falle des Eintritts eines anderen Ereignisses in Bezug auf [den Fonds][das ETP], das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin mit den in Buchstaben c) bis m) genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig ist.

§ 4 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 5) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 5 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf ist Zahlstelle][*alternative Zahlstelle*] (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 7 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 6 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 7 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses §

6, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 6) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - a) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - b) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbeding und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 7 veröffentlicht wurde;
 - c) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 6 erneut Anwendung.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.] [werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses wird lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame

Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.

3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - a) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - b) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 bekannt gemacht.]

[[SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate auf [Fonds][ETPs]

Produktbedingungen

§ 1 Form

1. Die [SFD-]Endlos-[Smart-]Turbo-Zertifikate einer jeden Serie (die „Zertifikate“) der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, (die „Emittentin“) werden jeweils durch eine Inhaber-Sammelurkunde (die „Globalurkunde“) verbrieft, die bei [der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main][*alternativer Zentralverwahrer*], hinterlegt ist.
2. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber von Zertifikaten (die „Zertifikatsinhaber“) auf Lieferung effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Den Inhabern des Zertifikats stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] übertragen werden können.
- [
3. Die jeweilige Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von mindestens einem Vertretungsberechtigten der Emittentin.]

§ 2 Fälligkeit

1. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der Emittentin die Einlösung der Zertifikate zu verlangen. Die Einlösung kann nur gemäß den in Absatz 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen und nur zu einem Einlösungstermin gefordert werden. „Einlösungstermin“ ist – vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatz 3 Absatz 1 letzter Satz – [jeder letzte Bankarbeitstag der Monate • eines jeden Jahres ab dem Monat •] [•].
2. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 3 erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats zu einem Betrag in EUR (der „Auszahlungsbetrag“), der nach der folgenden Formel berechnet wird:

$$E = (FK_{\text{final}} - \text{Basiskurs}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Call Zertifikaten)}$$

bzw.

$$E = (\text{Basiskurs} - FK_{\text{final}}) \times \text{Bezugsverhältnis (im Falle von Turbo-Put Zertifikaten)}$$

wobei

E = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte [,in EUR umgerechnete] und] [auf den nächsten Cent (EUR 0,01)][•] kaufmännisch auf- oder abgerundete Auszahlungsbetrag pro Zertifikat

FK_{final} = der [in [USD][JPY][CHF][GBP][•] ausgedrückte] Referenzpreis (Absatz 5 d)) des Basiswerts (Absatz 5 b)) [an der Maßgeblichen Börse (Absatz 5 k)][•] am Bewertungstag (Absatz 5 c))

Basiskurs = der am jeweiligen Bewertungstag geltende jeweilige „Basiskurs“ einer Serie von Zertifikaten (Absatz 5 l))

Bezugsverhältnis = das jeweilige „Bezugsverhältnis“ einer Serie von Zertifikaten wird als Dezimalzahl ausgedrückt und entspricht, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 4, dem in Absatz 5 l) genannten Verhältnis.

[Die Umrechnungen gemäß diesem Absatz 2 erfolgen zum Maßgeblichen Umrechnungskurs (Absatz 5 m)).]

Der jeweilige Basiskurs einer Serie von Zertifikaten entspricht am • (der „Ausgabebetrag“) dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Er verändert sich an [jedem Kalendertag][•] während eines Anpassungszeitraumes (Absatz 5 f)) um den Anpassungsbetrag. Der jeweilige „Anpassungsbetrag“ einer Serie von Zertifikaten für den jeweiligen Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs][•] [an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag (Absatz 5 g))][•], multipliziert mit dem in diesem Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsprozentsatz (Absatz 5 e)). Der sich für jeden Kalendertag ergebende Basiskurs wird kaufmännisch auf [zwei][vier][•] Nachkommastellen [•]gerundet[, wobei jedoch der Berechnung des jeweils nachfolgenden Basiskurses der ungerundete Basiskurs des Vortages zugrunde gelegt wird]. Für den ersten Anpassungszeitraum ist der [Basiskurs am Ausgabebetag][•] für die vorstehenden Berechnungen maßgeblich. [•]

Der Basiskurs am Anpassungstag eines jeden Anpassungszeitraumes errechnet sich jeweils aus dem Basiskurs des letzten Kalendertages des vorangegangenen Anpassungszeitraumes zuzüglich des im vorangegangenen Anpassungszeitraum anwendbaren Anpassungsbetrages.

3. [regulär:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabebetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Basiswert vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse die jeweils geltende Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten), (das „Knock-Out-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis für die Zertifikate, mindestens aber dem mit dem Bezugsverhältnis multiplizierten Betrag, um den der tiefste (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. höchste (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) in EUR ausgedrückte Kurs des Basiswertes innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden nach Eintritt des Knock-Out-Ereignisses, in denen ein Kurs für den Basiswert an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird, den jeweils geltenden Basiskurs überschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. unterschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten). Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

[Smart:][Falls zu irgendeinem Zeitpunkt an oder nach dem [Ausgabebetag][•] an einem Tag, an dem keine Marktstörung (Absatz 5 j)) in Bezug auf den Kurs des Basiswerts vorliegt, der Kurs des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse den jeweils geltenden Basiskurs erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) oder der zuletzt festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts (der „Schlusskurs“) die Knock-Out-Barriere (Absatz 5 i)) erreicht oder unterschreitet (im Falle von Turbo-Call-Zertifikaten) bzw. erreicht oder überschreitet (im Falle von Turbo-Put-Zertifikaten) (jeweils ein „Knockout-Ereignis“), gelten die Zertifikate als eingelöst.

Im Fall des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses entspricht der Auszahlungsbetrag dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten marktgerechten Preis

für die Zertifikate. Der Einlösungstermin ist in diesem Falle der fünfte (5.) Bankarbeitstag nach dem Tag, an dem das Knock-Out-Ereignis eingetreten ist.]

4. Um die Einlösung der Zertifikate zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Zertifikatsinhaber spätestens am [zehnten][•] Bankarbeitstag vor dem verlangten Einlösungstermin
 - iii. bei der Emittentin eine formlose, schriftliche Erklärung einreichen (die „Einlösungserklärung“) und
 - iv. die Zertifikate an die Zahlstelle (§ 6) liefern und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*].

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Zertifikatsinhabers oder seines zur Ausübung Bevollmächtigten,
- b) die ISIN bzw. WKN der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird,
- c) die Anzahl der Zertifikate, für die das Recht ausgeübt wird und
- d) ein EUR-Konto als Zahlungsweg für den Auszahlungsbetrag.

Die Einlösungserklärung ist verbindlich und unwiderruflich.

Eine in Bezug auf einen bestimmten Einlösungstermin abgegebene Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des [zehnten][•] Bankarbeitstages vor diesem Einlösungstermin eingeht. Werden die Zertifikate, auf die sich eine Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung nichtig. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Zahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Zahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die der kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurück übertragen.

Nach wirksamer Einreichung von Zertifikaten zur Einlösung wird die Emittentin veranlassen, dass der Auszahlungsbetrag der Zahlstelle zur Verfügung gestellt wird, die diesen am jeweiligen Einlösungstermin auf ein in der Einlösungserklärung vom Zertifikatsinhaber benanntes Konto überwiesen wird.

Mit der Einlösung der Zertifikate am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten.

5. Für die Zwecke dieser Produktbedingungen gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:
 - a) Ein „Bankarbeitstag“ ist ein Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind.

[„Börsengeschäftstag“ ist ein Tag, an dem die Maßgebliche Börse während ihrer jeweiligen regulären Handelszeiten geöffnet ist, auch wenn der Handel an der Maßgeblichen Börse vor dem üblichen Börsenschluss geschlossen wird. Ein

nachbörslichen Handel oder andere Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten bleiben unberücksichtigt.]

[„Fondsgeschäftstag“ ist ein Tag, an dem gemäß den im Informationsdokument enthaltenen Bestimmungen ein Referenzpreis des Fondsanteils üblicherweise festgestellt wird.] [„ETP-Geschäftstag“ ist ein Tag, an dem gemäß den im [Informationsdokument] [Prospekt] enthaltenen Bestimmungen ein Referenzpreis des ETPs üblicherweise festgestellt wird.] [„ETP-Geschäftstag“ ist ein Tag, der ein Börsengeschäftstag ist und an dem das ETP üblicherweise an der Maßgeblichen Börse gehandelt und ein Referenzpreis des ETPs festgestellt wird.]

- b) Der jeweilige „Basiswert“ einer Serie von Zertifikaten ist ein Anteil an dem in Absatz 5 l) genannten [Fonds][ETPs].

[„Informationsdokument“ ist der jeweils in Bezug auf einen Fondsanteil erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Fondsanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung, in den die für den Fonds tätigen Verantwortlichen (Investmentmanager, Verwaltungs-gesellschaft, Depotbank, etc.) genannt und beschrieben werden.] [„Informationsdokument“ ist der jeweils in Bezug auf das ETP erstellte Verkaufsprospekt oder sonstige Prospekt oder das in Bezug auf den Fondsanteil erstellte Informationsmemorandum in der jeweils aktualisierten Fassung.]

- c) Der „Bewertungstag“ ist der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin.

Wenn am Bewertungstag der Referenzpreis des Basiswerts nicht festgestellt und veröffentlicht wird oder wenn nach Auffassung der Emittentin am Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf den Basiswert vorliegt (Absatz 5 g)), dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Kalendertag verschoben, an dem ein Referenzpreis des Basiswerts wieder festgestellt und veröffentlicht wird und an dem keine Marktstörung vorliegt.

Wird aufgrund der vorstehenden Bestimmung der Bewertungstag um zwei [Fondsgeschäftstage][ETP-Geschäftstage] verschoben und wird auch an diesem Tag kein Referenzpreis des [Fondsanteils][ETPs] festgestellt und veröffentlicht oder liegt auch an diesem Tag eine Marktstörung vor, gilt dieser Tag als Bewertungstag, und die Emittentin wird den Referenzpreis des [Fondsanteils][ETPs] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der an diesem Tag herrschenden Marktgegebenheiten festlegen und gemäß § 8 bekannt machen.

- d) Der jeweilige „Referenzpreis“ [einer Serie von Zertifikaten ist der in Absatz 5 i) genannte Kurs des jeweiligen Basiswerts an der Maßgeblichen Börse.][ist der Nettoinventarwert bzw. ein entsprechender im Informationsdokument bezeichneter Wert oder Preis des Fondsanteils, der von dem im Informationsdokument genannten Fondsmanager oder Fondsverwalter bzw. von einem anderen im Informationsdokument genannten Verantwortlichen für einen Fondsgeschäftstag veröffentlicht wird.]
- e) Der in einem Anpassungszeitraum anwendbare jeweilige „Anpassungsprozentsatz“ einer Serie von Zertifikaten besteht aus der Summe aus dem (i) auf der [Reuters][•] Seite • (oder einer diese ersetzenden Seite) veröffentlichten Zinssatz (der „Referenzzinssatz“) an dem in den betreffenden Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag und (ii) dem in dem betreffenden Anpassungszeitraum geltenden Zinsbereinigungsfaktor (Absatz 5 h)), das Ergebnis dividiert durch 365. Der jeweilige

Anpassungsprozensatz einer Serie von Zertifikaten für den ersten Anpassungszeitraum entspricht dem in Absatz 5 l) genannten Prozentsatz.

- f) Ein „Anpassungszeitraum“ ist der Zeitraum vom Ausgabetag bis zum ersten Anpassungstag (ausschließlich) und jeder folgende Zeitraum von einem Anpassungstag (einschließlich) bis zum jeweils nächstfolgenden Anpassungstag (ausschließlich).
- g) Ein „Anpassungstag“ ist der • Kalendertag eines jeden Monats bzw., falls dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, der jeweils folgende Bankarbeitstag. Der erste Anpassungstag ist der [in Absatz 5 l) genannte Tag][*].
- h) Der „Zinsbereinigungsfaktor“ ist ein von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten [und unter Berücksichtigung von Leihkosten] für einen Anpassungszeitraum festgelegter Zinssatz.
- i) Die jeweilige „Knock-Out-Barriere“ einer Serie von Zertifikaten entspricht [für den ersten Anpassungszeitraum dem in Absatz 5 l) genannten Kurs. Für jeden weiteren Anpassungszeitraum wird die Knock-Out-Barriere an dem in diesen Anpassungszeitraum fallenden Anpassungstag von der Emittentin unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Marktgegebenheiten (insbesondere unter Berücksichtigung der Volatilität) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt][dem jeweiligen Basiskurs].
- j) [„Marktstörung“ bedeutet die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels des [Fondsanteils][ETPs] an der Maßgeblichen Börse, sofern die Aussetzung oder Einschränkung nach billigem Ermessen der Emittentin (§ 315 BGB) wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.

Eine Beschränkung der Stunden oder der Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Geschäftszeiten der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe des Tages auferlegte Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur als Marktstörung, wenn sie bis zum Ende der regulären Handelszeit an dem betreffenden Tag andauert.]

[Eine "Marktstörung" liegt vor, wenn

- i. die Bestimmung des Referenzpreises des [Fondsanteils][ETPs] nicht durchgeführt wird; oder
- ii. die Berechnung des Referenzpreises des [Fondsanteils][ETPs] nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin auf nicht realisierbaren Preisen oder Preiseinschätzungen beruht; [oder
- iii. die Rücknahme von Fondsanteilen ausgesetzt oder verschoben oder der Rücknahmepreis für zurückgenommene Fondsanteile nicht vollständig ausbezahlt wird;][in dieser Variante gestrichen] [oder
- iv. der Fonds aufgelöst und abgewickelt wird;] [in dieser Variante gestrichen] oder
- v. der Handel in den im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder eingeschränkt wird;] [der Handel in dem ETP an den nationalen oder internationalen Finanzmärkten ausgesetzt oder eingeschränkt wird;] oder

vi. der Handel mit Finanzinstrumenten an einer oder mehreren internationalen Wertpapierbörsen oder Handelssystemen ausgesetzt oder eingeschränkt wird,

sofern der Eintritt dieses Ereignisses nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin für die zutreffende Ermittlung des Referenzpreises des [Fondsanteils][ETPs] wesentlich ist. Das Vorliegen einer Marktstörung wird nach § 7 bekannt gemacht.]

k) [Die jeweils „Maßgebliche Börse“ für eine Serie von Zertifikaten ist die in Absatz 5 l) genannte Börse.][in dieser Variante gestrichen]

l) Für jede Serie von Zertifikaten gelten für die Begriffe „Basiswert“, „Basiskurs“, [„Knock-Out-Barriere“,] „Anpassungsprozentsatz“, [„erster Anpassungstag“,] [„Maßgebliche Börse“,] [„Referenzpreis“] und „Bezugsverhältnis“ die in der [nachstehenden][der diesen Produktbedingungen voranstehenden] Tabelle genannten Angaben[.]:[wenn nicht in den Produktbedingungen voranstehenden Wesentlichen Ausstattungsmerkmalen angegeben]

Typ	[WKN] [] [ISIN]	Basiswert	Basiskurs [in Währung] [am Ausgabe- tag][Datum] [in •]	[Knock- Out- Barriere [in Währung] [im ersten Anpas- sungs- zeitraum] [alternative r Zeitraum]	Anpas- sungs- prozentsatz im ersten Anpas- sungs- zeitraum	[erster Anpas- sungs- tag]	[Maß- gebliche Börse]	[Referenz- preis]	[Uhrzeit am Ausgabe- tag]	Bezugs- verhältnis
•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•

]

[m) Der „Maßgebliche Umrechnungskurs“ ist der am International Interbank Spot Market quotierte und auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] bzw. auf einer von der Emittentin gemäß § 8 bekannt gemachten Ersatzseite veröffentlichte Briefkurs für EUR 1,00 in [USD][JPY][CHF][GBP][•] (der „EUR/•-Briefkurs“) am Bewertungstag zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Sollte am Bewertungstag kein EUR/•-Briefkurs auf der [Reuters-Seite •][Bloomberg-Seite •][•] oder einer diese ersetzenden Seite veröffentlicht werden, so wird die Emittentin an diesem Tag vier von ihr nach billigen Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählte führende Banken auffordern, ihr den Briefkurs für EUR in • zu dem Zeitpunkt mitzuteilen, an dem der Referenzpreis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird. Der Maßgebliche Umrechnungskurs ist dann das arithmetische Mittel dieser Briefkurse.]

6. Festlegungen, Berechnungen oder sonstige Entscheidungen der Emittentin sind, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, für alle Beteiligten bindend.

7. Alle gegenwärtigen und zukünftigen Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit den Wertpapieren sind von den Inhabern der Wertpapiere zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von Zahlungen, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren anfallen, Steuern, Gebühren und/oder Abgaben in Abzug zu bringen, die von den Inhabern der Wertpapiere nach Maßgabe des vorstehenden Satzes zu zahlen sind.

§ 3

Ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

1. Die Emittentin ist berechtigt, jeweils zum • [eines jeden][jedes • (•)] [Jahres][Monats][•], erstmals zum • (jeweils ein „Kündigungstermin“), die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise zu kündigen.
2. Die Kündigung durch die Emittentin ist mindestens • [Tage][Bankarbeitstage] vor dem jeweiligen Kündigungstermin gemäß § 8 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den Kündigungstermin nennen.
3. Im Falle der Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Einlösung eines jeden Zertifikats gemäß § 2 Absatz 2, wobei der fünfte Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Kündigungstermin als Bewertungstag gilt.
4. Sämtliche im Falle der Kündigung durch die Emittentin gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.
5. Das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der Zertifikate zu den jeweiligen Einlösungsterminen zu verlangen, wird durch die Kündigung der Emittentin nicht berührt.

§ 4

Anpassungen

3. Im Fall eines Außergewöhnlichen Ereignisses (wie nachstehend definiert) ist die Emittentin berechtigt, die Emissionsbedingungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften anzupassen. Darüber hinaus ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate (anstelle einer Anpassung der Emissionsbedingungen) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften durch Bekanntmachung gemäß § 7 mit einer Frist von sieben Zahlungsgeschäftstagen zu einem Kündigungstermin (der "Außerordentliche Kündigungstermin") außerordentlich zu kündigen, sofern eine Anpassung nicht möglich oder der Emittentin nicht zumutbar ist. Eine Teilkündigung ist ausgeschlossen. Die Emittentin ist jedoch weder zur Vornahme von Anpassungen noch zu einer Kündigung verpflichtet.
 - c) Anpassungen der Emissionsbedingungen nimmt die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Jegliche der vorgenannten Anpassungen können sich u.a. auf den Basispreis, das Bezugsverhältnis und die Knock-out-Barriere beziehen [und insbesondere auch dazu führen, dass [der Fondsanteil][das ETP] durch [einen anderen Fondsanteil][ein anderes ETP] ersetzt wird]. [Bei der Ersetzung wird die Emittentin einen in der gleichen Währung wie der ursprüngliche Fondsanteil berechneten Anteil an einem Fonds auswählen, der die gleiche oder eine ähnliche Ausstattung besitzt sowie eine vergleichbare Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien verfolgt.] [Bei der Ersetzung wird die Emittentin ein ETP auswählen, das mit dem ursprünglichen ETP vergleichbar ist – der gleichen Assetklasse angehört, vergleichbare Merkmale besitzt und nach Auffassung der Emittentin einer vergleichbaren Anlagepolitik, Anlagezielen und Investmentstrategien der Zertifikatsinhaber entspricht.] Die Emittentin ist berechtigt, unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze, auch andere Anpassungen durchzuführen. Anpassungen und Festlegungen treten zu dem von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt in Kraft. Anpassungen und Festlegungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden durch die Emittentin gemäß § 7 bekannt gemacht.

- d) Hat die Emittentin die Zertifikate wegen des Vorliegens eines Außergewöhnlichen Ereignisses gekündigt, werden die Zertifikate am Außerordentlichen Kündigungstermin zu einem Kündigungsbetrag je Zertifikat (der "Außerordentliche Kündigungsbetrag") eingelöst, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung des Marktumfeldes sowie etwaiger Erlöse der Emittentin aus Geschäften, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zur Absicherung der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten vorgenommen hat (die "Absicherungsgeschäfte"), festgelegt wird. Bei der Festlegung des Kündigungsbetrages darf die Emittentin Aufwendungen für Geschäfte, die nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erforderlich waren, um die Absicherungsgeschäfte aufzulösen als Abzugsposten berücksichtigen.

4. Ein "Außergewöhnliches Ereignis" liegt vor,

- a) wenn eine Marktstörung seit mindestens einem (1) Jahr andauert; [
- b) wenn eine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin wesentliche Änderung oder Modifikation der im Informationsdokument beschriebenen Ausstattung des Fondsanteils, der Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds durchgeführt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Durchführung einer Änderung des Risikoprofils des Fonds, der Stimmrechte des Fonds oder der Währung, in der der Referenzpreis berechnet wird;] [in dieser Variante gestrichen] [
- c) im Falle einer nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin festgestellten Verletzung der im Informationsdokument beschriebenen Anlagepolitik, Anlageziele und Investmentstrategien des Fonds;] [in dieser Variante gestrichen] [
- d) falls durch die zuständigen Aufsichtsbehörden die Überprüfung der Tätigkeit eines im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen im Hinblick auf das Vorliegen von unerlaubten Handlungen, der Verletzung einer gesetzlichen oder sonstigen anwendbaren Vorschrift oder Regel oder aus einem ähnlichen Grund angeordnet wird;] [in dieser Variante gestrichen] [
- e) falls gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Schritte gegen den Fonds oder gegen einen im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen eingeleitet werden;] [in dieser Variante gestrichen] [
- f) im Falle der Verschmelzung, Auflösung oder Beendigung des Fonds;] [in dieser Variante gestrichen] [
- g) im Falle der Aussetzung der Ausgabe neuer Fondsanteile oder der Aussetzung der Rücknahme bestehender Fondsanteile oder der zwangsweisen Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds;] [in dieser Variante gestrichen] [
- h) im Falle der Annullierung der Eintragung oder der Zulassung des Fonds oder der Annullierung der Eintragung oder der Zulassung eines oder mehrerer der im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine zuständige Behörde oder Stelle;] [in dieser Variante gestrichen] [
- i) im Falle der Ersetzung eines oder mehrerer im Informationsdokument genannten für den Fonds Verantwortlichen durch eine von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als ungeeignet angesehenen natürlichen oder juristischen Person;] [in dieser Variante gestrichen]
- j) im Falle einer Änderung der auf [den Fonds][das ETP] anwendbaren aufsichtsrechtlichen Regelungen bzw. Rechnungslegungs- oder Steuergesetze;

- k) im Falle des Eintritts eines Ereignisses, das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin die Feststellung des Referenzpreises des Basiswertes dauerhaft unmöglich macht oder aus praktischen Gründen ausschließt;
- l) falls die Emittentin und/oder die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (im Sinne von §§ 1 Abs. 7 KWG, Abs. 2 HGB) aufgrund von von der Emittentin nicht zu vertretenden Umständen nicht in der Lage sind, (i) unter Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen Absicherungsgeschäfte abzuschließen oder (ii) Erlöse aus solchen Absicherungsgeschäften zu realisieren oder zu transferieren oder den Transfer solcher Erlöse zu veranlassen;
- m) im Falle der Erhöhung oder der zusätzlichen Erhebung von Gebühren, Kommissionen, Steuern, Aufwandsentschädigungen u.ä. in Verbindung mit dem [Erwerb oder der Rücknahme von Fondsanteilen][Kauf oder Verkauf des ETPs]; oder
- n) im Falle des Eintritts eines anderen Ereignisses in Bezug auf [den Fonds][das ETP], das nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin mit den in Buchstaben c) bis m) genannten Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig ist.

§ 5 Transfer

Sämtliche gemäß den Produktbedingungen zahlbaren Beträge sind an die Zahlstelle (§ 6) mit der Maßgabe zu zahlen, dass die Zahlstelle die zahlbaren Beträge [der Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber überweist.

§ 6 Zahlstelle

1. Die [HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Königsallee 21-23, D-40212 Düsseldorf][*alternative Zahlstelle*] ist Zahlstelle (die „Zahlstelle“).
2. Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, eine andere inländische Bank von internationalem Ansehen als Zahlstelle zu bestellen. Die Bestellung einer anderen Zahlstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 8 bekannt zu machen.
3. Die Zahlstelle haftet dafür, dass sie Erklärungen abgibt, nicht abgibt oder entgegennimmt oder Handlungen vornimmt oder unterlässt, nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.
4. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

§ 7 Schuldnerwechsel

1. Jede andere Gesellschaft kann vorbehaltlich Absatz 2 jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate nach Bekanntmachung durch die Emittentin gemäß § 8 alle Verpflichtungen der Emittentin aus diesen Produktbedingungen übernehmen. Bei einer derartigen Übernahme wird die übernehmende Gesellschaft (nachfolgend „Neue Emittentin“ genannt) der Emittentin im Recht nachfolgen und an deren Stelle treten und kann alle sich für die Emittentin aus den Zertifikaten ergebenden Rechte und Befugnisse mit derselben Wirkung ausüben, als wäre die Neue Emittentin in diesen Produktbedingungen als Emittentin bezeichnet worden; die Emittentin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses §

7, jede etwaige frühere Neue Emittentin) wird damit von ihren Verpflichtungen aus diesen Produktbedingungen und ihrer Haftung als Schuldnerin aus den Zertifikaten befreit. Bei einer derartigen Übernahme bezeichnet das Wort „Emittentin“ in allen Bestimmungen dieser Produktbedingungen (außer in diesem § 7) die Neue Emittentin.

2. Eine solche Übernahme ist nur zulässig, wenn
 - d) sich die Neue Emittentin verpflichtet hat, jeden Zertifikatsinhaber wegen aller Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder behördlicher Gebühren schadlos zu halten, die ihm bezüglich einer solchen Übernahme auferlegt werden;
 - e) die Emittentin (in dieser Eigenschaft „Garantin“ genannt) unbedingt und unwiderruflich zu Gunsten der Zertifikatsinhaber die Erfüllung aller von der Neuen Emittentin zu übernehmenden Zahlungsverpflichtungen garantiert hat und der Text dieser Garantie gemäß § 8 veröffentlicht wurde;
 - f) die Neue Emittentin alle erforderlichen staatlichen Ermächtigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Bewilligungen in den Ländern erlangt hat, in denen die Neue Emittentin ihren Sitz hat oder nach deren Recht sie gegründet ist.
3. Nach Ersetzung der Emittentin durch eine Neue Emittentin findet dieser § 7 erneut Anwendung.

§ 8 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, die die Zertifikate betreffen, [erfolgen durch eine Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] zur Weiterleitung an die Zertifikatsinhaber oder durch eine schriftliche Mitteilung an die Inhaber der Zertifikate. Bekanntmachungen durch eine schriftliche Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*] gelten sieben Tage nach der Mitteilung an [die Clearstream Banking AG][*alternativer Zentralverwahrer*], direkte Mitteilungen an die Inhaber der Zertifikate mit ihrem Zugang als bewirkt.][werden [im Bundesanzeiger und soweit gesetzlich erforderlich] in je einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen veröffentlicht, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] [Die [täglichen][/] [•] Anpassungen und der Eintritt des Knock-Out-Ereignisses werden lediglich auf der Internet-Seite • bzw. einer Folgeseite ausgewiesen. Die Archivierung erfolgt über einen Zeitraum von • Tagen. Darüber hinaus liegende Anpassungen bzw. Knock-Out-Ereignisse können bei der Emittentin kostenfrei angefragt werden. Sollte die Darstellung aus technischen Gründen über einen längeren Zeitraum als • Bankarbeitstagen nicht möglich sein, erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörsen, an denen die Zertifikate zum Börsenhandel zugelassen sind. [Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tag der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.]] Sofern in diesen Produktbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Form und Inhalt der Zertifikate sowie die Rechte und Pflichten der Zertifikatsinhaber, der Emittentin, der Zahlstelle und einer etwaigen Garantin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Produktbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Unwirksame Bestimmungen sollen dann dem Sinn und Zweck dieser Produktbedingungen entsprechend ersetzt werden.
3. Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Düsseldorf.
5. Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Produktbedingungen
 - c) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten sowie
 - d) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen,

wobei in den unter b) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für den Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, d. h. die die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Produktbedingungen werden unverzüglich gemäß § 8 bekannt gemacht.]

Formular für die Endgültigen Bedingungen



Endgültige Bedingungen Nr. [•]

vom [•]

gemäß Artikel 8 Absatz 4 Prospektverordnung

[zur Begebung von neuen Wertpapieren] [und]
[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere]

zum

Basisprospekt

vom 04. Juni 2020

über

derivative Produkte

Im Hinblick auf

**[Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-]
[*Bezeichnung des Index*][Indextracker-][SFD-][X-
][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate]
bezogen auf
[Aktien][aktienvertretende Wertpapiere]
[Aktienkorb][Indizes][einen Wechselkurs]
[Zinsterminkontrakte][Zinsterminkontrakte mit Roll-
Over][Rohstoffe][Future-Kontrakte mit Roll-Over]
[Fonds]**

[Diese [•] werden mit den [•] der unten genannten ISIN, begeben am •, zusammengeführt und bilden mit ihnen eine einheitliche Emission und erhöhen dadurch die Gesamtstückzahl von Stück • auf Stück • (•. Aufstockung).]

[Die Gültigkeit des Basisprospekts der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft (die "Emittentin") vom 04. Juni 2020 zur Emission von derivativen Produkten (der "Basisprospekt") (einschließlich etwaiger Nachträge) endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 04. Juni

2021. Nach diesem Zeitpunkt wird das öffentliche Angebot auf Basis eines oder mehrerer Nachfolgebasisprospekte (jeweils der "Nachfolgebasisprospekt") und während der Dauer der Gültigkeit des betreffenden Nachfolgebasisprospekts fortgesetzt, sofern der betreffende Nachfolgebasisprospekt eine Fortsetzung des öffentlichen Angebots der Produkte vorsieht.

In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem jeweils aktuellsten Nachfolgebasisprospekt zu lesen. Der Nachfolgebasisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite [www.ls-tc.de] [www.ls-d.de] [•] oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht.²

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Düsseldorf

² Im Fall einer beabsichtigten Fortsetzung des öffentlichen Angebots von unter dem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nach Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts einfügen. ³ Produktbedingungen wie in Kapitel „Produktbedingungen“ des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/ EG („Prospektverordnung“) ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 04. Juni 2020 (der "Basisprospekt") und Nachträgen dazu zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.

Der Basisprospekt und dessen Nachträge werden gemäß Artikel 21 Prospektverordnung in elektronischer Form auf der Internetseite [www.ls-tc.de] [www.ls-d.de] [•] oder eine diese ersetzende Seite veröffentlicht. Druckexemplare dieser Dokumente können kostenlos bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf, angefordert werden.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt. Der Gegenstand der Endgültigen Bedingungen bestimmt sich nach Artikel 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission (in der jeweils gültigen Fassung, die „Delegierte Verordnung“).

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- Informationen zur Emission •
- Produktbedingungen •

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen

- emissionsspezifische Zusammenfassung •

Informationen zur Emission

Angebot und Verkauf

[Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet vom [•] an [•] [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] bezogen auf [•] zum anfänglichen Ausgabepreis freibleibend zum Verkauf an. Der anfängliche Ausgabepreis für die [jeweilige] ISIN ist in der folgenden Tabelle angegeben.]

[Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bietet in der vom [•] bis [•] dauernden Zeichnungsfrist [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] bezogen auf [•] zum anfänglichen Ausgabepreis von [•] zum Verkauf an.

Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden. Die Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren ist [nicht] möglich. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist werden die [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] weiterhin von der Emittentin zum Kauf angeboten. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgelegt.

Das Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der während der Zeichnungsfrist sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird [und der Basispreis][und die Knock-out-Barriere][und das Bezugsverhältnis], [wird][werden] unter normalen Marktbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) am Ausgabebetrag festgelegt und unverzüglich danach veröffentlicht.]

[Zugleich wird mit der Erstellung dieser Endgültigen Bedingungen das Emissionsvolumen von [•] um [•] auf [•] erhöht.] Der Angebotspreis wird nach den jeweiligen Marktbedingungen festgesetzt und ist unter [www.ls-d.de][Internetseite] abrufbar.]

[Der Anleger kann diese [Optionsscheine][Capped-][Bonus-][Discount-][Bezeichnung des Index][Indextracker-][SFD-][X-][Endlos-][Smart-][Turbo-][Zertifikate] in der Regel zu einem Festpreis erwerben. Im Festpreis sind alle mit der Ausgabe verbundenen Kosten der Emittentin (z.B. Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin bzw. den Anbieter) enthalten.]

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in [Währung]
•	•

Vertriebsvergütung

[Es gibt keine Vertriebsvergütung] [Aus dem Verkauf der [Zertifikate][Optionsscheine] erhält die vertreibende Bank als Vertriebsvergütung, die im Ausgabepreis enthalten ist, bis zu [Prozentzahl] % des Ausgabepreises.]

Einbeziehung zum Handel

Die [Zertifikate] [Optionsscheine] sollen [voraussichtlich in zeitlichem Zusammenhang zur Valuta] [am •] an [der folgenden Börse] [den folgenden Börsen] in den Handel einbezogen werden:

[- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse ([innerhalb][außerhalb] des Boerse Frankfurt Zertifikate Premium Marktsegments)]

[- Freiverkehr an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse Stuttgart ([innerhalb][außerhalb] des EUWAX Marktsegments)]

[- [Börse]]

[Eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Optionsscheine] ist nicht vorgesehen.]

[Mit Eintreten eines „Knock-out-Ereignisses“ wird die Preisfeststellung eingestellt.]

[Mit Eintreten eines Knock-out-Ereignisses wird die Preisfeststellung eingestellt.]

[Die [Zertifikate] [Optionsscheine] werden bisher nicht an einer Wertpapierbörse notiert und eine Börseneinführung der [Zertifikate] [Optionsscheine] ist auch nicht vorgesehen.]

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit

[•] [Zertifikat[e]] [Optionsschein[e]]

Valuta

[•]

Informationen zum Basiswert

Bei dem Basiswert handelt es sich um [Aktien] [aktienvertretende Wertpapiere] [Aktienkörbe] [Indizes] [von der Emittentin bzw. der Gruppe der Emittentin zusammengestellte Indizes] [Wechselkurse] [Zinsterminkontrakte] [Rohstoffe] [Future-Kontrakte] [Fonds].

[*Aktie/aktienvertretende Wertpapiere:*

Basiswert (ISIN)	[Währung des Basiswertes]
[Emittentenbezeichnung][ISIN]	[Währung]

]

[*Aktienkorb:*

Basiswert (ISIN)	Gewichtung
[Emittentenbezeichnung][ISIN]	[Prozentangaben]

]

[*Index: [Bezeichnung des Index]*

[*Wird der Index nicht von der Emittentin zusammengestellt, den Ort, wo Informationen zu diesem Index erhältlich sind.*

]

[*Wechselkurs: [Währung / Währung]*

]

[*Zinsterminkontrakt: [Beschreibung des Zinsterminkontrakts]*

]

[*Rohstoff: [Beschreibung des Rohstoffs]*

]

[*Future-Kontrakte: [Beschreibung des Future-Kontrakts]*

]

[Fonds:

Basiswert (ISIN)
•

]

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung [des Basiswerts][der Bestandteile des Basiswerts] und seine Volatilität (wie in den Produktbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zurzeit unter [www.onvista.de] [Internetseite] [kostenlos] [kostenpflichtig] abrufbar.

Produktbedingungen

[zur Erhöhung des Emissionsvolumens bereits begebener Wertpapiere:]

•³

³ Produktbedingungen wie in Kapitel „Produktbedingungen“ des Basisprospekts enthalten und für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (emissionsspezifische Zusammenfassung)

•⁴

⁴ Emissionsspezifische Zusammenfassung für die Emission vervollständigt hier einfügen.

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Gesellschaft geht zurück auf die Lang & Schwarz Börsenmakler GmbH, die durch Gesellschaftsvertrag vom 19. Januar 1996 gegründet und am 14. Februar 1996 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Nummer HRB 33072 eingetragen wurde. Am 6. August 1998 (Eintragung in das Handelsregister) wurde die Gesellschaft aus der Lang & Schwarz Börsenmakler GmbH in die Lang & Schwarz Wertpapierhandel AG im Wege des Formwechsels umgewandelt. Mit Beschluss der Hauptversammlung am 30. August 2006 wurde die Firma in Lang & Schwarz Wertpapierhandelsbank AG geändert. Mit Beschluss der Hauptversammlung am 31. August 2011 wurde die Firma in Lang & Schwarz Aktiengesellschaft geändert. Sie ist unter der Nummer HRB 36 259 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Kommerziell tritt die Gesellschaft auch unter dem Namen „Lang & Schwarz“ auf.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf. Die deutsche Rechtsordnung ist die für die Gesellschaft maßgebliche Rechtsordnung. Es bestehen keine Niederlassungen. Im Ausland ist die Gesellschaft nicht, auch nicht über Tochterunternehmen, vertreten. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin lautet 5299000W5UY6SNDKTT52.

Die Geschäftsanschrift lautet Breite Str. 34, 40213 Düsseldorf. Die Telefonnummer der Gesellschaft lautet +49 (0)211-13840-0. Die Website der Emittentin lautet <https://www.ls-tc.de/de/>. Die Angaben auf der Website der Emittentin sind nicht Teil dieses Basisprospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Basisprospekt aufgenommen wurden. Als deutsche Aktiengesellschaft unterliegt Lang & Schwarz der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere dem deutschen Aktienrecht. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Haupttätigkeitsbereiche

Die Gesellschaft betreibt den erlaubnisfreien Eigenhandel bzw. das Eigengeschäft in Finanzinstrumenten und ist an den Börsen Frankfurt und Stuttgart zur Teilnahme am Handel zugelassen. Weiterhin ist die Gesellschaft zum Handel in Xetra und zur Teilnahme am EUREX-Handel als Non-Clearing-Member zugelassen und hat Zugang zu den wichtigsten internationalen Handelsplätzen.

Im Rahmen dieser Tätigkeit begibt die Gesellschaft Hebel- und Anlageprodukte auf Aktien, Indizes, Währungen, Zinsterminkontrakte, Rohstoffe und Fonds (derivative Produkte).

Gegenstandes des Unternehmens ist gemäß § 3 der Satzung:

„1. Gegenstand des Unternehmens sind

a) die Entwicklung und Begebung neuer Finanzinstrumente;

b) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,

sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern.

2. Gegenstand des Unternehmens ist ferner der Besitz und die Leitung von Unternehmen, die sich mit folgenden Unternehmensgegenständen befassen:

a) das Betreiben folgender Bankgeschäfte:

- aa) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für fremde Rechnung (Finanzkommissionsgeschäft),
- bb) die Übernahme von Finanzinstrumenten für eigenes Risiko zur Platzierung oder die Übernahme gleichwertiger Garantien (Emissionsgeschäft);

b) die Erbringung folgender Finanzdienstleistungen:

- aa) die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis (Anlagevermittlung),
- bb) die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverarbeitungskanäle oder für die Öffentlichkeit gegeben wird (Anlageberatung),
- cc) das Platzieren von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung (Platzierungsgeschäft),
- dd) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im fremden Namen für fremde Rechnung (Abschlussvermittlung),
- ee) das kontinuierliche Anbieten des Kaufs oder Verkaufs von Finanzinstrumenten an einem organisierten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu selbst gestellten Preisen, das häufige organisierte und systematische Betreiben von Handel für eigene Rechnung außerhalb eines organisierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems, indem ein für Dritte zugängliches System angeboten wird, um mit ihnen Geschäfte durchzuführen, oder die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (Eigenhandel),
- ff) die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten für eine Gemeinschaft von Anlegern, mit Entscheidungsspielraum bei der Auswahl der Finanzinstrumente, sofern dies ein Schwerpunkt des angebotenen Produktes ist und zu dem Zweck erfolgt, dass diese Anleger an der Wertentwicklung der erworbenen Finanzinstrumente teilhaben (Anlageverwaltung),

c) die Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen und für eigene Rechnung,

sowie alle Maßnahmen, die geeignet erscheinen, diesen Zwecken zu dienen.

3. Die Gesellschaft darf die in Absatz 1 beschriebenen Geschäfte ganz oder teilweise durch Tochtergesellschaften betreiben.

Die Gesellschaft ist berechtigt, gleiche oder ähnliche Unternehmen zu gründen, zu pachten, zu erwerben oder sich an ihnen unmittelbar oder mittelbar zu beteiligen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

4. Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Gründung anderer Unternehmen mit beliebigem Gesellschaftszweck, der Erwerb solcher Unternehmen sowie die Beteiligung hieran, wenn mit den vorgenannten Maßnahmen der Zweck verfolgt wird, den Börsengang der betreffenden Unternehmen oder deren Stellung am Beteiligungsmarkt zu fördern. Beteiligungen zu dem vorstehenden Zweck können in beliebiger Höhe erfolgen.“

Die Gesellschaft beschäftigt zum Datum dieses Prospekts insgesamt 25 Mitarbeiter, inklusive Vorstand.

Wichtigste Märkte

Die Geschäftstätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft konzentriert sich überwiegend auf den deutschen Markt.

Ausgewählte Finanzinformationen

Finanzdaten zum 31. Dezember 2019

Die nachstehenden Unternehmens- und Finanzdaten sind im Zusammenhang mit den im Finanzteil abgedruckten Jahres- bzw. Konzernabschlüssen, die jeweils von der Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen sind, zu lesen. Die Abschlüsse sind im Finanzteil dieses Prospekts (ab Seite 291) abgedruckt.

Die nachstehenden Daten der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 wurden dem nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) erstellten Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2019 und 2018 entnommen.

in TEUR	01. Januar 2019 – 31. Dezember 2019 geprüft	01. Januar 2018 – 31. Dezember 2018 geprüft
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung		
Umsatzerlöse	244.849	290.614
Materialaufwand	-226.547	-269.139
Personalaufwand	-6.375	-5.493
sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.835	-5.623
Konzernüberschuss bzw. Konzernfehlbetrag	710	275

in TEUR	31. Dezember 2019 geprüft	31. Dezember 2018 geprüft
Konzernbilanz		
Wertpapiere	317.246	221.567
Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	184.148	102.865
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	131.357	14.531
sonstige Verbindlichkeiten	325.638	269.889
Eigenkapital	27.455	29.891
Bilanzsumme	505.554	329.116

in TEUR	01. Januar 2019 – 31. Dezember 2019	01. Januar 2018 – 31. Dezember 2018

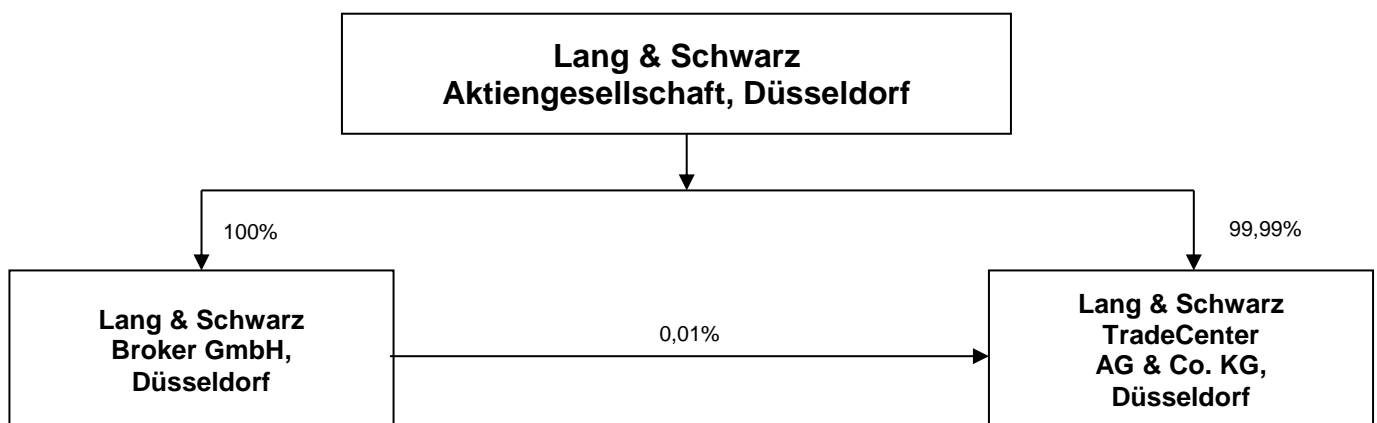
	geprüft	<i>geprüft</i>
Konzernkapitalflussrechnung		
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-18.668	59.190
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-507	-993
Cash Flow aus der Finanzierungstätigkeit	-3.146	-5.348
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	67.790	90.111

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage des Lang und Schwarz-Konzerns seit dem 31. Dezember 2019 eingetreten, für den ein geprüfter Konzernabschluss veröffentlicht wurde.

Struktur des Lang & Schwarz-Konzerns

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist Muttergesellschaft der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und der Lang & Schwarz Broker GmbH.

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft emittiert Optionsscheine und Zertifikate und fungiert als operative Konzernholding mit zwei 100-prozentigen Konzerngesellschaften. Schwerpunkt der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist der börsliche und außerbörsliche Handel mit Wertpapieren. Die Lang & Schwarz Broker GmbH bietet neben dem klassischen Brokergeschäft aktienhandelsnahe Dienstleistungen, die Beratung und Betreuung beim Going & Being Public an und ist im Designated Sponsoring aktiv. Des Weiteren ist die Lang & Schwarz Broker GmbH als EDV-Dienstleister unter anderem für den Lang & Schwarz-Konzern tätig.



Die Lang & Schwarz Broker GmbH hält treuhänderisch 0,01 % an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft.

Organe

Vorstand

Dem Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, der satzungsgemäß aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, gehören zurzeit an:

André Bütow, Diplom-Kaufmann, Düsseldorf

Bereiche: Kundenhandel, Designated Sponsoring, Emissionsgeschäft (sämtliche vorstehenden in der Lang & Schwarz Broker GmbH), TradeCenter Aktien (Market-Making in Aktien, Fonds und Rententiteln und von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft begebenen Produkten in der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG), Begebung von eigenen Produkten, EDV,

Torsten Klanten, Steuerberater, Düsseldorf

Bereiche: Personal und Organisation, Beteiligungen, Rechnungswesen und (Risiko)Controlling

Herr André Bütow ist Vorstandsvorsitzender. Die Vorstandsmitglieder sind aufgrund von Beschlüssen des Aufsichtsrats berechtigt, die Gesellschaft stets einzeln zu vertreten und sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit, soweit § 112 Aktiengesetz nicht entgegensteht. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst – oder zugleich als Vertreter eines

Dritten – uneingeschränkt zu vertreten, soweit es sich dabei nicht um ein anderes Vorstandsmitglied handelt.

Vorstandsmitglieder können Geschäftsführungs-, und Aufsichtsratsfunktionen bei Tochtergesellschaften und dritten Gesellschaften ausüben.

Herr André Bütow ist Aufsichtsratsmitglied der vwd TransactionSolutions AG, Frankfurt am Main, sowie Geschäftsführer der Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf.

Potentielle Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstands zwischen der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft sowie ihrer privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen bestehen nicht.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht satzungsgemäß aus drei Mitgliedern, die alle von der Hauptversammlung gewählt werden. Zurzeit gehören dem Aufsichtsrat an:

Michael Schwartzkopff, Vorsitzender, Rechtsanwalt, Köln

Andreas Willius, stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer der Trade Republic Bank GmbH, Düsseldorf

Thomas Schult, Bankkaufmann, Hamburg

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sind über die Geschäftsadresse der Gesellschaft erreichbar.

Mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Geschäfte und Rechtsverhältnisse bestehen keine potentiellen Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsrates zwischen der Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft sowie ihrer privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen:

Die Anwaltssozietät LegerlotzLaschet Rechtsanwälte, Köln, in der das Mitglied des Aufsichtsrats Michael Schwartzkopff Partner ist, erbringt für die Gesellschaft Rechtsberatungsleistungen. Die Konditionen entsprechen marktüblichen Bedingungen.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft (Düsseldorf) statt. Die Hauptversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetz oder Satzung zugewiesen sind. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Satzung entgegenstehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Corporate Governance

Die von der Bundesministerin für Justiz im September 2001 eingesetzte „Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ hat am 26. Februar 2002 den Deutschen Corporate Governance Kodex verabschiedet und zuletzt am 20. März 2020 verschiedene Änderungen des Kodex beschlossen. Der Kodex gibt Empfehlungen und Anregungen zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften.

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft sind gemäß § 161 AktG verpflichtet jährlich entweder zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen

wurde und wird oder zu erklären, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden.

Die Aktie der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist mit Ablauf des 30. Dezember 2009 nicht mehr in einem Regulierten Markt, sondern im Freiverkehr, notiert, so dass – da die Einbeziehung der Aktien in den Freiverkehr nicht als Börsennotierung im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG gilt – eine Verpflichtung zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG nicht mehr besteht.

Die Gesellschaft folgt daher den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht. Eine Erklärung nach § 161 AktG wird seit dem Geschäftsjahr 2010 und auch künftig nicht mehr abgegeben.

Aktienkapital

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verfügt über ein Grundkapital von 9.438.000,00 Euro. Es ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien (ohne Nennbetrag) jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 3,00 Euro je Stückaktie. Die Aktien lauten auf den Namen und sind voll eingezahlt.

Anteilseigner

Aufgrund von der Gesellschaft gegenüber erfolgten Meldungen nach § 20 AktG nimmt die Gesellschaft an, dass gegenwärtig kein Aktionär direkt oder indirekt über eine Beteiligung von 25 % oder mehr am Kapital der Gesellschaft oder an den entsprechenden Stimmrechten verfügt.

Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2018 und für das Geschäftsjahr 2019 wurde die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Fasanenstraße 77, 10623 Berlin, bestellt.

Der Abschlussprüfer hat den nach deutschem Recht (HGB) aufgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie die Konzernabschlüsse zum 31. Dezember 2018 (HGB) und zum 31. Dezember 2019 (HGB) jeweils geprüft und mit den in diesem Prospekt enthaltenen uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen.

Die Dohm Schmidt Janka Revision und Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW).

Trendinformationen / Erklärung zu wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage / Erklärung zu den Aussichten der Emittentin

Seit dem 31. Dezember 2019 hat es keine wesentlichen Verschlechterungen der Aussichten der Emittentin gegeben.

Seit dem 31. Dezember 2019 hat es keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage des Konzerns gegeben.

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Aus Sicht der Emittentin gibt es zum Zeitpunkt der Prospekterstellung keine jüngsten Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die im hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem letzten Geschäftsjahr hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin gegeben.

Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Über die Konzerneigenmittel hinausgehend stehen der Emittentin aufgrund aktueller Verträge mit der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftlichen Tätigkeiten finanzieren zu können.

Rating der Emittentin

Für die Emittentin wurde kein Rating erstellt.

Rechtsstreitigkeiten

Derzeit gibt es keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens 12 letzten Monate vor Billigung dieses Prospekts stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und/oder der Lang & Schwarz-Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Glossar

Basiswert	Das einem Derivat zugrunde liegende Finanzinstrument. Gängige Basiswerte sind Aktien, Währungen, Anleihen, Indizes, Aktienkörbe (Baskets), Zinsen und Rohstoffe (z.B. Edelmetalle oder Öl), sowie Future-Kontrakte.
Cap	In den Produktbedingungen derivativer Finanzprodukte festgelegter Höchstkurs, bis zu dem der Inhaber des Derivats von einem Kursanstieg des Basiswertes profitiert.
Endlos-Zertifikate	Zertifikate ohne festgelegte Laufzeit, die eine theoretisch unbegrenzte Laufzeit ausweisen. Die Emittentin eines Endlos-Zertifikates besitzt allerdings das Recht, das Zertifikat zu bestimmten Terminen unter Einhaltung festgelegter Fristen zu kündigen.
Future-Kontrakt	In Bezug auf Menge, Qualität und Liefertermin standardisierter Terminkontrakt. Eine Vertragspartei verpflichtet sich hierbei, eine definierte Menge z.B. eines Finanztitels zu einem festgesetzten Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt in festgelegter Qualität an einen bestimmten Ort zu liefern. Die andere Vertragspartei verpflichtet sich zur Abnahme. Man unterscheidet zwischen Financial Future (Finanzterminkontrakt) und Commodity Future (Wareterminkontrakt). Der Handel erfolgt an eigenen Terminbörsen, wie z.B. der Eurex.
IPO	Unter einem IPO (engl. initial public offering) versteht man das erstmalige Angebot der Aktien eines Unternehmens auf dem organisierten Kapitalmarkt.
Quote	Die fortlaufend bereitgestellten An- und Verkaufskurse für derivative Finanzprodukte werden als "Quotes" bezeichnet.
Roll-Over	Turbo-Zertifikate mit Roll-Over beziehen sich zunächst auf den in den Produktbedingungen angebenen jeweiligen Future-Kontrakt. Kurz vor Fälligkeit des jeweiligen Future-Kontraktes erfolgt ein automatisches Umschichten in den nächsten Future-Kontrakt. Die Preisunterschiede zwischen den Future-Kontrakten machen eine Anpassung des Basispreises und der Knock-Out-Barriere am Roll-Over-Tag notwendig. Diese Anpassungen haben aber zum Zeitpunkt des Roll-Overs keinen Einfluss auf den Kurs der Turbo-Zertifikate.
SFD	Die Abkürzung SFD steht für „Structure For Difference“ bzw. für „straight forward dealing“. SFD-[X-] [Endlos-]Turbo-Zertifikate unterscheiden sich von herkömmlichen [Endlos-]Turbo-Zertifikaten durch die Preisgestaltung. Der Kurs der SFD-[X-][Endlos-]Turbo-Zertifikate hängt während der Öffnungszeiten des jeweiligen Referenzmarktes ausschließlich vom Referenzpreis des Basiswertes ab.
X-DAX®-Index	Der X-DAX®-Index ist der Indikator für die DAX®-Entwicklung vorbörslich und nach Xetra®-Schluss.
Xetra®	Bei Xetra® handelt es sich um ein elektronisches Handelssystem der Deutsche Börse AG für den Kassamarkt.

X-Turbo-Zertifikate Bei X-Turbo-Zertifikaten sind für die Bestimmung des Knock-Out-Ereignisses sowohl die Kurse des Basiswertes, z.B. des DAX®-Performance-Index, als auch die Kurse eines weiteren Wertes, z.B. des X-DAX®-Index, relevant. Im Vergleich zu herkömmlichen Turbo-Zertifikaten ist das Risiko des Eintritts eines Knock-Out-Ereignisses bei dieser Ausgestaltung demzufolge größer.

Finanzinformationen

<i>Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 (HGB)</i>	I	1 - 25
<i>Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019</i>	I	1
<i>Bilanz zum 31. Dezember 2019</i>	I	13
<i>Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019</i>	I	14
<i>Anhang für das Geschäftsjahr 2019</i>	I	15
<i>Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019</i>	I	22
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	I	23
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 (HGB)</i>	II	1 - 30
<i>Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019</i>	II	1
<i>Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019</i>	II	15
<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019</i>	II	16
<i>Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2019</i>	II	17
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019</i>	II	24
<i>Offenlegung im Sinne des § 26 a Absatz 1 Satz 2 KWG</i>	II	25
<i>Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019</i>	II	26
<i>Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019</i>	II	27
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	II	28
<i>Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 (HGB)</i>	III	1 - 36
<i>Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2018</i>	III	1
<i>Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018</i>	III	20
<i>Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018</i>	III	21
<i>Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2018</i>	III	22
<i>Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018</i>	III	30
<i>Offenlegung im Sinne des § 26 a Absatz 1 Satz 2 KWG</i>	III	31
<i>Kapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018</i>	III	32
<i>Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018</i>	III	33
<i>Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers</i>	III	34

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

1. Geschäftliche Aktivitäten

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist eine operative Holdinggesellschaft. Der Konzern umfasst mit der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und der Lang & Schwarz Broker GmbH zwei weitere Konzerngesellschaften.

Unter die eigene operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft fällt die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Schwerpunkt auf Hebelprodukte und Themenzertifikate – einschließlich wikifolio-Endlosindexzertifikate. Insgesamt wurden durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in 2019 über 36.000 eigene Produkte emittiert.

Die verschiedenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG außerbörslich oder börslich an der Börse Stuttgart (Handelssegment EUWAX) und der BX Swiss, Bern (Schweiz) zum Handel angeboten. Zum Ultimo Dezember 2019 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG über 10.000 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung sowie über 8.000 Themenzertifikate. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für über 11.000 Aktien, Anleihen, Fonds sowie ETPs (ETFs, ETCs und ETNs) wochentäglich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr sowie samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Als Market Maker quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Finanzinstrumente auch an der Lang & Schwarz Exchange, dem elektronischen Handelssystem der Börse Hamburg, an der Frankfurter Wertpapierbörse, an der Wiener Börse, Wien (Österreich) und an der BX Swiss, Bern (Schweiz). Partnerbanken können sich an die Lang &

Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel über TradeLink, cats-os oder andere alternative Anschlussmöglichkeiten anbinden. Über angeschlossene Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 15 Millionen Privatkunden.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH ist eine Spezialbank im Bereich des Handels mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten. Sie erbringt zudem Dienstleistungen im Bereich der EDV-Hardware- und Softwarebereitstellung, der Unterhaltung der technischen Handelsplatzanbindungen sowie den laufenden EDV-Support für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

2. Wirtschaftsbericht

2.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

2.1.1. Das Geschäftsjahr 2019

Laut dem Internationalen Währungsfonds (IWF) wuchs das globale Bruttoinlandsprodukt 2019 um 2,9% gegenüber einem Wachstum von 3,6% im Jahr 2018.

Die Wirtschaft in Deutschland ist auch 2019 weiter gewachsen, wenn auch nicht mehr so stark wie in den beiden Vorjahren. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2019 um 0,6% höher als im Vorjahr. Verglichen mit dem Durchschnittswert der vergangenen zehn Jahre von +1,3% ist die deutsche Wirtschaft 2019 schwächer gewachsen. Die Arbeitslosenquote in Deutschland ist 2019 von 5,2% auf 5,0% gesunken, das entspricht rund 2,27 Millionen Arbeitslosen.

In der Europäischen Union (EU) betrug die Arbeitslosenquote Ende 2019 6,4% und in der Eurozone 7,6%, eine Verbesserung von 0,4 bzw. 0,6 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr und der niedrigste Stand des jüngsten Jahrzehnts. In absoluten Zahlen ausgedrückt sind dies etwa 15,8 Millionen Arbeitslose in der EU und ca. 12,5 Millionen Arbeitslose in der Eurozone.

Im Jahresdurchschnitt 2019 lag die Inflationsrate in den USA bei 1,8% und damit unter den 2,4% aus dem Vorjahr. Die Arbeitslosenquote in den USA lag zum Jahresende 2019 bei 3,5% (Vorjahr: 3,9%).

Nach drei Zinserhöhungen im Jahr 2017 und vier weiteren im Jahr 2018 änderte die US Notenbank Federal Reserve (Fed) 2019 ihre Geldpolitik. Der Leitzins (Fed Funds Rate), welcher sein vorübergehendes Hoch bei einem Korridor von 2,25% - 2,5% fand, wurde sukzessive dreimal um je ein Viertel Prozentpunkte gesenkt und fand im Oktober sein Jahrestief bei 1,5% - 1,75%.

Weniger turbulent verlief das Jahr im Europäischen System der Zentralbanken. Zinsschritte gab es 2019 lediglich in Bezug auf die Einlagenfazilität. Hier wurde der Zins für die Einlagen der Geschäftsbanken bei der EZB von -0,4% auf -0,5% weiter abgesenkt. Der Hauptrefinanzierungssatz, welcher auch Leitzins genannt wird, liegt weiterhin bei 0%, der Spitzenrefinanzierungssatz bei 0,25%.

Das Quantitative Easing (QE) Programm wurde Ende des Jahres 2019 wieder ins Leben gerufen. Seit November 2019 kauft die EZB Staatsanleihen im Wert von 20 Mrd. Euro pro Monat an, um die Kreditvergabe durch Banken an die Haushalte zu forcieren.

Der Handelsstreit zwischen den USA und China dominierte die weltweiten Börsen im Jahr 2019. Anders als jedoch 2018, wo noch eine Eskalation des Handelskrieges an den Börsen eingepreist wurde, sorgten die Entwicklungen 2019 für Entspannung; dennoch sind die Kosten des Handelskonflikts enorm. Eine weitere Eskalation des Streits scheint nunmehr eher unwahrscheinlich. Zuletzt stand eine Halbierung der erlassenen Strafzölle im Raum, was die Börsen unmittelbar zu Beginn des Jahres 2020 mit steigenden Kursen zur Kenntnis genommen haben.

2.1.2. Coronavirus-Krise

Mit der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in vielen Ländern ergeben sich weltweite Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

In den USA wurde die Fed Funds Rate 2020 zunächst auf 1% - 1,25% gesenkt, um diese dann in einer außerordentlichen

Sitzung erneut zu reduzieren auf ein Niveau von 0% - 0,25%. Die Schritte waren wohl auch gedacht, um das Vertrauen in die Aktienmärkte zu sichern, welches bereits mit Beginn der Corona-Pandemie stark gelitten hat. Die Ankündigungen, dass die US Notenbank der Krise mit billigem Geld begegnete, sorgte für einen Abverkauf an den Märkten und kehrte den erfreulichen Start ins Börsenjahr 2020 weltweit ins Gegenteil, da anscheinend nun erst vielen Akteuren die Schwere der Pandemie und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Schäden richtig bewusst wurden.

Die Zahl der Arbeitslosen hat sich in den USA enorm ausgeweitet. Allein im März 2020 gab es laut den Zahlen des Arbeitsministeriums in den USA mehr als zehn Millionen neue Arbeitslose.

Auch in Europa und somit in Deutschland ist die rasante Ausbreitung des Coronavirus ein großes Abwärtsrisiko für die Konjunktur, verbunden mit erheblichen Unsicherheiten. Die EZB hat mit Blick auf die historisch niedrigen Zinsen in 2020 zwar bislang keine weiteren Zinssenkungen beschlossen, jedoch hat sie ein Notfall-Anleihekaufprogramm PEPP (Pandemic Emergency Purchase Programme) in Höhe von 750 Mrd. Euro angekündigt, welches mit den bereits bestehenden Maßnahmen eine Gesamtsumme von 1,1 Billionen Euro für 2020 erreicht. Sie entledigte sich ebenfalls der Schwelle bis zu der die EZB bis dato in der Lage war, Staatsanleihen anzukaufen. Somit kann die EZB nun beliebig hohe Käufe in Anleihen einzelner Länder tätigen und ist so in der Lage, flexibler zu agieren als mit den bestehenden Restriktionen.

2.2. Rahmenbedingungen der geschäftlichen Tätigkeiten in 2019

Bedingt durch Rezessionsängste, Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Brexit und Handelskonflikte, insbesondere zwischen den USA und China, mit möglichen Auswirkungen auf die europäische Wirtschaft, war 2019 ein relativ schlechtes Jahr für Börsengänge. Mit dem Softwareunternehmen TeamViewer AG, der LKW-Tochter von Volkswagen Traton SE und dem Modehändler Global Fashion Group S.A. gelang lediglich drei Unternehmen der Sprung in den Prime Standard.

Weltweit gab es 1.040 Börsengänge, deren Zahl damit im Vergleich zum Vorjahr zurückging. Das dabei erlöste Emissionsvolumen betrug ca. 199 Mrd. USD. Auf der internationalen Bühne spielte insbesondere der Börsengang des saudischen Ölriesen Saudi Aramco eine bedeutende Rolle – der größte Börsengang der Geschichte. Lediglich 1,5% der Anteile wurden zum Kauf angeboten und damit 25,6 Mrd. USD eingenommen. Ein weiteres mit Spannung erwartetes IPO war Uber Technologies, Inc., ein Online-Vermittler von Personenbeförderungsleistungen, das Unternehmen vereinnahmte rund 8,1 Mrd. USD. Das drittgrößte IPO des Jahres 2019 war die Asien-Tochter von AB InBev, der weltweit führenden Brauerei „Budweiser Brewing Co APAC Ltd.“, mit einem Emissionsvolumen von 5,7 Mrd. USD.

Die zuvor für die Börsen beschriebenen zentralen Faktoren führten zu einem Umdenken der Zentralbanken und einer Abkehr von der Diskussion über steigende Zinsen in Europa; in den USA führten sie zu Zinssenkungen. Diese Zinsentwicklung trieb die Aktienmärkte weltweit an. US-Indices konnten in 2019 stark zulegen und verzeichneten neue Höchststände. Der Dow Jones erreichte im Dezember ein neues Allzeithoch bei 28.701 Punkten und schloss bei 28.538 Punkten (Vorjahr: 23.327 Punkte), der S&P 500 schloss bei 3.230 Punkten (Vorjahr: 2.506 Punkte), der NASDAQ-100 beendete das Jahr mit 8.733 Punkten (Vorjahr: 6.329 Punkte). Der EURO STOXX 50-Index stieg ebenfalls und konnte ca. 25% zulegen (Jahresschluss: 3.745, Vorjahr: 3.001) und der Nikkei Index gewann ca. 18% (Jahresschluss: 23.656, Vorjahr: 20.014).

Der DAX konnte mit einem Jahresendstand von 13.249 Punkten (Vorjahr: 10.558) einen Gewinn von ca. 25% verbuchen und der MDAX legte 31% zu (28.312 Punkte, Vorjahr: 21.588 Punkte). Der TecDAX gewann auf Jahresbasis ca. 23% und schloss bei 3.014 Punkten (Vorjahr: 2.450). Die börslichen Umsätze, beispielsweise an der Deutschen Börse in 2019, waren gegenüber dem Vorjahr jedoch rückläufig.

Auf Jahressicht überzeugten auf dem deutschen Parkett insbesondere die Aktien der MTU Aero Engines AG, welche im dritten Quartal in den DAX aufstiegen, und die Adidas

AG. Sie verzeichneten Jahresgewinne von 60% bzw. 59%. Größter Verlierer im DAX waren die Aktien der Wirecard AG, die auf Jahressicht 19% verloren. Der Zahlungsabwickler litt mehrfach unter von der „Financial Times“ aufgeworfenen Vorwürfen zu Bilanzfälschungen, die Wirecard zurückwies und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer Sonderprüfung beauftragte. Ebenfalls schwach entwickelten sich die Aktien der Deutsche Lufthansa AG, welche aufgrund von Streiks und dem harten Wettbewerb knapp 16% einbüßten.

Im MDAX verzeichnete der Batteriespezialist VARTA AG einen Anstieg von ca. 388%. Die Nachfrage nach Mikrobatterien, die unter anderem für kabellose Kopfhörer von Smartphones genutzt werden, ist weiterhin hoch. Auch der Essenslieferdienst Delivery Hero SE konnte mit einem Anstieg von ca. 117% überzeugen. Die Aktie der thyssenkrupp AG stieg im September in den MDAX ab und verlor auf Jahressicht ca. 20%. Die schwächste Aktie im MDAX war die Aktie der K+S Aktiengesellschaft; der Düngemittel-Konzern verlor ca. 29%.

2.3. Geschäftsentwicklung in 2019

Trotz positiver Entwicklung des DAX und anderer führender Indizes ergaben sich hieraus keine nennenswerten Impulse für den handelsaffinen Käufer von Turbozertifikaten. Dieser Entwicklung konnte sich die Gesellschaft nicht entziehen. Insgesamt ergaben sich auf Jahressicht Einbußen im Hinblick auf die Anzahl der Geschäfte mit einem Rückgang von 7% wie auch im Hinblick auf den Umsatz mit einem Rückgang von 31%. Aufgrund dieser Entwicklung konnte ein vergleichbares Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wie im Vorjahr entgegen der Vorjahresprognose nicht erreicht werden.

Für die Entwicklung der Gesellschaft sind bestimmte Kennzahlen und ihre Einflussgrößen maßgeblich. Diese werden als bedeutende Leistungsindikatoren bezeichnet. Als zentrale Größen des Unternehmens werden diese beobachtet, gemessen und gegebenenfalls zu anderen Werten oder Entwicklungen in Beziehung gesetzt.

Die nachstehende Übersicht stellt die bedeutenden Leistungsindikatoren für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar:

		2019	2018
Ergebnis aus der Handelstätigkeit ¹	TEUR	12.975	16.510
Verwaltungsaufwand ²	TEUR	8.529	7.977
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ³	TEUR	4.813	9.651

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit spiegelt die Ertragsentwicklung aus der operativen Tätigkeit wider. Als tägliche, monatliche, quartalsweise und jährliche Größe wird diese jeweils gesellschafts- und konzernbezogen intern berichtet. Zusammen mit den Verwaltungsaufwendungen als überwiegender Fixkosten und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stellen diese Größen die steuerungsrelevanten finanziellen Leistungsindikatoren für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar – steuerungsrelevante nicht finanzielle Leistungsindikatoren liegen nicht vor.

Neben den zuvor beschriebenen Leistungsindikatoren stellt die Einhaltung der Risikotragfähigkeit für die Gesellschaft einen ökonomischen Wert dar, welcher nachhaltig einzuhalten ist. Auch zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen im gesamten Konzern wird die Einhaltung der Risikotragfähigkeit turnusmäßig und soweit erforderlich anlassbezogen überprüft.

2.3.1. Ertragslage

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit ging von TEUR 16.510 um 21% auf TEUR 12.975 zurück. Der Rückgang ist insbesondere dadurch bedingt, dass Kunden im Kalenderjahr 2019 im Verhältnis zum Vorjahr weniger in Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehandelt haben.

Die Personalaufwendungen haben sich leicht von TEUR 3.386 auf TEUR 3.565 erhöht, was einem Anstieg um 5% entspricht. Ursächlich für die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr sind insbesondere die im Geschäftsjahr wieder aufgenommenen Zahlungen von variablen Vergütungen für die Mitarbeiter, welche im Vorjahr unterblieben waren. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich um

TEUR 374 auf TEUR 4.965 erhöht. Der Anstieg betrifft im Wesentlichen erhöhte Rechts- und Beratungskosten.

Die sonstigen betrieblichen Erträge sind um TEUR 738 auf TEUR 225 zurückgegangen. Das Vorjahr war durch eine Wertaufholung auf die Beteiligung an der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH von TEUR 700 positiv beeinflusst. Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind insbesondere periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 143 aus der Auflösung von Rückstellungen enthalten.

Das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 4.813 und liegt damit unter dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Vorjahres, in dem TEUR 9.651 erzielt werden konnten.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag verminderten sich um TEUR 5.000 gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 4.578. In den Aufwendungen für 2019 ist ein Betrag in Höhe von TEUR 3.023 enthalten, der sich aus dem steuerlichen Sondereffekt im Zusammenhang mit § 8b Abs. 7 KStG ergibt. Ohne diesen Sondereffekt hätte der Steueraufwand aus der geschäftlichen Tätigkeit 2019 TEUR 1.555 betragen. Der deutliche Rückgang des Steueraufwands gegenüber dem Vorjahr resultiert neben dem verminderten Jahresergebnis vor Steuern insbesondere daraus, dass das Vorjahr noch stärker durch den Sondereffekt im Zusammenhang mit § 8b Abs. 7 KStG belastet war.

Die Anwendbarkeit des § 8b Abs. 7 KStG (in der Fassung von 2017) auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war seit 2018 Gegenstand verschiedener Diskussionen mit der Finanzverwaltung und verschiedenen steuerlichen Beratern der Gesellschaft. Mögliche Maßnahmen, die zu einer sachgerechten Besteuerung führen, werden weiterhin mit der Finanzverwaltung abgestimmt. Inwieweit diese Maßnahmen einen positiven Einfluss auf die Steuerrückstellungen der Veranlagungsjahre 2017 und 2018 haben könnten, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Hierbei geht es auch um die Auslegung des Gesetzes nach seiner Änderung, insbesondere bezogen darauf, dass nach

¹ Summe aus Umsatzerlöse, Materialaufwand und Zinsergebnis.

² Personalaufwand zuzüglich sonstige betriebliche Aufwendungen.

³ Ergebnis nach Steuern zuzüglich bzw. abzüglich der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

der Begründung zur Gesetzesänderung darauf abgezielt wurde, gerade auch Gesellschaften wie die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Anwendungsbereich des § 8b Abs. 7 KStG zu belassen, da diese als Teil einer Institutsgruppe der Institutsaufsicht unstrittig unterliegt.

Bereits ab dem Ende des Jahres 2018 und für die folgenden Jahre hat die Gesellschaft mit steuerlichen Beratern abgestimmte Maßnahmen ergriffen, um eine Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wieder zu erlangen. Durch die eingeleiteten Maßnahmen wird erreicht, dass aus Grundgeschäften und Sicherungsgeschäften die erwirtschafteten Ergebnisse auch steuerlich berücksichtigt werden können. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft strebt an, diesbezüglich von der Finanzverwaltung eine rechtlich bindende Auskunft zu erhalten, wie diese beantragt wurde. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Maßnahmen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden. Zurzeit wird eine positive Auskunft zu Gunsten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch die Finanzverwaltung als wahrscheinlicher eingeschätzt als das Risiko einer negativen Auskunft. Für den Fall einer etwaigen Nichtanerkennung hätte sich jedoch für das Veranlagungsjahr 2019 keine zusätzliche steuerliche Belastung ergeben.

Unter Berücksichtigung sonstiger Steuern in Höhe von TEUR 234 (Vorjahr: TEUR 171) ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 1 nach einem Jahresfehlbetrag im Vorjahr in Höhe von TEUR 98.

2.3.2. Finanzlage

Die Liquidität der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresultimo stehen kurzfristige Forderungen, sonstige Wertpapiere und liquide Mittel im Umlaufvermögen von insgesamt TEUR 411.339 (Vorjahr: TEUR 308.741) kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt TEUR 404.715 (Vorjahr: TEUR 295.474) gegenüber. Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Fungibilität einen kurzfristigen Charakter aufweisen, werden trotz einer langfristigen Restlaufzeit entsprechend der internen Steuerung in die kurzfristigen Verbindlichkeiten einbezogen. Dies betrifft auch von der Lang & Schwarz

Aktiengesellschaft begebene Optionsscheine und Zertifikate. Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich ein bilanzieller Liquiditätsüberschuss von TEUR 6.624 (Vorjahr: TEUR 13.267).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen nahezu ausschließlich in EURO. Im Gegenwert von TEUR 1.063 (Vorjahr: TEUR 50) werden Geldverbindlichkeiten in USD auf laufenden Bankkonten unterhalten bzw. in Höhe von TEUR 90 (Vorjahr: TEUR 5) Geldforderungen in USD auf laufenden Bankkonten.

Über die bestehenden Eigenmittel der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Höhe von TEUR 25.745 (Vorjahr: TEUR 28.899) hinaus stehen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft auch im Anschluss an das Geschäftsjahr 2019 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftliche Tätigkeit finanzieren zu können. Dies ist insbesondere in den aktuell laufenden Finanzierungsverträgen mit der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG begründet.

2.3.3. Vermögenslage

Die Bilanzsumme der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 33% von TEUR 324.374 um TEUR 106.096 auf TEUR 430.469. Dies ist insbesondere auf den stichtagsbedingten Anstieg von Aktienpositionen am Jahresende 2019 zurückzuführen, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2019 TEUR	2018 TEUR	Veränd. TEUR
sonstige Vermögensgegenstände			
— Optionen	85	548	-463
sonstige Wertpapiere			
— Aktien, Fonds, ETPs, OS und ZT	298.548	214.370	84.178
— festverzinsliche Wertpapiere	803	1.071	-268
	<u>299.351</u>	<u>215.441</u>	<u>83.910</u>
Summe aktive Handelsbestände	299.436	215.989	83.447
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten			
— verkaufte Aktien, Fonds, und ETPs	30	34	-4
sonstige Verbindlichkeiten			
— verkaufte eigene OS und ZT	325.356	269.236	56.120
— Optionen	15	479	-464
	<u>325.371</u>	<u>269.715</u>	<u>55.656</u>
Summe passive Handelsbestände	325.401	269.749	55.652

Gegenüber dem Vorjahresausweis erhöhte sich der Stichtagsbestand von verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 269.236 um TEUR 56.120 auf TEUR 325.356. Hiermit einhergehend stiegen die sonstigen Wertpapiere auf der Aktivseite von insgesamt TEUR 215.441 um TEUR 83.910 auf TEUR 299.351 an. Unter dem Bilanzposten sonstige Wertpapiere werden zum Bilanzstichtag unter anderem die zur Absicherung der verkauften Zertifikate gehaltenen Wertpapierbestände ausgewiesen.

Zudem haben sich auf der Aktivseite der Bilanz innerhalb des Bilanzpostens Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten die unterhaltenen Gelder auf Bankkonten um insgesamt TEUR 61.430 auf TEUR 112.658 erhöht. Die Guthaben werden im Wesentlichen bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt sowie vier weiteren, in Deutschland ansässigen Kreditinstituten gehalten. Demgegenüber haben sich die Forderungen gegen verbundene Unternehmen von TEUR 40.780 um TEUR 38.994 auf TEUR 1.786 vermindert. Ursächlich hierfür ist die Rückzahlung eines Darlehens an die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG in Höhe von TEUR 39.673.

Auf der Passivseite erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 11.811 um TEUR 48.988 auf TEUR 60.800. Die Verbindlichkeiten in laufender Rechnung betreffen nahezu ausschließlich die Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Die Rückstellungen sind um TEUR 4.686 gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 18.089 angestiegen. Der Anstieg betrifft mit TEUR 3.948 insbesondere die Steuerrückstellungen. Von den Steuerrückstellungen in Höhe von TEUR 16.763 betreffen TEUR 15.838 den Veranlagungszeitraum 2018.

Das Eigenkapital verminderte sich von TEUR 28.899 um TEUR 3.145 auf TEUR 25.754. Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 wurden für das Geschäftsjahr 2018 TEUR 3.146 an die Aktionäre ausgeschüttet. Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von TEUR 1 auf neue Rechnung vorzutragen. Angesichts der deutlich erhöhten

Konzernbilanzsumme ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Eigenkapitalquote von 6% nach 9% im Vorjahr.

Die Leistungsindikatoren bewegen sich trotz des schwierigen Börsenumfelds in 2019 weiter auf einem guten Niveau. Die Geschäftsentwicklung war im Jahr 2019 vor dem Hintergrund der im Vergleich zum Vorjahr schwächeren Handelsumsätze insgesamt zufriedenstellend. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind geordnet.

3. Risikobericht

3.1. Risikomanagement

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigt insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Anhang zu den Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB). Der Umgang mit Risiken, wie ein möglicher Verlust oder ein entgangener Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund wurde ein zeitnahes Risikomanagement als Risikofrüherkennungs- und -steuerungsinstrument unter Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Vorgaben für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Rahmenbedingungen, Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling, Compliance-Bereich und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird.

3.2. Risikoarten der Geschäftstätigkeit

Im Rahmen der Risikoinventur wurden folgende wesentliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

3.2.1. Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder die Gesellschaft einem Vertragspartner trotz der Nichtleistung eines Dritten zur Leistung verpflichtet ist. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko. Diese werden im Risikocontrolling überwacht.

Kreditrisiken betreffen derivative und außerbilanzielle Risiken. Von grundsätzlich geringerer Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug abgewickelt werden. Sämtliche Handelsgeschäfte werden mit regulierten Instituten abgeschlossen und mit diesen abgewickelt oder an Börsen getätigt und über die Börsensysteme abgewickelt. Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Risikokonzentrationen, insbesondere durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben begrenzt.

3.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Aktien, Anleihen, Währungen und Rohwaren durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Warengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen sind („marktenge“ Wertpapiere).

– Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen
Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität misst ein zeitnahes Risikocontrolling. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung der von der Geschäftsleitung vorgegebenen Handelslimite kontinuierlich überwacht.

– Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe
Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten wird durch die bewusste Auswahl der von der Gesellschaft gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt einerseits die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen, andererseits werden die Risiken in Form sich verzögernder Glattstellungsmöglichkeiten, die sich aus einer Minderliquidität von Produkten ergeben können, als Preisrisiko ermittelt und im Rahmen der Steuerung der Liquiditätsrisiken berücksichtigt.

– Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft
Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für das Unternehmen bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

– Währungsrisiko im Handelsgeschäft
Da die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Turbo-Zertifikate auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt, können grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Zudem ergeben sich gegebenenfalls Risiken aus Währungsschwankungen im Hinblick auf Kursänderungsrisiken, soweit Emittenten nicht aus der Eurozone stammen und damit Aktienkurse nicht originär auf EURO lauten. Diese Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstages werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet.

Die Geschäftsleitung erhält darüber hinaus täglich einen Bericht über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstags. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen.

3.2.3. Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht.

Als Liquiditätsrisiko wird auch ein mögliches Risiko berechnet, das sich aus einer verzögerten Glattstellung aufgrund einer Minderliquidität eines Wertpapierbestands ergeben kann. Dieses Risiko wird aufgrund der Relation eines Wertpapierbestandes zu erwarteten Umsätzen an Referenzmärkten berechnet. Aus der Berechnung der Marktpreisrisiken mit Hilfe von Stressszenarien können sich gleichgerichtete Risikobeträge ergeben, wie beispielsweise bei der Berechnung der hier beschriebenen Liquiditätsrisiken aus einer Minderliquidität von Wertpapieren. Solche sich kumulierende Risikobeträge werden in Kauf genommen und nicht eliminiert.

3.2.4. Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeit des Konzerns unterliegt die Gruppe und damit auch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung der Gesellschaft gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachtet und analysiert die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung der

Gesellschaft zu planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

– Personal

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist die Gesellschaft intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder Führungsaufgaben wahrnehmen, kann einer Gesellschaft im Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

– EDV

Das Unternehmen ist in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme angewiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionalitäten redundant ausgestaltet. Im Hinblick auf die Auslastung der Systeme und Datenbanken wird zudem auf ausreichende Kapazitäten geachtet, sodass auch über das normale Maß hinausgehende, extreme Auslastungen nicht zu einem nachhaltigen Ausfall der Systeme und Datenbanken, die unmittelbar mit den Kernfunktionen der geschäftlichen Tätigkeiten zusammenhängen, führen. Die Gesellschaft ist gegen den Ausfall der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und verfügt über einen Notfallplan. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH verfügbar.

Um die jederzeitige Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit der EDV-basierten Arbeitsplätze zu gewährleisten, wird für jeden Mitarbeiter ein Ausweicarbeitsplatz an einem

Drittstandort unterhalten. Die Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit der Ausweicarbeitsplätze wird regelmäßig überprüft. Darüber hinaus ist der Zugriff auf die Arbeitsplätze auch durch einen Fernzugriff möglich.

– Markt- und Börsenentwicklung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist das Unternehmen von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis der Handelstätigkeit beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

– Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es der Gesellschaft nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen, oder wenn die Kosten die Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft könnte zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen ihr Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Eingetretene Strategieabweichungen werden im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse ebenso überprüft wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung der Gesellschaft.

– Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft steht hierbei nicht nur zu Finanzdienstleistungsinstituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der täglichen Ergebnisüberwachung sowie der turnusmäßigen Risikoanalyse.

– Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handelstätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Mark-to-Market-Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handelstätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft.

– Rechtliche Risiken

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften entstehen. Solchen Risiken begegnen wir durch ein Rechtsmonitoring, bei dem neue gesetzliche Regelungen sowie Gesetzesänderungen auf ihre Relevanz für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hin untersucht werden. Zum Rechtsmonitoring gehört auch die Teilnahme von Fachmitarbeitern an Veranstaltungen, bei denen Gesetzesänderungen vorgestellt und besprochen werden.

Darüber hinaus können sich Rechtsrisiken aus vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen ergeben. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung der Gesellschaft. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche vertraglichen Beziehungen; gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handelsaufträgen die

Geschäftsgespräche der Händler aufgezeichnet. Für Kostenrisiken aus Rechtsstreitigkeiten wurde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

– Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Vielzahl an aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist aufgrund der Geschäftstätigkeiten im Konzern zu beachten. Die Einhaltung dieser überwiegend europäisch geprägten nationalen Vorgaben, die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen sowie die laufende Überwachung möglicher Änderungen bestehender Vorschriften sind unerlässlich. Aufgrund nicht ausreichender, fehlerhafter oder gar unterlassener Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben können Maßnahmen durch die Aufsicht ergriffen werden. Diese Maßnahmen reichen unter anderem von einer Verwarnung, über die Festsetzung von Bußgeldern, deren Höhe die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage empfindlich beeinträchtigen kann, bis hin zur Rücknahme der Erlaubnisse durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betreiben von Kredit- und Finanzdienstleistungsgeschäften. Durch das eingerichtete Compliance-Management-System, das Risikomanagementsystem, das interne Kontrollsystem und das interne Revisionsystem soll verhindert werden, dass es zu einem Fehlverhalten im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Bestimmungen kommen kann.

Zur Finanzierung von Entschädigungsfällen bei der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) kann die Entschädigungseinrichtung Kredite aufnehmen und diese durch künftige Einnahmen von Jahresbeiträgen aus dem Mitgliederkreis der verpflichtend angeschlossenen Institute bedienen. Die Entschädigungseinrichtung kann zur Finanzierung von Entschädigungsfällen neben den Jahresbeiträgen auch Sonderbeiträge bei den Mitgliedern erheben. Zum einen kann das Risiko eines möglichen künftigen Entschädigungsfalls bei der EdW nicht abgeschätzt werden. Zum anderen kann nicht beurteilt werden, inwieweit die Gesellschaften im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft künftig Sonderbeitragszahlungen an die EdW zu leisten haben, deren Ausmaß nicht bekannt ist und auch nicht bestimmt werden kann.

– Sonstige Risiken

Reputationsrisiken aus der Zusammenarbeit mit der wikifolio Financial Technologies GmbH können sich in der Weise ergeben, als dass Redakteure, die eine Handelsidee in einem wikifolio-Musterdepot abbilden, nicht in gleichem Maße an frühere Erfolge anknüpfen können wie erwartet. Sollte durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG auf solche wikifolio-Musterdepots ein Index berechnet werden und auf diesen durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein wikifolio-Indexzertifikat begeben worden sein, könnten Anleger im Hinblick auf die Performance enttäuscht werden. Trotz aller Bemühungen kann dies nicht verhindert werden und damit einen negativen Einfluss auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Emittentin und die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Indexsponsor nehmen.

Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Die Gesellschaft entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Das operationelle Risiko wird für die Risikotragfähigkeitsberechnung durch die Gesellschaft in Anlehnung an die Artikel 315 ff. der Verordnung (EU) 575/2013 CRR durch den Basisindikatoransatz berücksichtigt.

3.2.5. Coronavirus-Krise

Für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ergeben sich aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus Risiken.

Im Hinblick auf das Risiko einer Pandemie hat die Gesellschaft Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in ihrem konzernweiten Notfallkonzept vorgesehen, deren Umsetzung im ersten Quartal 2020 vorgenommen wurde. Zum Schutz des Personals wurden u.a. das bestehende Notfallbüro sowie das mobile Arbeiten

aktiviert, um eine weitgehende räumliche Trennung von Mitarbeitern zu gewährleisten.

Im Rahmen von Krisen ist in der Regel festzustellen, dass das Handelsaufkommen an Börsen mit dem Ausbruch zunächst ansteigt, was sich auch in der Coronavirus-Krise zeigt. Anschließend können sich deutliche Umsatzrückgänge an den Börsen infolge eines erwarteten wirtschaftlichen Abschwungs mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gesellschaft ergeben. Die Möglichkeit einer Aussetzung des Handels an den Börsen durch eine behördliche Intervention sowie etwaige damit verbundene Auswirkungen auf den außerbörslichen Handel können derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

3.3. Risikotragfähigkeit

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung. Dieser sieht neben der Berechnung der Risikotragfähigkeit nach einer normativen Perspektive (Erfüllung aller regulatorischen Anforderungen) auch die Berechnung einer ökonomischen Perspektive (Erfüllung unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen Substanzerhaltung) vor. Für beide Perspektiven ist die Berechnung unter Verwendung von Planzahlen über einen Planungszeitraum von drei Jahren und zusätzlich unter der Verwendung eines adversen Szenarios für den Planungszeitraum vorzunehmen. Im adversen Szenario ist dabei ein schwerer konjunktureller Abschwung im Planungszeitraum zu simulieren. Nur wenn in allen Berechnungsvarianten nachhaltig ausreichend Kapital zur Deckung der Risiken aus den Geschäftstätigkeiten vorgehalten wird, ist die Risikotragfähigkeit uneingeschränkt gegeben. Werden aufsichtsrechtlich relevante Kapitalbeträge bei den Szenariobetrachtungen hingegen soweit abgebaut, dass die Unterlegung von Risiken aus der geschäftlichen Tätigkeit mit Kapital nicht mehr vollständig gewährleistet werden kann, ist die Risikotragfähigkeit nicht mehr uneingeschränkt gegeben. In diesem Fall sind Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können die Deckung von Risiken durch zusätzliches Kapital betreffen oder die Reduzierung von

Risiken. Nach den vorgenannten Grundsätzen zeichnete sich im Geschäftsjahr sowie zum 31. Dezember 2019 keine Bedrohung der Risikotragfähigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als auch des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ab.

4. Prognose- und Chancenbericht

Die ursprüngliche Prognose des Internationalen Währungsfonds ging für 2020 und 2021 von einem Anstieg des weltweiten Bruttoinlandsprodukts um 3,3% bzw. 3,4% aus. Aufgrund der durch das Coronavirus ausgelösten Pandemie hat der IWF seine Prognose für das globale Wirtschaftswachstum zurückgenommen. Es wird nunmehr erwartet, dass das Wachstum unter das Niveau von 2019 fallen wird. Eine konkrete Prognose liegt aktuell noch nicht vor.

Noch im Dezember 2019 hat die Deutsche Bundesbank für das Jahr 2020 mit einem kalenderbereinigten Wirtschaftswachstum von 0,6% gerechnet. In den beiden Folgejahren sollte sich das Wirtschaftswachstum mit jeweils 1,4% spürbar stärker erhöhen. Die aufgrund der durch das Coronavirus ausgelösten Pandemie getroffenen Maßnahmen werden jedoch nach Auffassung der Bundesbank auch massive wirtschaftliche Auswirkungen auf den deutschen Wirtschaftsraum haben. Das Abgleiten in eine ausgeprägte Rezession sei nicht zu verhindern. Eine wirtschaftliche Erholung werde erst dann einsetzen, wenn die Pandemiegefahr wirksam eingedämmt sei. Vor diesem Hintergrund sind die konjunkturelle Entwicklung und damit auch die Entwicklung am Arbeitsmarkt von beispielloser Unsicherheit gekennzeichnet.

Stand heute gibt es für das laufende Jahr 2020 noch keine verlässlichen Prognosen in Bezug auf den anzunehmenden Schaden für das weltweite Bruttoinlandsprodukt, die Arbeitslosigkeit oder die Lohnentwicklung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die bisherigen Erwartungen massiv eintrüben sollten, in einigen Ländern und Sektoren herrscht schließlich aktuell Stillstand. Die Reise- und Luftfahrtbranche ist besonders stark von den Maßnahmen der Nationalstaaten, das Virus zu bekämpfen, betroffen. Hier und in weiteren Branchen haben bereits im ersten Quartal Unternehmen in Deutschland und im Rest der Welt

Staatshilfen beantragt. Das Coronavirus und die gegen die Pandemie eingeleiteten Maßnahmen werden die Aktienmärkte 2020 wohl weiter bestimmen, die Volatilitäten werden voraussichtlich zunächst weiterhin hoch bleiben und die Aktivitäten der Nationalstaaten und Zentralbanken allem Anschein nach nicht nachlassen.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor, der ebenfalls für hohe Volatilitäten sorgen kann, ist die US-Präsidentschaftswahl, die nach aktuellem Stand im November 2020 stattfinden soll. Es ist davon auszugehen, dass die Schwankungsintensität an den Börsen mit Blick auf diese Wahl zunehmen oder hoch bleiben wird.

Das Umfeld der Gesellschaft wird auch 2020 von wachsenden Anforderungen aus der Regulatorik geprägt sein. Daher werden weiterhin personelle und technische Ressourcen hierfür benötigt. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die Ausgestaltung der IT-Infrastruktur zu legen sein sowie auf die Sicherstellung der Verfügbarkeit der wesentlichen Systeme.

Die Möglichkeiten, Ertragspotentiale zu finden, hängen für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von der Handelsintensität ihrer Kunden ab. Diese wiederum ist maßgeblich von den Rahmenbedingungen des Marktes abhängig wie auch von dem zum Handel angebotenen Produktangebot. Auf die Rahmenbedingungen des Marktes haben wir keinen Einfluss. Jedoch versuchen wir, unsere Kundenbasis durch das Listing unserer Produkte auf weiteren Handelsplätzen zu verbreitern. Im Hinblick auf unser Produktangebot beobachten wir die Entwicklung am Markt, um auch kurzfristig attraktive Underlyings für unsere derivativen Produkte zu finden. Dabei unterliegt die Attraktivität zum Teil sehr kurzfristigen Trends, so dass auch die Frage der Begebung eines Produktes hinsichtlich der mit der Emission entstehenden Kosten zu berücksichtigen ist, ebenso wie die Frage einer adäquaten Risikoabbildung und der Risikoneigung. Wir sehen in dem aktuellen Umfeld die Möglichkeiten, auch weiterhin erfolgreich zu arbeiten.

Zum Jahresende 2019 wurde durch den Gesetzgeber eine neue Regelung im § 20 Abs. 6 EStG durch die Aufnahme der Sätze 5 und 6 aufgenommen. Mit der Regelung werden die Verlustabzugsmöglichkeiten aus Termingeschäften ab dem

Kalenderjahr 2021 eingeschränkt. Inwieweit diese Neuerung Auswirkungen auf die Nachfrage von Kunden der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft haben, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Die Entwicklung wird aufmerksam durch uns beobachtet.

Eine Prognose zur Entwicklung der Gespräche mit den Finanzbehörden im Hinblick darauf, dass § 8b Abs. 7 KStG für die Jahre 2017 und 2018 nicht auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft anzuwenden ist, kann weiterhin nicht abgegeben werden. Sollte sich hier keine Einigung mit der Finanzverwaltung abzeichnen, werden wir im Interesse der Gesellschaft gebotene Rechtsmittel ausschöpfen. Für die daran angrenzenden Veranlagungszeiträume wurde eine mit den steuerlichen Beratern abgestimmte Maßnahme eingeleitet. Für diese Maßnahme wurde eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung beantragt, die dazu führen soll, dass wieder eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erlangt wird. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Maßnahmen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden. Zurzeit wird eine positive Auskunft zu Gunsten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch die Finanzverwaltung als wahrscheinlicher eingeschätzt als das Risiko einer negativen Auskunft.

Die ersten Monate des neuen Jahres zeigen einen positiven Geschäftsverlauf und eine hohe Nachfrage nach den Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Auch bei einem sich normalisierenden Börsenumfeld gehen wir davon aus, in 2020 ein wachsendes Ergebnis aus der Handelstätigkeit erzielen zu können. Ausgehend von den positiven Entwicklungen im ersten Quartal 2020 und für den Fall, dass keine unerwarteten Effekte in der Folge des Jahres eintreten, erwarten wir mit Blick auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, an die guten Ergebnisse der letzten Jahre anknüpfen zu können.

Düsseldorf, den 22. April 2020

Der Vorstand



André Bütow



Torsten Klanten

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	199.729,98		216.589,39
2. geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>		<u>4.165,00</u>
		199.729,98	220.754,39
II. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	14.200.000,00		14.200.000,00
2. Beteiligungen	<u>1.205.501,34</u>		<u>1.204.223,40</u>
		15.405.501,34	15.404.223,40
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20.185,43		0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.785.806,98		40.779.793,70
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.014.792,31</u>		<u>1.288.975,90</u>
		2.820.784,72	42.068.769,60
II. Wertpapiere			
sonstige Wertpapiere		299.351.473,28	215.441.477,16
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		112.660.483,78	51.231.198,74
C. Rechnungsabgrenzungsposten		31.378,57	7.282,22
		<u>430.469.351,67</u>	<u>324.373.705,51</u>

Passiva

	31.12.2019		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		9.438.000,00	9.438.000,00
II. Kapitalrücklage		10.138.433,23	10.138.433,23
III. Gewinnrücklagen			
andere Gewinnrücklagen		6.177.000,52	6.177.000,52
IV. Bilanzgewinn		<u>822,05</u>	<u>3.146.000,00</u>
		25.754.255,80	28.899.433,75
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	16.762.897,00		12.814.874,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>1.325.732,35</u>		<u>588.156,46</u>
		18.088.629,35	13.403.030,46
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60.799.510,23		11.811.211,55
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	223.094,50		403.430,82
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00		0,00
4. sonstige Verbindlichkeiten	325.603.861,79		269.856.598,93
davon aus Steuern:			
EUR 230.116,33 (Vorjahr: EUR 139.005,21)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
EUR 2.538,74 (Vorjahr: EUR 2.435,98)			
		<u>386.626.466,52</u>	<u>282.071.241,30</u>
		<u>430.469.351,67</u>	<u>324.373.705,51</u>

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019		Vorjahr
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		285.328.680,57	242.733.842,28
2. sonstige betriebliche Erträge		225.246,30	963.609,08
3. Materialaufwand		<u>-272.768.282,15</u>	<u>-226.504.189,23</u>
		12.785.644,72	17.193.262,13
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-3.218.427,50		-3.023.225,52
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 56.155,19 (Vorjahr: EUR 53.132,44)	-346.137,65		-363.049,67
		<u>-3.564.565,15</u>	<u>-3.386.275,19</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-42.931,54	-30.514,33
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-4.964.505,77	-4.590.863,08
7. Erträge aus Beteiligungen		184.981,50	184.981,50
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 184.981,50 (Vorjahr: EUR 184.981,50)			
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		483.508,09	346.448,62
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 465.835,16 (Vorjahr: EUR 338.740,18)			
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-69.077,14	-66.390,94
davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)			
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>-4.578.129,00</u>	<u>-9.577.656,00</u>
11. Ergebnis nach Steuern		234.925,71	72.992,71
12. sonstige Steuern		<u>-234.103,66</u>	<u>-171.203,60</u>
13. Jahresüberschuss (Vorjahr: Jahresfehlbetrag)		822,05	-98.210,89
14. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		0,00	2.722.620,51
15. Entnahme aus Gewinnrücklagen		0,00	521.590,38
16. Einstellung in Gewinnrücklagen		0,00	0,00
17. Bilanzgewinn		822,05	3.146.000,00

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2019 wurde wie im Vorjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Anhang. Zudem wurde nach § 289 HGB ein Lagebericht aufgestellt.

Die Firma der Gesellschaft lautet auf Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sie hat ihren **Sitz** in Düsseldorf und ist im Handelsregister des **Amtsgerichts Düsseldorf** unter der Nr. **HR B 36259** eingetragen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Darstellung und Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Liegt eine dauerhafte Wertminderung vor, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt ein bis 13 Jahre. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter werden - soweit zulässig - im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen werden nach den Regeln für Finanzanlagen bilanziert, dauerhafte Wertminderungen werden gegebenenfalls berücksichtigt, das Wertaufholungsgebot wird beachtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme von Finanzinstrumenten, die in Bewertungseinheiten einbezogen werden) sind mit dem Nennwert unter

Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen angesetzt.

Wertpapiere werden auf ihre Zuordnung zu Bewertungseinheiten hin überprüft. Soweit sie in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Nicht in Bewertungseinheiten einbezogene Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten oder ihrem niedrigeren Börsen- oder Marktwert angesetzt.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert bewertet.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden mit dem vorgeschriebenen Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt, soweit diese nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden.

Latente Steuern nach § 274 werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Der Berechnung latenter Steuern liegen die Körperschaftsteuer in Höhe von 15% sowie hierauf der Solidaritätszuschlag von 5,5% zugrunde. Darüber hinaus sind für die Gewerbesteuer ein Hebesatz von 440% und die Gewerbesteuermesszahl in Höhe von 3,5% zu berücksichtigen. Rechnerisch ergibt sich so insgesamt ein Steuersatz in Höhe von 31,23%. Zum Bilanzstichtag bestehen keine latenten Steuern, die zu berücksichtigen sind.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft umfasst insbesondere die Begebung von Optionscheinen und Zertifikaten sowie den Handel mit diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben, durch gegenläufige Produkte abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelserfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Zur sachgerechten Darstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Handelstätigkeit der Gesellschaft werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Materialaufwendungen ausgewiesen.

Für den Jahresabschluss wurden die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenpiegel (Anlage zum Anhang) dargestellt.

3.2 Anteilsbesitz

Für den Anteilsbesitz gemäß § 285 Nr. 11 HGB wurde jeweils der letzte vorliegende Jahresabschluss der Gesellschaft zugrunde gelegt:

Name und Sitz der Gesellschaft	Anteil am Kapital %	Eigenkapital TEUR	Jahresergebnis 2019 TEUR
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	100,0	8.091	9
Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf	100,0	2.305	5

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist persönlich haftende Gesellschafterin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG. An der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ist neben der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit 0,01% die Lang & Schwarz Broker GmbH beteiligt, die diese Beteiligung treuhändisch für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hält.

Bewertungsanpassungen auf Beteiligungen an der Lang & Schwarz Broker GmbH und der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ergaben sich für das Berichtsjahr nicht.

Die ausgewiesenen Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind weder börsennotiert noch börsenfähig. Angaben unterbleiben nach § 286 Abs. 3 HGB soweit diese von untergeordneter Bedeutung sind.

3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Gesamthöhe von TEUR 2.821 gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.19 bis 1 Jahr TEUR	31.12.19 > 1 Jahr TEUR	Vorjahr bis 1 Jahr TEUR	Vorjahr > 1 Jahr TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	20	0	0	0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1.786	0	40.780	0
Sonstige Vermögensgegenstände	1.002	13	1.276	13
	2.808	13	42.056	13

3.4 Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr laut Satzung unverändert TEUR 9.438 (rechnerischer Wert) und ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen.

3.5 Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2019 werden keine eigenen Aktien im Bestand geführt. Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine eigenen Anteile, auch nicht zu Handelszwecken gekauft oder verkauft.

3.6 Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt unverändert TEUR 10.138.

3.7 Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen betragen unverändert TEUR 6.177.

3.8 Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. August 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. August 2020 durch Ausgabe von bis zu 1.573.000 Stück neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 600.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleiheinhaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von jungen Aktien geknüpfter Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

3.9 Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen im Personalbereich sowie Prüfungs- und Beratungskosten.

3.10 Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten in Gesamthöhe von TEUR 386.626 gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.19 bis 1 Jahr TEUR	31.12.19 >1 bis <5 Jahre TEUR	31.12.19 >5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	60.799	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	223	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	3.304	0	322.300
	<u>64.326</u>	<u>0</u>	<u>322.300</u>

Bilanzposten	Vorjahr bis 1 Jahr TEUR	Vorjahr >1 bis <5 Jahre TEUR	Vorjahr >5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	11.811	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	403	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.127	4	267.726
	<u>14.341</u>	<u>4</u>	<u>267.726</u>

Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 60.727 auf laufenden Bankkonten, die bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geführt werden, sind bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten und Wertpapierbestände im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung verpfändet.

4. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

4.1 Umsatzerlöse

Märkte, die sich nach ihren Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden, liegen nicht vor.

4.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremd Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 143.

4.3 Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält neben den negativen Differenzen aus der Handelstätigkeit die sich auf den Bilanzstichtag ergebenden Ergebnisse aus der Portfoliobewertung sowie Bank-, Börsen-, und Systemgebühren, die im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen angefallen sind.

4.4 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden keine periodenfremden Aufwendungen ausgewiesen.

4.5 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Ausweis in Höhe von insgesamt TEUR 4.578 beinhaltet mit TEUR 3.023 Steuern vom Einkommen und Ertrag bezogen auf das Geschäftsjahr 2018. Diese wurden im Geschäftsjahr im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Änderung des § 8b Abs. 7 KStG berücksichtigt.

5. Sonstige Angaben

5.1 Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Miet- und Leasingverträgen, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 2.201. Hierin enthalten sind künftige Aufwendungen an verbundene Unternehmen in Höhe von TEUR 1.006, die sich insbesondere aus der Überlassung von Hard- und Software, dem Betrieb eines Rechenzentrums und Supportdienstleistungen im EDV-Bereich ergeben. Diese beruhen auf zwischen den Gesellschaften abgeschlossenen Dienstleistungsverträgen, um Synergieeffekte zu nutzen.

Im Rahmen des Kreditvertrags der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG mit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurde vereinbart, dass Vermögenswerte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die diese bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhält, zur Deckung von Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG aus der Handelstätigkeit gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG herangezogen werden können. Zudem hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine unbegrenzte Bürgschaftserklärung für Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen nicht vor. Daneben hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine Bürgschaftserklärung bis zur Höhe von TEUR 1.000 für Verpflichtungen der Lang & Schwarz Broker

GmbH abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen auch hier nicht vor.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, betreffen Angaben unter „5.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB“, soweit sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

5.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 325.356 unter den sonstigen Verbindlichkeiten. Die Grundgeschäfte beinhalten neben Risiken aus der Kursschwankung von Indizes in Höhe von TEUR 5.218 (DAX, MDAX und SDAX), aus einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten in Höhe von TEUR 319.428 auch Risiken aus Kursschwankungen von Rohwaren in Höhe von TEUR 650 (Gold, Silber, Platin, Palladium, Kupfer, Gas und Rohöl), bezogen auf den Bund-Future in Höhe von TEUR 53 und der Wechselkursrelation (USD/EUR bzw. GBP/EUR) von TEUR 7. Für die jeweiligen Risiken wurden gesonderte Bewertungseinheiten gebildet. Bewertungseinheiten werden in Form von Makro- oder Portfolio-Hedges abgebildet.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Gegengeschäfte und/oder im Rahmen eines dynamischen Deltahedgings direkt durch gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist, jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken, sichergestellt, dass sich Wert- und Zahlungsströme weitgehend ausgleichen.

Sicherungsinstrumente werden untergliedert nach den gebildeten Bewertungseinheiten wie folgt bilanziert:

Bewertungseinheiten	Sonstige Wertpapiere TEUR	Sonstige Vermögensgegenstände TEUR	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten TEUR	Sonstige Verbindlichkeiten TEUR	Schwebende Geschäfte ²⁾ TEUR
DAX ¹⁾ , MDAX und SDAX	18.517	70	30	-	1.686
Einzelne Aktienwerte und Themenzertifikate	280.829	-	-	-	-
Rohwaren ¹⁾	15	-	-	-	5.098
Bund-Future ¹⁾	-	15	-	-	-1.538
Wechselkursrelationen ¹⁾	-	-	-	-	-376

¹⁾ Im Rahmen der Sicherungsbeziehungen werden auch Bestände in Futures einbezogen, deren Ergebnisse in Höhe der Variation Margin direkt erfolgswirksam vereinnahmt werden.

²⁾ Kontraktgröße multipliziert mit dem Basispreis (ggf. in Währung)

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, in welchem das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht, und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Market-Shift-Method. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente, soweit möglich, Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen

insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyingkurse zugrunde. Die für die Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden soweit möglich aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

Zu sämtlichen aktiv und passiv unterhaltenen Finanzinstrumenten aus der Handelstätigkeit, die durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Bewertungseinheiten einbezogen werden, ergaben sich positive und negative Bewertungsergebnisse in Höhe von insgesamt TEUR -46.427 (ausgewiesen unter den Materialaufwendungen), die im Jahresabschluss berücksichtigt wurden.

5.3 Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2019 waren:

- Herr André Bütow, Dipl.-Kaufmann, Neuss, Marktvorstand, ab dem 1. November 2019 Vorsitzender des Vorstands,
- Herr Peter Zahn, Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH), Düsseldorf, Marktfolgevorstand, bis 31. Oktober 2019
- Herr Torsten Klanten, Diplom Betriebswirt (FH), Mönchengladbach, Marktfolgevorstand, ab 1. November 2019.

Herr Bütow ist Mitglied des Aufsichtsrats der vwd Transaction Solutions AG, Frankfurt a. M. Herr Zahn ist Mitglied des Aufsichtsrats der Backbone Technology AG, Hamburg, sowie der PAN AMP AG, Hamburg.

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr 2019 wie folgt zusammen:

- Herr Michael Schwartzkopff, Köln, Rechtsanwalt,
Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Herr Dipl.-Volkswirt Andreas Willius, Frankfurt am
Main, selbständiger Berater, stellvertretender
Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Herr Thomas Schult, Hamburg, Bankkaufmann bei der
M.M.Warburg & CO KGaA.

Auf die Angabe der **Gesamtbezüge des Vorstands** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wurde in Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die **Gesamtbezüge des Aufsichtsrats** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2016. Insgesamt beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2019 auf TEUR 175.

5.4 Honorar des Abschlussprüfers

Nach § 285 Nr. 17 2. Halbsatz HGB wird auf die Angabe des für das Geschäftsjahr 2019 berechneten Gesamthonorars des Abschlussprüfers verzichtet.

5.5 Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Am Aktienkapital der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden zum 31. Dezember 2019 – soweit bekannt – keine Beteiligungen von mehr als dem vierten Teil der Aktien an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten.

5.6 Mitarbeiter

In 2019 waren bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 38 Personen (ohne zwei Vorstände) beschäftigt. Nach Gruppen teilen sich diese wie folgt auf:

	31.12.2019	
	Männlich	Weiblich
Mitarbeiter		
davon Vollzeitkräfte	16	7
davon Teilzeitkräfte	14	1
	30	8

Zum Bilanzstichtag waren 38 Mitarbeiter (ohne zwei Vorstände) beschäftigt.

5.7 Konzernbeziehungen

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf ist zum 31. Dezember 2019 nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG mit Sitz in Düsseldorf, sowie der Lang & Schwarz Broker GmbH mit Sitz in Düsseldorf.

5.8 Offenlegung

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 nebst Lagebericht 2019 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr 2019 werden dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

Nach § 290 HGB hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft einen Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 nebst Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 erstellt. In diesem Konzernabschluss sind die Tochterunternehmen Lang & Schwarz Broker GmbH und Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG einbezogen. Der Konzernabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2019 nebst Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 1 HGB für das Geschäftsjahr 2019 werden ebenfalls dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

Der Offenlegungsbericht nach § 26a KWG i.V.m. Art. 431 ff. Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) wird durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als übergeordnetes Institut für die Lang & Schwarz Gruppe erstellt. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft veröffentlicht diesen Bericht mit allen Pflichtangaben auf ihrer Homepage unter dem Bereich Investor Relations/Finanzberichte/Offenlegungsberichte.

6. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft haben könnten, haben sich mit Ausnahme der Coronavirus-Krise nicht ergeben.

7. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2019

Aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres in Höhe von TEUR 3.146 wurde gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft vom 7. Juli 2019 eine Dividende von EUR 1,00 je gewinnberechtigte Aktie, mithin TEUR 3.146, an die Aktionäre ausgeschüttet.

Der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die voraussichtlich im August 2020 in Düsseldorf stattfindet, soll angesichts des Jahresergebnisses für das Geschäftsjahr 2019 vorgeschlagen werden, auf eine Dividendenzahlung zu verzichten und den Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 1 auf neue Rechnung vorzutragen.

Düsseldorf, den 22. April 2020

Der Vorstand

The image shows two handwritten signatures in black ink. The signature on the left is 'A. Bütow' and the signature on the right is 'Torsten Klanten'.

André Bütow

Torsten Klanten

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Entwicklung des Anlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

	Historische Anschaffungskosten				Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte		Vorjahr EUR
	1.1.2019	Zugänge	Abgänge	Umgliederung	31.12.2019	1.1.2019	Zugänge	Abgänge	31.12.2019	31.12.2019	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
I. Sachanlagen											
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	760.428,81	22.384,54	54.795,51	4.165,00	732.182,84	543.839,42	42.931,54	54.318,10	532.452,86	199.729,98	216.589,39
2. geleistete Anzahlungen	4.165,00	0,00	0,00	-4.165,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.165,00
	<u>764.593,81</u>	<u>22.384,54</u>	<u>54.795,51</u>	<u>0,00</u>	<u>732.182,84</u>	<u>543.839,42</u>	<u>42.931,54</u>	<u>54.318,10</u>	<u>532.452,86</u>	<u>199.729,98</u>	<u>220.754,39</u>
II. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	14.200.000,00	0,00	0,00	0,00	14.200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	14.200.000,00	14.200.000,00
2. Beteiligungen	1.204.223,40	1.277,94	0,00		1.205.501,34	0,00	0,00	0,00	0,00	1.205.501,34	1.204.223,40
	<u>15.404.223,40</u>	<u>1.277,94</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>15.405.501,34</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>15.405.501,34</u>	<u>15.404.223,40</u>
	<u>16.168.817,21</u>	<u>23.662,48</u>	<u>54.795,51</u>	<u>0,00</u>	<u>16.137.684,18</u>	<u>543.839,42</u>	<u>42.931,54</u>	<u>54.318,10</u>	<u>532.452,86</u>	<u>15.605.231,32</u>	<u>15.624.977,79</u>

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu

beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass

künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 20. Mai 2020

Dohm ■ Schmidt ■ Janka
Revision und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jana Simon
Wirtschaftsprüferin

Matthias Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2019

5. Geschäftliche Aktivitäten des Konzerns

Lang & Schwarz ist ein Finanzkonzern bestehend aus drei Konzerngesellschaften.

Die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Schwerpunkt auf Hebelprodukte und Themenzertifikate – einschließlich wikifolio-Endlosindexzertifikate – ist die Haupttätigkeit der Konzernmutter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sie ist damit als operative Holdinggesellschaft tätig. Ihre Aktivitäten werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich Issuing zusammengefasst. In 2019 emittierte die Gesellschaft über 36.000 eigene Produkte.

Die verschiedenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG außerbörslich oder börslich an der Börse Stuttgart (Handelssegment EUWAX) und der BX Swiss, Bern (Schweiz) zum Handel angeboten. Zum Ultimo Dezember 2019 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG über 10.000 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung sowie über 8.000 Themenzertifikate. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für über 11.000 Aktien, Anleihen, Fonds sowie ETPs (ETFs, ETCs und ETNs) wochentäglich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr sowie samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Als Market Maker quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Finanzinstrumente auch an der Lang & Schwarz Exchange, dem elektronischen Handelssystem der Börse Hamburg, an der Frankfurter Wertpapierbörse, an der Wiener Börse, Wien (Österreich) und an der BX Swiss, Bern. Partnerbanken können sich an die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel über TradeLink, cats-os oder andere alternative Anschlussmöglichkeiten

anbinden. Über angeschlossene Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 15 Millionen Privatkunden. Die Aktivitäten der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich TradeCenter zusammengefasst.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH ist eine Spezialbank im Bereich des Handels mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten. Die Bank ist an den Börsen in Frankfurt, Düsseldorf, Stuttgart, Wien sowie auf XETRA zum Handel zugelassen und hat Zugang zu weiteren nationalen und internationalen Handelsplätzen. Das Institut stellt als Designated Sponsor verbindliche An- und Verkaufskurse auf der elektronischen Handelsplattform XETRA in Frankfurt und Wien. Die Beratung und Betreuung beim going- und being-public, einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung, bildet einen Schwerpunkt der Tätigkeit. Darüber hinaus zählen zum Dienstleistungsspektrum in eingeschränkter Form das klassische Brokergeschäft mit der Orderausführung sowie die Ausführung von aktienhandelsnahen Dienstleistungen wie auch die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen börsennotierter Unternehmen. Diese Aktivitäten werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich Financial Services zusammengefasst. Die Lang & Schwarz Broker GmbH erbringt darüber hinaus Dienstleistungen im Bereich der EDV-Hardware- und Softwarebereitstellung, der Unterhaltung der technischen Handelsplatzanbindungen sowie den laufenden EDV-Support für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG. Diese Aktivitäten werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich EDV-Dienstleistungen zusammengefasst.

6. Wirtschaftsbericht

6.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

6.1.1. Das Geschäftsjahr 2019

Laut dem Internationalen Währungsfonds (IWF) wuchs das globale Bruttoinlandsprodukt 2019 um 2,9% gegenüber einem Wachstum von 3,6% im Jahr 2018.

Die Wirtschaft in Deutschland ist auch 2019 weiter gewachsen, wenn auch nicht mehr so stark wie in den

beiden Vorjahren. Das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt (BIP) war im Jahr 2019 um 0,6% höher als im Vorjahr. Verglichen mit dem Durchschnittswert der vergangenen zehn Jahre von +1,3% ist die deutsche Wirtschaft 2019 schwächer gewachsen. Die Arbeitslosenquote in Deutschland ist 2019 von 5,2% auf 5,0% gesunken, das entspricht rund 2,27 Millionen Arbeitslosen.

In der Europäischen Union (EU) betrug die Arbeitslosenquote Ende 2019 6,4% und in der Eurozone 7,6%, eine Verbesserung von 0,4 bzw. 0,6 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr und der niedrigste Stand des jüngsten Jahrzehnts. In absoluten Zahlen ausgedrückt sind dies etwa 15,8 Millionen Arbeitslose in der EU und ca. 12,5 Millionen Arbeitslose in der Eurozone.

Im Jahresdurchschnitt 2019 lag die Inflationsrate in den USA bei 1,8% und damit unter den 2,4% aus dem Vorjahr. Die Arbeitslosenquote in den USA lag zum Jahresende 2019 bei 3,5% (Vorjahr: 3,9%).

Nach drei Zinserhöhungen im Jahr 2017 und vier weiteren im Jahr 2018 änderte die US Notenbank Federal Reserve (Fed) 2019 ihre Geldpolitik. Der Leitzins (Fed Funds Rate), welcher sein vorübergehendes Hoch bei einem Korridor von 2,25% - 2,5% fand, wurde sukzessive dreimal um je ein Viertel Prozentpunkte gesenkt und fand im Oktober sein Jahrestief bei 1,5% - 1,75%.

Weniger turbulent verlief das Jahr im Europäischen System der Zentralbanken. Zinsschritte gab es 2019 lediglich in Bezug auf die Einlagenfazilität. Hier wurde der Zins für die Einlagen der Geschäftsbanken bei der EZB von -0,4% auf -0,5% weiter abgesenkt. Der Hauptrefinanzierungssatz, welcher auch Leitzins genannt wird, liegt weiterhin bei 0%, der Spitzenrefinanzierungssatz bei 0,25%.

Das Quantitative Easing (QE) Programm wurde Ende des Jahres 2019 wieder ins Leben gerufen. Seit November 2019 kauft die EZB Staatsanleihen im Wert von 20 Mrd. Euro pro Monat an, um die Kreditvergabe durch Banken an die Haushalte zu forcieren.

Der Handelsstreit zwischen den USA und China dominierte die weltweiten Börsen im Jahr 2019. Anders als jedoch

2018, wo noch eine Eskalation des Handelskrieges an den Börsen eingepreist wurde, sorgten die Entwicklungen 2019 für Entspannung; dennoch sind die Kosten des Handelskonflikts enorm. Eine weitere Eskalation des Streits scheint nunmehr eher unwahrscheinlich. Zuletzt stand eine Halbierung der erlassenen Strafzölle im Raum, was die Börsen unmittelbar zu Beginn des Jahres 2020 mit steigenden Kursen zur Kenntnis genommen haben.

6.1.2. Coronavirus-Krise

Mit der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus in vielen Ländern ergeben sich weltweite Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

In den USA wurde die Fed Funds Rate 2020 zunächst auf 1% - 1,25% gesenkt, um diese dann in einer außerordentlichen Sitzung erneut zu reduzieren auf ein Niveau von 0% - 0,25%. Die Schritte waren wohl auch gedacht, um das Vertrauen in die Aktienmärkte zu sichern, welches bereits mit Beginn der Corona-Pandemie stark gelitten hat. Die Ankündigungen, dass die US Notenbank der Krise mit billigem Geld begegnete, sorgte für einen Abverkauf an den Märkten und kehrte den erfreulichen Start ins Börsenjahr 2020 weltweit ins Gegenteil, da anscheinend nun erst vielen Akteuren die Schwere der Pandemie und die sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Schäden richtig bewusst wurden.

Die Zahl der Arbeitslosen hat sich in den USA enorm ausgeweitet. Allein im März 2020 gab es laut den Zahlen des Arbeitsministeriums in den USA mehr als zehn Millionen neue Arbeitslose.

Auch in Europa und somit in Deutschland ist die rasante Ausbreitung des Coronavirus ein großes Abwärtsrisiko für die Konjunktur, verbunden mit erheblichen Unsicherheiten. Die EZB hat mit Blick auf die historisch niedrigen Zinsen in 2020 zwar bislang keine weiteren Zinssenkungen beschlossen, jedoch hat sie ein Notfall-Anleihekaufprogramm PEPP (Pandemic Emergency Purchase Programme) in Höhe von 750 Mrd. Euro angekündigt, welches mit den bereits bestehenden Maßnahmen eine Gesamtsumme von 1,1 Billionen Euro für 2020 erreicht. Sie entledigte sich ebenfalls der Schwelle bis zu der die EZB bis dato in der Lage war, Staatsanleihen

anzukaufen. Somit kann die EZB nun beliebig hohe Käufe in Anleihen einzelner Länder tätigen und ist so in der Lage, flexibler zu agieren als mit den bestehenden Restriktionen.

6.2. Rahmenbedingungen der geschäftlichen Tätigkeiten in 2019

Bedingt durch Rezessionsängste, Unsicherheiten im Zusammenhang mit dem Brexit und Handelskonflikte, insbesondere zwischen den USA und China, mit möglichen Auswirkungen auf die europäische Wirtschaft, war 2019 ein relativ schlechtes Jahr für Börsengänge. Mit dem Softwareunternehmen TeamViewer AG, der LKW-Tochter von Volkswagen Traton SE und dem Modehändler Global Fashion Group S.A. gelang lediglich drei Unternehmen der Sprung in den Prime Standard.

Weltweit gab es 1.040 Börsengänge, deren Zahl damit im Vergleich zum Vorjahr zurückging. Das dabei erlöste Emissionsvolumen betrug ca. 199 Mrd. USD. Auf der internationalen Bühne spielte insbesondere der Börsengang des saudischen Ölriesen Saudi Aramco eine bedeutende Rolle – der größte Börsengang der Geschichte. Lediglich 1,5% der Anteile wurden zum Kauf angeboten und damit 25,6 Mrd. USD eingenommen. Ein weiteres mit Spannung erwartetes IPO war Uber Technologies, Inc., ein Online-Vermittler von Personenbeförderungsleistungen, das Unternehmen vereinnahmte rund 8,1 Mrd. USD. Das drittgrößte IPO des Jahres 2019 war die Asien-Tochter von AB InBev, der weltweit führenden Brauerei „Budweiser Brewing Co APAC Ltd.“, mit einem Emissionsvolumen von 5,7 Mrd. USD.

Die zuvor für die Börsen beschriebenen zentralen Faktoren führten zu einem Umdenken der Zentralbanken und einer Abkehr von der Diskussion über steigende Zinsen in Europa; in den USA führten sie zu Zinssenkungen. Diese Zinsentwicklung trieb die Aktienmärkte weltweit an. US-Indices konnten in 2019 stark zulegen und verzeichneten neue Höchststände. Der Dow Jones erreichte im Dezember ein neues Allzeithoch bei 28.701 Punkten und schloss bei 28.538 Punkten (Vorjahr: 23.327 Punkte), der S&P 500 schloss bei 3.230 Punkten (Vorjahr: 2.506 Punkte), der NASDAQ-100 beendete das Jahr mit 8.733 Punkten (Vorjahr: 6.329 Punkte). Der EURO STOXX 50-Index stieg

ebenfalls und konnte ca. 25% zulegen (Jahresschluss: 3.745, Vorjahr: 3.001) und der Nikkei Index gewann ca. 18% (Jahresschluss: 23.656, Vorjahr: 20.014).

Der DAX konnte mit einem Jahresendstand von 13.249 Punkten (Vorjahr: 10.558) einen Gewinn von ca. 25% verbuchen und der MDAX legte 31% zu (28.312 Punkte, Vorjahr: 21.588 Punkte). Der TecDAX gewann auf Jahresbasis ca. 23% und schloss bei 3.014 Punkten (Vorjahr: 2.450). Die börslichen Umsätze, beispielsweise an der Deutschen Börse in 2019, waren gegenüber dem Vorjahr jedoch rückläufig.

Auf Jahressicht überzeugten auf dem deutschen Parkett insbesondere die Aktien der MTU Aero Engines AG, welche im dritten Quartal in den DAX aufstiegen, und die Adidas AG. Sie verzeichneten Jahresgewinne von 60% bzw. 59%. Größter Verlierer im DAX waren die Aktien der Wirecard AG, die auf Jahressicht 19% verloren. Der Zahlungsabwickler litt mehrfach unter von der „Financial Times“ aufgeworfenen Vorwürfen zu Bilanzfälschungen, die Wirecard zurückwies und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit einer Sonderprüfung beauftragte. Ebenfalls schwach entwickelten sich die Aktien der Deutsche Lufthansa AG, welche aufgrund von Streiks und dem harten Wettbewerb knapp 16% einbüßten.

Im MDAX verzeichnete der Batteriespezialist VARTA AG einen Anstieg von ca. 388%. Die Nachfrage nach Mikrobatterien, die unter anderem für kabellose Kopfhörer von Smartphones genutzt werden, ist weiterhin hoch. Auch der Essenslieferdienst Delivery Hero SE konnte mit einem Anstieg von ca. 117% überzeugen. Die Aktie der thyssenkrupp AG stieg im September in den MDAX ab und verlor auf Jahressicht ca. 20%. Die schwächste Aktie im MDAX war die Aktie der K+S Aktiengesellschaft; der Düngemittel-Konzern verlor ca. 29%.

6.3. Geschäftsentwicklung in 2019

Für die Entwicklung des Konzerns sind bestimmte Kennzahlen und ihre Einflussgrößen maßgeblich. Diese werden als bedeutende Leistungsindikatoren bezeichnet. Als zentrale Größen des Konzerns werden diese beobachtet, gemessen und gegebenenfalls zu anderen Werten oder Entwicklungen in Beziehung gesetzt.

Die nachstehende Übersicht stellt die bedeutenden Leistungsindikatoren für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar:

		2019	2018
Ergebnis aus der Handelstätigkeit ⁴	TEUR	18.224	21.510
Verwaltungsaufwand ⁵	TEUR	12.210	11.117
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftst. ⁶	TEUR	5.708	10.007

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit spiegelt die Ertragsentwicklung aus der operativen Tätigkeit wider. Als tägliche, monatliche, quartalsweise und jährliche Größe wird diese jeweils gesellschafts- und konzernbezogen intern berichtet. Zusammen mit den Verwaltungsaufwendungen als überwiegenden Fixkosten und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stellen diese Größen die steuerungsrelevanten finanziellen Leistungsindikatoren für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar – steuerungsrelevante nicht finanzielle Leistungsindikatoren liegen nicht vor.

Neben den zuvor beschriebenen Leistungsindikatoren stellt die Einhaltung der Risikotragfähigkeit für den Konzern einen ökonomischen Wert dar, welcher nachhaltig einzuhalten ist. Auch zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen im gesamten Konzern wird die Einhaltung der Risikotragfähigkeit turnusmäßig und soweit erforderlich anlassbezogen überprüft.

Die Kapitalrendite nach § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG als Quotient aus dem Nettogewinn (Konzernüberschuss) und der Konzernbilanzsumme beträgt 0,1% (Vorjahr 0,1%).

2.3.1. Entwicklung in den Geschäftsbereichen

2.3.1.1. Geschäftsbereich Issuing

Trotz positiver Entwicklung des DAX und anderer führender Indizes ergaben sich hieraus keine nennenswerten Impulse für den handelsaffinen Käufer von Turbozertifikaten. Dieser Entwicklung konnte sich der Bereich nicht entziehen. Insgesamt ergaben sich auf Jahressicht Einbußen im Hinblick auf die Anzahl der Geschäfte mit einem Rückgang von 7% wie auch im Hinblick auf den Umsatz mit einem

Rückgang von 31%. Aufgrund dieser Entwicklung konnte ein vergleichbares Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wie im Vorjahr entgegen der Vorjahresprognose nicht erreicht werden.

2.3.1.2. Geschäftsbereich TradeCenter

Die Grundlage der geschäftlichen Aktivitäten im Bereich TradeCenter bilden die Handelsaktivitäten der angeschlossenen Partnerbanken (außerbörslicher Handel), sowie das börsliche Market Making an der Lang & Schwarz Exchange, der Frankfurter Wertpapierbörse und an den Börsen BX Swiss, Bern und Wiener Börse. Darüber hinaus werden Wertpapiergeschäfte bezogen auf Aktien aufgrund von Absicherungsanforderungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft getätigt. In 2019 konnte die Anzahl der angeschlossenen Partnerbanken weiter ausgebaut werden.

Die Umsätze an der Frankfurter Wertpapierbörse waren 2019 deutlich rückläufig gegenüber dem Vorjahr. Entgegen dieser Entwicklung konnte der Bereich seine Handelsaktivitäten im Geschäftsjahr 2019 sowohl im Hinblick auf die Anzahl der Geschäfte als auch auf den Umsatz in allen Bereichen ausweiten. So ergab sich auf Jahressicht ein Zuwachs im Hinblick auf die Anzahl der Geschäfte von 27% sowie den Umsatz von 32%. Aufgrund dieser Entwicklung konnte ein Anstieg des Ergebnisses aus der Handelstätigkeit erzielt werden, der jedoch hinter der Umsatzentwicklung zurückblieb. Bei einer überproportionalen Erhöhung der allgemeinen Verwaltungsaufwendungen konnte ein vergleichbares Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wie im Vorjahr nicht erreicht werden.

2.3.1.3. Geschäftsbereich Financial Services

Die Geschäftsfelder im Bereich Financial Services sind maßgeblich von der Entwicklung der Börsen und den sich hieraus ergebenden Handelsaktivitäten ihrer Kunden abhängig. Die Umsätze an der Deutschen Börse waren 2019 deutlich rückläufig gegenüber dem Vorjahr. Trotz positiver Entwicklung des DAX ergaben sich hieraus keine nennenswerten Impulse. Dieser Entwicklung konnte sich der Bereich nicht entziehen.

⁴ Summe aus Umsatzerlöse, Materialaufwand und Zinsergebnis

⁵ Personalaufwand zuzüglich sonstige betriebliche Aufwendungen

⁶ Ergebnis nach Steuern zuzüglich bzw. abzüglich Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Nach 21 betreuten Kapitalmaßnahmen und Notierungsaufnahmen in 2018 konnten in 2019 lediglich acht Kapitalmaßnahmen und Notierungsaufnahmen betreut werden. Sowohl hinsichtlich der Anzahl wie auch des Platzierungsvolumens konnte damit an das Vorjahr nicht angeknüpft werden.

Aufgrund der zuvor beschriebenen Entwicklungen konnte ein vergleichbares Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit wie im Vorjahr nicht erreicht werden.

2.3.1.4. Geschäftsbereich EDV-Dienstleistungen

Die handelsbezogene jederzeitige Erreichbarkeit und der störungsfreie Zugang zu notwendigen Handelssystemen und Kommunikationstechniken ist für den Lang & Schwarz Konzern unumgänglich. Diese hochspezialisierte EDV-bezogene Dienstleistung wird durch die Lang & Schwarz Broker GmbH im Konzern erbracht. Hierdurch kann gewährleistet werden, dass das Know-how konzentriert für konzerneigene Bedürfnisse eingesetzt wird.

2.3.2. Konzernertragslage

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit ging von TEUR 21.510 um 15% auf TEUR 18.224 zurück. Der Rückgang ist insbesondere dadurch bedingt, dass Kunden im Kalenderjahr 2019 im Verhältnis zum Vorjahr weniger in Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehandelt haben und sich damit rückläufige Ertragsmöglichkeiten im Bereich Issuing boten. Die erhöhten Handelsaktivitäten im Bereich TradeCenter konnten diese Entwicklung nicht kompensieren.

Die Personalaufwendungen haben sich von TEUR 5.493 auf TEUR 6.375 erhöht, was einem Anstieg um 16% entspricht. Ursächlich für die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr sind insbesondere die im Geschäftsjahr wieder aufgenommenen Zahlungen von variablen Vergütungen für Mitarbeiter, welche im Vorjahr unterblieben waren.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich leicht um 4% von TEUR 5.623 auf TEUR 5.835 erhöht. Hierin enthalten sind im Wesentlichen Rechts- und Beratungskosten von TEUR 1.071 (Vorjahr: TEUR 315), Kosten für Informationssysteme von TEUR 833 (Vorjahr:

TEUR 740), Gebühren und Beiträge von TEUR 785 (Vorjahr: TEUR 1.039), Kommunikations- und Leitungskosten von TEUR 698 (Vorjahr: TEUR 686), Raumkosten von TEUR 575 (Vorjahr: TEUR 579) sowie EDV-Kosten von TEUR 499 (Vorjahr: TEUR 525).

Die sonstigen betrieblichen Erträge erhöhten sich von TEUR 207 im Vorjahr um TEUR 210 auf TEUR 417 im Berichtsjahr. Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden überwiegend periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 252 (Vorjahr: TEUR 48) ausgewiesen.

Das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 5.708 und liegt damit im unter dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Vorjahres, in dem TEUR 10.007 erzielt werden konnten.

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag verminderten sich um TEUR 4.805 gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 4.773. In den Aufwendungen für 2019 ist ein Betrag in Höhe von TEUR 3.023 enthalten, der sich aus dem steuerlichen Sondereffekt im Zusammenhang mit § 8b Abs. 7 KStG ergibt. Ohne diesen Sondereffekt hätte der Steueraufwand aus der geschäftlichen Tätigkeit 2019 TEUR 1.750 betragen. Der deutliche Rückgang des Steueraufwands gegenüber dem Vorjahr resultiert neben dem verminderten Jahresergebnis vor Steuern insbesondere daraus, dass das Vorjahr noch stärker durch den Sondereffekt im Zusammenhang mit § 8b Abs. 7 KStG belastet war.

Die Anwendbarkeit des § 8b Abs. 7 KStG (in der Fassung von 2017) auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war seit 2018 Gegenstand verschiedener Diskussionen mit der Finanzverwaltung und verschiedenen steuerlichen Beratern der Gesellschaft. Mögliche Maßnahmen, die zu einer sachgerechten Besteuerung führen, werden weiterhin mit der Finanzverwaltung abgestimmt. Inwieweit diese Maßnahmen einen positiven Einfluss auf die Steuerrückstellungen der Veranlagungsjahre 2017 und 2018 haben könnten, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Hierbei geht es auch um die Auslegung des Gesetzes nach seiner Änderung, insbesondere bezogen darauf, dass nach der Begründung zur Gesetzesänderung darauf abgezielt wurde, gerade auch Gesellschaften wie die Lang &

Schwarz Aktiengesellschaft im Anwendungsbereich des § 8b Abs. 7 KStG zu belassen, da diese als Teil einer Institutsgruppe der Institutsaufsicht unstrittig unterliegt.

Bereits ab dem Ende des Jahres 2018 und für die folgenden Jahre hat die Gesellschaft mit steuerlichen Beratern abgestimmte Maßnahmen ergriffen, um eine Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wieder zu erlangen. Durch die eingeleiteten Maßnahmen wird erreicht, dass aus Grundgeschäften und Sicherungsgeschäften die erwirtschafteten Ergebnisse auch steuerlich berücksichtigt werden können. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft strebt an, diesbezüglich von der Finanzverwaltung eine rechtlich bindende Auskunft zu erhalten, wie diese beantragt wurde. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Maßnahmen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden. Zurzeit wird eine positive Auskunft zu Gunsten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch die Finanzverwaltung als wahrscheinlicher eingeschätzt als das Risiko einer negativen Auskunft. Für den Fall einer etwaigen Nichtanerkennung hätte sich jedoch für das Veranlagungsjahr 2019 keine zusätzliche steuerliche Belastung ergeben.

Unter Berücksichtigung sonstiger Steuern in Höhe von TEUR 226 (Vorjahr: TEUR 154) ergibt sich ein Konzernjahresüberschuss in Höhe von TEUR 710, nach einem Konzernjahresüberschuss im Vorjahr in Höhe von TEUR 275.

2.3.3. Konzernfinanzlage

Die Liquidität im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresultimo stehen kurzfristige Forderungen, sonstige Wertpapiere und liquide Mittel im Umlaufvermögen von insgesamt TEUR 499.083 (Vorjahr: TEUR 319.640) kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt TEUR 477.788 (Vorjahr: TEUR 299.127) gegenüber. Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Fungibilität einen kurzfristigen Charakter aufweisen, werden trotz einer langfristigen Restlaufzeit entsprechend der internen Steuerung in die kurzfristigen Verbindlichkeiten einbezogen. Dies betrifft auch von der

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft begebene Optionscheine und Zertifikate. Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich ein bilanzieller Liquiditätsüberschuss von TEUR 21.295 (Vorjahr: TEUR 20.512).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen nahezu ausschließlich in EURO. Geldforderungen in fremder Währung werden zum Stichtag auf laufenden Bankkonten in USD in Höhe von TEUR 882 unterhalten. In Höhe von TEUR 1.063 werden Geldverbindlichkeiten in USD auf laufenden Bankkonten unterhalten. Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG werden mit Ausnahme von Forderungen in Höhe von TEUR 100, die eine Laufzeit von bis zu einem Jahr aufweisen, auf laufenden Konten geführt.

Über die bestehenden Konzerneigenmittel in Höhe von TEUR 27.649 (Vorjahr: TEUR 29.891) hinaus stehen den Konzerngesellschaften aufgrund aktueller Verträge mit der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auch im Anschluss an das Geschäftsjahr 2019 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftlichen Tätigkeiten finanzieren zu können.

2.3.4. Konzernvermögenslage

Die Konzernbilanzsumme im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 329.116 um TEUR 176.438 bzw. 54% auf TEUR 505.554. Dies ist insbesondere auf den stichtagsbedingten Anstieg der aktiven und passiven Wertpapierhandelsbestände am Jahresende 2019 zurückzuführen, wie die nachfolgende Übersicht zeigt:

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2019 TEUR	2018 TEUR	Veränd. TEUR
sonstige Vermögensgegenstände			
— Optionen	85	548	-463
sonstige Wertpapiere			
— Aktien, Fonds, ETPs, OS und ZT	316.435	219.452	96.983
— festverzinsliche Wertpapiere	811	2.115	-1.304
	317.246	221.567	95.679
Summe aktive Handelsbestände	317.331	222.115	95.216

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2019 TEUR	2018 TEUR	Veränd. TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
— verkaufte Aktien, Fonds, ETPs	14.680	1.281	13.399
sonstige Verbindlichkeiten			
— verkaufte eigene OS und ZT	325.356	269.236	56.120
— Optionen	15	479	-464
	325.371	269.715	55.656
Summe passive Handelsbestände	340.051	270.996	69.055

Gegenüber dem Vorjahresausweis erhöhte sich der Stichtagsbestand von verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 269.236 um TEUR 56.120 auf TEUR 325.356. Hiermit einhergehend stiegen die sonstigen Wertpapiere auf der Aktivseite von insgesamt TEUR 219.452 um TEUR 96.983 auf TEUR 316.435 an. Unter dem Bilanzposten sonstige Wertpapiere werden zum Bilanzstichtag unter anderem die zur Absicherung der verkauften Zertifikate gehaltenen Wertpapierbestände ausgewiesen. Die aktiven Handelsbestände machen insgesamt 63% (Vorjahr: 67%), die passiven Handelsbestände 67% (Vorjahr: 82%) der Konzernbilanzsumme aus.

Zudem hat sich auf der Aktivseite der Konzernbilanz der Bilanzposten Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten um insgesamt TEUR 81.283 auf TEUR 184.148 erhöht. Die hierin enthaltenen Guthaben bei Kreditinstituten von TEUR 180.141 werden im Wesentlichen bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt sowie vier weiteren, in Deutschland ansässigen Kreditinstituten gehalten. Der Posten macht 36% (Vorjahr: 31%) der Konzernbilanzsumme aus.

Auf der Passivseite der Konzernbilanz erhöhten sich zudem die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten von TEUR 14.531 um TEUR 116.826 auf TEUR 131.357. Hierin

enthalten sind die passiven Handelsbestände von TEUR 14.680. Die Verbindlichkeiten in laufender Rechnung betreffen nahezu ausschließlich die Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Die Rückstellungen sind um TEUR 5.575 gegenüber dem Vorjahr auf TEUR 19.291 angestiegen. Der Anstieg betrifft mit TEUR 3.948 insbesondere die Steuerrückstellungen. Von den Steuerrückstellungen in Höhe von TEUR 16.763 betreffen TEUR 15.838 den Veranlagungszeitraum 2018.

Das bilanzielle Eigenkapital ist von TEUR 29.891 um TEUR 2.436 auf TEUR 27.455 zurückgegangen. Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 4. Juli 2019 wurden für das Geschäftsjahr 2018 TEUR 3.146 an die Aktionäre ausgeschüttet. Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2019 in Höhe von TEUR 1 auf neue Rechnung vorzutragen.

Angesichts der deutlich erhöhten Konzernbilanzsumme sowie der gesunkenen Eigenmittel ergibt sich zum Bilanzstichtag eine Eigenkapitalquote von 5,4% gegenüber 9,1% im Vorjahr.

Die Leistungsindikatoren bewegen sich trotz des schwierigen Börsenumfelds in 2019 weiter auf einem guten Niveau. Die Geschäftsentwicklung war im Jahr 2019 insgesamt zufriedenstellend. Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind geordnet.

3. Risikobericht

3.1. Risikomanagement

Die Konzerngesellschaften der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigen insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Konzernanhang zu den Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB). Der Umgang mit Risiken, wie ein möglicher Verlust oder ein entgangener Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund wurde ein

zeitnahes Risikomanagement als Risikofrüherkennungs- und -steuerungsinstrument unter Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Vorgaben für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Rahmenbedingungen, Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling, Compliance-Bereich und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird.

3.2. Risikoarten der Geschäftstätigkeit

Im Rahmen der Risikoinventur wurden folgende wesentliche Risiken identifiziert: Adressenausfallrisiko, Marktpreisrisiko, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

3.2.1. Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder eine Konzerngesellschaft einem Vertragspartner trotz der Nichtleistung eines Dritten zur Leistung verpflichtet ist. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kreditrisiko, Kontrahentenrisiko und Emittentenrisiko. Diese werden im Risikocontrolling überwacht.

Kreditrisiken betreffen derivative und außerbilanzielle Risiken. Von grundsätzlich geringerer Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug abgewickelt werden. Sämtliche Handelsgeschäfte werden mit regulierten Instituten abgeschlossen und mit diesen abgewickelt oder an Börsen getätigt und über die Börsensysteme abgewickelt. Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken

überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Risikokonzentrationen, insbesondere durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben begrenzt.

3.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Aktien, Anleihen, Währungen und Rohwaren durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Warengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreis-schwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen ist („marktenge“ Wertpapiere).

– Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen
Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität misst ein zeitnahes Risikocontrolling. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung von der Geschäftsleitung vorgegebener Handelslimite kontinuierlich überwacht.

– Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe
Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten wird durch die bewusste Auswahl der im Konzern gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt einerseits die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen, andererseits werden die Risiken in Form sich verzögernder Glattstellungsmöglichkeiten, die sich aus einer Minderliquidität von Produkten ergeben können, als Preisrisiko ermittelt und im Rahmen der Steuerung der Liquiditätsrisiken berücksichtigt.

– Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft
Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für das Unternehmen bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

– Währungsrisiko im Handelsgeschäft
Da die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Turbo-Zertifikate auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt, können

grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Zudem ergeben sich gegebenenfalls Risiken aus Währungsschwankungen im Hinblick auf Kursänderungsrisiken, soweit Emittenten nicht aus der Eurozone stammen und damit Aktienkurse nicht originär auf EURO lauten. Diese Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstags werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet. Die Geschäftsleitung erhält darüber hinaus täglich einen Bericht über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstags. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen.

3.2.3. Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung des Konzerns werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht.

Als Liquiditätsrisiko wird auch ein mögliches Risiko berechnet, das sich aus einer verzögerten Glattstellung aufgrund einer Minderliquidität eines Wertpapierbestands ergeben kann. Dieses Risiko wird aufgrund der Relation eines Wertpapierbestandes zu erwarteten Umsätzen an Referenzmärkten berechnet. Aus der Berechnung der Marktpreisrisiken mit Hilfe von Stressszenarien können sich gleichgerichtete Risikobeträge ergeben, wie beispielsweise bei der Berechnung der hier beschriebenen

Liquiditätsrisiken aus einer Minderliquidität von Wertpapieren. Solche sich kumulierende Risikobeträge werden in Kauf genommen und nicht eliminiert.

3.2.4. Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeiten im Konzern unterliegt die Gruppe der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung des Konzerns gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachten und analysieren die Konzerngesellschaften die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung des Konzerns zu planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

_ Personal

Der Konzern ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist der Konzern intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder Führungsaufgaben wahrnehmen, kann einer Konzerngesellschaft im Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

_ EDV

Die Konzerngesellschaften sind in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme angewiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionalitäten redundant ausgestaltet. Im Hinblick auf die Auslastung der Systeme und Datenbanken wird zudem auf ausreichende Kapazitäten geachtet, sodass auch über das normale Maß hinausgehende, extreme Auslastungen nicht zu einem nachhaltigen Ausfall der Systeme und Datenbanken, die unmittelbar mit den Kernfunktionen der geschäftlichen

Tätigkeiten zusammenhängen, führen. Der Konzern ist gegen den Ausfall der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und verfügt über einen Notfallplan. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Konzerngesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH verfügbar.

Um die jederzeitige Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit der EDV-basierten Arbeitsplätze zu gewährleisten, wird für jeden Mitarbeiter ein Ausweicarbeitsplatz an einem Drittstandort unterhalten. Die Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit der Ausweicarbeitsplätze wird regelmäßig überprüft. Darüber hinaus ist der Zugriff auf die Arbeitsplätze auch durch einen Fernzugriff möglich.

– Markt- und Börsenentwicklung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Konzern von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis der Handelstätigkeit beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

– Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es den Konzerngesellschaften nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen, oder wenn die Kosten die Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft könnte zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen das Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Eintretene Strategieabweichungen werden im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse ebenso überprüft wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Konzerns.

– Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Lang & Schwarz steht hierbei nicht nur zu Finanzdienstleistungsinstituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der täglichen Ergebnisüberwachung sowie der turnusmäßigen Risikoanalyse des Konzerns.

– Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handelstätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Mark-to-Market-Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handelstätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Konzerngesellschaften wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Konzerngesellschaften.

– Rechtliche Risiken

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften entstehen. Solchen Risiken begegnen wir durch ein Rechtsmonitoring, bei dem neue gesetzliche Regelungen sowie Gesetzesänderungen auf ihre Relevanz auf den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hin untersucht werden. Zum Rechtsmonitoring gehört auch die Teilnahme von

Fachmitarbeitern an Veranstaltungen, bei denen Gesetzesänderungen vorgestellt und besprochen werden.

Darüber hinaus können sich Rechtsrisiken aus vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen ergeben. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung im Konzern. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche vertraglichen Beziehungen; gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handlungsaufträgen die Geschäftsgespräche der Händler aufgezeichnet. Für Kostenrisiken aus Rechtsstreitigkeiten wurde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

– Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Vielzahl an aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist aufgrund der Geschäftstätigkeiten im Konzern zu beachten. Die Einhaltung dieser überwiegend europäisch geprägten nationalen Vorgaben, die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen sowie die laufende Überwachung möglicher Änderungen bestehender Vorschriften sind unerlässlich. Aufgrund nicht ausreichender, fehlerhafter oder gar unterlassener Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben können Maßnahmen durch die Aufsicht ergriffen werden. Diese Maßnahmen reichen unter anderem von einer Verwarnung, über die Festsetzung von Bußgeldern, deren Höhe die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage empfindlich beeinträchtigen kann, bis hin zur Rücknahme der Erlaubnisse durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betreiben von Kredit- und Finanzdienstleistungsgeschäften. Durch das eingerichtete Compliance-Management-System, das Risikomanagementsystem, das interne Kontrollsystem und das interne Revisionssystem soll verhindert werden, dass es zu einem Fehlverhalten im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Bestimmungen kommen kann.

Zur Finanzierung von Entschädigungsfällen bei der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) kann die Entschädigungseinrichtung Kredite aufnehmen und diese durch künftige Einnahmen von Jahresbeiträgen aus dem Mitgliederkreis der verpflichtend angeschlossenen Institute bedienen. Die

Entschädigungseinrichtung kann zur Finanzierung von Entschädigungsfällen neben den Jahresbeiträgen auch Sonderbeiträge bei den Mitgliedern erheben. Zum einen kann das Risiko eines möglichen künftigen Entschädigungsfalls bei der EdW nicht abgeschätzt werden. Zum anderen kann nicht beurteilt werden, inwieweit die Gesellschaften im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft künftig Sonderbeitragszahlungen an die EdW zu leisten hat, deren Ausmaß nicht bekannt ist und auch nicht bestimmt werden kann.

– Sonstige Risiken

Reputationsrisiken aus der Zusammenarbeit mit der wikifolio Financial Technologies AG können sich in der Weise ergeben, als dass Redakteure, die eine Handelsidee in einem wikifolio-Musterdepot abbilden, nicht in gleichem Maße an frühere Erfolge anknüpfen können wie erwartet. Sollte durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG auf solche wikifolio-Musterdepots ein Index berechnet werden und auf diesen durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein wikifolio-Indexzertifikat begeben worden sein, könnten Anleger im Hinblick auf die Performance enttäuscht werden. Trotz aller Bemühungen kann dies nicht verhindert werden und damit einen negativen Einfluss auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Emittentin und die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Indexsponsor nehmen.

Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Der Konzern entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Das operationelle Risiko wird für die Risikotragfähigkeitsberechnung durch den Konzern in Anlehnung an Artikel 315 ff. der Verordnung (EU) 575/2013 CRR durch den Basisindikatoransatz berücksichtigt.

3.2.5. Coronavirus-Krise

Für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ergeben sich aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus Risiken.

Im Hinblick auf das Risiko einer Pandemie hat der Konzern Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in seinem konzernweiten Notfallkonzept vorgesehen, deren Umsetzung im ersten Quartal 2020 vorgenommen wurde. Zum Schutz des Personals wurden u.a. das bestehende Notfallbüro sowie das mobile Arbeiten aktiviert, um eine weitgehende räumliche Trennung von Mitarbeitern zu gewährleisten.

Im Rahmen von Krisen ist in der Regel festzustellen, dass das Handelsaufkommen an Börsen mit dem Ausbruch zunächst ansteigt, was sich auch in der Coronavirus-Krise zeigt. Anschließend können sich deutliche Umsatzrückgänge an den Börsen infolge eines erwarteten wirtschaftlichen Abschwungs mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gesellschaft ergeben. Die Möglichkeit einer Aussetzung des Handels an den Börsen durch eine behördliche Intervention sowie etwaige damit verbundene Auswirkungen auf den außerbörslichen Handel können derzeit nicht abschließend beurteilt werden.

3.3. Risikotragfähigkeit

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt unter Berücksichtigung des Leitfadens der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur aufsichtlichen Beurteilung bankinterner Risikotragfähigkeitskonzepte und deren prozessualer Einbindung in die Gesamtbanksteuerung und sieht neben der Berechnung der Risikotragfähigkeit nach einer normativen Perspektive (Erfüllung aller regulatorischen Anforderungen) auch die Berechnung einer ökonomischen Perspektive (Erfüllung unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen Substanzerhaltung) vor. Für beide Perspektiven ist die Berechnung unter Verwendung von Planzahlen über einen Planungszeitraum von drei Jahren und zusätzlich unter der Verwendung eines adversen Szenarios für den Planungszeitraum vorzunehmen. Im adversen Szenario ist dabei ein schwerer konjunktureller Abschwung im Planungszeitraum zu simulieren. Nur wenn in allen Berechnungsvarianten

nachhaltig ausreichend Kapital zur Deckung der Risiken aus den Geschäftstätigkeiten vorgehalten wird, ist die Risikotragfähigkeit uneingeschränkt gegeben. Werden aufsichtsrechtlich relevante Kapitalbeträge bei den Szenariobetrachtungen hingegen soweit abgebaut, dass die Unterlegung von Risiken aus der geschäftlichen Tätigkeit mit Kapital nicht mehr vollständig gewährleistet werden kann, ist die Risikotragfähigkeit nicht mehr uneingeschränkt gegeben. In diesem Fall sind Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können die Deckung von Risiken durch zusätzliches Kapital betreffen oder die Reduzierung von Risiken. Nach den vorgenannten Grundsätzen zeichnete sich im Geschäftsjahr sowie zum 31. Dezember 2019 keine Bedrohung der Risikotragfähigkeit des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ab.

4. Prognose- und Chancenbericht

Die ursprüngliche Prognose des Internationalen Währungsfonds ging für 2020 und 2021 von einem Anstieg des weltweiten Bruttoinlandsprodukts um 3,3% bzw. 3,4% aus. Aufgrund der durch das Coronavirus ausgelösten Pandemie hat der IWF seine Prognose für das globale Wirtschaftswachstum zurückgenommen. Es wird nunmehr erwartet, dass das Wachstum unter das Niveau von 2019 fallen wird. Eine konkrete Prognose liegt aktuell noch nicht vor.

Noch im Dezember 2019 hat die Deutsche Bundesbank für das Jahr 2020 mit einem kalenderbereinigten Wirtschaftswachstum von 0,6% gerechnet. In den beiden Folgejahren sollte sich das Wirtschaftswachstum mit jeweils 1,4% spürbar stärker erhöhen. Die aufgrund der durch das Coronavirus ausgelösten Pandemie getroffenen Maßnahmen werden jedoch nach Auffassung der Bundesbank auch massive wirtschaftliche Auswirkungen auf den deutschen Wirtschaftsraum haben. Das Abgleiten in eine ausgeprägte Rezession sei nicht zu verhindern. Eine wirtschaftliche Erholung werde erst dann einsetzen, wenn die Pandemiegefahr wirksam eingedämmt sei. Vor diesem Hintergrund sind die konjunkturelle Entwicklung und damit auch die Entwicklung am Arbeitsmarkt von beispielloser Unsicherheit gekennzeichnet.

Stand heute gibt es für das laufende Jahr 2020 noch keine verlässlichen Prognosen in Bezug auf den anzunehmenden Schaden für das weltweite Bruttoinlandsprodukt, die Arbeitslosigkeit oder die Lohnentwicklung. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die bisherigen Erwartungen massiv eintrüben sollten, in einigen Ländern und Sektoren herrscht schließlich aktuell Stillstand. Die Reise- und Luftfahrtbranche ist besonders stark von den Maßnahmen der Nationalstaaten, das Virus zu bekämpfen, betroffen. Hier und in weiteren Branchen haben bereits im ersten Quartal Unternehmen in Deutschland und im Rest der Welt Staatshilfen beantragt. Das Coronavirus und die gegen die Pandemie eingeleiteten Maßnahmen werden die Aktienmärkte 2020 wohl weiter bestimmen, die Volatilitäten werden voraussichtlich zunächst weiterhin hoch bleiben und die Aktivitäten der Nationalstaaten und Zentralbanken allem Anschein nach nicht nachlassen.

Ein weiterer Unsicherheitsfaktor, der ebenfalls für hohe Volatilitäten sorgen kann, ist die US-Präsidentenwahl, die nach aktuellem Stand im November 2020 stattfinden soll. Es ist davon auszugehen, dass die Schwankungsintensität an den Börsen mit Blick auf diese Wahl zunehmen oder hoch bleiben wird.

Das Umfeld des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wird auch 2020 von wachsenden Anforderungen aus der Regulatorik geprägt sein. Daher werden weiterhin personelle und technische Ressourcen hierfür benötigt. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die Ausgestaltung der IT-Infrastruktur zu legen sein sowie auf die Sicherstellung der Verfügbarkeit der wesentlichen Systeme.

Die Möglichkeiten, Ertragspotentiale im Bereich Issuing zu finden, hängen für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von der Handelsintensität ihrer Kunden ab. Diese wiederum ist maßgeblich von den Rahmenbedingungen des Marktes abhängig wie auch von dem zum Handel angebotenen Produktangebot. Auf die Rahmenbedingungen des Marktes haben wir keinen Einfluss. Jedoch versuchen wir, unsere Kundenbasis durch das Listing unserer Produkte auf weiteren Handelsplätzen zu verbreitern. Im Hinblick auf unser Produktangebot beobachten wir die Entwicklung am Markt, um auch kurzfristig attraktive Underlyings für unsere

derivativen Produkte zu finden. Dabei unterliegt die Attraktivität zum Teil sehr kurzfristigen Trends, so dass auch die Frage der Begebung eines Produktes hinsichtlich der mit der Emission entstehenden Kosten zu berücksichtigen ist, ebenso wie die Frage einer adäquaten Risikoabbildung und der Risikoneigung. Wir sehen in dem aktuellen Umfeld die Möglichkeiten, auch weiterhin erfolgreich zu arbeiten.

Der Bereich TradeCenter generiert Ertragspotentiale aus Kundenanfragen. Ein vorrangiges Ziel ist daher eine breite Erreichbarkeit, um Kunden die Möglichkeit zu bieten, unsere Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der an die Lang & Schwarz Exchange angeschlossenen Partnerbanken bzw. das Handelsvolumen mit diesen sollen auch in 2020 weiter ausgebaut werden. Eine hohe Qualität der erbrachten Dienstleistungen ist hierfür unerlässlich und wird daher auch in 2020 laufend überwacht.

Die Ertragsaussichten im Bereich Financial Services sind auch 2020 durch das schwierige Börsenumfeld geprägt. Im Hinblick auf die Kapitalmarktbetreuung ergaben sich im ersten Quartal 2020 keine nennenswerten Aktivitäten. Für das Designated Sponsoring ergaben sich mit den deutlichen Kursabschlägen seit Mitte Februar 2020 rückläufige Ergebnisse. Die Nachfrage nach den Dienstleistungen im Bereich Orderexecution nahm ebenfalls ab. Diese Entwicklung wird sich voraussichtlich auch im weiteren Verlauf des Jahres 2020 nicht wesentlich verbessern. Vor diesem Hintergrund und den ständig steigenden Anforderungen im regulatorischen Umfeld sowie insbesondere auch der Entwicklung des Geschäftsbereichs in den letzten Jahren wurde die Entscheidung getroffen, den Bereich Financial Services in der Lang & Schwarz Broker GmbH zum 30. Juni 2020 einzustellen. Der Bereich EDV-Dienstleistungen für den Konzern wird weiter aufrechterhalten, wodurch die Deckung der Fixkosten der Tochtergesellschaft erreicht werden wird.

Zum Jahresende 2019 wurde durch den Gesetzgeber eine neue Regelung im § 20 Abs. 6 EStG durch die Aufnahme der Sätze 5 und 6 aufgenommen. Mit der Regelung werden die Verlustabzugsmöglichkeiten aus Termingeschäften ab dem Kalenderjahr 2021 eingeschränkt. Inwieweit diese Neuerung Auswirkungen auf die Nachfrage von Kunden der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft haben, kann derzeit

nicht abgeschätzt werden. Die Entwicklung wird aufmerksam durch uns beobachtet.

Eine Prognose zur Entwicklung der Gespräche mit den Finanzbehörden im Hinblick darauf, dass § 8b Abs. 7 KStG für die Jahre 2017 und 2018 nicht auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft anzuwenden ist, kann weiterhin nicht abgegeben werden. Sollte sich hier keine Einigung mit der Finanzverwaltung abzeichnen, werden wir im Interesse der Gesellschaft gebotene Rechtsmittel ausschöpfen. Für die daran angrenzenden Veranlagungszeiträume wurde eine mit den steuerlichen Beratern abgestimmte Maßnahme eingeleitet. Für diese Maßnahme wurde eine verbindliche Auskunft bei der Finanzverwaltung beantragt, die dazu führen soll, dass wieder eine Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erlangt wird. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Maßnahmen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden. Zurzeit wird eine positive Auskunft zu Gunsten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch die Finanzverwaltung als wahrscheinlicher eingeschätzt als das Risiko einer negativen Auskunft.

Die ersten Monate des neuen Jahres zeigen einen außerordentlich positiven Geschäftsverlauf im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bezogen auf eine hohe Nachfrage nach den Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Bereich Issuing bzw. den Dienstleistungen im Bereich TradeCenter. Auch bei einem sich normalisierenden Börsenumfeld gehen wir davon aus, in 2020 ein wachsendes Ergebnis aus der Handelstätigkeit erzielen zu können. Ausgehend von den positiven Entwicklungen im ersten Quartal 2020 und für den Fall, dass keine unerwarteten Effekte in der Folge des Jahres eintreten, erwarten wir mit Blick auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, an die guten Ergebnisse der letzten Jahre anknüpfen zu können.

Düsseldorf, den 22. April 2020

Der Vorstand



André Bütow

Torsten Klanten

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva

	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	733.099,00		895.808,00
2. geleistete Anzahlungen	49.125,00		49.125,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	743.328,98		794.042,39
2. geleistete Anzahlungen	0,00		4.165,00
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen	1.205.501,34		1.204.223,40
		2.731.054,32	2.947.363,79
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	92.669,81		59.186,10
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.090.677,09		1.489.104,56
		1.183.346,90	1.548.290,66
II. Wertpapiere			
sonstige Wertpapiere		317.246.221,12	221.566.618,02
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten		184.147.784,42	102.864.789,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		245.917,56	189.106,42
		<u>505.554.324,32</u>	<u>329.116.167,89</u>

Passiva

	31.12.2019		31.12.2018
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	9.438.000,00		9.438.000,00
ausgegebenes Kapital		9.438.000,00	9.438.000,00
II. Kapitalrücklage		10.138.433,23	10.138.433,23
III. Gewinnrücklagen			
andere Gewinnrücklagen		6.177.000,52	6.177.000,52
IV. Konzernbilanzgewinn		1.701.220,78	4.137.709,24
		<u>27.454.654,53</u>	<u>29.891.142,99</u>
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	16.762.897,00		12.814.874,00
2. sonstige Rückstellungen	2.527.800,28		900.538,82
		19.290.697,28	13.715.412,82
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	131.357.499,17		14.530.707,23
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.502.364,39		992.572,50
3. sonstige Verbindlichkeiten	325.637.914,38		269.888.705,15
davon aus Steuern:			
EUR 259.949,04 (Vorjahr: EUR 167.089,07)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
EUR 6.758,62 (Vorjahr: EUR 6.458,34)			
		458.497.777,94	285.411.984,88
D. Rechnungsabgrenzungsposten		116.541,63	97.627,20
E. Passive Latente Steuern		194.652,94	0,00
		<u>505.554.324,32</u>	<u>329.116.167,89</u>

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	1.1. - 31.12.2019		1.1. - 31.12.2018	
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		244.849.393,42		290.614.347,23
2. sonstige betriebliche Erträge		416.879,07		207.387,27
3. Materialaufwand		-226.546.630,96		-269.138.740,59
		18.719.641,53		21.682.993,91
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-5.653.064,73		-4.760.031,87	
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgun und für Unterstützung davon für Altersversorgung:	-721.926,09		-733.311,09	
EUR 96.294,49 (Vorjahr: EUR 83.001,66)				
		-6.374.990,82		-5.493.342,96
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-722.913,72		-594.028,87
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-5.834.689,84		-5.623.398,99
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		-6.682,08		102.203,02
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-72.073,51		-67.777,39
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-4.772.781,94		-9.577.655,17
10. Ergebnis nach Steuern		935.509,62		428.993,55
11. sonstige Steuern		-225.998,08		-153.926,01
12. Konzernjahresüberschuss		709.511,54		275.067,54
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		991.709,24		3.341.051,32
14. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		0,00		521.590,38
15. Einstellung in Gewinnrücklagen		0,00		0,00
16. Konzernbilanzgewinn		1.701.220,78		4.137.709,24

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2019

8. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2019 wurde wie im Vorjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Konzernanhang, der Konzernkapitalflussrechnung und dem Konzerneigenkapitalpiegel. Zudem wurde nach § 315 HGB ein Konzernlagebericht aufgestellt.

Die **Firma** der Gesellschaft lautet auf Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sie hat ihren **Sitz** in Düsseldorf und ist im Handelsregister des **Amtsgerichts Düsseldorf** unter der Nr. **HR B 36259** eingetragen.

9. Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Der Konzernabschluss wird einheitlich nach den für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen aufgestellt. Dabei werden die Jahresabschlüsse der einbezogenen Tochterunternehmen, die Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute sind, auf die Gliederungsschemata des HGB übergeleitet. Für die von den Tochtergesellschaften übernommenen Vermögenswerte und Schulden wurde vom Beibehaltungswahlrecht nach § 300 Abs. 2 S. 3 HGB bzw. § 308 Abs. 2 S. 2 HGB kein Gebrauch gemacht. Darstellung und Gliederung der Konzernbilanz und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Die Vorschriften für die Kapital-, Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden entsprechend angewendet.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Liegt eine dauerhafte Wertminderung vor, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt zwischen einem bis 13 Jahre. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter werden - soweit zulässig - im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Angaben zu Beteiligungen unterbleiben nach § 286 Abs. 3 HGB, soweit diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme von Finanzinstrumenten, die in Bewertungseinheiten einbezogen werden) sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen angesetzt.

Wertpapiere werden auf ihre Zuordnung zu Bewertungseinheiten hin überprüft. Soweit sie in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Nicht in Bewertungseinheiten einbezogene Wertpapiere werden zu Anschaffungskosten oder ihrem niedrigeren Börsen- oder Marktwert angesetzt.

Kassenbestand, Bundesbankguthaben und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit dem Nennwert bewertet.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, mit dem vorgeschriebenen Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Verbindlichkeiten werden zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt, soweit diese nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden.

Latente Steuern werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2. i.V.m. § 298 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Der

Berechnung latenter Steuern liegen die Körperschaftsteuer in Höhe von 15% sowie hierauf der Solidaritätszuschlag von 5,5% zugrunde. Darüber hinaus sind für die Gewerbesteuer ein Hebesatz von 440% und die Gewerbesteuermesszahl in Höhe von 3,5% zu berücksichtigen. Rechnerisch ergibt sich so insgesamt ein Steuersatz in Höhe von 31,23%. Passive latente Steuern aus der Konsolidierung nach § 306 HGB bestehen in Höhe von TEUR 195 und resultieren aus unterschiedlichen Bewertungsansätzen bei den Wertpapierbeständen in den Einzelabschlüssen und im Konzernabschluss.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft umfasst insbesondere die Begebung von Optionsscheinen und Zertifikaten sowie den Handel mit diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben, durch gegenläufige Produkte abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelserfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Aufgrund der Wertpapierhandelstätigkeit der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und Lang & Schwarz Broker GmbH trifft entsprechendes auch für diese Gesellschaften zu. Zur sachgerechten Darstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Handelstätigkeit des Konzerns sowie zur Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter dem Materialaufwand ausgewiesen.

Für den Konzernabschluss wurden die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten.

10. Konsolidierungskreis

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist wie im Vorjahr nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, mit Sitz in Düsseldorf sowie der Lang & Schwarz Broker GmbH, mit Sitz in Düsseldorf.

Sämtliche Tochtergesellschaften werden nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.

Name und Sitz der Gesellschaft	Stammkapital zum 31.12.19 in nom. TEUR	Anteil der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31.12.19	
		in %	in nom. TEUR
Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf	750	100,0	750
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	9.250	100,0	9.250

Die Beteiligung an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG wird zu 99,99% direkt durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten. Weitere 0,01% werden treuhänderisch für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch die Lang & Schwarz Broker GmbH gehalten. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist Komplementärin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

11. Erläuterungen zur Konzernbilanz

11.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Konzernanlagenspiegel (Anlage zum Konzernanhang) dargestellt.

Der Bilanzausweis andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung in den Sachanlagen enthält TEUR 102 Bauten auf fremden Grundstücken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Konzernanlagenspiegel als Anlage zum Konzernanhang.

11.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Gesamthöhe von TEUR 1.183 gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.19	31.12.19	Vorjahr	Vorjahr
	bis 1 Jahr	> 1 Jahr	bis 1 Jahr	> 1 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	93	0	59	0
Sonstige Vermögensgegenstände	1.077	13	1.476	13
	1.170	13	1.535	13

11.3. Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr laut Satzung unverändert TEUR 9.438 (rechnerischer Wert) und ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen.

11.4. Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2019 werden keine eigenen Aktien im Bestand geführt. Im Geschäftsjahr 2019 wurden keine eigenen Anteile, auch nicht zu Handelszwecken gekauft oder verkauft.

11.5. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt unverändert TEUR 10.138.

11.6. Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen betragen unverändert TEUR 6.177.

11.7. Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. August 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. August 2020 durch Ausgabe von bis zu 1.573.000 Stück neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 600.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleihehaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von

jugen Aktien geknüpfter Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

11.8. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen im Personalbereich, ausstehende Rechnungen sowie Prüfungs- und Beratungskosten.

11.9. Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten in Gesamthöhe von TEUR 458.498 gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.19		
	bis 1 Jahr	> 1 bis < 5	> 5 Jahre
	TEUR	Jahre TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	131.358	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.502	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	3.338	0	322.300
	136.198	0	322.300

Bilanzposten	Vorjahr		
	bis 1 Jahr	> 1 bis < 5	> 5 Jahre
	TEUR	Jahre TEUR	TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.531	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	993	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.158	4	267.726
	17.682	4	267.726

Für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 116.207 auf laufenden Bankkonten, die bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geführt werden, sind bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten und Wertpapierbestände im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung verpfändet.

12. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

12.1. Umsatzerlöse

Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätig in allen Geschäftsbereichen Wertpapierhandelsgeschäfte und bietet hieran angrenzende Dienstleistungen an. Vor diesem Hintergrund liegen keine Märkte, die sich nach ihren Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden, vor.

12.2. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 252.

12.3. Materialaufwand

Der Materialaufwand enthält neben den negativen Differenzen aus der Handelstätigkeit die sich auf den Bilanzstichtag ergebenden Ergebnisse aus der Portfoliobewertung sowie Bank-, Börsen-, und Systemgebühren, die im Zusammenhang mit Wertpapiertransaktionen angefallen sind.

12.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden keine periodenfremden Aufwendungen ausgewiesen.

12.5. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Der Ausweis in Höhe von insgesamt TEUR 4.773 beinhaltet mit TEUR 3.023 Steuern vom Einkommen und Ertrag bezogen auf das Geschäftsjahr 2018. Diese wurden im Geschäftsjahr im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Änderung des § 8b Abs. 7 KStG berücksichtigt.

12.6. Angaben zur Kapitalflussrechnung

In den Finanzmittelfonds werden Zahlungsmittel in Form der Liquidität ersten Grads einbezogen. Hierzu zählen der Kassenbestand und Guthaben bei der Deutschen Bundesbank in Höhe von TEUR 4.007 sowie jederzeit fällige Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 179.991. Von diesen werden jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 116.208 abgezogen.

Im Finanzmittelfonds sind Forderungen enthalten, die einer Verfügungsbeschränkung unterliegen können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen unter 4.9 Verbindlichkeiten.

Bedeutende zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge lagen im Geschäftsjahr 2019 nicht vor.

Die geschäftlichen Tätigkeiten im gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weisen auch bezogen auf die Geschäfte der Muttergesellschaft eine Nähe zu Geschäften von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten auf. Aus diesem Grund wurden für die Darstellung die Besonderheiten der Kapitalflussrechnung von Kredit- und Finanzdienstleistungen nach dem Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 21 mit geringen Anpassungen zugrunde gelegt.

Die Darstellung der Kapitalflussrechnung wurde im Berichtsjahr dahingehend geändert, dass diese nunmehr vom Konzernjahresüberschuss ausgeht, während diese im Vorjahr vom Ergebnis vor Steuern ausging. In diesem Zusammenhang wurde zudem der Gliederungspunkt Ertragsteueraufwand/ -ertrag ergänzt. Es erfolgte eine entsprechende Anpassung der Vorjahresbeträge.

13. Sonstige Angaben

13.1. Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Miet- und Leasingverträgen, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 1.490.

Hinsichtlich der Mitgliedschaft in der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) verweisen wir auf die Ausführungen im Abschnitt Risikobericht des Lageberichts.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, betreffen Angaben nachstehend unter Gliederungspunkt 6.2 Angabe zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB, soweit sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

13.2. Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 325.356 unter den sonstigen Verbindlichkeiten. Die Grundgeschäfte beinhalten neben Risiken aus der Kursschwankung von Indizes in Höhe von TEUR 5.218 (DAX, MDAX und SDAX), aus einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten in Höhe von TEUR 319.428 auch Risiken aus Kursschwankungen von Rohwaren in Höhe von TEUR 650 (Gold, Silber, Platin, Palladium, Kupfer, Gas und Rohöl), bezogen auf den Bund-Future in Höhe von TEUR 53 und der Wechselkursrelation (USD/EUR bzw. GBP/EUR) von TEUR 7. Für die jeweiligen Risiken wurden gesonderte Bewertungseinheiten gebildet.

Bewertungseinheiten werden in Form von Makro- oder Portfolio-Hedges abgebildet.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Gegengeschäfte und/oder im Rahmen eines dynamischen Deltahedgings direkt durch gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist, jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken, sichergestellt, dass sich Wert- und Zahlungsströme weitgehend ausgleichen.

Sicherungsinstrumente werden untergliedert nach den gebildeten Bewertungseinheiten wie folgt bilanziert:

Bewertungseinheiten	Sonstige Wertpapiere	Sonstige Vermögensgegenstände	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Sonstige Verbindlichkeiten	Schwebende Geschäfte ²⁾
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
DAX ¹⁾ , MDAX und SDAX	18.517	70	30	-	1.686
Einzelne Aktienwerte und Themenzertifikate	280.829	-	-	-	-
Rohwaren ¹⁾	15	-	-	-	5.098
Bund-Future ¹⁾	-	15	-	-	-1.538
Wechselkursrelationen ¹⁾	-	-	-	-	-376

¹⁾ Im Rahmen der Sicherungsbeziehungen werden auch Bestände in Futures einbezogen, deren Ergebnisse in Höhe der Variation Margin direkt erfolgswirksam vereinnahmt werden.

²⁾ Kontraktgröße multipliziert mit dem Basispreis (ggf. in Währung)

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, in welchem das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht, und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse

nach der Market-Shift-Method. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente, soweit möglich, Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyingkurse zugrunde. Die für die Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden soweit möglich aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

Zu sämtlichen aktiv und passiv unterhaltenen Finanzinstrumenten aus der Handelstätigkeit, die durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Bewertungseinheiten einbezogen werden, ergaben sich positive und negative Bewertungsergebnisse in Höhe von insgesamt TEUR -46.427 (ausgewiesen unter den Materialaufwendungen), die im Jahresabschluss berücksichtigt wurden.

13.3. Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2019 waren:

- Herr André Bütow, Dipl.-Kaufmann, Neuss, Marktvorstand ab dem 1. November 2019 Vorsitzender des Vorstands
- Herr Peter Zahn, Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH), Düsseldorf, Marktfolgevorstand bis 31. Oktober 2019
- Herr Torsten Klanten, Diplom Betriebswirt (FH), Mönchengladbach, Marktfolgevorstand ab November 2019

Die Vorstände sind als Marktvorstand bzw. Marktfolgevorstand tätig.

Herr Bütow ist Mitglied des Aufsichtsrats der vwd Transaction Solutions AG, Frankfurt a. M. Herr Zahn ist Mitglied des Aufsichtsrats der Backbone Technology AG, Hamburg, sowie der PAN AMP AG, Hamburg.

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr 2019 wie folgt zusammen:

- Herr Michael Schwartzkopff, Köln, Rechtsanwalt, Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Herr Dipl.-Volkswirt Andreas Willius, Frankfurt am Main, selbständiger Berater, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats,
- Herr Thomas Schult, Hamburg, Bankkaufmann bei der M.M.Warburg & CO KGaA.

Auf die Angabe der **Gesamtbezüge des Vorstands** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wurde vor dem Hintergrund von § 314 Abs. 3 HGB i.V.m. § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die **Gesamtbezüge des Aufsichtsrats** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2016. Insgesamt

beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2019 auf TEUR 175.

13.4. Honorar des Abschlussprüfers

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers des Geschäftsjahres 2019 beträgt TEUR 219. Der Betrag entfällt in Höhe von TEUR 146 auf Abschlussprüfungsleistungen, in Höhe von TEUR 52 auf sonstige Bestätigungsleistungen sowie in Höhe von TEUR 21 auf sonstige Leistungen. Für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2018 wurden im Geschäftsjahr 2019 TEUR 49 aufgewendet.

13.5. Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Am Aktienkapital der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden zum 31. Dezember 2019 – soweit bekannt – keine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Aktien an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten.

13.6. Mitarbeiter

In 2019 waren im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 53 Personen (ohne zwei Vorstände) beschäftigt. Diese teilen sich nach Gruppen wie folgt auf:

	31.12.19	
	Männlich	Weiblich
Mitarbeiter		
- Vollzeitkräfte	42	9
- Teilzeit	2	0
	44	9

Zum Bilanzstichtag waren 54 Mitarbeiter (ohne zwei Vorstände) beschäftigt.

13.7. Offenlegung

Nach § 325 Abs. 3 HGB werden der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 nebst Konzernlagebericht 2019 sowie weiteren Unterlagen für das Geschäftsjahr 2019 dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

Der Offenlegungsbericht nach § 26a KWG i.V.m. Art. 431 ff. Verordnung (EU) 575/2013 (CRR) wird durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als übergeordnetes Institut für die Lang & Schwarz Gruppe erstellt. Die Lang &

Schwarz Aktiengesellschaft veröffentlicht diesen Bericht mit allen Pflichtangaben auf ihrer Homepage unter dem Bereich Investor Relations/Finanzberichte/ Offenlegungsberichte.

14. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Gruppe haben könnten und über die zu berichten wäre, liegen mit Ausnahme der Coronavirus-Krise nicht vor.

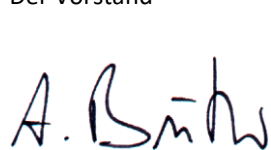
15. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2019

Aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres in Höhe von TEUR 3.146 wurde gemäß Beschluss der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft vom 7. Juli 2019 eine Dividende von EUR 1,00 je gewinnberechtigte Aktie, mithin TEUR 3.146, an die Aktionäre ausgeschüttet.

Der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die voraussichtlich im August 2020 in Düsseldorf stattfindet, soll angesichts des Jahresergebnisses für das Geschäftsjahr 2019 vorgeschlagen werden, auf eine Dividendenzahlung zu verzichten und den Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 1 auf neue Rechnung vorzutragen.

Düsseldorf, den 22. April 2020

Der Vorstand



André Bütow



Torsten Klanten

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	Historische Anschaffungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	1.1.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umgliederung EUR	31.12.2019 EUR	1.1.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2019 EUR	31.12.2019 EUR	Vorjahr EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte	3.409.274,25	280.762,09	0,00	0,00	3.690.036,34	2.513.466,25	443.471,09	0,00	2.956.937,34	733.099,00	895.808,00
2. geleistete Anzahlungen	49.125,00	0,00	0,00	0,00	49.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.125,00	49.125,00
	<u>3.458.399,25</u>	<u>280.762,09</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>3.739.161,34</u>	<u>2.513.466,25</u>	<u>443.471,09</u>	<u>0,00</u>	<u>2.956.937,34</u>	<u>782.224,00</u>	<u>944.933,00</u>
II. Sachanlagen											
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.648.147,12	226.142,63	114.956,06	4.165,00	2.763.498,69	1.854.104,73	279.442,63	113.377,65	2.020.169,71	743.328,98	794.042,39
2. geleistete Anzahlung	4.165,00	0,00	0,00	-4.165,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.165,00
	<u>2.652.312,12</u>	<u>226.142,63</u>	<u>114.956,06</u>	<u>0,00</u>	<u>2.763.498,69</u>	<u>1.854.104,73</u>	<u>279.442,63</u>	<u>113.377,65</u>	<u>2.020.169,71</u>	<u>743.328,98</u>	<u>798.207,39</u>
III. Finanzanlagen											
Beteiligungen	1.204.223,40	1.277,94	0,00		1.205.501,34	0,00	0,00	0,00	0,00	1.205.501,34	1.204.223,40
	<u>1.204.223,40</u>	<u>1.277,94</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.205.501,34</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>1.205.501,34</u>	<u>1.204.223,40</u>
	<u>7.314.934,77</u>	<u>508.182,66</u>	<u>114.956,06</u>	<u>0,00</u>	<u>7.708.161,37</u>	<u>4.367.570,98</u>	<u>722.913,72</u>	<u>113.377,65</u>	<u>4.977.107,05</u>	<u>2.731.054,32</u>	<u>2.947.363,79</u>

**Offenlegung im Sinne des § 26 a Absatz 1 Satz 2 KWG
(Country-by-Country-Reporting)
zum Stichtag 31. Dezember 2019**

CRR-Institute haben nach § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG auf konsolidierter Basis zusätzliche Angaben offenzulegen.

Zu den Angaben, die im Rahmen der Offenlegungsanforderungen darzulegen sind, fallen:

- die Firmenbezeichnung, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen,
- der Umsatz,
- die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Volläquivalenten,
- der Gewinn oder Verlust vor Steuern,
- die Steuern auf den Gewinn oder Verlust,
- erhaltene öffentliche Beihilfe.

Der Umsatz wird nach den handelsrechtlichen Vorgaben ermittelt und umfasst das Zinsergebnis, die Umsatzerlöse und die Materialaufwendungen sowie die sonstigen betrieblichen Erträge. Hinsichtlich der Ermittlung der Umsatzerlöse und der Materialaufwendungen wird auf die Ausführungen im Konzernanhang unter 2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verwiesen.

Die Anzahl Lohn- und Gehaltsempfänger in Volläquivalenten (Anzahl der Beschäftigten) wird auf Basis von Vollzeitäquivalenten entsprechend der handelsrechtlichen Regelung gem. § 267 Abs. 5 HGB angegeben (nach Quartalsendständen berechneter Durchschnittswert).

Der Gewinn oder Verlust vor Steuern wird aus dem Konzernüberschuss zuzüglich Steueraufwendungen bzw. abzüglich Steuererträge aus dem Einkommen oder dem Ertrag ermittelt.

Bei der Angabe zu den Steuern auf den Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft sowie Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ein Steuersubjekt für Zwecke der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer darstellen. Die Lang & Schwarz Broker GmbH gilt als eigenständiges Steuersubjekt. Die Angaben betreffen daher zum einen die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und zum anderen die Lang & Schwarz Broker GmbH. Der Steueraufwand setzt sich zusammen aus der Körperschaftsteuer in Höhe von 15% auf die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage, 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Summe der Körperschaftsteuer sowie 3,5% auf die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung eines Hebesatzes von 440%. Auf die Ausführungen im Konzernanhang unter 5.5 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und zu latenten Steuern unter 2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wird verwiesen.

Die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften erhielten keine öffentlichen Beihilfen im Geschäftsjahr 2019.

Nachstehend kommt die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Konzernmuttergesellschaft diesen Offenlegungsanforderungen in tabellarischer Form nach. Dabei ist zu beachten, dass die konsolidierten Konzerngesellschaften ausschließlich in Deutschland ansässig sind und keine Niederlassungen unterhalten werden.

Firmenbezeichnung	Lang & Schwarz Aktiengesellschaft	Lang & Schwarz Broker GmbH	Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG	HGB Konsolidierungskreis (Konzernmutter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft)
Art der Tätigkeit	Finanzunternehmen / Finanzholdinggesellschaft	Wertpapierhandelsbank	Finanzdienstleistungsinstitut	Finanzholdinggruppe
Sitz	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Umsatz in TEUR	59.628	3.024	5.561	65.619
Anzahl der Beschäftigten	38	17	41	54
Gewinn / Verlust vor Steuern in TEUR	4.579	5	9	5.482
Steuern auf Gewinn / Verlust in TEUR	-4.578	0	0	-4.773

Konzernkapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

1.1. - 31.12.2019 1.1. - 31.12.2018

	TEUR	TEUR
Konzernjahresüberschuss	710	275
Im Konzernüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash Flow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und auf immaterielle Vermögenswerte	723	594
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (ohne Steuerrückstellungen)	1.627	-3.669
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	46.365	3.406
+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
+/- Sonstige Anpassungen	-4.200	-5.437
Zwischensumme	45.225	-4.831
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
-/+ Zunahme/Abnahme der nicht zum Finanzmittelfonds zuzurechnenden Forderungen an Kreditinstituten	-155	-17
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-33	128
-/+ Zunahme/Abnahme Wertpapiere und Optionsprämien	-96.988	134.482
-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	341	1.291
+/- Zunahme/Abnahme der nicht dem Finanzmittelfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	13.173	-1.004
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	509	-250
+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	10.916	-85.474
+/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	79	34
+/- Ertragsteueraufwand/-ertrag	4.773	9.578
+ Erhaltene Zinszahlungen und Dividendenzahlungen	4.194	5.407
- Gezahlte Zinsen	-72	0
-/+ Ertragsteuerzahlungen	-630	-154
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-18.668	59.190
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-1	-295
+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	1	321
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-226	-607
+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	0	273
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-281	-685
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-507	-993
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	0	0
- Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-3.146	-5.348
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-3.146	-5.348
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	90.111	37.262
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	-18.668	59.190
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-507	-993
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-3.146	-5.348
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-22.321	52.849
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	67.790	90.111
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Kassenbestand, Bundesbankguthaben	4.007	45.015
Täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	63.783	45.096
	67.790	90.111

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

Angaben in EUR	Eigenkapital des Mutterunternehmens							Konzerneigenkapital	
	(Korrigiertes) Gezeichnetes Kapital			Rücklagen			Konzernjahres- überschuss, der dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist	Summe	Summe
	Gezeichnetes Kapital	Eigene Anteile	Summe	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Summe			
	Stammaktien	Stammaktien		nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB	andere Gewinnrücklagen				
Stand am 1.1.2018	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.698.590,90	16.837.024,13	8.689.251,32	8.689.251,32	34.964.275,45
Erwerb / Einziehung eigener Anteile									0,00
Veräußerung eigener Anteile									0,00
Einstellung in /Entnahme aus Rücklagen					-521.590,38	-521.590,38	521.590,38	521.590,38	0,00
Ausschüttung							-5.348.200,00	-5.348.200,00	-5.348.200,00
Sonstige Veränderungen									0,00
Konzernjahresüberschuss							275.067,54	275.067,54	275.067,54
Stand 31.12.2018	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.177.000,52	16.315.433,75	4.137.709,24	4.137.709,24	29.891.142,99
Stand am 1.1.2019	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.177.000,52	16.315.433,75	4.137.709,24	4.137.709,24	29.891.142,99
Erwerb / Einziehung eigener Anteile									0,00
Veräußerung eigener Anteile									0,00
Einstellung in /Entnahme aus Rücklagen								0,00	0,00
Ausschüttung							-3.146.000,00	-3.146.000,00	-3.146.000,00
Sonstige Veränderungen									0,00
Konzernjahresüberschuss							709.511,54	709.511,54	709.511,54
Stand 31.12.2019	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.177.000,52	16.315.433,75	1.701.220,78	1.701.220,78	27.454.654,53

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt,

sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel,

ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen

oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.

- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 20. Mai 2020

Dohm ■ Schmidt ■ Janka
Revision und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jana Simon
Wirtschaftsprüferin

Matthias Schmidt
Wirtschaftsprüfer

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2018

7. Geschäftliche Aktivitäten des Konzerns

Lang & Schwarz ist ein Finanzkonzern bestehend aus drei Konzerngesellschaften, in denen die maßgeblichen geschäftlichen Tätigkeiten des Konzerns betrieben werden.

Die Begebung von derivativen Finanzinstrumenten mit dem Hauptaugenmerk auf Hebelprodukte ist die Haupttätigkeit der Konzernmutter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sie ist damit als operative Holdinggesellschaft tätig. Ihre Aktivitäten werden im Konzern unter dem Geschäftsbereich Issuing zusammengefasst. In 2018 emittierte die Gesellschaft nahezu 30.000 eigene Produkte.

Die verschiedenen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden durch die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG unter anderem zum Handel außerbörslich oder börslich an der Börse Stuttgart (Handelssegment EUWAX) angeboten. Zum Ultimo Dezember 2018 quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG über 9.000 derivative Finanzinstrumente der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft mit Bezug auf inländische und ausländische Aktientitel, Indizes, Währungskursrelationen, Rohwarenkurse oder die Zinsentwicklung sowie über 8.000 wikifolio-Endlosindexzertifikate. Die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG stellt darüber hinaus Handelskurse für über 10.000 unterschiedliche Aktien, Anleihen, Fonds sowie ETPs (ETFs, ETCs und ETNs) wochentäglich von 7:30 Uhr bis 23:00 Uhr sowie samstags von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr und sonntags von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Als Market Maker quotiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Finanzinstrumente auch an der Lang & Schwarz Exchange, dem elektronischen Handelssystem der Börse Hamburg, an der Wiener Börse und an der BX Swiss, Bern (Schweiz). Partnerbanken können sich an die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG zum Handel über Tradelink, cats-os oder andere alternative Anschlussmöglichkeiten

anbinden. Über angeschlossene Partnerbanken der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG erreicht diese über 15 Millionen Privatkunden.

Die 100%-ige Tochtergesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH ist eine Spezialbank im Bereich des Handels mit Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten. Die Bank ist an den Börsen in Frankfurt, Düsseldorf, Stuttgart, Wien (Österreich) sowie auf XETRA zum Handel zugelassen und hat Zugang zu weiteren nationalen und internationalen Handelsplätzen. Das Institut stellt als Designated Sponsor verbindliche An- und Verkaufskurse auf der elektronischen Handelsplattform XETRA in Frankfurt und Wien. Die Beratung und Betreuung beim going- und being-public, einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung bildet einen Schwerpunkt der Tätigkeit. Darüber hinaus zählen zum Dienstleistungsspektrum in eingeschränkter Form auch das klassische Brokergeschäft mit der Orderausführung sowie die Ausführung von aktienhandelsnahen Dienstleistungen wie die Durchführung von Aktienrückkaufprogrammen börsennotierter Unternehmen. Die Lang & Schwarz Broker GmbH erbringt zudem Dienstleistungen im Bereich der EDV-Hardware- und Softwarebereitstellung, der Unterhaltung der technischen Handelsplatzanbindungen sowie den laufenden EDV-Support für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

8. Wirtschaftsbericht

8.1. Gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Laut dem Internationalen Währungsfond (IWF) wuchs das globale Bruttoinlandsprodukt 2018 genau wie 2017 um 3,7%. Damit befindet sich die Weltwirtschaft nach wie vor in einer expansiven Phase, die Steigung der erwarteten Wachstumsrate flacht jedoch auch mit Blick auf die nächsten Jahre ab. Für 2019 und 2020 erwartet der IWF neuerdings nur noch eine Rate von 3,5% bzw. 3,6%. Diese Werte revidierte der IWF damit bereits zum zweiten Mal binnen kurzer Zeit nach unten und begründet den Rückgang überwiegend mit den negativen Effekten, die aus dem Zollstreit zwischen den USA und der Volksrepublik China resultieren. Dieser Zollstreit birgt mutmaßlich das größte Risiko für Aktien und Anleihen im Jahr 2019. Eine weitere

Eskalation abgesehen von den bereits bestehenden Spannungen sieht der IWF als Schlüsselrisiken für 2019. Auch wenn der amerikanische Präsident kürzlich versöhnliche Töne angeschlagen hat bleiben die Ergebnisse der aktuellen Verhandlungen mehr als offen und stehen daher im Fokus der Marktanalysten.

Der Zollstreit hat im vierten Quartal 2018 mit dazu beigetragen, dass sich die Risikoaversion der Marktteilnehmer erhöht hat, was in adverse Wachstumsimplikationen münden und die Wirtschaft weiter gefährden kann, insbesondere vor dem Hintergrund hoher privater und öffentlicher Verschuldungsraten. Weitere Unsicherheitsfaktoren, die 2019 bestehen bleiben, sind die Gefahr eines „no-deal-Brexits“, geringere Wachstumsaussichten in China sowie weitere restriktive Maßnahmen der Federal Reserve Bank.

Nach drei Zinsschritten im Jahr 2017 und vier Schritten in 2018 bis zu einem Zinsband der Fed Funds Rate von 2,25 bis 2,5%, trat Jerome Powell, Präsident der US-Notenbank Federal Reserve (Fed), Ende November auf die Bremse und schlug gemäßigte Töne bezüglich einer weiteren geldpolitischen Straffung für 2019 an. Die Marktteilnehmer begrüßten die Aussagen, dass man erst einmal abwarten und schauen wolle, wie sich die Wirtschaft und der Handelsstreit entwickelten. Zuvor waren die Märkte aufgrund einiger Aussagen des Fed Chefs von Verunsicherung geprägt. Dieser hatte bekannt gemacht, die Fed habe noch einen weiten Weg vor sich, um ein Zinsniveau zu erreichen, welches für die expansive Wirtschaft als neutral definiert werden könne. Ein neutrales Level sei dann erreicht, wenn der Zins das Wirtschaftswachstum weder unterstütze noch bremsend wirke. Die Marktteilnehmer erwarten nach Ansicht der Nachrichtenagentur Bloomberg aktuell keine weiteren Zinsschritte für das laufende Jahr. Hieraus lässt sich ableiten, dass der Markt auch keinen Inflationsdruck sieht. Auch die Fed ließ im Rahmen der Zinsentscheidung im Januar 2019 verlauten, dass der Zins solange konstant bleibt, bis die Teuerungsrate anzieht. Befand sich die Inflation in den USA im Sommer 2018 mit 3% auf einem Mehrjahreshoch, liegt sie aktuell nur noch bei 1,5%. Die Arbeitslosenquote in den USA ist 2018 nach Angaben der

Fed erneut gefallen und befindet sich aktuell bei 3,8%, dem niedrigsten Stand seit 2000.

Im Dezember 2018 konnte man zum ersten Mal seit der Finanzkrise in 2007 die partielle Inversion der Zinsstrukturkurve in den USA beobachten. Dies hat den Abverkauf am Aktienmarkt weiter verstärkt, weil eine inverse Kurve historisch oft ein Vorbote für eine sich nähernde Rezession war. Die Angst vor einer Eskalation im Handelsstreit mit China, restriktivere Rhetorik der Fed-Spitze sowie die Zinsstrukturkurve haben den S&P 500-Index im Dezember 2018 auf eine zehnjährige Talfahrt geschickt - es war der größte monatliche Verlust seit der Finanzkrise -, sodass das Gesamtjahr 2018 mit einer negativen Entwicklung von sechs Prozent beendet wurde. Die Unternehmen in den USA nutzten die gesunkenen Kurse gepaart mit den gestiegenen Cash-Beständen dank der Steuerreform, um besonders im vierten Quartal 2018 Aktienrückkäufe zu forcieren. So sind 2018 nach Angaben der Nachrichtenagentur Bloomberg eigene Aktien im Wert von über einer Billion U.S. Dollar erworben worden. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne der Regierung gewesen, die die Effekte aus der Steuerreform wohl lieber in Form einer erhöhten Investitionsquote oder Lohnsteigerungen gesehen hätte. Für 2019 erwarten die Analysten ebenfalls das Erreichen der eine Billion U.S. Dollar Grenze für Aktienrückkäufe. Zu einem Stolperstein könnten sich die steigenden Löhne für die Unternehmen entwickeln. Diese sind im Februar um 3,4% im Vergleich zum Vorjahresmonat gestiegen. Sollte sich dieser Trend fortsetzen, das Wachstum aber Federn lassen, stünden den Unternehmen höhere Produktionskosten im Vergleich zu stagnierenden oder sinkenden Umsätzen gegenüber, mit negativen Implikationen für die Aktienbewertungen, den Arbeitsmarkt und damit der US-amerikanischen Wirtschaft.

Obwohl sich nach Ansicht des Internationalen Währungsfonds (IWF) die Finanzmarktkonditionen in den Industriestaaten verschlechtert haben, haben die sechs Wall Street Investmentbanken ein Rekordjahr hinter sich, in dem sie erstmalig zusammen mehr als 100 Milliarden U.S. Dollar verdient haben. Insgesamt schienen gemäß IWF in 2018 die Bewertungen an den weltweiten Aktienmärkten hoch, gemessen an den Gewinnerwartungen für das

laufende Jahr und gemessen an einem geringeren Weltwirtschaftswachstum als in den letzten Jahren.

Das Wachstum der Eurozone kann und wird auch bis auf weiteres nicht mit dem der USA mithalten. Erst kürzlich hat die EZB ihre Wachstumsaussichten für Europa revidiert und auf 1,1% von 1,7% für das laufende Jahr 2019 reduziert. Auch die Inflationsprognosen wurden gesenkt. Prognostiziert werden durch die EZB nunmehr 1,2% für 2019, 1,5% für 2020 und 1,6% für 2021. Somit bleibt eine expansive Geldpolitik der EZB wohl auch noch eine Weile bestehen, da das Inflationsziel von unter aber nahe 2% vorerst nicht erreicht werden wird. Jedoch ist das erweiterte Anleihekaufprogramm der EZB nun beendet. Bis Ende 2018 kaufte die EZB Staats- und Unternehmenspapiere im Wert von insgesamt 2,6 Billionen Euro an, um neben der Nullzinspolitik die Eurozonewirtschaft mit weiteren unkonventionellen geldpolitischen Instrumenten zu stimulieren. Die Nettoneuinvestitionen sind seit Jahresbeginn gestoppt, jedoch werden auslaufende Anleihen und Zinszahlungen reinvestiert. Die wichtigsten Leitzinssätze ließ die EZB auch 2018 unverändert und kündigte an, diese auch in 2019 unverändert bei -0,4% für die Einlagenfazilität, 0,25% für die Spitzenrefinanzierungsfazilität sowie bei 0% für Hauptfinanzierungsgeschäfte zu belassen.

Die Arbeitslosenquote in der Eurozone beträgt aktuell 7,8% und hat sich damit um 0,4% zum Vorjahr verbessert. Deutschland weist mit einer Quote von 3,2% den besten Wert seit der Wiedervereinigung auf, Frankreich verbessert sich im Jahresvergleich leicht von 9,1% auf 8,8%. Die Peripheriestaaten Spanien und Griechenland weisen Quoten von 14,1% und 18,3% auf und konnten sich damit ebenfalls verbessern. Allein der Arbeitsmarkt in Italien scheint bei knapp über 10% zu stagnieren. Seit Juni 2018 hat Italien eine neue Regierung, welche der Anleihemarkt zunächst mit Skepsis beobachtete. So ist der Zins für zehnjährige Staatsanleihen von unter 2% auf 3,5% in der Spitze gestiegen. Die neue Regierung hatte angekündigt, die Arbeitsmarktreformen zu beenden, da diese das Wachstum schmälerten. So sind die Risikoprämien auf italienischen Staatsanleihen angestiegen und auch die Kreditausfallversicherungen haben sich von 150 auf zeitweise über 300 Basispunkte erhöht (im Vergleich dazu:

zehnjährige deutsche Anleihen rentierten zwischen 0,1% und 0,6% bei Ausfallversicherungsniveaus von ca. 20 Basispunkten).

Wesentlich volatiler ging es am türkischen Aktien- und Anleihemarkt zu. Auch hier erfuhr der Markt schwindendes Anlegervertrauen und rentierte im Bereich der zehnjährigen Staatspapiere bei zwischenzeitlich 22%, zu Beginn des Jahres lag dieser Zins noch bei 12%. Da die Teuerungsrate jedoch von 10% auf 25% im Sommer 2018 zugelegt hat, erfuhren türkische Anleihekäufer eine negative Realverzinsung. Auch türkische Aktien und die Türkische Lira verloren massiv an Wert: Der türkische Leitindex beendete das Börsenjahr mit einem satten Minus von 45%, zudem hat die Türkische Lira 35% im Vergleich zum Euro abgewertet, trotz restriktiver Maßnahmen der Zentralbank (Anhebung des Leitzinses in zwei Schritten von 8 auf 24%), nach Aussage der Nachrichtenagentur Bloomberg mit dem Ziel, die Inflation zu bekämpfen.

8.2. Rahmenbedingungen der geschäftlichen Tätigkeiten in 2018

Für Börsengänge war 2018 ein gutes Jahr. Insgesamt haben sich in Deutschland 17 Unternehmen an die Börse gewagt, darunter Schwergewichte wie Siemens Healthineers, Knorr Bremse und DWS. Mehr IPOs gab es zuletzt nur vor der Finanzkrise. Allerdings verbuchten in Deutschland allein die zwei erstgenannten Titel bis zum Jahresende einen Kursgewinn.

Weltweit wagten 1.359 Unternehmen den Gang an die Börse, dies entspricht einem Rückgang von 21% gegenüber dem Vorjahr – hingegen stieg das Emissionsvolumen gegenüber 2017 um 7% auf 204,8 Mrd. USD. Auf internationaler Ebene wurde insbesondere dem Börsengang der Softbank Corp. entgegengefeiert. Hierbei handelt es sich um die Mobilfunktochter des gleichnamigen japanischen Telekommunikationsriesen SoftBank Mobil Corp. Es wurden 37% der Anteile platziert – ein Volumen von 20,7 Mrd. EUR – der weltweit größte Börsengang des Jahres 2018. Die Papiere beendeten ihren ersten Handelstag jedoch bei 1.282 Yen, was einem Kursrutsch von 14% unter den Ausgabepreis entspricht. Auch der U.S.-amerikanische Streamingdienst Spotify befand sich unter den Börsengängen des Jahres 2018, die im Rahmen einer

Direktplatzierung an die Börse gebracht wurden. Die Aktie startete etwa 25% über dem Referenzpreis von 132 USD. Auch Tilray, Hersteller von medizinischen Marihuana-Produkten mit Sitz in Kanada, legte am ersten Handelstag in New York um 32% zu.

Wie bereits in den Vorjahren konnten US-Indices auch während des Jahres 2018 neue Höchststände verzeichnen: Der Dow Jones-Index kletterte im Oktober 2018 auf ein neues Allzeithoch bei 26.951 Punkten, bevor er anschließend deutlich einknickte und das Börsenjahr bei 23.327 Punkten beendete – Hintergrund war unter anderem der Handelskonflikt der USA mit China. Der S&P 500-Index schloss bei 2.506 Punkten, der Schlussstand des NASDAQ-100 lag bei 6.329 Punkten.

Die Emerging Markets schwächelten nach einer starken Kursentwicklung im Jahr 2017. Im Sommer des Jahres 2018 brachen die Wechselkurse der Türkischen Lira ein ebenso wie die brasilianischen und indischen Währungen. Dies entfachte Sorgen einer neuen „Schwellenländerkrise“. Der MSCI Emerging Markets Index verlor in Folge dieser Verunsicherungen 18% im Vergleich der Jahresendstände 2017 mit 2018.

Auf internationaler bzw. europäischer Ebene ist weiterhin der Nikkei-Index hervorzuheben, der auf Jahressicht rund 13% nachgab. Der EURO STOXX 50-Index rutsche sogar mit etwa 15% ins Minus, der französische CAC 40 büßte 12% ein.

Auch im Bereich Mergers & Acquisitions gab es in 2018 interessante Transaktionen. Beispielsweise wurde Unitymedia von Vodafone übernommen; der Gegenwert der Transaktion wird auf 21,8 Mrd. USD geschätzt. Besondere Aufmerksamkeit wurde in Deutschland der Transaktion um Innogy zuteil. RWE verkaufte seinen rund 76,8-prozentigen Mehrheitsanteil an der ehemaligen Tochtergesellschaft an E.ON, und beteiligte sich im Gegenzug mit 16,67 % an der Konkurrenzgesellschaft.

Der deutsche Leitindex DAX musste einen Verlust von ca. 18% verbuchen und schloss bei einem Jahresendstand von 10.558 Punkten, nachdem er noch im Januar 2018 ein neues Allzeithoch bei 13.596 Punkten markierte. Der MDAX verlor im Jahresverlauf ebenfalls etwa 18% und schloss bei 21.588

Punkten. Der Technologieindex TecDAX verlor auf Jahresbasis nur rund 3% und schloss bei 2.450 Punkten.

Unter den deutschen Werten konnten auf Jahressicht insbesondere Aktien von Wirecard und RWE mit Gewinnen von 43% bzw. 12% überzeugen. Mit 16,4 Milliarden EUR ist die Marktkapitalisierung von Wirecard inzwischen höher als jene der Deutschen Bank, berechnet zum Jahresende 2018. Größter Verlierer im DAX war die Deutsche Bank, deren Anteilsscheine 56% an Wert verloren. Noch immer wird der Konzern vom sich hinziehenden Umbau und sinkenden Erlösen belastet. Die Ankündigung eines möglichen Zusammenschlusses der Deutschen Bank AG mit der Commerzbank AG hat zuletzt für Kursphantasien gesorgt. Auf die Phantasie folgte jedoch angesichts der Einstellung der Fusionsgespräche auch wieder die Ernüchterung. Weiterhin brachen Aktien von Covestro um etwa 50% ein. Insbesondere im zweiten Halbjahr 2018 hat sich das Umfeld für die Chemiebranche eingetrübt. Allen Voran entwickelten sich die Aktien der Bayer AG im Sog der Monsanto-Übernahme in diesem Zeitraum bemerkenswert negativ. Belastend hinzu trat das Niedrigwasser im Rhein mit der damit einhergehenden Verschlechterung der Transportwege für mehrere Chemieunternehmen.

Im MDAX überzeugte der Pharmazulieferer und Laborausrüster Sartorius mit einem Plus von 39%. Die Titel des Medizintechnik-Herstellers Carl Zeiss Meditec legten um 32% zu. Negativ überraschte die Commerzbank AG mit einem Kursverlust von 56%. Sie musste nicht nur ihren Platz im DAX räumen. Auch belastete aufgrund des eigenen Portfolios in italienischen Staatsanleihen der Haushaltsstreit zwischen Italien und der EU die Anteilscheine des Bankhauses.

8.3. Geschäftsentwicklung in 2018

Für die Entwicklung des Konzerns sind bestimmte Kennzahlen und ihre Einflussgrößen maßgeblich. Diese werden als bedeutende Leistungsindikatoren (finanziell und nicht finanziell) bezeichnet. Als zentrale Größe des Konzerns werden diese beobachtet, gemessen und gegebenenfalls zu anderen Werten oder Entwicklungen in Beziehung gesetzt. Die nachstehende Übersicht stellt die bedeutenden Leistungsindikatoren für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar:

		2018	2017
Ergebnis aus der Handelstätigkeit ⁷	TEUR	21.510	24.946
Verwaltungsaufwand ⁸	TEUR	11.117	13.423
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftst. ⁹	TEUR	10.007	11.451
Verbindlichkeiten aus verkauften eigenen derivativen Produkten	TEUR	269.236	354.031
Emissionen im Geschäftsjahr	Anzahl	29.859	23.197
Handelsumsätze im TradeCenter	Anzahl	gestiegen	gestiegen
Designated Sponsoring-Mandate	Anzahl	23	18
Begleitete Kapitalmaßnahmen	Anzahl	21	15
Bilanzielles Eigenkapital	TEUR	29.891	34.964
Vollzeitbe. Konzernmitarbeiter (Stichtag)	Anzahl	53	49

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit spiegelt die Ertragsentwicklung aus der operativen Tätigkeit wieder. Als tägliche, monatliche, quartalsweise und jährliche Größe wird diese jeweils gesellschafts- und konzernbezogen intern berichtet. Zusammen mit den Verwaltungsaufwendungen als überwiegendem Fixkostenblock und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit stellen diese Größen die wesentlichen finanziellen Leistungsindikatoren für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft dar. In Abhängigkeit vom Ergebnis aus der Handelstätigkeit und dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit können sich Veränderungen der Verwaltungsaufwendungen durch das Vergütungssystem im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ergeben. An dieser Stelle wird auf den Vergütungsbericht als Bestandteil des Lageberichts verwiesen.

Die Verbindlichkeiten aus verkauften eigenen derivativen Produkten geben den Stand der im Umlauf befindlichen eigenen Produkte im Eurogegenwert an. Als Anhaltspunkt kann diese Größe die Bereitschaft von Investoren widerspiegeln, Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zu erwerben. Jedoch sind auch eigene Produkte mit kurzer Laufzeit enthalten, deren ausstehende Anzahl natürlichen Schwankungen unterliegt. Solche Schwankungen können dadurch hervorgerufen werden, dass nicht im gleichen Maße Produkte jederzeit neu emittiert werden sowie diese Produkte laufzeitbedingt oder aufgrund von Marktänderungen verfallen. Eine direkte Ableitung aus der Veränderung des Betrags ist damit nur aufgrund interner tiefergehender Analysen möglich. Die

⁷ Summe aus Umsatzerlöse, Materialaufwand, Zinsergebnis und Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens

⁸ Personalaufwand zuzüglich sonstige betriebliche Aufwendungen

Anzahl der im Geschäftsjahr emittierten Produkte wird hierbei einbezogen.

Die Anzahl der im Geschäftsjahr durchgeführten Handelsgeschäfte kann Aufschluss über die Möglichkeit geben, Handelserträge zu generieren. Die Entwicklung dieser Kennziffer erfolgt daher durch die Geschäftsleitung in regelmäßigen Abständen.

Die Anzahl der Designated Sponsoring-Mandate kann einen Gradmesser für die Akzeptanz der Dienstleistungen im Liquidityproviding darstellen. Sie wird daher laufend berichtet. Aus diesem Geschäftsfeld ergeben sich Anknüpfungspunkte für die Dienstleistungen rund um Corporate Actions, deren Anzahl und auch Art berichtet werden, und ebenfalls als Maßstab für die Nachfrage nach qualitativ hochwertiger Beratung durch die Lang & Schwarz Broker GmbH dienen kann.

Als Haftungsgröße stellt das bilanzielle Eigenkapital eine zentrale Kennziffer dar, deren Entwicklung auch für Aktionäre der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von maßgeblicher Bedeutung ist.

Die Mitarbeiter im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft stellen eine signifikante Größe für einen nachhaltigen Erfolg und die kontinuierliche Weiterentwicklung des Konzerns dar. Gut ausgebildete Mitarbeiter sind die Basis für erfolgsorientiertes, effizientes und prozessorientiertes Arbeiten in Zusammenhang mit den zumeist sehr schnellen Handelsgeschäften und deren reibungslosen Verarbeitung sowie der laufenden risikoorientierten Überwachung. Daher wird der Mitarbeiterbestand und damit die Fluktuation intern gemessen und berichtet sowie die persönliche Entwicklung von Mitarbeitern gefördert.

Neben den zuvor beschriebenen Leistungsindikatoren stellt die Einhaltung der Risikotragfähigkeit für die Gesellschaft einen ökonomischen Wert dar, welcher nachhaltig einzuhalten ist. Auch zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Anforderungen wird die Einhaltung der Risikotragfähigkeit

⁹ Ergebnis nach Steuern zuzüglich btw. Abzüglich Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

turnusmäßig und soweit erforderlich anlassbezogen überprüft. Die Risikotragfähigkeit war nach den internen Berechnungen im Geschäftsjahr jederzeit gewährleistet. Nähere Beschreibungen zur Risikotragfähigkeit finden sich unter Punkt 4.3 dieses Lageberichts.

Die Kapitalrendite nach § 26a Abs. 1 Satz 4 KWG als Quotient aus dem Nettogewinn (Konzernüberschuss) und der Konzernbilanzsumme beträgt 0,1% (Vorjahr 1,9%).

8.3.1. Entwicklung in den Geschäftsbereichen

Für alle Handelsbereiche im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist bezogen auf 2018 festzustellen, dass es einen gelungenen Start in das neue Börsenjahr gab. Die sich aus hieraus abgeleiteten Erwartungen im Börsenumfeld konnten die folgenden Quartale in 2018 jedoch nicht mehr erfüllen. Die zunächst vorherrschende positive Grundstimmung an den Börsen trübte sich im Laufe des zweiten Quartals 2018 nachhaltig ein. Unsicherheiten im Hinblick auf politische Entscheidungen und sich hieraus ergebene Unsicherheiten zur Entwicklung der Weltwirtschaft sowie der Wirtschaftsleistung einzelner Staaten bis hin zu Korrekturen bei Gewinnerwartungen von Unternehmen sorgten für Kursrückgänge an den Aktienmärkten. Dies ging einher mit sinkenden Handelsumsätzen. Insbesondere das zweite Halbjahr 2018 war angesichts dieser Rahmenbedingungen ein schwieriges Umfeld in dem sich die Gesellschaften im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zurechtfinden mussten und dies trotz aller Unwägbarkeiten mit Erfolg schafften.

Besonders sind für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft die steuerlichen Auswirkungen, die sich aus den Änderungen des § 8b Abs. 7 KStG ergeben. Letztendlich wird der gesamte Erfolg des Jahres 2018 durch den Steueraufwand, der in 2018 entsteht, aufgezehrt.

8.3.1.1. Geschäftsbereich Issuing

Im Laufe des ersten Quartals 2018 profitierte der Bereich Issuing von den positiven Grundstimmungen an den Börsen, die sich aus 2017 fortsetzten. Mit ausreichenden Tradingimpulsen für Anlagen in derivativen Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft konnte zunächst das sehr gute Schlussquartal des Jahres 2017 zu Beginn des Jahres 2018 fortgeschrieben werden. Dabei lagen die

Anzahl der Trades und der Umsatz sogar noch über dem bereits ausgesprochen guten vierten Quartal 2017. Auf die Euphorie folgte sodann die Ernüchterung, denn bereits im Laufe des zweiten Quartals 2018 trübten sich die Stimmungen an den Märkten ein. Der Handelskonflikt zwischen den USA und China sorgte zunehmend für Verunsicherung an den Aktienbörsen wie auch den Rohstoffmärkten. Im zweiten Halbjahr 2018 rückten damit die Unsicherheiten über die Auswirkungen eines drohenden Handelskonflikts zwischen den USA und Europa in den Fokus der Anleger. Die Folge war ein deutlicher Kursrückgang an den Aktienmärkten bei sich deutlich verminderten Umsätzen. Tradingimpulse waren in diesem Marktumfeld eher auf der short Seite zu finden. Diese sind zumeist aber psychologisch schwieriger und entsprechende Anlageproduktideen werden auch weniger nachgefragt. Insgesamt mussten auf Jahressicht so Einbußen im Hinblick auf die Anzahl der Geschäfte mit einem Rückgang von 13% wie auch im Hinblick auf den Umsatz mit einem Rückgang von 19% - jeweils gegenüber dem Rekordvorjahr - hingenommen werden. Maßgeblich betroffen waren hiervon das zweite und das dritte Quartal 2018. Im Zuge dieser Entwicklung waren auch die Anzahl der Geschäfte und das Handelsvolumen in wikifolio-Endlosindexzertifikaten leicht rückläufig. Entsprechend war ein leichter Rückgang des Volumens an verkauften wikifolio-Endlosindexzertifikaten zu verzeichnen. Der Bilanzausweis zum 31. Dezember 2018 liegt mit EUR 241 Mio. um EUR 74 Mio. unter dem Bilanzausweis des Vorjahres in Höhe von EUR 315 Mio. und ist damit erstmals gegenüber einem Vorjahr niedriger ausgefallen. Die Beliebtheit der Produkte ist dennoch weiter hoch und auch die Jury des Zertifikate Awards 2018/2019 erkannte dies mit einer erneuten Prämierung an.

Aus dem gegenüber dem Rekordvorjahr verminderten Handelsvolumen in derivativen Produkten von Lang & Schwarz konnten in 2018 ansprechende Erträge erzielt werden. Zwar fallen die Ergebnisse aus der Handelstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr geringer aus. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass für 2017 ein herausragendes Ergebnis erzielt werden konnte. Aus dieser Sicht führt 2018 die erfolgreiche Entwicklung der Ergebnisse aus der Handelstätigkeit im langfristigen Trend fort.

8.3.1.2. Geschäftsbereich TradeCenter

Die Grundlage der geschäftlichen Aktivitäten der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG bilden die Handelsaktivitäten der angeschlossenen Partnerbanken sowie die Absicherungsanforderungen der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus beiden Aktivitäten generiert die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG Ertragsmöglichkeiten. Während zu Beginn des Geschäftsjahres 2018 aus diesen Handelsaktivitäten eine positive Grundstimmung zu erkennen war und hieraus auch die Handelsanfragen an die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG insgesamt zulegten, nahmen diese und damit auch die Handelsaktivitäten der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG noch im zweiten Quartal 2018 ab. Im weiteren Verlauf des Geschäftsjahres legten die Handelsaktivitäten erneut zu und erreichten mit dem vierten Quartal 2018 ein hohes Niveau. Auf Jahressicht erreichte die Handelsaktivität der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG bezogen auf den Handelsumsatz ein Niveau nahe am Höchststand. Im Hinblick auf die Anzahl der Geschäfte konnte ebenfalls das hohe Niveau des Vorjahres nahezu gehalten werden.

Mit der Übernahme der Market Maker Tätigkeit an der BX Swiss, Bern (Schweiz), bieten wir unsere Tätigkeit nun auch dort an und damit neben unseren Aktivitäten an der Wiener Börse an einer weiteren ausländischen Börse. Diese Aktivitäten sind vom Grundsatz gleich angelegt und bieten daher für die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG die Möglichkeit zur Nutzung von Synergieeffekten. Die BX Swiss bietet mit ihren eigenen Zielrichtungen eine sehr positive Ergänzung zu unseren Ausrichtungen im Hinblick auf die Ausdehnung der Handelsaktivitäten auch außerhalb unseres Kernmarktes Deutschland.

8.3.1.3. Geschäftsbereich Financial Services

Über das gesamte Geschäftsjahr 2018 hinweg gesehen war der Kursverlauf nationaler und internationaler Aktien insgesamt rückläufig. Positive Ausbrüche z.B. des DAX im zweiten Quartal 2018 wurden mit dem 2. Halbjahr 2018 wieder eingefangen. Erstmals seit langem lag der Schlusskurs des DAX unterhalb des Kurses zu Beginn eines Börsenjahres. Mit einem Performanceverlust von 2.419 Punkten bzw. -18,6% fällt dieser beachtlich aus. Beeinflusst wurde die Entwicklung an den internationalen Aktienbörsen insbesondere zunächst durch Äußerungen und sodann anschließend auch Taten des US-amerikanischen

Präsidenten, der die Einfuhr von bestimmten Produkten der Volksrepublik China in die USA mit Strafzöllen belegte. Der damit entfachte Handelsstreit der beiden Nationen nährte den Boden für Spekulationen, ob die USA auch auf Produkte aus anderen Ländern Strafzölle erheben würde. Die Börse reagierte angesichts möglicher negativer Auswirkungen auf die weltwirtschaftliche Entwicklung ausgelöst durch weltweite Handelskonflikte daher mit deutlichen Kursabschlägen.

Im Zuge der Kursverläufe an den Aktienmärkten legte der Handelsumsatz nach der Kassamarktstatistik an der Deutschen Börse von 2017 auf 2018 um 17% zu. Dabei nahmen die Umsätze im ersten Quartal 2018 im Vergleich zum Vorjahresquartal mit Steigerungsraten von 22% bis 45% deutlich zu. Der höchste Zuwachs der Handelsaktivitäten an der Deutschen Börse wurde im Oktober 2018 mit 48% gegenüber dem Vorjahr erreicht. Zugleich nahmen in den letzten beiden Monaten des Jahre 2018 die Handelsvolumen im Vergleich zum Vorjahr ab. November und Dezember 2018 waren damit die einzigen Monate im Jahr 2018 mit einer negativen Entwicklung gegenüber dem Vorjahr.

Trotz des schwierigen Börsenumfelds war das Börsenjahr 2018 ein erfolgreiches Jahr für Börsengänge und Notierungsaufnahmen. Neuemissionen wurden an der Deutschen Börse durch 17 Unternehmen mit einem Platzierungsvolumen von EUR 11.242 Mio. durchgeführt. Hinzu kommen vier Notierungsaufnahmen und eine Privatplatzierung. Auch die Lang & Schwarz Broker GmbH war 2018 in der Kapitalmarktbetreuung erfolgreich. Nach 15 betreuten Kapitalmaßnahmen und Notierungsaufnahmen in 2017 konnten in 2018 insgesamt 21 Kapitalmaßnahmen und Notierungsaufnahmen betreut werden. Sowohl hinsichtlich der Anzahl wie auch des Platzierungsvolumens konnte damit das Vorjahr übertroffen werden.

8.3.1.4. Geschäftsbereich ITS-Dienstleistungen

Die handelsbezogene jederzeitige Erreichbarkeit und der störungsfreie Zugang zu notwendigen Handelssystemen und Kommunikationstechniken ist für den Lang & Schwarz Konzern unumgänglich. Diese hochspezialisierte EDV-bezogene Dienstleistung wird durch die Lang & Schwarz Broker GmbH im Konzern erbracht. Hierdurch kann

gewährleistet werden, dass das Know-how konzentriert für konzerneigene Bedürfnisse eingesetzt wird.

8.3.2. Konzernertragslage

Aus den Aktivitäten im Geschäftsjahr 2018 ergaben sich gegenüber dem Rekordgeschäftsjahr 2017 Abschlüsse in den Ertragskomponenten. Dieser Entwicklung wurde soweit möglich versucht, bei einzelnen Aufwandspositionen entgegenzuwirken. Insgesamt konnte der Rückgang der Ergebnisse aus dem Handel jedoch nicht vollständig aufgefangen werden.

Das Ergebnis aus der Handelstätigkeit ging von TEUR 24.946 um 15% auf TEUR 21.510 zurück. Der Rückgang ist insbesondere dadurch bedingt, dass Investoren im Kalenderjahr 2018 im Verhältnis zu dem überaus guten Vorjahr weniger in Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehandelt haben und sich damit rückläufige Ertragsmöglichkeiten boten im Bereich Issuing boten. Die zugleich erreichten hohen Handelsaktivitäten im Bereich TradeCenter konnten diese Entwicklung nicht kompensieren.

Angesichts des niedrigeren Ergebnisses verringerten sich auch die Personalaufwendungen entsprechend von TEUR 8.684 auf TEUR 5.493, was einem Rückgang um TEUR 37% entspricht. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich dagegen um TEUR 885 auf TEUR 5.623 im Vergleich zum Vorjahresniveau (TEUR 4.739) erhöht. Dies steht auch im Zusammenhang mit Mehrkosten für die Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II), der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR), der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (MAD) sowie mit gestiegenen Emissionskosten. Die erhöhten Emissionskosten resultieren unter anderem aus einer erhöhten Emissionstätigkeit. Dieses ergab sich aus den starken Abwärtsbewegungen der Aktienmärkte im 2. Halbjahr 2018, wodurch eine ganze Anzahl an begebenen Turbo-Zertifikaten ausknockten. Um das Angebot an begebenen Produkten attraktiv zu halten, wurden wesentliche Knock-out Schwellen durch die Begebung neuer Produkte wieder besetzt. Zudem wurden in 2018 erstmals wikifolio-Endlosindexzertifikate auch an der Börse Bern kostenpflichtig gelistet, um die Internationalisierung der Absatzmärkte von Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weiter voranzutreiben. Mit der

Aufnahme des Listings an der Börse Bern geht auch eine weitere Diversifizierung der Handelsplätze, an denen Produkte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum Handel angeboten werden, einher.

Die sonstigen betrieblichen Erträge verringerten sich von TEUR 463 im Vorjahr um TEUR 255 auf TEUR 207 im Berichtsjahr. Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 48 aus der Auflösung von Rückstellungen ausgewiesen (Vorjahr: TEUR 243) sowie andere periodenfremde Erträge in Höhe von TEUR 4. Diesen stehen periodenfremde Aufwendungen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 9 (Vorjahr: TEUR 18) gegenüber.

Das Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit beträgt TEUR 10.007 und liegt damit im Zeitablauf auf hohem Niveau. Es liegt jedoch unter dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Rekordvorjahres, in dem TEUR 11.451 erzielt werden konnten. Unter den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag wurden in diesem Geschäftsjahr Aufwendungen erfasst, wie sich diese auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) in der Fassung seit 2017 ergeben. Ertragsteuern für 2018 sind daher in Höhe von TEUR 12.815 berücksichtigt und eine entsprechende Steuerrückstellung dotiert. Zu berücksichtigen ist, dass durch das AmtshRLändUG zum 1. Januar 2017 unter anderem der § 8b Abs. 7 KStG geändert wurde. Dem Wortlaut nach fällt die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unter die hier vorgenommene Änderung und § 8b Abs. 1 bis 6 KStG wären damit auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft anzuwenden. Hierdurch ergibt sich, dass für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft insbesondere realisierte Verluste aus dem Handel mit Aktien unberücksichtigt bleiben und realisierte Gewinne aus dem Handel mit Aktien mit lediglich 5% Berücksichtigung finden. Das Geschäftsmodell der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft beinhaltet, dass für verkaufte eigene Produkte der notwendige Sicherungsbestand erworben und veräußert wurde. Im regulären Fall stehen sich dabei handelsrechtlich wie auch steuerrechtlich Erträge und Aufwendungen aus den Grundgeschäften (verkaufte eigene Produkte) und den Sicherungsgeschäften gegenüber. Für den Fall, dass jedoch

Aktien zur Absicherung notwendig sind, ist dieser Gleichlauf des Handelsrechts und des Steuerrechts mit der Änderung des § 8b Abs. 7 KStG nicht mehr gegeben. Im Wesentlichen entstehen nunmehr steuerliche Gewinne und Verluste aus den Grundgeschäften. Die Ergebnisse aus den Sicherungsgeschäften bleiben nunmehr weitgehend unberücksichtigt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Ausführungen im Konzernlagebericht zum Geschäftsjahr 2017.

Diese Veränderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer führte für das Geschäftsjahr 2017 dazu, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft einen hohen steuerlichen Verlust erwirtschaftet hat und dieser auch gegenüber dem Finanzamt erklärt wurde. Mit der Steuerfestsetzung für 2017 ergab sich damit ein steuerlicher Verlustvortrag.

Für das Geschäftsjahr 2018 ergibt sich rechnerisch ein hoher steuerlicher Gewinn. Insgesamt ergibt sich für das Geschäftsjahr 2018 eine so hohe steuerliche Bemessungsgrundlage, dass der steuerliche Verlustvortrag aus dem Geschäftsjahr 2017 aufgebraucht und darüber hinaus eine hohe Steuerbelastung ermittelt wird. Die Rückstellungen für die Körperschaftsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer für das Geschäftsjahr 2018 wurden insgesamt in Höhe von TEUR 12.815 dotiert. Die Steuerrückstellungen für das Geschäftsjahr 2018 übersteigen damit den wirtschaftlichen Erfolg der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2018. Bei der Dotierung der Steuerrückstellungen für 2018 wurden TEUR 3.391 aus 2017 aufgelöst. Insgesamt wurden TEUR 12.815 den Steuerrückstellungen zugeführt. Hieraus ergeben sich für das Geschäftsjahr 2018 steuerliche Belastungen in Höhe von TEUR 9.424. Die im Geschäftsjahr 2017 gebildeten Steuerrückstellungen wurden unter Risikogesichtspunkten gebildet für den Fall, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht anzuwenden sind.

Die Anwendbarkeit des neuen § 8b Abs. 7 KStG auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war Gegenstand verschiedener Diskussionen mit der Finanzverwaltung und verschiedenen steuerlichen Beratern der Gesellschaft. Im

Geschäftsjahr 2018 wurden in 2017 konzipierte Maßnahmen umgesetzt bzw. sind mögliche Maßnahmen seit 2017 in der Vorbereitung. Diese Maßnahmen betreffen solche, bei denen bei der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft selber keine Aktiengewinne und Aktienverluste mehr erwirtschaftet werden. Maßnahmen können auch Strukturänderungen beinhalten. Derzeit werden mögliche Maßnahmen mit der Finanzverwaltung abgestimmt. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft strebt an, von der Finanzverwaltung eine rechtlich bindende Auskunft zu erhalten. Der Ausgang der Abstimmung mit der Finanzverwaltung ist mit Unsicherheiten verbunden und kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit vorausgesagt werden. Zurzeit wird eine positive Auskunft zu Gunsten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch die Finanzverwaltung als wahrscheinlicher eingeschätzt als das Risiko einer negativen Auskunft.

Vor diesem Hintergrund hat die Gesellschaft mit steuerlichen Beratern abgestimmte Maßnahmen ergriffen, um eine Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit wieder zu erlangen. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Maßnahmen von der Finanzverwaltung nicht anerkannt werden. Durch die eingeleiteten Maßnahmen wird erreicht, dass aus Grundgeschäften und Sicherungsgeschäften die erwirtschafteten Ergebnisse auch steuerlich berücksichtigt werden können. Dadurch konnte eine zusätzliche steuerliche Belastung für das Geschäftsjahr 2018 in Höhe von EUR 6 Mio. vermieden werden. Inwieweit weitere Maßnahmen einen positiven Einfluss auf die Steuerrückstellungen der Veranlagungsjahre 2017 und 2018 haben könnten, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Im Rahmen der weiteren Maßnahmen geht es auch um die Auslegung des Gesetzes nach seiner Änderung, insbesondere bezogen darauf, dass nach der Begründung zur Gesetzesänderung darauf abgezielt wurde, gerade auch Gesellschaften wie die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Anwendungsbereich des § 8b Abs. 7 KStG zu belassen, da diese als Teil einer Institutsgruppe der Institutsaufsicht unstrittig unterliegt.

Unter Berücksichtigung sonstiger Steuern in Höhe von TEUR -154 (Vorjahr: TEUR -103), ergibt sich ein Konzernjahresüberschuss in Höhe von TEUR 275, nach

einem Konzernjahresüberschuss im Vorjahr in Höhe von TEUR 7.856.

8.3.3. Konzernfinanzlage

Die Liquidität im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft war im abgelaufenen Geschäftsjahr jederzeit ausreichend, die Zahlungsfähigkeit jederzeit gewährleistet. Zum Jahresultimo stehen kurzfristige Forderungen, sonstige Wertpapiere und liquide Mittel im Umlaufvermögen von insgesamt TEUR 319.640 (Vorjahr: TEUR 403.977) kurzfristigen Verbindlichkeiten und Rückstellungen von insgesamt TEUR 299.127 (Vorjahr: TEUR 378.003) gegenüber. Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Fungibilität einen kurzfristigen Charakter aufweisen, werden trotz einer langfristigen Restlaufzeit entsprechend der internen Steuerung in die kurzfristigen Verbindlichkeiten einbezogen. Dies betrifft auch von der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft begebene Optionsscheine und Zertifikate. Auf dieser Berechnungsgrundlage ergibt sich ein bilanzieller Liquiditätsüberschuss von TEUR 20.512 (Vorjahr: TEUR 25.974).

Die Forderungen und Verbindlichkeiten bestehen nahezu ausschließlich in EURO. Geldforderungen in fremder Währung werden zum Stichtag auf laufenden Bankkonten in USD in Höhe von TEUR 37 unterhalten. In Höhe von TEUR 50 werden Geldverbindlichkeiten in USD auf laufenden Bankkonten unterhalten bzw. TEUR 1 in HKD. Sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG werden mit Ausnahme von Forderungen in Höhe von TEUR 578, die eine Laufzeit von bis zu einem Jahr aufweisen, auf laufenden Konten geführt.

Über die derzeitigen Konzerneigenmittel in Höhe von TEUR 29.891 (Vorjahr: TEUR 34.964) hinausgehend stehen den Konzerngesellschaften aufgrund aktueller Verträge mit der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG auch im Anschluss an das Geschäftsjahr 2018 ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung, um ihre geschäftlichen Tätigkeiten finanzieren zu können.

8.3.4. Konzernvermögenslage

Das Geschäftsvolumen im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verminderte sich insgesamt, wodurch

sich die Bilanzsumme von TEUR 413.060 um TEUR 83.944 auf TEUR 329.116 zurückging.

Dabei veränderte sich der Wertpapierhandelsbestand, wie nachfolgende Übersicht zeigt:

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränd. TEUR
sonstige Vermögensgegenstände			
— Optionen	548	96	+452
sonstige Wertpapiere			
— Aktien, Fonds, ETPs, OS und ZT	219.452	356.589	-137.137
— festverzinsliche Wertpapiere	2.115	1.885	+230
	<u>221.567</u>	<u>358.474</u>	<u>-136.907</u>
Summe aktive Handelsbestände	222.115	358.570	-136.455

Bilanzposten und Produkte	Bilanzausweis		
	2018 TEUR	2017 TEUR	Veränd. TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			
— verkaufte Aktien, Fonds, ETPs	1.281	2.118	-837
sonstige Verbindlichkeiten			
— verkaufte eigene OS und ZT	269.236	354.030	-84.794
— Optionen	479	28	+451
	<u>270.996</u>	<u>356.176</u>	<u>-85.180</u>
Summe passive Handelsbestände	270.996	356.176	-85.180

Gegenüber dem Vorjahresausweis verminderte sich der Bestand von verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten innerhalb der sonstigen Verbindlichkeiten von TEUR 354.030 um TEUR 84.794 auf TEUR 269.236. Hiermit einhergehend gingen die sonstigen Wertpapiere auf der Aktivseite von insgesamt TEUR 358.475 um TEUR 136.908 auf TEUR 221.567 zurück. Unter dem Bilanzposten sonstige Wertpapiere werden unter anderem die maßgeblich zum Bilanzstichtag zur Absicherung der verkauften Zertifikate gehaltene Wertpapierbestände ausgewiesen.

Demgegenüber stiegen innerhalb des Bilanzpostens Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten die unterhaltenen Gelder auf Bankkonten um insgesamt TEUR 13.059 auf TEUR 57.850 an. Verbindlichkeiten auf laufenden Bankkonten innerhalb des Bilanzpostens „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ erhöhten sich leicht von TEUR 14.344 um TEUR 187 auf TEUR 14.531. Guthaben betreffen im Wesentlichen die Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt sowie drei weitere, in Deutschland ansässige Kreditinstitute. Verbindlichkeiten in laufender Rechnung betreffen nahezu ausschließlich die Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG.

Das bilanzielle Eigenkapital ist von TEUR 34.964 um TEUR 5.073 auf TEUR 29.891 zurückgegangen. Die Veränderung betrifft mit TEUR 5.348 Minderungen durch Dividendenzahlungen in 2018 aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres. Aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 12. Juli 2018 wurden aus dem Bilanzgewinn des Jahres 2018 TEUR 2.723 in die Gewinnrücklagen eingestellt. Der Vorstand beschließt, für das Geschäftsjahr 2018 TEUR 3.244 aus den Gewinnrücklagen zu entnehmen. Insgesamt werden damit TEUR 522 den Gewinnrücklagen entnommen. Der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die voraussichtlich im Juli 2019 in Düsseldorf stattfindet, soll aus dem sich damit ergebenden Bilanzgewinn der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Höhe von TEUR 3.146 eine Dividende je gewinnberechtigter Aktie von EUR 1,00 vorgeschlagen werden.

Angesichts der zurückgegangenen Bilanzsumme um ca. 20% verbleibt die Eigenkapitalquote bei ca. 9%.

Die Leistungsindikatoren bewegen sich weiter auf einem guten Niveau. Wenngleich sich einzelne Indikatoren aufgrund der rückläufigen Ertragsmöglichkeiten negativ entwickelt haben, sehen wir daraus keinen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns, die weiterhin geordnete Verhältnisse aufweist. Einen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns könnte sich aus der Änderung des § 8b Abs. 7 KStG ergeben, sollte es nicht gelingen, zusammen mit den Finanzbehörden eine Lösung zu finden, auf deren rechtlich sicheren Grundlage die Muttergesellschaft Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in eine Besteuerung an ihrer wirtschaftlichen Ertragskraft zurück geführt wird.

9. Vergütungsbericht

Die Vergütung der Mitarbeiter im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bzw. in der Finanzholding-Gruppe wird einheitlich für alle Konzerngesellschaften gehandhabt und berücksichtigt die Vorgaben der Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV). Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben wird jährlich durch den Vorstand, den Aufsichtsrat sowie darüber hinaus im

Rahmen der Jahresabschlussprüfungen durch unseren Wirtschaftsprüfer überprüft.

Für die Ausgestaltung des Vergütungssystems der Konzernmitarbeiter ist der Vorstand der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verantwortlich. Neben festen monatlichen Bezügen kann ein variabler Bestandteil durch die Geschäftsleitung festgelegt werden, um positive Leistungsanreize zu setzen. Die Zahlung eines variablen Bezugs erfolgt freiwillig, ohne einen rechtlichen Anspruch der Mitarbeiter und ist grundsätzlich gebunden an ein positives Ergebnis des vordefinierten Geschäftsfelds, Bereichs bzw. des Konzerns. Bei der Bemessung der einzelnen Bezüge werden quantitative als auch qualitative Kriterien berücksichtigt wie beispielsweise die Qualität der Leistung, die Anforderung an die Tätigkeit, die Stellung im Unternehmen, die Betriebszugehörigkeit oder die Übernahme von besonderen Aufgaben. Die Ausgestaltung des Vergütungssystems des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Für den Vorstand gelten dabei grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die variablen Bezüge bemessen sich jedoch nach einer schriftlich vereinbarten Bemessungsgrundlage.

10. Risikobericht

10.1. Risikomanagement

Die Konzerngesellschaften der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätigen in ihren Geschäftsfeldern insbesondere Handelsgeschäfte in Finanzinstrumenten, die über einen meist kurzfristigen Zeitraum im Eigenbestand gehalten werden. Eine Absicherung dieser Wertpapierbestände erfolgt durch gegenläufige Bestände gleicher Art oder durch ein dynamisches Delta-Hedging. Der Umgang mit Risiken, wie ein möglicher Verlust oder ein entgangener Gewinn, ist Bestandteil der Gesamtsteuerung durch die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Aus diesem Grund wurde ein zeitnahes Risikomanagement als Risikofrüherkennungs- und -steuerungsinstrument unter Einbeziehung aller Konzerngesellschaften eingerichtet. Die Rahmenbedingungen für den Handel in Finanzinstrumenten sowie das Risikomanagement formuliert die Geschäftsleitung für den gesamten Konzern in Form von Richtlinien und Arbeitsanweisungen (Organisationsanweisungen). Die in den Rahmenbedingungen enthaltene Geschäftsstrategie

und Risikostrategie werden jährlich durch die Geschäftsleitung überprüft und geben Art und Umfang möglicher Risikogeschäfte in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern vor. Die frühzeitige Erkennung, Bewertung, Steuerung und Überwachung von Risiken erfolgt unmittelbar durch die Geschäftsleitung, die hierbei vom Risikocontrolling und der Internen Revision im gesamten Konzern unterstützt wird.

10.2. Risikoarten der Geschäftstätigkeit

Aus der Geschäftstätigkeit heraus wurden als wesentliche Risiken identifiziert: Adressenausfall-, Marktpreis-, Liquiditätsrisiko und operationelles Risiko.

10.2.1. Adressenausfallrisiko

Adressenausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Vertragspartner nicht oder nicht fristgerecht leistet oder eine Konzerngesellschaft einem Vertragspartner trotz der Nichtleistung eines Dritten zur Leistung verpflichtet ist. Das Adressenausfallrisiko wird unterteilt in die drei Unterrisiken: Kredit-, Kontrahenten- und Emittentenrisiko.

Kreditrisiken betreffen derivative und außerbilanzielle Risiken, die durch das Risikocontrolling der Handelsgeschäfte überwacht werden.

Von untergeordneter Bedeutung sind Kontrahentenrisiken als Risiken des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Kontrahenten, da nahezu sämtliche Handelsgeschäfte Zug um Zug abgewickelt werden.

Dem Emittentenrisiko als Risiko des Ausfalls oder der Verschlechterung der Bonität eines Emittenten wird mit dem Risikomanagement der Handelsgeschäfte begegnet. Derivative und außerbilanzielle Risiken werden im Rahmen der Marktpreisrisiken überwacht. Darüber hinaus werden mögliche Risikokonzentrationen, insbesondere durch die analoge Anwendung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Risikomanagement gemindert.

Das Adressenausfallrisiko wird, soweit es nicht das Handelsgeschäft betrifft, auf Basis der durchschnittlichen Wertverluste vergangener Perioden zuzüglich eines Risikoaufschlags für unerwartete Verluste quantifiziert.

10.2.2. Marktpreisrisiko

Marktpreisrisiken sind allgemeine Preisveränderungen von Aktien, Anleihen, Währungen und Rohwaren durch Marktbewegungen. Zu den Marktpreisrisiken zählen Kursrisiken, Zinsänderungsrisiken, Währungsrisiken und Marktpreisrisiken aus Warengeschäften. Als Kursrisiken werden sowohl Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen definiert als auch Liquiditätsrisiken aufgrund einer eingeschränkten Handelbarkeit von Wertpapieren, die auf ein geringes Handelsvolumen zurückzuführen ist („marktenge“ Wertpapiere).

_ Preisrisiko aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen
Risiken aus kurzfristigen Marktpreisschwankungen oder aus Schwankungen einer impliziten Volatilität misst ein zeitnahes Risikocontrolling. Um risikobehaftete Bestände zu beschränken, wird die Einhaltung von der Geschäftsleitung vorgegebener Handelslimite kontinuierlich überwacht.

_ Preisrisiko durch Liquiditätsengpässe
Liquiditätsrisiken in Finanzinstrumenten wird durch die bewusste Auswahl der im Konzern gehandelten Finanzinstrumente begegnet. Darüber hinaus erfolgt einerseits die Risikomessung analog der Risiken aus kurzfristigen Marktschwankungen im Rahmen der Ermittlung von Marktpreisrisiken. Andererseits wird das Risiko in Form sich verzögernder Glattstellungsmöglichkeiten, die sich aus einer Minderliquidität von Produkten ergeben kann, als Preisrisiko ermittelt und im Rahmen der Liquiditätsrisiken berücksichtigt.

_ Zinsänderungsrisiko im Handelsgeschäft
Zinsänderungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen für das Unternehmen bei zinsabhängigen Produkten. Solche Risiken werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah gemessen und überwacht.

_ Währungsrisiko im Handelsgeschäft
Da die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft Turbo-Optionsscheine auf die Entwicklung von Wechselkursen begibt können grundsätzlich auch Währungsrisiken aus dem Handelsgeschäft bestehen. Diese werden durch die Organisationsanweisungen limitiert und durch das Risikocontrolling zeitnah überwacht.

Die Überwachung sämtlicher Marktpreisrisiken erfolgt vom Handel unabhängig auf der Grundlage von Bestands- und Marktpreisberechnungen sowie Szenarioanalysen. Eventuelle Limitüberschreitungen im Laufe eines Handelstags werden nach den Vorgaben der Richtlinien und Arbeitsanweisungen durch das Risikocontrolling gemeldet. Die Geschäftsleitung erhält darüber hinaus täglich einen Bericht über die Einhaltung der Handelslimite auf das Ende eines Handelstags. Weiterhin werden mit Stress-Test-Szenarien starke Schwankungen von Preisindikatoren simuliert und mögliche Ergebnisauswirkungen auf den Handelsbestand berechnet. Die Messung der Marktpreisrisiken für die Risikotragfähigkeitsanalyse erfolgt auf Basis vorgegebener Szenariomodelle. Das negativste Ergebnis einer Szenario-Matrix wird für die Risikotragfähigkeitsanalyse herangezogen.

10.2.3. Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiken, die unter die Verfügbarkeit liquider Mittel fallen, können für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der Finanzausstattung des Konzerns werden solche Risiken jedoch als gering angesehen. Dennoch wird die Liquiditätslage täglich in angemessener Weise durch interne Verfahren überwacht. Zudem werden Liquiditätsrisiken im Rahmen der Risikotragfähigkeitsanalyse durch die Berechnung eines Zinsschocks berücksichtigt. Grundlage des Zinsschocks bilden dabei die Zinsaufwendungen der vorangegangenen Abrechnungsperioden.

Als Liquiditätsrisiko wird auch ein mögliches Risiko berechnet, das sich aus einer verzögerten Glattstellung aufgrund einer Minderliquidität eines Wertpapierbestands ergeben kann. Dieses Risiko wird aufgrund der Relation eines Wertpapierbestandes zu erwarteten Umsätzen an Referenzmärkten berechnet. Aus der Berechnung der Marktpreisrisiken mit Hilfe von Stressszenarien können sich gleichgerichtete Risikobeträge ergeben, wie beispielsweise bei der Berechnung der hier beschriebenen Liquiditätsrisiken aus einer Minderliquidität von Wertpapieren. Solche sich kumulierende Risikobeträge werden in Kauf genommen und nicht eliminiert.

10.2.4. Operationelles Risiko

Aufgrund der Tätigkeiten im Konzern unterliegt die Gruppe der Kontrolle verschiedener Aufsichtsbehörden. Vor diesem Hintergrund sind für die künftige Entwicklung des Konzerns gesetzliche bzw. aufsichtsrechtliche Änderungen ebenso relevant wie das sich ständig ändernde wirtschaftliche und börsliche Umfeld. Deshalb beobachten und analysieren die Konzerngesellschaften die Rahmenbedingungen, um eine erfolgreiche Entwicklung des Konzerns zu planen und Maßnahmen hierfür umsetzen zu können. In diesem Zusammenhang wurden folgende Risikofelder identifiziert und Maßnahmen zur Risikobegrenzung und -steuerung ergriffen:

_ Personal

Der Konzern ist aufgrund des spezifischen Geschäftsmodells auf ausreichendes und qualifiziertes Personal angewiesen. Die erfolgreiche Personalrekrutierung bleibt zwar auch in kommenden Geschäftsjahren ein latentes Risiko, dürfte sich jedoch gegenüber den Vorjahren nicht verschlechtern. Zudem ist der Konzern intern bestrebt, Mitarbeiter weiterzubilden und fördert die Ausbildung von qualifizierten Nachwuchskräften. Mit dem Ausscheiden von Mitarbeitern, die leitende Positionen oder Führungsaufgaben wahrnehmen, kann einer Konzerngesellschaft im Einzelfall ein Wissensnachteil entstehen. Dem wird soweit wie möglich entgegengewirkt.

_ EDV

Die Konzerngesellschaften sind in hohem Maße auf die Funktionsfähigkeit und Verarbeitungsgeschwindigkeit der Datenverarbeitungs- und Kommunikationssysteme angewiesen. Um die Verfügbarkeit der Systeme jederzeit gewährleisten zu können, wurden alle Kernfunktionalitäten redundant ausgestaltet. Weiterhin hat sich Lang & Schwarz gegen den Ausfall der externen Stromversorgung mittels einer unterbrechungsfreien Stromversorgung abgesichert und einen Notfallplan erstellt. Zur Aufrechterhaltung und zur Pflege aller wesentlichen Systeme, sind darüber hinaus jederzeit Mitarbeiter des EDV-Bereichs der Konzerngesellschaft Lang & Schwarz Broker GmbH verfügbar.

Um die jederzeitige Funktionsfähigkeit und Erreichbarkeit der EDV-basierten Arbeitsplätze zu gewährleisten, wird für jeden Mitarbeiter ein Ausweicarbeitsplatz an einem

Drittstandort unterhalten. Die Nutzbarkeit und Funktionsfähigkeit der Ausweicarbeitsplätze wird regelmäßig überprüft.

– Markt- und Börsenentwicklung

Im Rahmen seiner Tätigkeit ist der Konzern von der Entwicklung der Wertpapier- und Terminbörsen abhängig, da diese das Anlageverhalten der Marktteilnehmer und damit das Ergebnis des Handelsbestands beeinflussen. Diesen Risiken wird durch ein aktives Risikomanagement begegnet.

– Risiken aus einer Strategie- oder Wachstumsverfehlung

Eine Reihe von Faktoren kann das Erreichen von Zielen gefährden. Dazu zählen beispielsweise Marktschwankungen, eine veränderte Marktstellung des Unternehmens sowie veränderte Marktbedingungen im Kernmarkt Deutschland. Wenn es den Konzerngesellschaften nicht gelingt, ihre strategischen Pläne umzusetzen oder, wenn die Kosten die Erwartungen übersteigen, könnte die künftige Ertragskraft und Wettbewerbsfähigkeit negativ beeinflusst werden. Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft könnte zukünftig Markttendenzen und Kundenanforderungen nicht rechtzeitig erkennen oder aus anderen Gründen das Wachstum in der Zukunft nicht wie gewünscht fortsetzen. Egetretene Strategieabweichungen werden im Rahmen einer jährlichen Risikoanalyse ebenso überprüft, wie die daraus folgenden Auswirkungen auf die künftige Entwicklung des Konzerns.

– Wettbewerbsrisiken

Der deutsche Finanzsektor ist durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Lang & Schwarz steht hierbei nicht nur zu Finanzdienstleistungsinstituten, sondern auch zu Kreditinstituten und anderen Finanzunternehmen im Wettbewerb. Infolgedessen lassen sich in den einzelnen Konzerngeschäftsfeldern oft nicht die gewünschten Margen erzielen. Dieses Risiko wird durch die Geschäftsleitung überwacht und ist Bestandteil der täglichen Ergebnisüberwachung sowie der jährlichen Risikoanalyse des Konzerns.

– Risiken aus der Ergebnisentwicklung

Es wird täglich eine Ergebnisübersicht für die Handelstätigkeiten erstellt. Alle nicht am Handelstag

geschlossenen Positionen in Derivaten, Wertpapieren oder Devisen werden dabei auf Basis der Mark-to-Market-Methode bewertet. Anhand der täglichen Ergebnisübersicht ist es möglich, eine zeitnahe Kontrolle und Analyse der Ergebnisse vorzunehmen sowie deren Entwicklung zu beobachten. Das selbst entwickelte Limit-Kontroll-System unterstützt zudem eine verbesserte Überwachung der Handelstätigkeit durch eine automatisierte, vom Handel unabhängige Bestandsbewertung aller Finanzprodukte. Hierauf baut das jeweils fortlaufend an aktuelle Marktentwicklungen angepasste Risikomanagementsystem für die Handelsrisiken auf.

Für die Konzerngesellschaften wird zum Jahresende eine Planungsrechnung auf Monatsbasis für das neue Geschäftsjahr erstellt. Der Soll-Ist-Abgleich der Erträge und Aufwendungen der Planungsrechnung mit den tatsächlichen Geschäftsdaten gibt frühzeitig Aufschluss über die wirtschaftliche Entwicklung der Konzerngesellschaften.

– Rechtliche Risiken

Rechtsrisiken können durch neue gesetzliche Regelungen, die Änderung bestehender Vorschriften sowie eine geänderte Auslegung von Vorschriften oder schließlich aus vertraglich nicht eindeutigen Formulierungen entstehen. Die Überwachung und Steuerung solcher Risiken übernimmt die Rechtsabteilung im Konzern. Zur Minderung von Rechtsrisiken prüft die Rechtsabteilung sämtliche vertraglichen Beziehungen; gegebenenfalls werden rechtliche Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden zur Sicherstellung der Beweisbarkeit von telefonischen Handelsaufträgen die Geschäftsgespräche der Händler auf Tonträger aufgezeichnet. Für Kostenrisiken aus Rechtsstreitigkeiten wurde eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

Unter die sonstigen Risiken sind auch Risiken zu fassen, die sich aus Gesetzesänderungen ergeben, soweit diese Gesetzesänderungen sich auf Gesetze beziehen, deren Anwendungsbereiche sich auf die Gesellschaften im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft erstrecken. Solche Risiken begegnen wir durch ein Rechtsmonitoring, bei dem Gesetzesänderungen auf ihre Relevanz auf den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft hin untersucht werden. Zum Rechtsmonitoring gehört auch die Teilnahme von Fachmitarbeitern an Veranstaltungen, bei denen Gesetzesänderungen vorgestellt und besprochen werden.

– Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Vielzahl an aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sind aufgrund der Geschäftstätigkeiten im Konzern zu beachten. Die Einhaltung dieser überwiegend europäisch geprägten nationalen Vorgaben, die Kontrolle der Einhaltung dieser Bestimmungen sowie die laufende Überwachung möglicher Änderungen bestehender Vorschriften sind unerlässlich. Aufgrund nicht ausreichender, fehlerhafter oder gar unterlassener Beachtung aufsichtsrechtlicher Vorgaben können Maßnahmen durch die Aufsicht ergriffen werden. Diese Maßnahmen reichen unter anderem von einer Verwarnung, über die Festsetzung von Bußgeldern, deren Höhe die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage empfindlich beeinträchtigen können, bis hin zur Rücknahme der Erlaubnisse durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Betreiben von Kredit- und Finanzdienstleistungsgeschäften. Durch das eingerichtete Compliance-Management-System, das Risikomanagementsystem, das interne Kontrollsystem und das interne Revisionsystem soll verhindert werden, dass es zu einem Fehlverhalten im Hinblick auf aufsichtsrechtliche Bestimmungen kommen kann. Dies kann jedoch letztlich nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zur Finanzierung von Entschädigungsfällen bei der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) kann die Entschädigungseinrichtung Kredite aufnehmen und diese durch künftige Einnahmen von Jahresbeiträgen aus dem Mitgliederkreis der verpflichtend angeschlossenen Institute bedienen. Die Entschädigungseinrichtung kann zur Finanzierung von Entschädigungsfällen neben den Jahresbeiträgen auch

Sonderbeiträge bei den Mitgliedern erheben. Zum einen kann das Risiko eines möglichen künftigen Entschädigungsfalls bei der EdW nicht abgeschätzt werden. Zum anderen kann nicht beurteilt werden, inwieweit die Gesellschaften im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft künftig Sonderbeitragszahlungen an die EdW zu leisten hat, deren Ausmaße nicht bekannt sind und auch nicht bestimmt werden können.

– Sonstige Risiken

Reputationsrisiken aus der Zusammenarbeit mit der wikifolio Financial Technologies AG können sich in der Weise ergeben, als dass Redakteure, die eine Handelsidee in einem wikifolio-Musterdepot abbilden, nicht in gleichem Maße an frühere Erfolge anknüpfen können wie erwartet. Sollte durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG auf solche wikifolio-Musterdepots ein Index berechnet werden und auf diesen durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ein wikifolio-Endlosindexzertifikat begeben worden sein, könnten Anleger im Hinblick auf die Performance enttäuscht werden. Trotz aller Bemühungen kann dies nicht verhindert werden und damit einen negativen Einfluss auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Emittentin und die Tochtergesellschaft Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als Indexsponsor nehmen.

Sonstigen betrieblichen Risiken wird vor allem durch den Abschluss von Versicherungen begegnet. Der Konzern entscheidet über Art und Umfang des Versicherungsschutzes auf der Grundlage einer kaufmännischen Kosten-Nutzen-Analyse. Es kann trotz intensiver Bemühungen jedoch möglich sein, dass Verluste entstehen oder Ansprüche erhoben werden, die über den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen bzw. für die keine Versicherung abgeschlossen wurde.

Das operationelle Risiko wird für die Risikotragfähigkeitsberechnung durch die Gesellschaft in ausreichendem Umfang in Anlehnung an Artikel 315 ff. der Verordnung (EU) 575/2013 CRR durch den Basisindikatoransatz berücksichtigt.

10.3. Risikotragfähigkeit

Die Berechnung der Risikotragfähigkeit erfolgt für das Geschäftsjahr 2018 erstmals nach den neuen Vorgaben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Diese sehen neben der Berechnung der Risikotragfähigkeit nach einer normativen Perspektive (Erfüllung aller regulatorischen Anforderungen) auch die Berechnungen einer ökonomischen Perspektive (Erfüllung unter dem Gesichtspunkt einer langfristigen Substanzerhaltung) vor. Für beide Perspektiven ist die Berechnung unter Verwendung von Planzahlen über einen Planungszeitraum von drei Jahren und zusätzlich unter der Verwendung eines adversen Szenarios für den Planungszeitraum vorzunehmen. Im adversen Szenario ist dabei ein schwerer konjunktureller Abschwung im Planungszeitraum zu simulieren. Nur wenn in allen Berechnungsvarianten nachhaltig ausreichend Kapital zur Deckung der Risiken aus den Geschäftstätigkeiten vorgehalten wird, ist die Risikotragfähigkeit uneingeschränkt gegeben. Werden aufsichtsrechtlich relevante Kapitalbeträge bei den Szenariobetrachtungen hingeben soweit abgebaut, dass die Unterlegung von Risiken aus der geschäftlichen Tätigkeit mit Kapital nicht mehr vollständig gewährleistet werden kann, ist die Risikotragfähigkeit nicht mehr uneingeschränkt gegeben. In diesem Fall sind Maßnahmen zu ergreifen. Diese Maßnahmen können die Deckung von Risiken durch zusätzliches Kapital betreffen oder die Reduzierung von Risiken. Nach dem vorgenannten Grundsatz war die Risikotragfähigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als auch die des Konzerns der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr sowie zum 31. Dezember 2018 gegeben.

11. Prognose- und Chancenbericht

Nach 2018 wird auch 2019 nach den Prognosen der Wirtschaftsinstitute mit einem Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Deutschland, im Euroraum und auch für die Weltwirtschaft zu rechnen sein.

Die Prognose des Internationalen Währungsfonds geht für 2019 und 2020 von einem Anstieg des weltweiten Bruttoinlandsprodukts um 3,5% und 3,6% aus. Nach einem Zuwachs in 2018 von 3,7% wird erwartet, dass das Wachstum leicht abflacht. Die größten Sorgen für das

Weltwirtschaftswachstum bereitet der Zollstreit zwischen den USA und China. Sollte sich hier jedoch eine Lösung ergeben, die für beide Seiten zu akzeptieren ist, dürfte dies den Aktienmarkt weiter antreiben und die Investitionshemmnisse der Unternehmen, die ein Ergebnis des Handelsstreits erst einmal abwarten wollen, abbauen. Abgesehen von den sich aus dem Handelsstreit ergebenden negativen Einflussfaktoren sind die Rahmenbedingungen weiterhin positiv. Nachdem die U.S.-Notenbank die Fed Funds Rate in 2018 in vier Schritten um 1% erhöht hat, erwarten die Marktteilnehmer aktuell keine weitere geldpolitische Straffung.

Ungeachtet der Probleme, die sich aus dem Handelsstreit zwischen den USA und China ergeben, sind die Prognosen der Europäische Zentralbank EZB und der U.S. Notenbank Fed bezogen auf die Arbeitslosigkeit in den Kernvolkswirtschaften der Welt positiv. Für die Eurozone erwartet die EZB eine Verringerung der Arbeitslosenquote von aktuell 7,8% auf 7,7% in 2020 und 7,5% in 2021. Die Fed sieht eine Verbesserung der U.S.-Arbeitslosenquote von einem bereits niedrigen Niveau von 3,8% auf 3,7% in 2020 und 2021. Die Europäische Zentralbank erwartet, dass sich das verfügbare Einkommen in der Eurozone 2019 und 2020 weiter erhöhen wird, während es in 2021 zu einer leichten Reduzierung kommen könnte. Grund dafür sind die reduzierten Prognosen für die Teuerungsrate in 2019 und 2020 mit lediglich 1,2% und 1,5%, während das Lohnwachstum höher ausfallen sollte. Dieser Effekt werde sich nach Ansicht der EZB voraussichtlich 2021 umkehren, sodass die Reallöhne und verfügbaren Einkommen dann erstmals wieder sinken. Die Resultate für das deutsche Bruttoinlandsprodukt (BIP) sollten sich zeitverzögert ergeben: Während das deutsche Bruttoinlandsprodukt 2018 noch um 1,5% gewachsen ist, wird für 2019 ein Wachstum von 1,1% und für 2020 ein Wachstum von 1,7% erwartet. Die Absenkung des Wachstums in Deutschland für 2019 wird durch die EZB insbesondere auf die schwächelnde Autoindustrie zurückgeführt.

Der Aktienmarkt geht von rückläufigen Gewinnen der Unternehmen aus. Dementsprechend sind seit Jahresbeginn die Gewinnerwartungen an die Unternehmen bezogen für das erste Quartal 2019 gesunken. Für den breiten europäischen Leitindex Stoxx 600 erwarten

Analysten der Deutschen Bank gar ein Minus der Unternehmensgewinne von 1,6% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Auf Branchenebene ergibt sich ein differenziertes Bild: der Energie- und Grundstoffsektor haben gemessen an den Prognosen der Unternehmensgewinne am meisten Wachstum eingebüßt (von 20,8% auf 8,8% bzw. von -9,6% auf -27,1%). Die Gewinnerwartungen für die Finanzbranche und Technologiewerte sind ebenfalls gesenkt worden, was laut Deutsche Bank primär am weiterhin bestehenden Niedrigzinsniveau in der Eurozone liegen dürfte, aber auch an einer sich abzeichnenden geringeren Nachfrage nach Computerchips. Im Bereich der Verbrauchsgüter und in der Industrie stehen die Zeichen positiver. Hier wurden die Erwartungen leicht angehoben auf 11,9% und 16,2%. Insgesamt sehen die Aktienanalysten aber durchaus Aufholpotential in der zweiten Jahreshälfte 2019 im Hinblick auf Umsatz und Gewinn der Unternehmen. Neben einer Lösung im Handelsstreit dürften positive Veränderungen relevanter Einkaufsmanagerindizes zur Verbesserung der Umsatz- und Ertragslage der Unternehmen beitragen und damit die Aktienkurse gestützt werden können. Insbesondere der Export nach China werde zu einem positiven Wachstum beitragen, ausgelöst durch eine erwartete monetäre Lockerung und fiskalpolitischer Maßnahmen seitens der Regierung, welche die Ausgabenquote der Unternehmen und der Haushalte fördern sollten. Aufgrund der Ungewissheit über den Ausgang des Handelsstreits zwischen den USA und China sowie anderer politischer Risiken wird jedoch ein volatiler Handel an den Aktienmärkten auch in 2019 erwartet.

Bewegung kommt in den letzten Monaten in eine mögliche Einführung der europäischen Finanztransaktionssteuer im Zuge der verstärkten Zusammenarbeit wichtiger europäischer Länder. Diskutiert wird nunmehr, dass eine Besteuerung von Wertpapiergeschäften nach dem Vorbild des französischen Modells erfolgen könnte. Inwieweit dieser Vorschlag in der Gruppe der Länder mehrheitsfähig ist, kann nicht abgeschätzt werden. Es bleibt daher weiterhin nur, die Entwicklung abzuwarten. Unsere Einschätzung zur Einführung einer Finanztransaktionssteuer bleibt unverändert. Wir sehen diese für die Aktienanlage als negativen Impuls an. Die Kultur der Beteiligung am Unternehmerrkapital ist in Deutschland unterentwickelt, gerade im Verhältnis zu Staaten wie den USA,

Großbritannien oder den skandinavischen Ländern. Die Alternativanlage eines deutschen Anlegers zur Vermeidung einer Finanztransaktionssteuer wäre beispielsweise die Anlage in Bundesanleihen. Gerade hier erwirtschaftet ein Anleger derzeit einen Realzinsverlust.

Nach dem Inkrafttreten der neuen europäischen Regelungen, und hier insbesondere der Anforderungen aus MiFID II, die sich auf die Wertpapieraufsicht (ESMA-Regulierung) beziehen, wurden die neuen Anforderungen umgesetzt. Der hohe Einsatz zur Erreichung der zeitgerechten Umsetzung war damit Erfolgsgarant wie auch die hohe Fachkenntnis im Unternehmen. Mit MiFID II zusammenhängende laufende Anforderungen konnten in 2018 mit erhöhtem technischen und personellen Aufwand aufgefangen werden. Es ergaben sich aus den neuen Anforderungen jedoch keine nennenswerten Beeinträchtigungen bezogen auf die geschäftlichen Tätigkeiten der Gesellschaft.

Ungeachtet dessen schreitet die Regulatorik weiter voran. Daher werden weiterhin personelle und technische Ressourcen hierfür benötigt. Ein besonderes Augenmerk wird in diesem Zusammenhang auf die Ausgestaltung der IT-Infrastruktur zu legen sein sowie auf die Sicherstellung der Verfügbarkeit der wesentlichen Systeme.

Die Möglichkeiten, Ertragspotentiale im Bereich Issuing zu finden, hängen für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft von der Handelsintensität ihrer Kunden ab. Diese wiederum ist maßgeblich von den Rahmenbedingungen des Marktes abhängig wie auch von dem zum Handel angebotenen Produktangebot. Auf die Rahmenbedingungen des Marktes haben wir keinen Einfluss. Jedoch versuchen wir, unsere Kundenbasis durch das Listing unserer Produkte auch auf anderen Handelsplätzen zu verbreitern. Im Hinblick auf unser Produktangebot beobachten wir die Entwicklung am Markt, um auch kurzfristig attraktive Underlyings für unsere derivativen Produkte zu finden. Dabei unterliegt die Attraktivität zum Teil sehr kurzfristigen Trends, so dass auch die Frage der Begebung eines Produktes hinsichtlich der mit der Emission entstehenden Kosten zu berücksichtigen ist, ebenso wie die Frage einer adäquaten Risikoabbildung und der Risikoneigung. Wir sehen in dem aktuellen Umfeld durchaus die Möglichkeiten, auch weiterhin erfolgreich zu

arbeiten. Dabei waren die letzten Monate des Jahres 2018 nicht einfach. Die ersten Monate des neuen Jahres hingegen lassen einen verhaltenen positiven Trend erkennen, der jedoch noch in den Kinderschuhen steckt. Verhalten sehen wir damit auch bezogen auf das gesamte Jahr 2019 die Möglichkeit, auf dem Niveau des Vorjahres Handelsergebnisse erzielen zu können. Mit sich eintrübenden Handelsaktivitäten der Anleger in derivativen Produkten der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft würde sich diese Einschätzung aber ändern. Dies gilt es zu beobachten.

Die Basis des Erfolgs im Bereich TradeCenter ist zum einen die Qualität, mit der wir Dienstleistungen unseren Kunden bereitstellen. Zum anderen ist dies das Angebot an Produkten, das wir unseren Kunden fortlaufend zum Handel anbieten. Triebfedern unserer Aktivitäten für unsere Kunden sind das Streben nach dem Erhalt und ein möglicher Ausbau der Dienstleistungsqualität sowie die Produktattraktivität zusammen mit einer angemessenen Produktvielfalt. Wir haben in diesem Sinne auch in 2018 mit besonderem Augenmerk auf attraktive Kursstellungen geachtet. Zugleich haben wir unsere angebotenen Produktpalette weiter angepasst und ausgebaut. Dennoch haben auch Faktoren wie Konjunkturdaten, die ausschlaggebend für Markttrends sein können, Einfluss auf unseren Erfolg. Dies trifft auch auf die allgemeine Börsenentwicklung zu. Wir versuchen diese Faktoren zu beobachten und hierauf entsprechend zu reagieren.

Die Ertragslage im Bereich Financial Services bleibt in 2018 zwar stabil. Verschiebungen der Ertragsbereiche sind jedoch deutlich zu erkennen. Das zeigt, dass auch weiterhin die Abhängigkeit der Kerngeschäftstätigkeiten vom Börsenumfeld rund um den Wertpapierhandel besteht. Gerade mit den Verpflichtungen des Designated Sponsors zur laufenden Bereitstellung von Liquidität in Geld und Wertpapieren entstehen für die Lang & Schwarz Broker GmbH Handelsrisiken. Diese können sich negativ auf das Ergebnis aus der Handelstätigkeit auswirken. Eine Prognose, wie sich solche Risiken auswirken und welche Handelsergebnisse hieraus zu erwarten sind, ist nur schwer möglich. Wir gehen aufgrund unserer Erfahrungen jedoch davon aus, dass die Provisionserträge aus dem Designated Sponsoring die Handelsrisiken zumindest nahezu decken

können. Das Geschäftsjahr 2018 war für die Betreuung der Designated Sponsors Werte schwierig. Dennoch ist die Erwartungshaltung, dass bei einem vergleichbaren Marktumfeld wie im Vorjahr in 2019 ein positives Nettoergebnis des Handelsbestands erzielt werden kann. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn eine laufende Beobachtung der Teilmärkte für small- und mid-caps als auch die Branchenentwicklungen im spezifischen Umfeld der Designated Sponsor Mandanten möglich ist. Hierzu ist besonderes Know How notwendig über das wir verfügen. Dieses besonders angeeignete Know How nutzen wir auch im Interesse unserer Kunden im Umfeld der Betreuung von Kapitalmaßnahmen. Wir bieten unseren Kunden für den Bereich Corporate Finance kapitalmarktorientierte Beratungsleistungen an. Diese setzen wir professionell, vertrauensvoll und kundenorientiert um. In besonderem Maße ist das Geschäftsfeld going- und being-public einschließlich der IPO- und Corporate-Finance-Beratung von den Entwicklungen der Märkte abhängig. Das Börsenumfeld beflügelte in 2018 solche Maßnahmen. Zwar besteht eine positive Grundstimmung für 2019, es bleibt jedoch abzuwarten, ob diese auch in ansprechende Dienstleistungen für Kunden münden. Unsere Erfahrungen bei kapitalmarktorientierten Dienstleistungen können im erwarteten Börsenumfeld von besonderem Interesse für unsere Kunden sein. Wir stehen für eine kompetente Begleitung interessierter Kunden weiterhin zur Verfügung.

Eine Prognose zur Entwicklung der Gespräche mit den Finanzbehörden im Hinblick darauf, dass § 8b Abs. 7 KStG für die Jahre 2017 und 2018 nicht auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft anzuwenden ist, kann nicht abgegeben werden. Verhalten positiv sind wir im Hinblick auf die Möglichkeiten, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wieder einer Besteuerung nach ihrer wirtschaftlichen Ertragskraft zugeführt werden kann. Verhalten positiv sind wir dabei auch, dass dies mit den Finanzbehörden auf einer Basis abgestimmt werden kann, die mit Rechtssicherheit für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft verbunden sein wird.

Mit der Veröffentlichung unserer Finanzberichte und den hierin enthaltenen Angaben und getroffenen Aussagen glauben wir, einen angemessenen Einblick in unsere Tätigkeiten und den sich hieraus ergebenden Risiken und Chancen zu ermöglichen. Auch kann sich der Leser mit

diesen Angaben und Aussagen einen Eindruck über den aktuellen Stand sowie künftige Entwicklungen verschaffen. Die jährliche Veröffentlichung der Geschäftszahlen wird durch die quartalsweise Konzernberichterstattung sowie ergänzende Nachrichten zu besonderen Themen ergänzt. Zusammen bieten diese Informationen einen zeitnahen und umfassenden Einblick in die wesentlichen auch unterjährigen Aktivitäten rund um Lang & Schwarz.

Aus normalen Marktphasen heraus sehen wir die Möglichkeit, positive Impulse für unsere geschäftlichen Tätigkeiten erkennen und nutzen zu können. Daher erwarten wir bei vergleichbaren Rahmenbedingungen auch im Geschäftsjahr 2019 ein Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit zu erzielen, das nicht signifikant vom Ergebnis des Geschäftsjahres 2018 abweicht.

Düsseldorf, den 24. April 2019

Der Vorstand



André Bütow



Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva

	31.12.2018		31.12.2017
	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	895.808,00		846.679,50
2. geleistete Anzahlungen	49.125,00		49.125,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	794.042,39		670.450,39
2. geleistete Anzahlungen	4.165,00		73.253,44
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen	1.204.223,40		909.067,00
		2.947.363,79	2.548.575,33
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	59.186,10		192.368,19
2. sonstige Vermögensgegenstände	1.489.104,56		2.824.000,87
		1.548.290,66	3.016.369,06
II. Wertpapiere			
sonstige Wertpapiere		221.566.618,02	358.474.846,91
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		102.864.789,00	48.825.144,01
C. Rechnungsabgrenzungsposten		189.106,42	195.130,36
		<u>329.116.167,89</u>	<u>413.060.065,67</u>

Passiva

	31.12.2018		31.12.2017
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	9.438.000,00		9.438.000,00
ausgegebenes Kapital		9.438.000,00	9.438.000,00
II. Kapitalrücklage		10.138.433,23	10.138.433,23
III. Gewinnrücklagen			
andere Gewinnrücklagen		6.177.000,52	6.698.590,90
IV. Konzernbilanzgewinn		4.137.709,24	8.689.251,32
		<u>29.891.142,99</u>	<u>34.964.275,45</u>
B. Rückstellungen			
1. Steuerrückstellungen	12.814.874,00		3.391.218,00
2. sonstige Rückstellungen	900.538,82		4.569.419,14
		<u>13.715.412,82</u>	<u>7.960.637,14</u>
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.530.707,23		14.343.736,59
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	992.572,50		1.242.644,19
3. sonstige Verbindlichkeiten	269.888.705,15		354.455.905,79
davon aus Steuern:			
EUR 167.089,07 (Vorjahr: EUR 369.134,93)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:			
EUR 6.458,34 (Vorjahr: EUR 7.190,57)			
		<u>285.411.984,88</u>	<u>370.042.286,57</u>
D. Rechnungsabgrenzungsposten		97.627,20	92.866,51
		<u>329.116.167,89</u>	<u>413.060.065,67</u>

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

	1.1. - 31.12.2018		1.1. - 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		290.614.347,23	293.085.230,09
2. sonstige betriebliche Erträge		207.387,27	462.780,80
3. Materialaufwand		-269.138.740,59	-268.011.912,43
		21.682.993,91	25.536.098,46
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-4.760.031,87		-8.005.742,10
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 83.001,66 (Vorjahr: EUR 67.311,93)	-733.311,09		-678.288,11
		-5.493.342,96	-8.684.030,21
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-594.028,87	-534.874,10
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		-5.623.398,99	-4.738.843,69
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		102.203,02	49.851,25
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-67.777,39	-177.042,61
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-9.577.655,17	-3.491.587,25
10. Ergebnis nach Steuern		428.993,55	7.959.571,85
11. sonstige Steuern		-153.926,01	-103.415,49
12. Konzernjahresüberschuss		275.067,54	7.856.156,36
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		3.341.051,32	1.393.266,54
14. Entnahmen aus Gewinnrücklagen		521.590,38	0,00
15. Einstellung in Gewinnrücklagen		0,00	-560.171,58
16. Konzernbilanzgewinn		4.137.709,24	8.689.251,32

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2018

1. Grundlagen der Rechnungslegung

Der Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2018 wurde wie im Vorjahr nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften und des Aktiengesetzes (AktG) aufgestellt. Er besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung (Gesamtkostenverfahren) sowie dem Konzernanhang, der Konzernkapitalflussrechnung und dem Konzerneigenkapitalpiegel. Zudem wurde nach § 315 HGB ein Konzernlagebericht aufgestellt.

Die Firma der Gesellschaft lautet auf Lang & Schwarz Aktiengesellschaft. Sie hat ihren **Sitz** in Düsseldorf und ist im Handelsregister des **Amtsgerichts Düsseldorf** unter der Nr. **HR B 36259** eingetragen.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

entsprechen den allgemeinen Anforderungen des HGB für große Kapitalgesellschaften.

Die Vorschriften für die Kapital-, Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurden entsprechend angewendet. Im Zuge der Konsolidierungsmaßnahmen für den Konzernabschluss wurde der Sonderposten für allgemeine Bankrisiken, soweit dieser in den Konzerngesellschaften gebildet wurde, ertragswirksam eliminiert.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger, nutzungsbedingter Abschreibungen bilanziert. Liegt eine dauerhafte Wertminderung vor, erfolgt eine außerplanmäßige Abschreibung. Planmäßige Abschreibungen erfolgen linear. Die Nutzungsdauer beträgt zwischen einem bis 13 Jahre. Zugänge geringwertiger Wirtschaftsgüter werden - soweit zulässig - im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben und als Abgang behandelt.

Angaben zu Beteiligungen unterbleiben nach § 286 Abs. 3 HGB soweit diese von untergeordneter Bedeutung sind.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (mit Ausnahme der Wertpapiere) sind mit dem Nennwert unter Berücksichtigung ggf. notwendiger Wertberichtigungen und Verbindlichkeiten mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt. Die Fremdwährungsumrechnung erfolgt unter Anwendung der Vorschrift des § 256a HGB.

Soweit Finanzinstrumente in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt deren Bewertung nach den Vorschriften des § 254 HGB. Für Bestände in Finanzinstrumenten, die nicht in Bewertungseinheiten einbezogen werden, erfolgt die Ermittlung des aktuellen Börsen- oder Marktpreises zum Bilanzstichtag. Die Bewertung erfolgt sodann unter Beachtung des Imparitätsprinzips.

Rückstellungen für Steuern und andere Rückstellungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlichen Erfüllungsbetrags gebildet. Langfristige Rückstellungen werden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, mit dem vorgeschriebenen Zinssatz nach § 253 Abs. 2 HGB auf den Bilanzstichtag abgezinst.

Latente Steuern nach § 306 HGB werden soweit erforderlich berechnet und passive latente Steuern mit aktiven latenten Steuern verrechnet. Von dem Wahlrecht nach § 274 Abs. 1 Satz 2. i.V.m. § 298 HGB wird kein Gebrauch gemacht. Der Berechnung latenter Steuern liegen die Körperschaftsteuer in Höhe von 15% sowie hierauf der Solidaritätszuschlag von 5,5% zugrunde. Darüber hinaus sind für die Gewerbesteuer ein Hebesatz von 440% und die Gewerbesteuermesszahl in Höhe von 3,5% zu berücksichtigen. Rechnerisch ergibt sich so insgesamt ein Steuersatz in Höhe von 31,23%.

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben bzw. Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand bzw. Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die operative Tätigkeit der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft umfasst insbesondere die Begebung von Optionsscheinen und Zertifikaten sowie den Handel mit

diesen auf eigene Rechnung. Dabei werden Risiken, die sich aus den verkauften eigenen Optionsscheinen und Zertifikaten ergeben, durch gegenläufige Produkte abgesichert. Aus dem Handel mit diesen Finanzinstrumenten und den Sicherungsgeschäften erzielt die Gesellschaft einen Handelserfolg, der sich aus der Differenz von An- und Verkaufskurs ermittelt. Aufgrund der Wertpapierhandelstätigkeit der Tochtergesellschaften Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG und Lang & Schwarz Broker GmbH trifft entsprechendes auch für diese Gesellschaften zu. Zur sachgerechten Darstellung der Erträge und Aufwendungen aus der Handelstätigkeit des Konzerns sowie zur Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr werden positive Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Umsatzerlösen bzw. negative Differenzen aus dem An- und Verkauf unter den Materialaufwendungen ausgewiesen.

Für den Konzernabschluss wurden die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten.

3. Konsolidierungskreis

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist wie im Vorjahr nach § 290 Abs. 1 HGB Mutterunternehmen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, mit Sitz in Düsseldorf sowie der Lang & Schwarz Broker GmbH, mit Sitz in Düsseldorf.

Sämtliche Tochtergesellschaften werden nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbezogen.

Name und Sitz der Gesellschaft	Stammkapital zum 31.12.18 in nom. TEUR	Anteil der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft zum 31.12.2018	
		in %	in nom. TEUR
Lang & Schwarz Broker GmbH, Düsseldorf	750	100,0	750
Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG, Düsseldorf	9.250	100,0	9.250

Die Beteiligung an der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG wird zu 99,99% direkt durch die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten. Weitere 0,01% werden

treuhänderisch für die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch die Lang & Schwarz Broker GmbH gehalten. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft ist Komplementärin der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG.

4. Erläuterungen zur Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

15.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Konzernanlagenspiegel (Anlage zum Konzernanhang) dargestellt.

Der Bilanzausweis andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen in den Sachanlagen enthält TEUR 105 Bauten auf fremden Grundstücken. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Anlagenspiegel als Anlage zum Konzernanhang.

15.2. Restlaufzeiten der Forderungen

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände in Gesamthöhe von TEUR 1.548 gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.18 bis 1 Jahr	31.12.18 > 1 Jahr	Vorjahr bis 1 Jahr	Vorjahr > 1 Jahr
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	59	0	192	0
Sonstige Vermögensgegenstände	1.476	13	2.811	13
	<u>1.535</u>	<u>13</u>	<u>3.003</u>	<u>13</u>

Unter den Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von insgesamt TEUR 57.850 werden keine Beträge einer Drittbank ausgewiesen, die zugunsten der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG verpfändet wurden.

15.3. Gezeichnetes Kapital

Das gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt im Berichtsjahr laut Satzung unverändert TEUR 9.438 (rechnerischer Wert) und ist eingeteilt in 3.146.000 Stückaktien. Die Stammaktien lauten auf den Namen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 werden keine eigenen Anteile gehalten.

15.4. Eigene Anteile

Zum 31. Dezember 2018 werden keine eigenen Aktien im Bestand geführt. Im Geschäftsjahr 2018 wurden keine eigenen Anteile, auch nicht zu Handelszwecken gekauft oder verkauft.

15.5. Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage beträgt unverändert TEUR 10.138.

15.6. Gewinnrücklagen

Die anderen Gewinnrücklagen beinhalten Veränderungen aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 12. Juli 2018 wodurch TEUR 2.723 aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2017 in Gewinnrücklagen eingestellt wurden. Mit Aufstellung des Jahresabschlusses werden TEUR 3.244 den Gewinnrücklagen entnommen. Insgesamt ergibt sich eine saldierte Entnahme aus Gewinnrücklagen in Höhe von TEUR 521. Die Gewinnrücklagen reduzieren sich von TEUR 6.699 auf TEUR 6.177.

15.7. Genehmigtes und bedingtes Kapital

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 27. August 2015 wurde der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 26. August 2020 durch Ausgabe von bis zu 1.573.000 Stück neuer, auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmalig oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 4.719.000,00, zu erhöhen (genehmigtes Kapital I).

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zudem um bis zu EUR 1.800.000,00, eingeteilt in bis zu 600.000 Namensaktien als Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Umtauschrechten der Inhaber von Optionsanleihen (bei Ausgabe an Anleiheinhaberrechte geknüpfte Bezugsrechte) und/oder Optionsaktien (bei Ausgabe an Inhaberrechte von jungen Aktien geknüpfter Bezugsrechte), zu deren Ausgabe der Vorstand durch Beschluss der Hauptversammlung vom 15. Oktober 1998 in Verbindung mit der Änderung dieses Beschlusses durch die Hauptversammlung vom 25. Juli 2000 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juli

2000 ermächtigt wurde. Sie ist nur insoweit durchgeführt, als von diesem Bezugsrecht Gebrauch gemacht wird.

15.8. Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen im Personalbereich, Aufsichtsratsvergütung sowie Prüfungs- und Beratungskosten.

15.9. Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten in Gesamthöhe von TEUR 285.412 gliedern sich nach den Laufzeitenbändern wie folgt:

Bilanzposten	31.12.18		
	bis 1 Jahr TEUR	> 1 bis < 5 Jahre TEUR	> 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.531	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	993	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	2.158	4	267.726
	17.682	4	267.726

Bilanzposten	Vorjahr		
	bis 1 Jahr TEUR	> 1 bis < 5 Jahre TEUR	> 5 Jahre TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14.344	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.243	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	5.481	6	348.969
	21.068	6	348.969

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen mit TEUR 12.553 Salden auf laufenden Bankkonten, die bei der HSBC Trinkaus & Burkhardt AG geführt wurden.

Bei der Hausbank HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhaltene Guthaben auf laufenden Konten sowie Wertpapierbestände wurden im Rahmen einer Sicherheitenvereinbarung hierfür verpfändet.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

15.10. Umsatzerlöse

Der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft tätig in allen Geschäftsbereichen Wertpapierhandelsgeschäfte und bietet hieran angrenzende Dienstleistungen an. Vor diesem Hintergrund liegen keine Märkte, die sich nach ihren

Tätigkeiten oder geographisch wesentlich voneinander unterscheiden, vor.

15.11. Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge in Höhe von TEUR 207 beinhalten im Wesentlichen:

	TEUR
Erträge aus der Verrechnung von Sachbezügen	77
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (periodenfremder Ertrag)	48
Erträge im Zusammenhang mit der Vermarktung von Daten	36
Sonstige periodenfremde Erträge	4

15.12. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 5.623 werden periodenfremde Aufwendungen in Höhe von TEUR 9 ausgewiesen.

15.13. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Besonders sind für den Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft die steuerlichen Auswirkungen, die sich aus den Änderungen des § 8b Abs. 7 KStG ergeben. Letztendlich wird der gesamte Erfolg des Jahres 2018 der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft durch den Steueraufwand, der in 2018 entsteht, aufgezehrt.

Durch das AmtsHRLÄndUG wurde zum 1. Januar 2017 unter anderem der § 8b Abs. 7 KStG geändert. Dem Wortlaut nach fällt die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft unter die hier vorgenommene Änderung und § 8b Abs. 1 bis 6 KStG wären damit auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft anzuwenden. Hierdurch ergibt sich, dass für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft insbesondere realisierte Verluste aus dem Handel mit Aktien unberücksichtigt bleiben und realisierte Gewinne aus dem Handel mit Aktien mit lediglich 5% Berücksichtigung finden. Das Geschäftsmodell der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft beinhaltet, dass für verkaufte eigene Produkte der notwendige Sicherungsbestand erworben und veräußert werden. Im regulären Fall stehen sich dabei handelsrechtlich wie auch steuerrechtlich Erträge und Aufwendungen aus den Grundgeschäften (verkaufte eigene Produkte) und den Sicherungsgeschäften gegenüber. Für den Fall, dass jedoch Aktien zur Absicherung

notwendig sind, ist dieser Gleichlauf des Handelsrechts und des Steuerrechts mit der Änderung des § 8b Abs. 7 KStG nicht mehr gegeben. Im Wesentlichen entstehen nunmehr steuerliche Gewinne und Verluste aus den Grundgeschäften. Die Ergebnisse aus den Sicherungsgeschäften bleiben nunmehr weitgehend unberücksichtigt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Ausführungen im Konzernanhang und den Konzernlagebericht zum Geschäftsjahr 2017.

Diese Veränderung der steuerlichen Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer führte für das Geschäftsjahr 2017 dazu, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft einen hohen steuerlichen Verlust erwirtschaftet hat und dieser auch gegenüber dem Finanzamt erklärt wurde. Mit der Steuerfestsetzung für 2017 ergab sich damit ein steuerlicher Verlustvortrag.

Für das Geschäftsjahr 2018 ergibt sich rechnerisch ein hoher steuerlicher Gewinn. Insgesamt ergibt sich für das Geschäftsjahr 2018 eine so hohe steuerliche Bemessungsgrundlage, dass der steuerliche Verlustvortrag aus dem Geschäftsjahr 2017 aufgebraucht wird und darüber hinaus eine hohe Steuerbelastung ermittelt wird. Die Rückstellungen für die Körperschaftsteuer, den Solidaritätszuschlag und die Gewerbesteuer für das Geschäftsjahr 2018 wurden insgesamt in Höhe von TEUR 12.815 dotiert. Die Steuerrückstellungen für das Geschäftsjahr 2018 übersteigen damit den wirtschaftlichen Erfolg der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2018. Bei der Dotierung der Steuerrückstellungen für 2018 wurden TEUR 3.391 aus 2017 aufgelöst. Insgesamt wurden TEUR 12.815 den Steuerrückstellungen zugeführt. Hieraus ergeben sich für das Geschäftsjahr 2018 steuerliche Belastungen in Höhe von TEUR 9.424. Die im Geschäftsjahr 2017 gebildeten Steuerrückstellungen wurden unter Risikogesichtspunkten gebildet für den Fall, dass § 8b Abs. 1 bis 6 KStG auf die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nicht anzuwenden sind.

15.14. Angaben zur Konzernkapitalflussrechnung

Die Kapitalflussrechnung geht bei Ihrer Ermittlung von dem Konzernüberschuss vor Ertragsteuern in Höhe von TEUR

9.853 aus, welcher sich aus dem Konzernüberschuss in Höhe von TEUR 275 zuzüglich der Ertragssteuern in Höhe von TEUR 9.578 ergibt.

In den Finanzmittelfonds werden Zahlungsmittel in Form der Liquidität ersten Grads einbezogen. Hierzu zählen der Kassenbestand und Guthaben bei der Deutschen Bundesbank in Höhe von TEUR 45.015 sowie Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 57.650. Von diesen werden jederzeit fällige Bankverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 12.554 abgezogen.

Im Finanzmittelfonds sind Forderungen enthalten die einer Verfügungsbeschränkung unterliegen können. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere Ausführungen unter *4.9 Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten*.

Bedeutende zahlungsunwirksame Investitions- und Finanzierungsvorgänge lagen im Geschäftsjahr 2018 nicht vor.

15.15. Wesentliche Beträge bestimmter Konzernbilanzposten

Sonstige Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Mieten und Nebenkosten, im Personalbereich sowie Prüfungs- und Beratungskosten.

6. Sonstige Angaben

15.16. Außerbilanzielle Geschäfte und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus laufenden Verträgen, insbesondere aus Miet- und Leasingverträgen, bestehen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von TEUR 1.908.

Im Rahmen des Kreditvertrags der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG mit HSBC Trinkaus & Burkhardt AG wurde vereinbart, dass Vermögenswerte der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die diese bei HSBC Trinkaus & Burkhardt AG unterhält, zur Deckung von Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG aus der Handelstätigkeit gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG herangezogen werden können. Zudem hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine unbegrenzte Bürgschaftserklärung für

Verpflichtungen der Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen nicht vor. Daneben hat die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gegenüber HSBC Trinkaus & Burkhardt AG eine Bürgschaftserklärung bis zur Höhe von TEUR 1.000 für Verpflichtungen der Lang & Schwarz Broker GmbH abgegeben. Anhaltspunkte für mögliche Inanspruchnahmen aus den oben genannten finanziellen Verpflichtungen liegen auch hier nicht vor.

Weitere Angaben zu nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, die zur Beurteilung der Finanzlage notwendig sind, betreffen Angaben nachstehend unter Gliederungspunkt 6.2 Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB, soweit sich diese auf Futurebestände beziehen, welche zur Absicherung im Portfolio gehalten werden.

15.17. Angaben zu Bewertungseinheiten nach § 254 HGB

Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft weist Verpflichtungen aus selbst begebenen Produkten und sonstigen Geschäften aus, die als Grundgeschäfte in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen werden. Der Ausweis erfolgt in Höhe von TEUR 269.236 unter den sonstigen Verbindlichkeiten. Die Grundgeschäfte beinhalten neben Risiken aus der Kursschwankung von Indizes in Höhe von TEUR 2.506 (DAX, MDAX, SDAX, NIKKEI 225 Index), aus einzelnen Aktienwerten und Themenzertifikaten in Höhe von TEUR 266.113 auch Risiken aus Kursschwankungen von Rohwaren in Höhe von TEUR 260 (Gold, Silber, Platin, Palladium, Kupfer, Gas und Rohöl), bezogen auf den Bund-Future in Höhe von TEUR 417 und der Wechselkursrelation (USD/EUR bzw. GBP/EUR) von TEUR 244. Für die jeweiligen Risiken wurden gesonderte Bewertungseinheiten gebildet. Bewertungseinheiten werden in Form von Makro- oder Portfolio-Hedges abgebildet.

Durch den Verkauf von eigenen Produkten auf alle genannten Risikoarten geht der Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft offene Positionen bezogen auf die jeweils zugrundeliegenden Finanzinstrumente (Underlying) ein. Diese Risiken werden durch geeignete Sicherungsinstrumente abgesichert. Die Sicherung erfolgt durch entsprechende Gegengeschäfte und/oder im

Rahmen eines dynamischen Deltahedgings direkt durch gegenläufige Positionen im Underlying. Hierdurch ist,

jeweils bezogen auf die einzelnen Risiken, sichergestellt, Bewertungseinheiten

	Sonstige Wertpapiere	Sonstige Vermögensgegenstände	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Sonstige Verbindlichkeiten	Schwebende Geschäfte ²⁾
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
DAX ¹⁾ , MDAX, SDAX, NIKKEI	8.833	-	9	-	-1.933
Einzelne Aktienwerte und Themenzertifikate	206.619	69	25	-	-
Rohwaren ¹⁾	-	-	-	-	1.431
Bund-Future ¹⁾	-	478	-	-	-2.454
Wechselkursrelationen ¹⁾	-	-	-	-	-255

¹⁾ Im Rahmen der Sicherungsbeziehungen werden auch Bestände in Futures einbezogen, deren Ergebnisse in Höhe der Variation Margin direkt erfolgswirksam vereinnahmt werden.

²⁾ Kontraktgröße multipliziert mit dem Basispreis (ggf. in Währung)

Der Sicherungszusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument besteht für den Zeitraum, in welchem das Grundgeschäft durch die Gesellschaft gehalten wird. Wird die Position aus den selbst begebenen Produkten geschlossen, erfolgt auch eine Schließung der Sicherungspositionen.

Im Rahmen des Risikomanagementsystems der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden die Risiken aus den Positionen der Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente überwacht. Hierzu wurde auch im Hinblick auf die Bewertungseinheiten ein Limitsystem installiert, das täglich überwacht, welche Risiken untergliedert nach Aktienkurs-, Rohwaren-, Zins- und Wechselkursrisiken die Gesellschaft eingeht, und die Auslastung von vorgegebenen Limiten berechnet sowie an den Vorstand berichtet. Zudem erfolgt täglich eine Messung der Effektivität der Sicherungsbeziehung in Form einer quantitativen Sensitivitätsanalyse nach der Market-Shift-Methode. Des Weiteren wird auch auf die Ausführungen zum Risikomanagement der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Lagebericht verwiesen.

Ergebnisse aus den Bewertungseinheiten werden nach der Durchbuchungsmethode erfasst, dabei werden für die ausgewiesenen Finanzinstrumente, soweit möglich, Marktwerte aktiver Märkte herangezogen. Sollte dies nicht möglich sein, etwa bei Optionsbeständen, erfolgt eine Bewertung mit Hilfe des finanzmathematischen Modells

Black-Scholes oder im Fall von american-style-Optionen mit

das sich Wert- und Zahlungsströme weitgehend ausgleichen. Sicherungsinstrumente werden untergliedert nach den gebildeten Bewertungseinheiten wie folgt bilanziert:

Sonstige Vermögensgegenstände	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	Sonstige Verbindlichkeiten	Schwebende Geschäfte ²⁾
TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
-	9	-	-1.933
69	25	-	-
-	-	-	1.431
478	-	-	-2.454
-	-	-	-255

Hilfe des Modells von Cox-Ross-Rubinstein. Den Berechnungen der finanzmathematischen Modelle liegen insbesondere Zinssätze, Indizes und andere Underlyingkurse zugrunde. Die für die Berechnungen notwendigen Volatilitäten werden, soweit möglich, aus am Markt gehandelten Produkten abgeleitet. Gegebenenfalls wird auf alternative Daten oder Berechnungen zurückgegriffen.

15.18. Namen und Bezüge der Organmitglieder

Vorstandsmitglieder der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft im Geschäftsjahr 2018 waren:

- Herr André Bütow, Dipl.-Kaufmann, Neuss,
- Herr Peter Zahn, Dipl.-Wirtschaftsingenieur (FH), Düsseldorf.

Die Vorstände sind als Marktvorstand bzw. Marktfolgevorstand tätig.

Herr Bütow ist Mitglied des Aufsichtsrats der vwd Transaction Solutions AG, Frankfurt a. M. Herr Zahn ist Mitglied des Aufsichtsrats der Backbone Technology AG, Hamburg, sowie der PAN AMP AG, Hamburg.

Der **Aufsichtsrat** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft setzte sich im Geschäftsjahr 2018 wie folgt zusammen:

- Herr Michael Schwartzkopff, Rechtsanwalt aus Köln, Vorsitzender,
- Herr Dipl.-Volkswirt Andreas Willius, selbständiger Berater aus Frankfurt am Main, stellvertretender Vorsitzender,
- Herr Thomas Schult aus Hamburg, Bankkaufmann bei der M.M.Warburg & CO KGaA in Hamburg.

Auf die Angabe der **Gesamtbezüge des Vorstands** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft wurde in Anwendung von § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Die **Gesamtbezüge des Aufsichtsrats** der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft bemessen sich nach dem Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2016. Insgesamt beliefen sich die Gesamtbezüge für das Geschäftsjahr 2018 auf TEUR 208.

15.19. Honorar des Abschlussprüfers

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt TEUR 113 für Abschlussprüfungsleistungen des Geschäftsjahres 2018, für sonstige Bestätigungsleistungen TEUR 2 sowie für sonstige Leistungen des Abschlussprüfers TEUR 1. Für die Abschlussprüfung des Geschäftsjahres 2017 wurden im Geschäftsjahr 2018 TEUR 8 aufgewendet.

15.20. Mitteilungen über das Bestehen von Beteiligungen an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft

Am Aktienkapital der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft werden zum 31. Dezember 2018 – soweit bekannt – keine Beteiligung von mehr als dem vierten Teil der Aktien an der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft gehalten.

15.21. Mitarbeiter

In 2018 waren im Konzern der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft nach Quartalsendständen gerechnet durchschnittlich 52 Personen (ohne zwei Vorstände) beschäftigt. Diese teilen sich nach Gruppen wie folgt auf:

	31.12.2018	
	männlich	weiblich
Vorstand	2	0
Mitarbeiter		
- Vollzeit	41	9
- Teilzeit	2	0
	<u>43</u>	<u>9</u>

Zum Bilanzstichtag waren 53 Mitarbeiter (ohne zwei Vorstände) beschäftigt.

15.22. Offenlegung

Der Konzernabschluss nach HGB zum 31. Dezember 2018 nebst Konzernlagebericht 2018 sowie weitere Unterlagen nach § 325 Abs. 3 HGB für das Geschäftsjahr 2018 werden dem Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht.

Der Offenlegungsbericht nach § 26a KWG i.V.m. Art. 435 ff Verordnung (EU) 575/2013 (CRR), wird durch die Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG als übergeordnetes Institut für die Lang & Schwarz Gruppe erstellt. Die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft veröffentlicht diesen Bericht mit allen Pflichtangaben auf ihrer Homepage.

7. Nachtragsbericht

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Lang & Schwarz Gruppe haben könnten und über die zu berichten wäre, liegen nicht vor.

8. Ergebnisverwendungsvorschlag für das Geschäftsjahr 2018

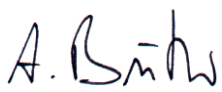
Aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft in Höhe von TEUR 8.071 wurde gemäß Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft vom 12. Juli 2018 eine Dividende von EUR 1,70 je gewinnberechtigter Aktie, mithin TEUR 5.348, an die Aktionäre ausgeschüttet. TEUR 2.723 wurden gemäß Hauptversammlungsbeschluss in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt.

Der Vorstand beschließt für das Geschäftsjahr 2018 aus den anderen Gewinnrücklagen TEUR 3.244 zu entnehmen. Damit ergeben sich zusammen mit den Einstellungen in die anderen Gewinnrücklagen aufgrund der Hauptversammlung vom 12. Juli 2018 Entnahmen aus den anderen

Gewinnrücklagen in Höhe von insgesamt TEUR 521. Der Hauptversammlung der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, die voraussichtlich im Juli 2019 in Düsseldorf stattfindet, soll aus dem sich damit ergebenden Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 3.146 eine Dividende je gewinnberechtigter Aktie von EUR 1,00 vorgeschlagen werden.

Düsseldorf, den 24. April 2019

Der Vorstand



André Bütow



Peter Zahn

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Entwicklung des Konzernanlagevermögens für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

	Historische Anschaffungskosten				31.12.2018 EUR	Kumulierte Abschreibungen			31.12.2018 EUR	Buchwerte	
	1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umgliederung EUR		1.1.2018 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR		31.12.2018 EUR	31.12.2018 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werte	2.996.979,52	305.199,18	0,00	107.095,55	3.409.274,25	2.150.300,02	363.166,23	0,00	2.513.466,25	895.808,00	846.679,50
2. geleistete Anzahlungen	49.125,00	16.631,39	0,00	-16.631,39	49.125,00	0,00	0,00	0,00	0,00	49.125,00	49.125,00
	3.046.104,52	321.830,57	0,00	90.464,16	3.458.399,25	2.150.300,02	363.166,23	0,00	2.513.466,25	944.933,00	895.804,50
II. Sachanlagen											
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.430.658,47	300.494,83	130.887,00	53.999,31	2.654.265,61	1.760.208,08	230.862,64	130.844,50	1.860.223,22	794.042,39	670.450,39
2. geleistete Anzahlung und Anlagen im Bau	73.253,44	75.375,03	0,00	-144.463,47	4.165,00	0,00	0,00	0,00	0,00	4.165,00	73.253,44
	2.503.911,91	375.869,86	130.887,00	-90.464,16	2.658.430,61	1.760.208,08	230.862,64	130.844,50	1.860.223,22	798.207,39	743.703,83
III. Finanzanlagen											
Beteiligungen	909.067,00	295.156,40	0,00		1.204.223,40	0,00	0,00	0,00	0,00	1.204.223,40	909.067,00
	909.067,00	295.156,40	0,00	0,00	1.204.223,40	0,00	0,00	0,00	0,00	1.204.223,40	909.067,00
	6.459.083,43	992.856,83	130.887,00	0,00	7.321.053,26	3.910.508,10	594.028,87	130.844,50	4.373.689,47	2.947.363,79	2.548.575,33

**Offenlegung im Sinne des § 26 a Absatz 1 Satz 2 KWG
(Country-by-Country-Reporting)
zum Stichtag 31. Dezember 2018**

CRR-Institute haben nach § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG auf konsolidierter Basis zusätzliche Angaben offenzulegen.

Zu den Angaben, die im Rahmen der Offenlegungsanforderungen darzulegen sind, fallen:

- die Firmenbezeichnung, die Art der Tätigkeiten und die geografische Lage der Niederlassungen,
- der Umsatz,
- die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Volläquivalenten,
- der Gewinn oder Verlust vor Steuern,
- die Steuern auf den Gewinn oder Verlust,
- erhaltene öffentliche Beihilfe.

Der Umsatz wird nach den handelsrechtlichen Vorgaben ermittelt und umfasst das Zinsergebnis, die Umsatzerlöse und die Materialaufwendungen sowie die sonstigen betrieblichen Erträge. Hinsichtlich der Ermittlung der Umsatzerlöse und der Materialaufwendungen wird auf die Ausführungen im Konzernanhang unter 2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verwiesen.

Die Anzahl Lohn- und Gehaltsempfänger in Volläquivalenten (Anzahl der Beschäftigten) wird auf Basis von Vollzeitäquivalenten entsprechend der handelsrechtlichen Regelung gem. § 267 Abs. 5 HGB angegeben (nach Quartalsendständen berechneter Durchschnittswert).

Der Gewinn oder Verlust vor Steuern wird aus dem Konzernüberschuss zuzüglich Steueraufwendungen bzw. abzüglich Steuererträge aus dem Einkommen oder dem Ertrag ermittelt.

Bei der Angabe zu den Steuern auf den Gewinn oder Verlust ist zu berücksichtigen, dass die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft sowie Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG ein Steuersubjekt für Zwecke der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer darstellen. Die Lang & Schwarz Broker GmbH gilt als eigenständiges Steuersubjekt. Die Angaben betreffen daher zum einen die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft und zum anderen die Lang & Schwarz Broker GmbH. Der Steueraufwand setzt sich zusammen aus der Körperschaftsteuer in Höhe von 15% auf die körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage, 5,5% Solidaritätszuschlag auf die Summe der Körperschaftsteuer sowie 3,5% auf die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage unter Berücksichtigung eines Hebesatzes von 440%. Auf die Ausführungen im Konzernanhang unter 5.4 Steuern vom Einkommen und vom Ertrag und zu latenten Steuern unter 2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze wird verwiesen.

Die in den Konsolidierungskreis einbezogenen Gesellschaften erhielten keine öffentlichen Beihilfen im Geschäftsjahr 2018.

Nachstehend kommt die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft als Konzernmuttergesellschaft diesen Offenlegungsanforderungen in tabellarischer Form nach. Dabei ist zu beachten, dass die konsolidierten Konzerngesellschaften ausschließlich in Deutschland ansässig sind und keine Niederlassungen unterhalten werden.

Firmenbezeichnung	Lang & Schwarz Aktiengesellschaft	Lang & Schwarz Broker GmbH	Lang & Schwarz TradeCenter AG & Co. KG	HGB Konsolidierungskreis (Konzernmutter Lang & Schwarz Aktiengesellschaft)
Art der Tätigkeit	Finanzunternehmen / Finanzholdinggesellschaft	Wertpapierhandelsbank	Finanzdienstleistungsinstitut	Finanzholdinggruppe
Sitz	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Umsatz in TEUR	17.473	3.727	4.051	21.717
Anzahl der Beschäftigten	36	15	42	52
Gewinn / Verlust vor Steuern in TEUR	9.479	1	11	9.853
Steuern auf Gewinn / Verlust in TEUR	-9.578	0	0	-9.578

Konzernkapitalflussrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

	1.1. - 31.12.2018	1.1. - 31.12.2017
	TEUR	TEUR
Konzernüberschuss vor Ertragsteuern	9.853	11.348
Im Konzernüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten und Überleitung auf den Cash Flow aus operativer Tätigkeit		
+/- Abschreibungen, Wertberichtigungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Sachanlagevermögens und auf immaterielle Vermögenswerte	594	535
+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen (ohne Steuerrückstellungen)	-3.669	1.104
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	3.406	8.116
-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	0
+/- Sonstige Anpassungen	-5.437	-4.445
Zwischensumme	4.747	16.658
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
-/+ Zunahme/Abnahme der nicht zum Finanzmittelfonds zuzurechnenden Forderungen an Kreditinstituten	-17	-67
-/+ Zunahme/Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	128	-6
-/+ Zunahme/Abnahme Wertpapiere und Optionsprämien	134.482	-158.852
-/+ Zunahme/Abnahme anderer Aktiva aus laufender Geschäftstätigkeit	1.291	584
+/- Zunahme/Abnahme der nicht dem Finanzmittelfonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-1.004	248
+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-250	460
+/- Zunahme/Abnahme anderer Passiva aus laufender Geschäftstätigkeit	-85.474	132.629
+ Erhaltene Zinsen und Dividenden	34	4.622
- Gezahlte Zinsen	5.407	-177
+ Erstattete Ertragsteuern	0	1
- Gezahlte Ertragsteuern	-154	-2.088
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	59.190	-5.988
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0	0
- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-295	-277
+ Einzahlungen aus Abgängen des Sachanlagevermögens	321	181
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-607	-578
+ Einzahlungen aus Abgängen des immateriellen Anlagevermögens	273	319
- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-685	-560
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-993	-915
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen von anderen Gesellschaftern	0	0
- Gezahlte Dividenden an Gesellschafter des Mutterunternehmens	-5.348	-3.618
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-5.348	-3.618
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	37.262	47.783
Cash Flow aus laufender Geschäftstätigkeit	59.190	-5.988
Cash Flow aus Investitionstätigkeit	-993	-915
Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit	-5.348	-3.618
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	52.849	-10.521
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	90.111	37.262
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds		
Kassenbestand	45.015	4.035
Täglich fällige Guthaben bei Kreditinstituten abzüglich täglich fällige Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	45.096	33.227
	90.111	37.262

Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Konzerneigenkapitalspiegel für die Zeit vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018

Angaben in EUR	Eigenkapital des Mutterunternehmens								Konzerneigenkapital
	(Korrigiertes) Gezeichnetes Kapital			Rücklagen			Konzernjahres- überschuss der dem Mutterunternehmen zuzurechnen ist	Summe	Summe
	Gezeichnetes Kapital	Eigene Anteile	Summe	Kapitalrücklage	Gewinnrücklagen	Summe			
	Stammaktien	Stammaktien		nach § 272 Abs. 2 Nr. 1-3 HGB	andere Gewinnrücklagen				
Stand am 1.1.2017	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.138.419,32	16.276.852,55	5.011.166,54	5.011.166,54	30.726.019,09
Erwerb / Einziehung eigener Anteile									0,00
Veräußerung eigener Anteile									0,00
Einstellung in /Entnahme aus Rücklagen					560.171,58	560.171,58	-560.171,58	-560.171,58	0,00
Ausschüttung							-3.617.900,00	-3.617.900,00	-3.617.900,00
Sonstige Veränderungen									0,00
Konzernjahresüberschuss							7.856.156,36	7.856.156,36	7.856.156,36
Stand 31.12.2017	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.698.590,90	16.837.024,13	8.689.251,32	8.689.251,32	34.964.275,45
Stand am 1.1.2018	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.698.590,90	16.837.024,13	8.689.251,32	8.689.251,32	34.964.275,45
Erwerb / Einziehung eigener Anteile									0,00
Veräußerung eigener Anteile									0,00
Einstellung in /Entnahme aus Rücklagen					-521.590,38	-521.590,38	521.590,38	521.590,38	0,00
Ausschüttung							-5.348.200,00	-5.348.200,00	-5.348.200,00
Sonstige Veränderungen									0,00
Konzernjahresüberschuss							275.067,54	275.067,54	275.067,54
Stand 31.12.2018	9.438.000,00	0,00	9.438.000,00	10.138.433,23	6.177.000,52	16.315.433,75	4.137.709,24	4.137.709,24	29.891.142,99

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) – bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Lang & Schwarz Aktiengesellschaft, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB

unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der

Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der

Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der

erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten

Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Berlin, den 10. Mai 2019

Dohm ■ Schmidt ■ Janka
Revision und Treuhand AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jana Simon
Wirtschaftsprüferin

Matthias Schmidt
Wirtschaftsprüfer“